

**Der Ratgeber  
für heimatlose Ausländer  
und sonstige  
ausländische Flüchtlinge**

**Rechte und Pflichten nach der Internationalen  
Konvention über die Rechtsstellung der Flücht-  
linge vom 28. Juli 1951 und dem Gesetz über  
die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im  
Bundesgebiet vom 25. April 1951**

---

**Herausgegeben vom Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte**

12 Qu 14

INTERNATIONALER  
SUCHDIENST  
3548 AROlsen (Waldeck)

# Der Ratgeber für heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge

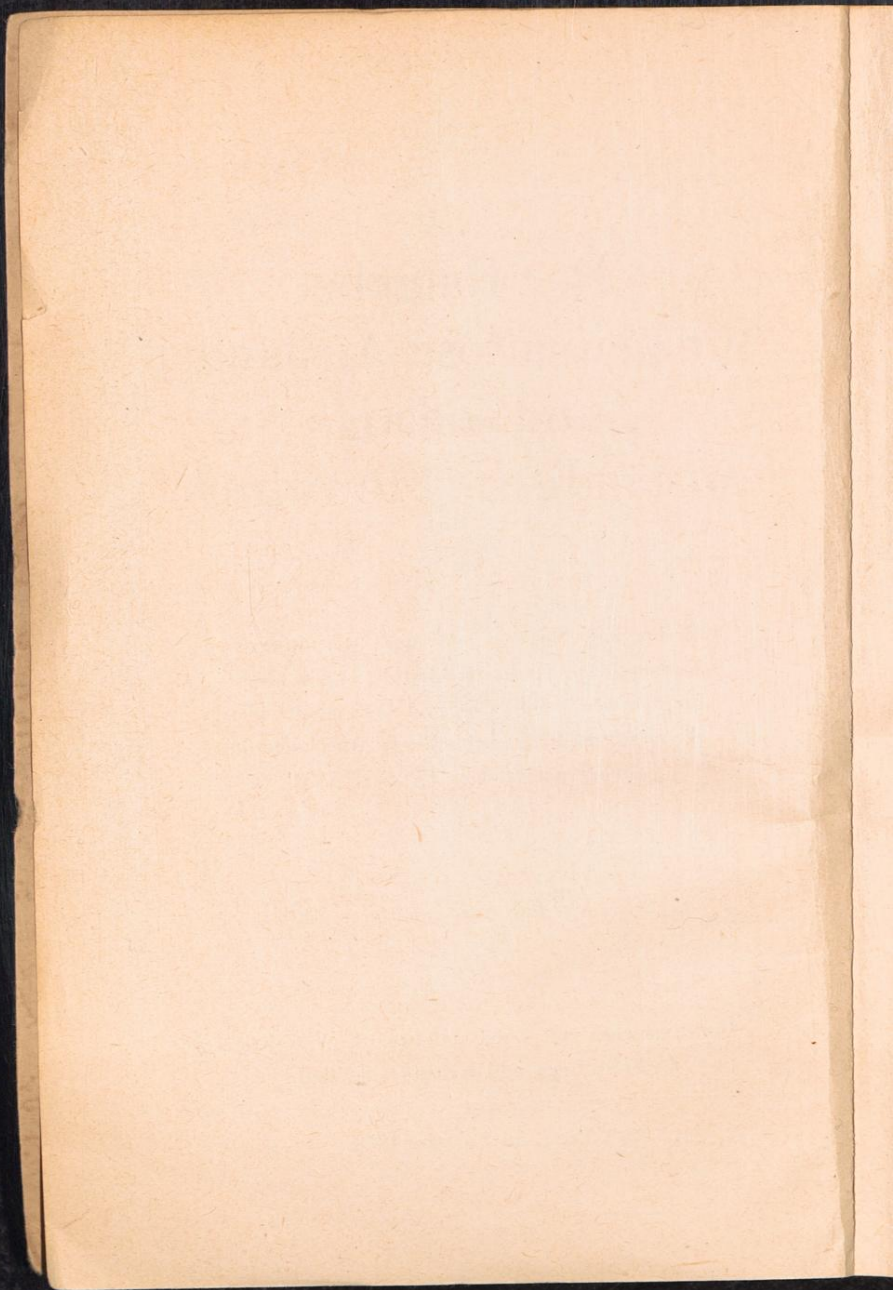
Rechte und Pflichten nach der Internationalen  
Konvention über die Rechtsstellung der Flücht-  
linge vom 28. Juli 1951 und dem Gesetz über  
die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im  
Bundesgebiet vom 25. April 1951

2. neubearbeitete und erweiterte Auflage

Herausgegeben vom Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

---

Bonn, im Februar 1958



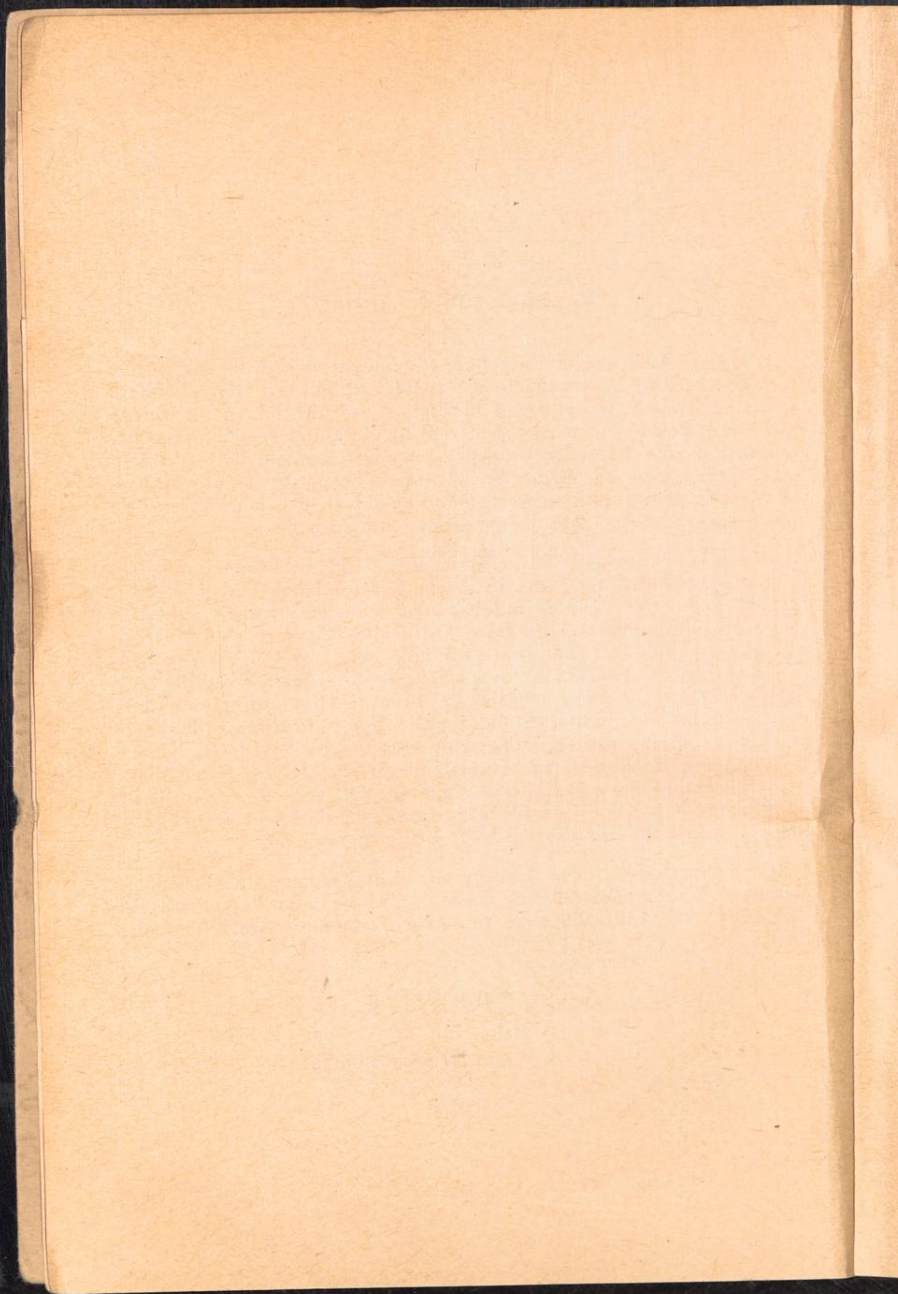
## Vorwort zur 2. Auflage

Die erste Auflage des Ratgebers für heimatlose Ausländer wurde im Oktober 1952 herausgegeben. Das Heft ist seitdem vielen heimatlosen Ausländern und anderen ausländischen Flüchtlingen ein Helfer bei ihren Bemühungen gewesen, sich in die Bundesrepublik einzulernen und eine wirtschaftliche Existenz zu gründen. Seit Oktober 1952 haben sich jedoch die Verhältnisse für politische Flüchtlinge in der Bundesrepublik so weitgehend geändert, daß eine wesentlich erweiterte und ergänzte Auflage notwendig wurde.

Die Bundesrepublik läßt sich in ihrer Politik gegenüber allen politischen Flüchtlingen, die in ihrem Bereich leben und Asylrecht genießen, von dem Grundsatz leiten, daß jeder dieser nichtdeutschen Flüchtlinge das Recht hat, seine kulturelle Eigenart und Muttersprache zu erhalten. Ihm soll auch jede mögliche Chance gegeben werden, sich wirtschaftlich und sozial in die Bundesrepublik einzugliedern. Es sei aber gerade an dieser Stelle noch einmal betont, daß selbstverständlich jeder politische Flüchtling volle Freizügigkeit genießt und er auch, wenn es sein freier Wille ist, jederzeit in seine Heimat zurückkehren oder in ein anderes Land übersiedeln kann. Keiner braucht zu fürchten, daß er, wenn er nicht in gröblicher Weise die Gesetze der Bundesrepublik verletzt, gegen seinen Willen die Bundesrepublik verlassen muß.

Ich hoffe, daß die neue Auflage wie ihre Vorgängerin allen politischen Flüchtlingen und den Stellen, die mit dem Personenkreis der politischen Flüchtlinge zu tun haben, ein guter Ratgeber sein wird.

Prof. Dr. Dr. THEODOR OBERLÄNDER  
Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge  
und Kriegsgeschädigte

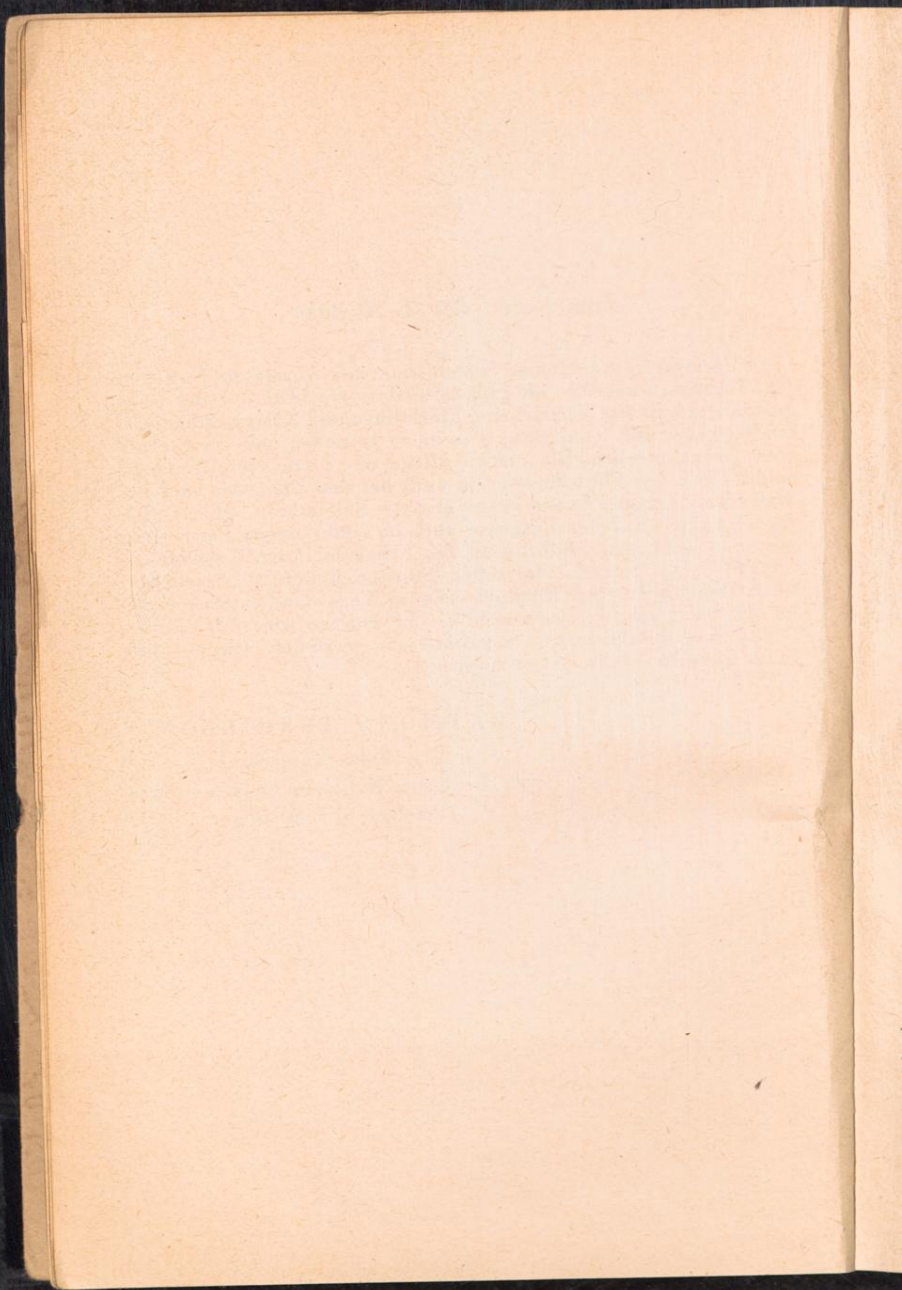


## Zum Geleit der 2. Auflage

Als Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge begrüße ich ganz besonders die Initiative des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, den Ratgeber für heimatlose Ausländer in neuer und erweiterter Form herauszugeben. Die erste Auflage war rasch vergriffen und hat sich bei den Flüchtlingen wie auch bei den Behörden und betreuenden Organisationen einer großen Beliebtheit erfreut. Ich bin überzeugt, daß der Ratgeber auch in seiner neuen Form dazu beitragen wird, den Flüchtlingen das Leben in ihrem Gastland zu erleichtern und manche formellen Schwierigkeiten zu beseitigen, die in Einzelfällen einer Eingliederung im Wege standen. Ich spreche die Hoffnung aus, daß es sowohl die Flüchtlinge wie auch die Behörden und betreuenden Organisationen verstehen werden, sich diesen Ratgeber zunutze zu machen.

RAYMOND TERRILLON

Der Hohe Kommissar  
der Vereinten Nationen für Flüchtlinge  
Vertreter in Deutschland



# INHALTSÜBERSICHT

	Seite
1. Vorwort — Zum Geleit . . . . .	V — VII
2. Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX — XIV
3. Abkürzungen — Erläuterungen . . . . .	XV — XVI
4. Einleitung . . . . .	XVII

## I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Demokratischer Staatsaufbau — Die Länder der Bundesrepublik) . .	1 — 2
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

## II.

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Entstehung und Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der UN für Flüchtlinge — Amt des Vertreters des UN-Flüchtlingskommissars in Deutschland)	3 — 5
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

## III.

Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer und sonstigen ausländischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik (Genfer Flüchtlingskonvention — Gesetz über heimatlose Ausländer — Europäische Konvention der Menschenrechte — Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) . . . . .	6 — 8
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

1. Die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach den Bestimmungen der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (Allgemeine Übersicht über den Inhalt der Konvention — Wer ist Flüchtling im Sinne der Konvention — Aufnahmeverfahren, Anerkennung und Verteilung der Flüchtlinge — Die Rechtsstellung der Flüchtlinge im einzelnen). . . . .	9 — 18
2. Die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer nach dem Gesetz vom 25. April 1951 (Gliederung des Gesetzes — Wer ist heimatloser Ausländer — Die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer im einzelnen). . . . .	19 — 29

## IV.

Vorschriften des Verwaltungsrechts	
1. Aufenthaltsberechtigung (Meldepflicht Aufenthaltserlaubnis — Erlöschen der Aufenthaltsberechtigung und Rechtsstellung — Asylrecht — Repatriierung). . . . .	30 — 32

	Seite
2. Ausweise — Reisedokumente (Allgemeines — Heimatlose Ausländer — Ausländische Flüchtlinge — Angehörige Baltischer Staaten — Aus- und Wiedereinreise). . . . .	33 — 35

V.

Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft (Gleichstellungsgrundsatz der Frau — Allgemeine Bedingungen — Einbürgerungsverfahren — Gebühren und Abgaben). . . . .	36 — 37
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

VI.

Wohnungs- und Mietrecht (Bewirtschafteter Wohnraum — Wohnungsamt — Nicht bewirtschafteter Wohnraum — Mietaufhebung — Räumung — Vollstreckungsschutz). . . . .	38 — 39
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

VII.

Berufsausübung, Gewerbe und Handel (Anmeldung eines Gewerbes — Handwerksordnung — Handelsvertreter — Einzelhandelsgeschäfte — Freie Berufe — Erworbene Rechte). . . . .	40 — 42
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

VIII.

Aus dem Arbeits- und Sozialrecht

1. Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. . . . .	43
2. Arbeitserlaubnis und Kündigungsschutz . . . . .	44 — 45
3. Arbeiterschutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche . . . . .	46
4. Schutz der erwerbstätigen Mutter . . . . .	47
5. Arbeitseinheiten bei alliierten Streitkräften . . . . .	48
6. Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe — Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit . . . . .	49 — 54
7. Die soziale Krankenversicherung — Wirtschaftliche Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall . . . . .	55 — 60
8. Die Unfallversicherung . . . . .	61 — 65

	Seite
9. Die Rentenversicherung . . . . .	66 — 74
10. Gewährung von Kindergeld . . . . .	75
11. Fremd- und Auslandsrenten . . . . .	76 — 79
12. Versorgung der Opfer des Krieges . . . . .	80 — 81
13. Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung . . . . .	82 — 84
14. Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer . . . . .	85 — 86

## IX.

### Das Fürsorgewesen

1. Öffentliche Fürsorge (Lebensunterhalt — Krankenhilfe — Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen — Maßnahmen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung — Einsatz der Arbeitskraft, des Einkommens und Vermögens — Ersatzpflicht). . . . .	87 — 91
2. Gesundheitswesen (Gesundheitsamt — Schutz vor ansteckenden Krankheiten, Impfpflicht, Zeugnis des Fürsorgearztes). . . . .	92
3. Tuberkulosenhilfe . . . . .	93

## X.

### Außerordentliche Hilfsmaßnahmen

1. Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge (Lastenausgleichsbank — Antragsberechtigung — Darlehen für den Aufbau einer Existenz und zur Beschaffung von Wohnraum). . . . .	94 — 98
2. Flüchtlingshilfefonds der Vereinten Nationen (Wohnraumbeschaffung — Berufsausbildung — Studienförderung — Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit — Starthilfe — Eingliederungsberatung). . . . .	99 — 102
3. Eingliederungshilfe für Nichtgläubensjuden (einmalige Beihilfen — laufende Beihilfen). . . . .	103
4. Umsiedlung aus überbelegten Ländern (Einbeziehung der nichtdeutschen Flüchtlinge in die Umsiedlung). . . . .	104 — 105

## XI.

## Zivilrecht

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Das Personenrecht (Rechtsfähigkeit — Wohnsitz — Namensrecht — Geschäftsfähigkeit).                                                                                                                                                                                                                                           | 106 — 107 |
| 2. Familienrecht (Eheschließung — Nichtigkeit der Ehe — Aufhebung der Ehe — Scheidung der Ehe — Eheliches Güterrecht — Unterhaltspflicht — Verhältnis zu den Kindern — Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung des Ehegatten — Uneheliche Kinder — Legitimation — Adoption — Vormundschaft — Personenstandsverzeichnis). | 108 — 115 |
| 3. Todeserklärung Verschollener (UN-Konvention über die Todeserklärung — Todeserklärung nach dem deutschen Recht).                                                                                                                                                                                                              | 116 — 117 |
| 4. Rechtsgeschäfte — Schuldrecht (Vertrag — Vollmacht — das Abzahlungsgeschäft).                                                                                                                                                                                                                                                | 118 — 119 |
| 5. Das Testament                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 120 — 121 |

## XII.

## Strafrecht

- Bestimmungen des Strafrechts (Das deutsche Strafrecht — Unkenntnis — Versuch — Rauschzustand — Widerstand gegen die Staatsgewalt — Hausfriedensbruch — Verbotene Vereinigung — Uniformtragen — Sabotage — Körperverletzung — Schlägerei — Diebstahl — Einbruch — Raub — Hehler — Schmuggel).
- 122 — 125

## XIII.

- Rechtsprechung (Rechtsprechende Gewalt — Gerichtswesen — Ordentliche Gerichtsbarkeit — Ordentlicher Rechtsweg — Gerichtssprache — Verwaltungsrecht — Verwaltungsgericht — Arbeitsgericht — Sozialgericht — Finanzgericht).
- 126 — 129

## XIV.

- Verfahrensrecht (Zivilprozeß — Pfändung — Strafprozeß — Festnahme durch alliierte Streitkräfte).
- 130 — 132

## XV.

- Auswanderung (Gruppentransporte — Einzelauswanderung — Die Kosten für die Auswanderung).
- 133 — 134

## XVI.

Steuer- und Devisenrecht (Allgemeines — Devisenländer — Finanzbehörde — Steuerbescheid — Festsetzungsverfahren — Rechtsmittel — Beitreibung — Steuerstrafrecht). . . . .	135 — 137
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

## ANHANG

## A.

## Gesetzestexte

1. Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 1. September 1953. . . . .	141
2. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 mit Anhang und Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden. . . . .	141 — 162
3. Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953. . . . .	163 — 167
4. Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951. . . . .	168 — 173
5. Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. August 1952. . . . .	174
6. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. . . . .	175 — 185
7. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. . . . .	186 — 194

## B.

## Auskunftsstellen — Rechtsberatung

1. Auskunftsstellen und Rechtsberatung . . . . .	195
2. Archive und Dokumente — Internationaler Suchdienst — weitere Suchdienststellen . . . . .	196 — 198
3. Organisation und Aufgabe der Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen — Verzeichnis der Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen — Einwanderungsmissionen in der Bundesrepublik . . . . .	199 — 208

	Seite
4. Deutsche Wohlfahrtsverbände — Deutscher Caritasverband — Innere Mission — Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland — Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland — Deutsches Rotes Kreuz — Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt — Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband — Deutsches Müttergenesungswerk . . . . .	209 — 217
5. Ausländische Wohlfahrtsorganisationen . . . . .	218 — 222

### C.

#### Behördenwegweiser

1. Allgemeine Hinweise . . . . .	223
2. Bundesbehörden . . . . .	224
3. Landesbehörden . . . . .	225
4. Internationale Institutionen und Organisationen — (Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland) . . . . .	226 — 227
5. Industrie- und Handelskammern . . . . .	228 — 232
6. Handwerkskammern . . . . .	233 — 235
7. Arbeitnehmerorganisationen (Deutscher Gewerkschaftsbund — Deutsche Angestelltengewerkschaft — Christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — Bundesverband der freien Berufe) . . . . .	236 — 237

### D.

Vertretungen — Beratungsstellen und sonstige Organisationen . . . . .	238 — 239
-----------------------------------------------------------------------	-----------

### E.

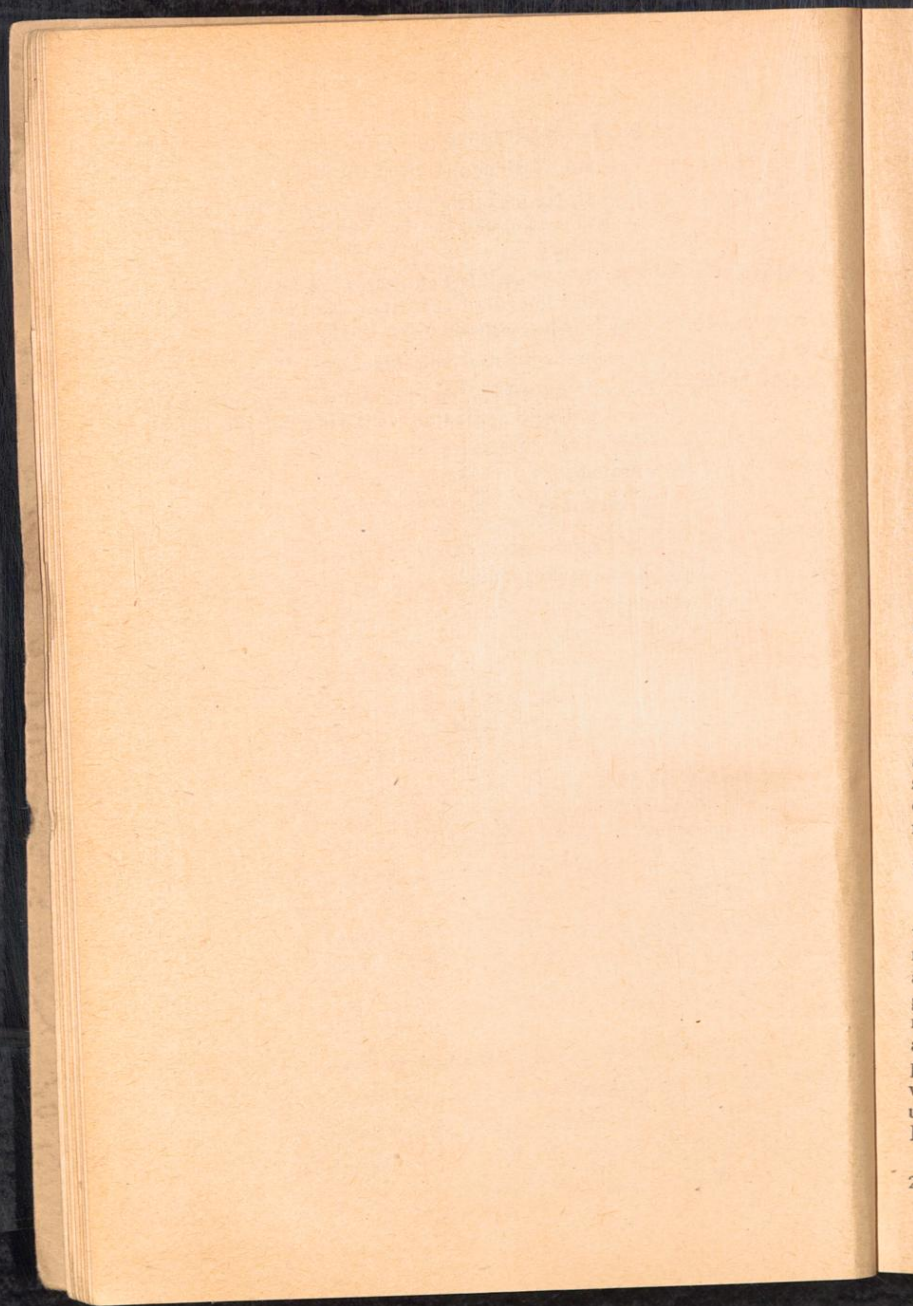
Stichwortverzeichnis . . . . .	241 — 252
--------------------------------	-----------

## Abkürzungsverzeichnis — Erläuterungen

AF	= Ausländischer Flüchtling (Flüchtling im Sinne der Internationalen Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951).
Abk.	= Abkürzung
Abs.	= Absatz
AHK	= Alliierte Hohe Kommission
Asylverordnung	= Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen vom 6. 1. 1953
Art.	= Artikel
A.Z.	= Akten-Zeichen
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt (I, II = Band I, II)
BMA	= Bundesministerium für Arbeit (auch BMfA)
BMF	= Bundesministerium für Finanzen (auch BMfF)
BMI	= Bundesministerium des Innern (auch BMdI)
BMVFK	= Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (auch BMVt)
BMWo	= Bundesministerium f. Wohnungsbau (auch BMfWo)
Buchst.	= Buchstabe
Bulletin	= Amtliche Bekanntmachung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
d.	= der, des
DP	= Displaced Persons and Refugees — Verschleppte Personen und Flüchtlinge (auch D.P. und D.P's.)
EGBGB	= Einführungsgesetz des BGB
Erl.	= Erlaß
Fass.	= Fassung

- ff = folgende Seiten
- Ges. = Gesetz
- Gesch.-Z = Geschäftszeichen (einer behördlichen Verfügung)
- GewO = Gewerbeordnung
- GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
- GMBL = Gemeinsames Ministerialblatt (von Bundesministerien)
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin (West)
- HA = Heimatloser Ausländer (ausländischer Flüchtling, der vor dem 30. 6. 1950 im Bundesgebiet Aufenthalt genommen hat und den Status nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 besitzt)
- HAG = Heimatlosen Ausländer-Gesetz — Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 (auch HA-Gesetz)
- HGB = Handelsgesetzbuch
- ICEM = Intergovernmental Committee for European Migration — Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Wanderung
- IKF = Internationale Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (auch IFK, Konvention, Genfer Abkommen, Abkommen)
- IRO = International Refugees Organization = Internationale Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen
- NdF = Nichtdeutsche Flüchtlinge (auch AF = Ausländische Flüchtlinge)
- Rderl. = Runderlaß
- RdSchr. = Rundschreiben
- RGBl. = Reichsgesetzblatt (I, II = Band I,II)
- RuStAG = Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 1913
- RVO = Reichsversicherungsordnung
- S. = Seite

StPO	= Strafprozeßordnung
UN	= Vereinte Nationen (United Nations)
UNHCR	= United Nations High Commissioner for Refugees — Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNRRA	= UN Relief and Rehabilitation Administration — Organisation der Vereinten Nationen für Hilfs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen
USA	= Vereinigte Staaten von Amerika
USEP	= United States Escapee Programm — Hilfsprogramm der Vereinigten Staaten von Amerika für Flücht- linge
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
Ziff.	= Ziffer
ZPO	= Zivilprozeßordnung



## EINLEITUNG

### Displaced Persons and Refugees (D.P.'s.)

Am Ende des Zweiten Weltkrieges befanden sich in den vier Besatzungszonen Deutschlands nach ungenauen Schätzungen 8 bis 10 Millionen Verschleppte und Flüchtlinge (Displaced Persons and Refugees). Wie hoch im einzelnen die Zahl der Zwangsverschleppten und der Geflüchteten war, läßt sich nicht ermitteln. Auch kann nicht geklärt werden, wie stark die Gruppe der Kriegsgefangenen war, die nicht selten dem Personenkreis der D.P.'s. zugeschlagen wurde. Ebenso beruhen die Zahlen der Repatriierten und Emigrierten (Ausgewanderten) auf Schätzungen. Der High Commissioner for Refugees bezifferte sie mit 8 100 000. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland errechnete rund 7 700 000. Hingegen wird die Zahl jener, die nach Repatriierung und Emigration in der Bundesrepublik verblieben sind, von beiden Stellen mit 220—240 000 angegeben; eine Zahl, die auch durch später erfolgte Erhebungen bestätigt wurde.

### Vom DP zum ausländischen Flüchtling

Die DP's, die aus politischen oder weltanschaulichen Gründen die Rückkehr in ihr Heimatland ausgeschlagen haben und im Bundesgebiet verblieben sind, haben sich einer neuen, eigenen Ordnung, die durch die Internationale Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 geregelt wird, unterstellt. Der sogenannte DP-Status erfuhr somit Kraft eigenen Entschlusses eine Änderung. Die DP's wurden zu ausländischen Flüchtlingen bzw. heimatlosen Ausländern, zumal der Tatbestand der Verschleppung und gewaltsamen Zurückhaltung nicht mehr gegeben war.

### UNRRA und IRO

Als 1943 das Intergovernmental Committee for Refugees (ICR) von den Vereinten Nationen beauftragt wurde, sich aller politisch, religiös und rassisch verfolgten Flüchtlinge aus den Feindstaaten anzunehmen, erwies sich als notwendig, eine finanziell starke Organisation mit der Betreuung und Repatriierung jener Bevölkerungsgruppen zu beauftragen, die als „Zwangsverschleppte“ oder als „Umgesiedelte“ verbündeter Nationen von den alliierten Truppen befreit wurden. Die mit diesen Aufgaben betraute Organisation wurde am 9. November 1943 als „Organisation der UN für Hilfs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen (UNRRA)“ gegründet. Das Programm der UNRRA umfaßte neben der Aufgabe der materiellen

Hilfe auch die Heimschaffung aller deportierten und geflüchteten Angehörigen alliierter Nationen. Nach dem Schlußbericht der UNRRA wurden in knapp vierjähriger Tätigkeit aus Deutschland 6 173 213 D.P.'s. repatriiert und 29 085 aus Westdeutschland zur Auswanderung gebracht.

Die UNRRA wurde durch die „Internationale Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen (IRO)“, deren Verfassung am 5. Dez. 1946 von der Generalversammlung der UN angenommen wurde, abgelöst. Sie nahm ihre Tätigkeit, zunächst als PICIRO, am 1. Juli 1947 auf und hat ihre Arbeit in der Bundesrepublik bis zum 31. Dezember 1951 ausgeübt. Als Gesamtergebnis der Tätigkeit der IRO wurden 73 000 Personen repatriiert und 719 000 Personen neuangesiedelt.

Am Jahresende 1951 hinterließ die IRO einen Bestand von 140 011 Personen, die weder repatriiert werden wollten, noch umgesiedelt werden konnten. Die beträchtlich höhere Anzahl heimatloser Ausländer (245 284) ist darauf zurückzuführen, daß nicht alle heimatlosen Ausländer von der IRO betreut wurden (Ineligibles).

UNRRA und IRO gingen von dem Grundsatz aus, daß der von ihnen betreute Personenkreis keinerlei Berührungspunkte mit der deutschen Bevölkerung haben sollte. Die Tatsache, daß die D.P.'s. in völliger Abgeschlossenheit, gewissermaßen exterritorial, ihr Leben führten, und der Umstand, daß sie auch verpflegungsmäßig bedeutend besser gestellt waren als die deutsche Bevölkerung, mußte sich später bei der Integration dieses Personenkreises in der Öffentlichkeit als erschwerendes, verzögerndes Moment auswirken.

### Deutsche Leistungen

Da die Alliierten von der Voraussetzung ausgingen, daß die bei Kriegsende in Deutschland befindlichen Ausländer verschleppt worden sind, verpflichteten sie die deutschen Behörden und das deutsche Volk, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, den Unterhalt und die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staats- oder Volksangehörige waren, zu gewährleisten.<sup>1)</sup> Während der Tätigkeit der UNRRA galt die deutsche Leistungspflicht ohne nähere Spezifizierung. Die IRO hat diese Pflichten einzeln festgelegt. In der Zeit bis zum Übergang der von der UNRRA und IRO betreuten Personen in deutsche Zuständigkeit, hat Deutschland 2596,3 Mill. RM bzw. DM zu zahlen gehabt. Seitdem sind diese Kosten auf etwa 40—50 Mill. DM jährlich zurückgegangen, wobei allerdings im Jahre 1952 noch zusätzlich 90 Mill. DM für die Räumung von Kasernen bzw. die damit verbundene Beschaffung von Wohnraum ausgegeben wurden.

<sup>1)</sup> Kontrollratsproklamation Nr. 2 Ziff. 9.

## UN-Kommissar für Flüchtlinge

Das Hauptaugenmerk der UNRRA war auf die Repatriierung gerichtet. Die IRO widmete sich neben der materiellen Hilfe und dem Rückwanderungsbeistande vornehmlich der Auswanderung. Man glaubte ursprünglich, auf diese Weise das Problem lösen zu können. Doch bereits im Jahre 1949 mußte festgestellt werden, daß ein gewisser Teil der Flüchtlinge in den europäischen Aufnahmeländern verbleiben würde. Die UN erklärte folgerichtig ihre weitere Zuständigkeit für die Flüchtlingsfrage, mit dem Hinweis allerdings, daß das Schwergewicht der Arbeit nicht mehr bei der materiellen Hilfe, der Rückführung und Auswanderung liegen könne, sondern bei der Sicherung des Rechtsschutzes der Flüchtlinge. Zugleich erkannte man auch die Notwendigkeit von Maßnahmen für eine Förderung der wirtschaftlichen Eingliederung. Die Vollversammlung von 1949 entschied sich daher für die Schaffung eines Amtes des UN-Flüchtlingskommissars als Organ der Vereinten Nationen im Rahmen des Generalsekretariats. Die Hauptaufgabe des Amtes ist, gemäß den Bestimmungen des Art. 35 der Konvention, die Durchführung der Bestimmungen des internationalen Flüchtlingsabkommens zu überwachen. Die Vertreter des Amtes sind daher nicht Anwälte der Flüchtlinge, die einseitig deren Interessen vertreten, sondern Beauftragte der Vereinten Nationen, denen im Benehmen mit den Regierungen der Aufenthaltsstaaten gewisse Funktionen im Zusammenhang mit der Behandlung des Flüchtlingsproblems zukommen.

## Wirtschaftliche und soziale Eingliederung

Das Gesetz über die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer einerseits und der im Jahr 1951 erfolgte Beitritt der Bundesrepublik zum Genfer Flüchtlingsabkommen andererseits, verschaffte den Flüchtlingen eine Rechtsstellung, die der der deutschen Staatsangehörigen weitgehend angeglichen ist. Die Bundesrepublik sieht in den heimatlosen Ausländern und sonstigen ausländischen Flüchtlingen aber nicht nur Menschen, die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Probleme aufwerfen. Sie erblickt in ihnen auch Angehörige von Völkergruppen, die *wohl integriert, nicht aber assimiliert* werden wollen. Daher verfolgt die Bundesregierung diesem Personenkreis gegenüber eine Politik der wirtschaftlichen und sozialen Integration; die Assimilation dieser Menschen ist nicht beabsichtigt. Es wird vielmehr Wert darauf gelegt, daß sie ihre nationale Eigenart, die sich besonders in Sprache, Brauchtum, Kultur und nationalem Bewußtsein ausdrückt, pflegen und weiterentwickeln.

t  
a  
l  
l  
(  
n  
u  
V  
V  
c  
g  
E  
T  
d  
E

s  
d  
k

u  
se  
V  
D  
b  
—  
)

## I.

# Bundesrepublik Deutschland — Ein demokratischer Staat

Das Deutsche Volk der drei westlichen Besatzungszonen hat kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen, um dem staatlichen Leben bis zur Wiederherstellung des deutschen Staates in den Grenzen vom Jahre 1937 — demnach für eine Übergangszeit — eine neue Ordnung zu geben. Das Deutsche Volk der drei westlichen Besatzungszonen hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt nach der Präambel des Grundgesetzes aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.<sup>1)</sup>

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Rechtsstaat). Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. In der Bundesrepublik wirkt der durch das Volk in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählte Bundestag gemeinsam mit dem durch Mitglieder der Länderregierungen gebildeten Bundesrat als gesetzgebende Körperschaft. Der durch den Bundestag gewählte Bundeskanzler und die Bundesregierung bilden die Träger der vollziehenden Gewalt. An der Spitze der Bundesrepublik steht der durch die Bundesversammlung gewählte Bundespräsident.

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder. Sie führen auch die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Die Bundesrepublik besteht, bei Hinzurechnung des Saarlandes und des Landes Berlin (West), aus 11 Ländern. Das unter französischer Verwaltung stehende Saarland wurde 1957 im Zuge der Volksabstimmung des Jahres 1956 mit Deutschland wieder vereinigt. Damit erhöhte sich die Bevölkerungszahl der Bundesrepublik auf 51 Millionen. Die Hauptstadt der Bundesrepublik ist

<sup>1)</sup> Vgl. „Präambel“ des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. S. 1, 1949).

Bonn; ihre Farben sind: schwarz-rot-gold. Bayern und das Rheingebiet haben eine überwiegend katholische Bevölkerung. Im übrigen bilden die Evangelischen die Mehrheit der Bevölkerung.

#### Die Länder der Bundesrepublik:

1. Baden-Württemberg, Hauptstadt Stuttgart, Zahl der Bevölkerung 6,7 Mill., hochentwickeltes Industrieland.
2. Bayern, Hauptstadt München, Zahl der Bevölkerung 9,2 Mill., Forst- und Landwirtschaft, seit 1945 verstärkt industrialisiert.
3. Bremen, Freie und Hansestadt, Zahl der Bevölkerung 615 500. Industrie und Handel. Wichtige Überseehäfen in Bremen und Bremerhaven.
4. Hamburg, Freie und Hansestadt, Zahl der Bevölkerung 1,8 Mill., wichtiger Seehafen, Handel und Industrie.
5. Hessen, Hauptstadt Wiesbaden, Zahl der Bevölkerung 4,5 Mill., Industrie, Handel, Landwirtschaft und Weinbau.
6. Niedersachsen, Hauptstadt Hannover, Zahl der Bevölkerung 6,8 Mill., Landwirtschaft, insbesondere Zuckerrübenbau, Kali- und Erzgewinnung beachtlich.
7. Nordrhein-Westfalen, Hauptstadt Düsseldorf, Gesamtbevölkerung 14,5 Mill., das Zentrum des Kohlenbergbaues und der Schwerindustrie.
8. Rheinland-Pfalz, Hauptstadt Mainz, Zahl der Bevölkerung 3 Mill., Landwirtschaft, Weinbau und Industrie.
9. Schleswig-Holstein, Hauptstadt Kiel, Zahl der Bevölkerung 2,5 Mill., Landwirtschaft, Industrie und Seefischerei.
10. Berlin (West). Berlin ist die Hauptstadt Deutschlands. Durch Viermächteabkommen noch unter alliierter Kontrolle. Am 30. November 1948 wurde Berlin durch einen kommunistischen Gewaltstreik getrennt. Die Bevölkerung von Berlin (West) beträgt 2,2, die des Ostsektors 1,2 Millionen. Die wirtschaftliche Grundlage der Stadt bilden Handel und Industrie.
11. Das Saarland ist auf Grund der Volksabstimmung 1956 politisch wieder ein Teil Deutschlands. Seine Hauptstadt ist Saarbrücken. Die Gesamtbevölkerung beträgt 1 Millionen. Die Kohle- und Stahlerzeugung des Saarlandes steht in der Größenordnung unmittelbar nach der des Rhein- und Ruhrgebietes.

## II.

### Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen von 1949 entschied sich mit Beendigung der IRO-Tätigkeit für die Schaffung eines Amtes des UN-Flüchtlingskommissars als Organ der UN im Rahmen des Generalsekretariats.

Im Dezember 1950 wurde von der Vollversammlung der UN Dr. G. J. van Heuven Goedhart zum Hohen Kommissar der UN für Flüchtlinge gewählt. Sein Mandat wurde im Oktober 1953 durch Beschluß der Vollversammlung um weitere fünf Jahre verlängert. Nach seinem im Jahre 1956 erfolgten Tode hat der Schweizer Dr. August Lindt die Nachfolge angetreten.

Um nach Einstellung der Arbeiten der IRO den Flüchtlingen weiterhin den Schutz der UN zuteil werden zu lassen, hat der UN-Flüchtlingskommissar, dessen Hauptquartier sich in Genf befindet, in den meisten Ländern, die sich mit dem Flüchtlingsproblem zu beschäftigen haben, so auch in der Bundesrepublik, einen Vertreter bestellt.

Nach dem Statut des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das am 14. 12. 1950 durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde (Resolution 428) fallen unter das Mandat des UN-Flüchtlingskommissars:

- a) Personen, welche gemäß den Abkommen vom 12. 5. 1926 und 30. 6. 1928 oder gemäß der Konvention vom 28. 10. 1933 und 10. 2. 1938, dem Protokoll vom 14. 9. 1939 (d. h. Nansenflüchtlinge und Flüchtlinge des Naziregimes) oder der Verfassung der IRO als Flüchtlinge angesehen wurden;
- b) Personen, welche sich infolge begründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität oder der politischen Gesinnung außerhalb ihres Heimatlandes befinden und aus diesen Gründen nicht gewillt oder nicht imstande sind, den Schutz ihres Heimatstaates anzurufen (oder im Falle staatenloser Personen, in ihr früheres Aufenthaltsland zurückzukehren).

Der UN-Flüchtlingskommissar war also berufen, die Interessen aller dieser Flüchtlinge wahrzunehmen, sofern sie nicht in ihrem jetzigen Aufenthaltslande die gleichen Rechte haben wie die einheimischen Staatsbürger (z. B. die „Deutschen“ im Sinne Art. 116 des Grundgesetzes).

Das Statut des UN-Flüchtlingskommissars enthält bereits die Definition des Begriffs Flüchtling, ähnlich wie es in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 festgelegt wurde. In Art. 35 dieses Abkommens haben sich die vertragsschließenden Staaten verpflichtet, mit dem UN-Flüchtlingskommissar bei der Ausübung seiner Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Nach der Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der UN ist es seine Aufgabe, Flüchtlingen im Sinne der Satzung internationalen Schutz zu gewähren und zwecks Erzielung dauernder Lösungen des Flüchtlingsproblems Regierungen und private Organisationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge oder ihre Eingliederung zu erleichtern. Im einzelnen sieht die Satzung u. a. vor:

- a) Internationale Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anzuregen und den Beitritt zu diesen zu fördern, sowie die Anwendung der Abkommen zu überwachen;
- b) In Zusammenarbeit mit den Regierungen, die Ausführung von Maßnahmen zu fördern, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern und die Zahl der Schutzbedürftigen zu verringern;
- c) Die Bemühungen zur freiwilligen Repatriierung, oder zur Eingliederung in neue Gemeinschaften zu fördern;
- d) Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Aufnahmeländern zu erleichtern und zwar einschließlich besonders schwieriger Fälle;
- e) Von den Regierungen Informationen bezüglich der Zahl und der Lebensbedingungen der Flüchtlinge in ihren Ländern, sowie über die Gesetze und Verordnungen betreffend die Flüchtlinge zu erhalten;
- f) Die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen privater Organisationen zugunsten der Flüchtlinge zu erleichtern.

Die Tätigkeit des Hohen Kommissars ist unpolitischer Art, sie ist humanitär und sozial und befaßt sich in der Regel mit Gruppen von Flüchtlingen. Die Bestimmungen des Statuts besagen, daß das Amt des Hohen Kommissars nicht wie die ehemalige IRO operativ ist.

Um allen ausländischen Flüchtlingen im Bundesgebiet auch den Schutz der Vereinten Nationen wirksam zuteil werden zu lassen, hat der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mit Zustimmung der Bundesregierung einen Delegierten in das Bundesgebiet entsandt.<sup>1)</sup> Dem Amt des Vertreters des UN-Flüchtlingskommissars in

<sup>1)</sup> Der erste Vertreter des UN-Flüchtlingskommissars in der Bundesrepublik war der Norweger Arnold Rørholt (1950-1957). Seine Nachfolge trat der Franzose Raymond Terrillon an.

Deutschland, das seinen Sitz in Bad Godesberg hat und je eine Zweigstelle in München und in Nürnberg unterhält, obliegt es, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung insbesondere die Durchführung der Bestimmungen des Genfer Flüchtlingsabkommens zu überwachen. Das Amt des UN-Flüchtlingskommissars in Deutschland arbeitet auch mit den internationalen und deutschen Wohlfahrtsverbänden zusammen, um diese bei der Hilfstätigkeit für die Flüchtlinge zu unterstützen und die Anstrengungen auf dem Gebiete der Flüchtlingshilfe zu koordinieren.

### III.

## Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer und sonstigen ausländischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik

Durch die Gesetzgebung der meisten Staaten werden Staatenlose und andere Ausländer in verschiedener Beziehung schlechter gestellt als die Einheimischen. Aus der Erkenntnis heraus, daß damit Flüchtlinge in eine besondere Notlage versetzt werden, bestehen seit dem Ersten Weltkrieg Bemühungen, die Rechtslage der ausländischen Flüchtlinge in einem fremden Staate zu verbessern. Von den auf Grund dieser Bemühungen geschlossenen Abkommen sind die wichtigsten: Das Abkommen über die internationale Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Oktober 1933, das Abkommen vom 10. Februar 1938 über die Stellung der Flüchtlinge aus Deutschland und das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 14. September 1939.

### Genfer Flüchtlingskonvention

Angesichts der neuen Flüchtlingswelle, die der Zweite Weltkrieg ausgelöst hat, haben die Vereinten Nationen den Wirtschafts- und Sozialrat mit der Ausarbeitung eines Entwurfs einer neuen, umfassenden Regelung der Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen beauftragt. Der Entwurf des Wirtschafts- und Sozialrates wurde mit einigen Abänderungen auf der 4. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1950 als Arbeitsgrundlage für eine Konferenz der bevollmächtigten Regierungsvertreter angenommen. Die Regierungskonferenz hat vom 2. bis 28. Juli 1951 in Genf unter gleichberechtigter Teilnahme einer Reihe von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, stattgefunden. Die bevollmächtigten Vertreter von 26 Staaten haben nach eingehenden Erörterungen der Grundsatzfragen am 28. Juli 1951 die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge verabschiedet. Die Konvention erhielt in der Bundesrepublik, bereits vor ihrer internationalen Rechtswirksamkeit, am 24. Dezember 1953 Gesetzeskraft. Die internationale Rechtswirksamkeit erlangte das Genfer Abkommen am 24. April 1954.

### Gesetz über heimatlose Ausländer

Als die IRO vor dem Abschluß ihrer Tätigkeit in Deutschland stand, übergab sie im Einvernehmen mit der Alliierten Hohen Kommission mit Wirkung vom 30. Juni 1950 den für eine Umsiedlung

in andere Länder nicht mehr in Betracht kommende Teil der sogenannten DPs in die Obhut der deutschen Verwaltung. Mit Rücksicht darauf, daß die Bundesrepublik diesem Personenkreis gegenüber eine besondere Verantwortung mit dem Ziele einer Eingliederung in das deutsche Wirtschaftsleben zu übernehmen hatte, wurde der Status dieses Personenkreises in dem Bundesgesetz über die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer vom 25. April 1951 in einer günstigeren Weise als im später abgeschlossenen Genfer Abkommen geregelt. Der Personenkreis des HA-Gesetzes deckt sich grundsätzlich mit dem von der Genfer Konvention erfaßten Personenkreis. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß den privilegierten Status eines heimatlosen Ausländers nur derjenige Flüchtling erhält, der seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bereits bis zum 30. Juni 1950 genommen hat.

#### Europäische Konvention der Menschenrechte

In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde, haben die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates am 4. November 1950 in Rom die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbart. Damit wurden von den Mitgliedstaaten des Europarates, dem auch die Bundesrepublik angehört, im Sinne des gemeinsamen Erbes an geistigen Gütern, der politischen Überlieferung sowie der Achtung der Freiheit und Vorrherrschaft des Gesetzes des christlichen Abendlandes, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Universellen Erklärung verkündeter Rechte unternommen. In der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist vorgesehen, daß jede natürliche Person, jede nicht-staatliche Organisation und jede Gruppe von Personen, die behauptet, Opfer einer Verletzung der Menschenrechte zu sein, eine Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte richten kann, wenn der Mitgliedstaat, gegen den die Beschwerde erhoben wird, die Kompetenz der Kommission ausdrücklich anerkannt hat. Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit allerdings erst nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittelfverfahren und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen. (Art. 26). Die Bundesregierung hat auf der VII. Sitzungsperiode des Europarates (Juli 1955) die Zuständigkeit der Kommission für die Dauer von 3 Jahren anerkannt. Voraussetzung für die wirksame

Ausübung der der Kommission zustehenden Rechte jedoch ist, daß mindestens sechs Mitgliedstaaten die Zuständigkeit der Kommission anerkennen. Erst durch den Erklärungsakt der Bundesrepublik ist die Kommission funktionsfähig geworden, da nunmehr sechs Mitgliedstaaten sie anerkannt haben.

### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 verankerten Grundrechte stehen, sofern es sich um den Schutz der Menschenwürde, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Erziehungsfreiheit, die Rede-, Presse- und Vereinsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, des Eigentums, das Petitionsrecht u. a. m. handelt jedermann, also auch dem ausländischen Flüchtling zu. Einschränkungen von Grundrechten können nur durch oder auf Grund von Gesetzen vorgenommen werden. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Die ausländischen Flüchtlinge sind allerdings von jenen öffentlichen Rechten und Pflichten ausgeschlossen, die an den Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft oder an den Status „Deutscher“ nach Art. 116 des Grundgesetzes geknüpft sind; so z. B. Wahlrecht, öffentliche Ämter usw.

Die ausländischen Flüchtlinge haben somit den vollen Schutz der deutschen Gesetze, auf der anderen Seite aber auch dieselben Verpflichtungen, welche die Gesetze den Deutschen auferlegen.

## Die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach den Bestimmungen der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951

In der Konvention sind im wesentlichen drei Möglichkeiten der rechtlichen Behandlung der Flüchtlinge vorgesehen.

Die günstigste Stellung wird vermittelt durch Gewährung der Inländerbehandlung. Die Inländerbehandlung ist vorgesehen in Art. 16 betreffend den Zugang zu den Gerichten, das Armenrecht und in Frage der Kautionspflicht, in Art. 20 betreffend die Rationierung, in Art. 22 betreffend die Volksschulen, in Art. 24 betreffend Arbeitsgesetzgebung und Sozialversicherung und in Art. 29 über die Betreuung der Flüchtlinge.

Die zweitstärkste Form der Rechtsstellung der Flüchtlinge bietet die Meistbegünstigung, d. h. die günstigste Behandlung der Flüchtlinge nach den Grundsätzen, die sonst unter den gleichen Umständen Staatsbürgern eines fremden Staates zugestanden werden. Sie findet Anwendung hinsichtlich des Immateriellgüterrechts (Art. 14), des Versammlungs- und Koalitionsrechts (Art. 15) und der Arbeitsaufnahme unter gewöhnlichen Bedingungen (Art. 17).

Eine dritte Gruppe bieten diejenigen Vorschriften, nach denen eine möglichst günstige und in jedem Fall nicht weniger günstige Behandlung gewährt werden soll als diejenige, die im allgemeinen unter den gleichen Umständen Ausländern zuerkannt wird. Dies trifft zu auf den Gebieten des Eigentumserwerbs (Art. 13), der selbständigen Beschäftigung (Art. 18), der freien Berufe (Art. 19) und bezüglich der höheren Schulen und der Gebühren- und Stipendienfragen (Art. 22).

### Allgemeine Übersicht über den Inhalt der Konvention

Die Konvention gliedert sich in eine Präambel, in sieben insgesamt 46 Artikel umfassende Kapitel und einen Anhang.

Kapitel I „Allgemeine Bestimmungen“ (Art. 1—11) enthält außer dem Flüchtlingsbegriff mit seinen Anerkennungs- und Verlustvoraussetzungen, einige wichtige Generalklauseln und allgemeine Auslegungshinweise.

Kapitel II „Rechtsstellung“ (Art. 12—16) umfaßt gewisse Grundrechte auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Rechtsstellung.

Kapitel III „Erwerbstätigkeit“ (Art. 17—19) regelt die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Wirtschaftsleben.

**Kapitel IV „Wohlfahrt“** (Art. 20—24) faßt Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Sozial- und Erziehungswesen zusammen.

**Kapitel V „Verwaltungsmaßnahmen“** (Art. 25—34) enthält verschiedene Vorschriften auf dem Gebiete des Aufenthalts- und Freizügigkeitsrechts, der Einbürgerung sowie der steuerlichen Behandlung.

**Kapitel VI „Durchführungs- und Übergangsbestimmungen“** (Art. 35—37) enthält Bestimmungen über Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen und Hinweise auf früher geschlossene Abkommen.

**Kapitel VII „Schlußbestimmungen“** (Art. 38—46) über Regelung von Streitfällen, Klausel für Bundesstaaten, Vorbehalte, Inkrafttreten, Kündigung, Revision sowie Notifizierung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Wer ist Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention

Als Flüchtling im Sinne der Konvention gilt:

1. Jede Person, die auf Grund früherer internationaler Abkommen über die Stellung von Flüchtlingen als Flüchtling anerkannt ist (Nansen-Flüchtlinge auf Grund der Abkommen vom 12. 5. 1926 und 30. 6. 1928); Flüchtlinge aus Deutschland und den von Deutschland vormals besetzten Gebieten auf Grund der Abkommen vom 28. 10. 1933 und 10. 2. 1938, und des Zusatzprotokolls vom 14. 9. 1939.
2. Jede Person, die nach dem Statut der IRO als Flüchtling angesehen wurde. Andererseits stehen Entscheidungen der IRO, daß eine Person nicht unter ihr Mandat fiel, der Anerkennung als Flüchtling nicht entgegen, wenn der Betreffende die Bedingungen unter 3. (nachstehend) erfüllt.
3. Jede sonstige Person, die auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. 1. 1951 eingetreten sind und wegen begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder wer als Staatenloser infolge solcher Ereignisse sich außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. In Fällen, in denen eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, müssen die genannten Bedingungen in jedem Lande erfüllt sein, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt.

Der Ausdruck „auf Grund von Ereignissen vor dem 1. 1. 1951“ ist so zu verstehen, daß die Flucht nicht notwendig vor diesem Zeitpunkt stattgefunden haben muß. Als zugrunde liegende Ereignisse sind insbesondere die in den europäischen Oststaaten nach dem Zweiten Weltkrieg eingetretenen politischen Umwälzungen anzusehen. Im übrigen macht es keinen Unterschied, ob die Ereignisse in Europa oder außerhalb eingetreten sind.

Die Flüchtlingseigenschaft verliert, wer

1. sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder
2. nach dem Verlust der Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder
3. eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz dieses Landes genießt oder
4. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat oder
5. nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Diese Bestimmung soll jedoch auf keinen Flüchtling Anwendung finden, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;
6. keine Staatsangehörigkeit besitzt und nach Wegfall der Umstände auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung soll ebenfalls auf keinen Flüchtling Anwendung finden, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte.

Als Flüchtling im Sinne des Genfer Abkommens ist nicht zu betrachten eine Person, in bezug auf die ein begründeter Verdacht besteht,

1. daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, wie es in den internationalen Verträgen festgelegt ist,
2. daß sie vor der Aufnahme als Flüchtling außerhalb des Asyllandes ein schweres gemeines Verbrechen begangen hat,
3. daß sie sich Handlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen hat zuschulden kommen lassen.

## Aufnahmeverfahren, Anerkennung und Verteilung der Flüchtlinge

Über das Verfahren der Aufnahme und Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Konvention trifft diese selbst keine Bestimmungen. Die Bundesrepublik hat nach der Ratifikation des Genfer Abkommens, um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts an ausländische Flüchtlinge zu schaffen, die Verordnung über die Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 erlassen. Danach haben sich Ausländer, die ohne Einreiseerlaubnis die Grenze des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin (West) überschreiten oder sich ohne Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik bzw. Berlin-West aufhalten, unbeschadet der Bestimmungen über die Meldepflicht im Sammellager für Ausländer in Nürnberg zu melden. Ausländern, die ihrer Meldepflicht im Sammellager für Ausländer in Nürnberg nachgekommen sind, wird auf die Dauer der Entscheidung über die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge der Aufenthalt unter Beschränkung auf den Bezirk des Sammellagers Nürnberg gestattet. Die Entscheidung über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling ergeht in einem besonderen Anerkennungsverfahren. Ausländer, die die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge erlangt haben, werden in einem besonderen Verfahren auf die Bundesländer verteilt. Den auf die Länder verteilten ausländischen Flüchtlingen ist von der Ausländerpolizeibehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine besondere Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. In die Ausweispapiere und die als Paßersatz zugelassenen Reiseausweise, die auf Grund des Londoner Abkommens von 1946 oder des Genfer Abkommens (Anhang) auszustellen sind, wird ein Vermerk über die Flüchtlingseigenschaft des Inhabers eingetragen.

### Die Rechtsstellung der Flüchtlinge im einzelnen

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf eine kurzgefaßte Wiedergabe der wichtigsten Vorschriften der Konvention, wobei es zweckmäßig erschien, auf die entsprechende Regelung für die heimatlosen Ausländer nach dem Gesetz vom 25. 4. 1951 — im folgenden als HA-Gesetz bezeichnet — hinzuweisen.

In Artikel 2 ist eine Generalklausel aufgenommen, wonach sich jeder Flüchtling den Gesetzen und den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen des Aufenthaltsstaates zu unterwerfen hat. (Ebenso § 4 HA-Gesetz.)

Artikel 3 normiert ein Verbot unterschiedlicher Behandlung in Bezug auf Rasse, Religion oder Herkunftsland.

Während § 3 HA-Gesetz ein generelles Diskriminierungsverbot enthält, verbietet die Konvention lediglich eine unterschiedliche Anwendung auf die einzelnen Flüchtlingsgruppen.

Auf dem Gebiete der Religionsausübung sollen gemäß Artikel 4 die Flüchtlinge eine mindestens ebenso günstige Behandlung erhalten wie die Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes. In § 3 Abs. 2 HA-Gesetz hat dieser Grundsatz gleichfalls dadurch Ausdruck gefunden, daß den heimatlosen Ausländern freie Religionsausübung garantiert wird.

Artikel 5 bringt den subsidiären Charakter der Konvention zum Ausdruck, indem er bestimmt, daß sonstige Rechte und Vorteile, die unabhängig von diesem Abkommen Flüchtlingen gewährt werden, durch die Vorschriften der Konvention unberührt bleiben.

Artikel 6 definiert den Begriff „unter den gleichen Umständen“.

Artikel 7 normiert vorbehaltlich der im Abkommen selbst vorgesehenen günstigeren Bestimmungen die Befreiung vom Erfordernis der Gegenseitigkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß in den vollen Genuß dieses Rechtes die Flüchtlinge erst nach 3jährigem Aufenthalt kommen. Demgegenüber kennt § 5 HA-Gesetz keine Wartezeit.

Nach der Vorschrift des Artikels 8 verpflichten sich die vertragsschließenden Staaten im Konfliktsfalle gegen Flüchtlinge solche Ausnahmemaßnahmen nicht zu ergreifen, die gegen sonstige Angehörige des früheren Heimatstaates ergriffen werden. Allerdings berechtigt Artikel 9 in Kriegs- und Spannungszeiten die vertragsschließenden Staaten, vorläufige Maßnahmen gegen eine bestimmte Person zu ergreifen, bis festgestellt ist, daß es sich tatsächlich um einen Flüchtling handelt, und solange die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich ist.

In Artikel 10 ist bestimmt, daß in den Fällen, in denen ein Erwerb von Rechten von der Dauer des Aufenthaltes im Lande abhängig gemacht ist, ein Zwangsaufenthalt während des Zweiten Weltkrieges angerechnet wird. Diese Vorschrift deckt sich im wesentlichen mit § 7 HA-Gesetz.

In Artikel 12 ist eine Vorschrift normiert, die etwa Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Fassung vom 12. 4. 1938) entspricht, d. h. der persönliche Status des Flüchtlings bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht des Aufenthaltslandes. Rechte, die ein Flüchtling vor der Flucht erworben hat, insbesondere die sich aus der Eheschließung ergeben, sind aber von den vertragsschließenden Staaten zu beachten, wie es auch in § 8 HA-Gesetzes vorgesehen ist.

Artikel 13 trifft Bestimmungen über den Erwerb von Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen sowie von sonstigen Rechten. Während § 9 HA-Gesetz die heimatlosen Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichstellt, verlangt die Konvention lediglich die günstigste Ausländerbehandlung.

Bezüglich des Schutzes geistigen Eigentums normiert Artikel 14 die gleiche Behandlung wie sie Angehörigen des Aufenthaltsstaates zuteil wird. Diese Bestimmung geht als einzige formell über die entsprechende Bestimmung des HA-Gesetzes hinaus, das in § 10 lediglich günstigste Ausländerbehandlung einräumt. Praktisch bestehen jedoch in Deutschland keine Einschränkungen für den Schutz geistigen Eigentums von Ausländern ganz allgemein.<sup>1)</sup>

Was die Vereinigungsfreiheit anbelangt, die sich nicht auf politische oder gewerbliche Zwecke richtet, so normiert Artikel 15 der Konvention für die Flüchtlinge die günstigste Ausländerbehandlung. Demgegenüber genießen die heimatlosen Ausländer nach § 13 HA-Gesetz in dieser Beziehung die gleichen Rechte wie die deutschen Staatsangehörigen.

Das Recht, vor Gericht zu erscheinen und dort wie die Angehörigen des Aufenthaltsstaates behandelt zu werden, wird den Flüchtlingen in Artikel 16 verbürgt. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in § 11 HA-Gesetz für die heimatlosen Ausländer.

Was die Zulassung unselbständiger Arbeit anlangt, so wird in Artikel 17 grundsätzlich für Flüchtlinge die günstigste Ausländerbehandlung verlangt. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. nach 3jährigem Aufenthalt im Lande, bei Verheiratung mit einem Staatsangehörigen) sollen die für Ausländer zum Schutze des Arbeitsmarktes vorgeschriebenen Maßnahmen des Aufenthaltsstaates auf Flüchtlinge keine Anwendung mehr finden. In § 17 HA-Gesetz ist für heimatlose Ausländer die Gleichstellung mit den deutschen Staatsangehörigen ohne Einschränkung normiert.

Bei der Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit verlangt Artikel 18 eine möglichst günstige, jedoch mindestens die Behandlung für Flüchtlinge, die Ausländern unter gleichen Umständen allgemein gewährt wird. Demgegenüber bestehen

<sup>1)</sup> Vgl. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. 6. 1901 (RGBl. 227) § 55; Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. 1. 1907 (RGBl. 7) § 51, Abs. 2; Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. 1. 1876 (RGBl. 11) § 16, Abs. 2; Patentgesetz vom 5. 5. 1936 (RGBl. II 117) § 16; Gebrauchsmustergesetz vom 5. 5. 1936 (RGBl. II 130) § 20 und Warenzeichengesetz vom 5. 5. 1936 (RGBl. II 134) § 34.

gemäß § 17 Abs. 2 HA-Gesetz für heimatlose Ausländer nur Beschränkungen im Wander- und Straßengewerbe. Bei der Ausübung freier Berufe sieht die Konvention in Artikel 19 gleichfalls eine möglichst günstige Ausländerbehandlung für Flüchtlinge vor. Auch hier ist die Rechtsstellung heimatloser Ausländer günstiger, da § 16 HA-Gesetz die Gleichstellung mit den deutschen Staatsangehörigen vorsieht.

Artikel 20 sieht im Falle von Rationierungsmaßnahmen die Gleichstellung mit den Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes vor. Sofern das Wohnungswesen im Aufenthaltslande staatlich geregelt ist, soll gemäß Artikel 21 den Flüchtlingen eine möglichst günstige, mindestens aber die allgemeine Ausländerbehandlung gewährt werden. Im HA-Gesetz befinden sich keine entsprechenden Vorschriften, so daß die Artikel 20 und 21 auch auf Flüchtlinge Anwendung finden, die heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes vom 25. 4. 1951 sind.

Artikel 22 regelt die Rechtsstellung der Flüchtlinge im öffentlichen Erziehungswesen. Dabei werden Flüchtlinge, soweit es sich um den Elementarunterricht handelt, den Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes gleichgestellt. Dagegen gilt für die Zulassung zu anderen Unterrichtskategorien, insbesondere zum Studium, bei der Anerkennung von ausländischen Diplomen und akademischen Titeln, für den Erlaß von Gebühren und die Gewährung von Freiplätzen an den höheren Unterrichtsanstalten nur die allgemeine Ausländerbehandlung. Demgegenüber sind die heimatlosen Ausländer (§ 14 HA-Gesetz) auch bezüglich der Zulassung zur höheren Schule und zum Hochschulstudium einschließlich Gebührenbefreiung den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Artikel 23 verlangt für die Flüchtlinge auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes und entspricht insofern der in § 19 HA-Gesetz getroffenen Regelung. Ausführlich wird in Artikel 24 die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Arbeitsrecht und der Sozialversicherung behandelt. Auf diesem Gebiete ist die Gleichstellung mit Staatsangehörigen des Aufenthaltslandes normiert. Die Vorschrift entspricht Artikel 6 Abs. 1 der abgeänderten Konvention über die Wanderarbeit von 1949, die von der internationalen Arbeitskonferenz am 1. Juli 1949 angenommen wurde. Die Gleichstellung liegt nicht nur im Interesse der Flüchtlinge, sondern auch der einheimischen Arbeitnehmer, die sonst befürchten müssen, daß die Flüchtlinge als billigere Arbeitskräfte vor ihnen bevorzugt werden. Diese Bestimmung der Konvention ergänzt § 20 des HA-Gesetzes, der den gleichen Grundsatz normiert, jedoch weniger ausführlich gehalten ist.

Artikel 25 wie auch § 24 HAG sehen die Möglichkeit vor, dem Flüchtling, der nicht mehr den Schutz einer konsularischen Vertretung des Heimatstaates genießt, Rechts- und Verwaltungshilfe zu gewähren.

Bezüglich der Freizügigkeit gewährt die Konvention in Artikel 26 lediglich allgemeine Ausländerbehandlung, während die heimatlosen Ausländer gemäß § 12 HA-Gesetz in dieser Beziehung den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Artikel 27 verpflichtet die Aufenthaltsstaaten zur Ausstellung eines Personalausweises, sofern sich der Flüchtling nicht im Besitz eines gültigen Reiseausweises befindet. Artikel 28 normiert die Verpflichtung zur Ausstellung von Reiseausweisen, um den Flüchtlingen Einreise und Aufenthalt auch in anderen Ländern als dem Asylstaat zu ermöglichen.<sup>1)</sup> Gemäß § 43 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. 8. 1952 (abgedruckt im Bundesanzeiger Nr. 164) sind an nichtdeutsche Flüchtlinge und heimatlose Ausländer Sonderausweise auf Grund des Londoner Abkommens bzw. der Genfer Konvention auszustellen. Diese Reiseausweise gelten zugleich auch als Personalausweise im Inlandverkehr.

Was die steuerliche Behandlung der Flüchtlinge anbelangt, so verlangt Artikel 29 Steuergleichheit mit den Angehörigen des Aufenthaltsstaates. Dagegen ist bei der Ausstellung von Verwaltungsdokumenten einschließlich Personalausweisen die allgemeine Ausländerbehandlung vorgesehen. Heimatlose Ausländer genießen nicht nur bei der Erhebung von Steuern und Abgaben, sondern auch bei Gebühren gemäß § 20 HA-Gesetz die gleiche Behandlung wie deutsche Staatsangehörige.

Artikel 30 verlangt grundsätzlich freien Transfer des mitgebrachten Vermögens aus dem Aufenthaltsland in ein Ansiedlungsland. Nachdem im HA-Gesetz eine entsprechende Bestimmung nicht vorhanden ist, gilt nunmehr Artikel 30 auch für heimatlose Ausländer.

Nach Artikel 31 verzichten die Staaten auf Anwendung von Strafbestimmungen wegen unrechtmäßiger Einreise oder unerlaubten Aufenthalts, wenn der asylsuchende Flüchtling aus seinem Heimatstaate kommt und sich nach dem Grenzübertritt unverzüglich bei den Behörden (Polizeibehörde) meldet.

Artikel 32 und 33 geben dem Flüchtling bestimmte Sicherungen gegenüber einer ungerechtfertigten Ausweisung oder

<sup>1)</sup> Vgl. RdSchr. des BMI vom 10. 8. 1953 und 27. 3. 1953 (GMBL. 1953 S. 313).

**Abschiebung.** Ein Flüchtling darf nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im ordentlichen Verfahren ausgewiesen werden. Die vertragschließenden Staaten sollen dabei im Ausweisungsfalle dem Flüchtling eine angemessene Frist bewilligen, die ihm die rechtmäßige Aufnahme in einem anderen Lande ermöglicht. Während dieser Zeit ist der Aufenthaltsstaat ermächtigt, alle diejenigen innerstaatlichen Ordnungsmaßnahmen anzuwenden, die er gegenüber dem Flüchtling für notwendig erachtet. Verboten ist jedoch gemäß Artikel 33 die Ausweisung oder Abschiebung über die Grenzen von Gebieten, in denen Leben oder Freiheit des Flüchtlings wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht waren. Eine gleiche Bestimmung enthält auch § 23 Abs. 3 HA-Gesetz, jedoch nicht die folgende Einschränkung des Artikels 33 Abs. 2 der Konvention. Danach kann sich auf das Verbot einer Ausweisung oder Abschiebung in ein Land, in dem sein Leben oder seine Freiheit aus den obengenannten Gründen bedroht ist, nicht berufen, wer als Gefahr für die Staatssicherheit angesehen wird oder wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt ist. Diese Vorschrift stellt gewissermaßen einen Verlustatbestand der Flüchtlingseigenschaft dar und ergänzt insoweit den Ausschließungsgrund des Artikels 1 F b, der bei der Begehung gemeiner Verbrechen vor der Flucht zur Anwendung kommt.

Die materiellen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge werden abgeschlossen mit Artikel 34 in dem sich die vertragschließenden Staaten soweit als möglich um eine erleichterte Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge sowie eine Senkung der hierbei erforderlichen Verwaltungsgebühren bemühen werden. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in § 21 HA-Gesetz.

Die vertragschließenden Staaten nehmen in Artikel 35 die Verpflichtung auf sich, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder einer Nachfolgeorganisation bei der Ausübung seiner Überwachungsbefugnisse im Hinblick auf die Durchführung der Bestimmungen des Abkommens zusammenzuarbeiten. Dem Hohen Kommissar müssen auf Anforderung durch die vertragschließenden Staaten Informationen und statistische Angaben über die Lage der Flüchtlinge, die Durchführung des Abkommens und die Gesetze, Verordnungen und Erlasse, die seiner Durchführung dienen, übermittelt werden. Für die Entscheidung von Streitfällen, die sich bei der Anwendung des Abkommens zwischen den vertragschließenden Staaten ergeben, erklärt Artikel 38 den Internationalen Gerichtshof für zuständig.

Artikel 40 enthält die sogenannte Kolonialklausel und Artikel 41 Sonderbestimmungen für Bundesstaaten. Soweit es sich um Artikel dieses Abkommens handelt, deren Durchführung in die Gesetzeszuständigkeit des Bundes fallen, übernimmt der Bund mit der Ratifikation unmittelbar die Verpflichtungen aus diesem Abkommen; soweit es sich um Vorschriften des Abkommens handelt, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz von Ländern, Kantonen usw. fallen, müssen die Bundesregierungen diese Vorschriften den zuständigen Regierungen unverzüglich befürwortend zur Kenntnis bringen. In der Bundesrepublik ist diesem Erfordernis bereits durch Beteiligung des Bundesrates an dem Ratifikationsgesetz genügt.

## Die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer nach dem Gesetz vom 25. April 1951

Die Alliierten Hohen Kommissare haben in einer Note an den Bundeskanzler vom 9. Februar 1950 grundlegende Veränderungen in der Behandlung der IRO-betreuten „verschleppten Personen und Flüchtlinge“ (DP) in Deutschland angekündigt. Während die DP's seit Kriegsende grundsätzlich der deutschen Zuständigkeit entzogen waren und ihre Rechtsstellung allein durch die Besatzungsmächte geregelt wurde, sollten am 30. Juni 1950 alle „nicht in Umsiedlung begriffenen“ DP's in deutsche Obhut übergeben werden. Auch nach diesem Zeitpunkt blieben jedoch die DP-Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 2 des Besatzungsstatuts grundsätzlich „vorbehaltenes Gebiet“, insbesondere wurde die Regelung des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission vom 25. Nov. 1949 über die Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten nicht berührt. Ebenso haben die Besatzungsmächte, wie bereits in der Note vom 9. Februar 1950 angekündigt, durch das Gesetz Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. März 1950 über die Rechtsverhältnisse „verschleppter Personen und Flüchtlinge“ in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht eine Teilregelung getroffen.

Dem gegenüber wurde die Bundesregierung aufgefordert, „entsprechende Gesetze zu erlassen, um den den DP's innerhalb des Bundesgebietes zu gewährenden rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Status zu definieren“. Dabei wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß diese Regelung unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten Grundsätze des internationalen Flüchtlingsrechts geschehen möge. Das HA-Gesetz baut daher auf dem Konventionsentwurf auf. Dabei wurde der Konventionsentwurf grundsätzlich als Mindestmaß der zu treffenden deutschen Regelung angesehen. Dies schien aber auch aus der Erwägung notwendig, daß die Bundesrepublik sich einer erhöhten Verantwortung gegenüber dem Problem dieses Personenkreises bewußt war. Davon unabhängig bestand in der Bundesrepublik jedoch auch die Bereitschaft, mit dem Gesetz über die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer eine vorbildliche und die Weiterentwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts fördernde Regelung zu treffen.

### Gliederung des HA-Gesetzes

Bei der Gliederung des HA-Gesetzes ist man aus Gründen der besonderen Systematik des deutschen Rechts von dem Aufbau des Konventionsentwurfs abgewichen.

Die im nachfolgenden Abschnitt bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen des HA-Gesetzes verwendeten Überschriften sollen lediglich eine erleichterte Übersicht der vom Gesetz geregelten Rechtsmaterie vermitteln.

### Wer ist heimatloser Ausländer?

Heimatloser Ausländer nach dem HA-Gesetz ist ein nichtdeutscher Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist und
- b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
- c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin-West hatte.

Zu a):

Das HA-Gesetz enthält keine eigene Flüchtlingsdefinition, sondern verweist auf das Statut der von den Vereinten Nationen mit der Betreuung der Flüchtlinge beauftragten Organisationen. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die ehemals von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) anerkannten Personen, die nunmehr auch unter die Flüchtlingskonvention von 1951 fallen und dem Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unterstehen.

Zur Anwendung des Paragraphen 1 a) hat das Bundesministerium des Innern am 27. 3. 1953 ein Rundschreiben herausgegeben<sup>1)</sup>, in dem insbesondere zur Frage des verlangten Nachweises Stellung genommen wird. Zugelassen sind alle Arten der von der IRO ausgegebenen Bescheinigungen. Beim Fehlen jeglicher Bescheinigungen ist eine Glaubhaftmachung erforderlich. Im übrigen sind inzwischen die IRO-Akten wieder zugänglich. Anträge auf Auszüge sind entweder an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, oder direkt an den Internationalen Suchdienst, Arolsen<sup>2)</sup>, zu richten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die IRO-Akten nicht vollständig sind, so daß aus dem Fehlen einer Akte über die betreffende Person nicht ohne weiteres darauf zu schließen ist, daß sie nicht unter IRO-Betreuung gestanden hat.

<sup>1)</sup> Vgl. Rundschreiben des BMI vom 27. 3. 1953 betreffend den Personenkreis der heimatlosen Ausländer, Aufenthaltsregelung und Ausstellung von amtlichen Ausweisen (GMBI 1953, S. 313).

<sup>2)</sup> Siehe: Internationaler Suchdienst, Arolsen (S. 196-198).

Die Betreuung durch die ehemalige IRO ist nicht unbedingt Voraussetzung der Eigenschaft als heimatloser Ausländer. Vielmehr können nach dem erwähnten Rundschreiben des BMI auch „solche Personen als heimatlose Ausländer angesehen werden, die die Stichtagsvoraussetzungen des Gesetzes erfüllen und als Verschleppte Personen oder Flüchtlinge unter der Obhut der IRO gestanden hätten, wenn diese bei ihren Feststellungen über die Eigenschaft eines Ausländers als verschleppte Person oder Flüchtling an Stelle ihrer Satzung die Vorschriften und den Flüchtlingsbegriff des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 zugrunde gelegt hätte, mit Ausnahme solcher Personen, die von der Obhut der IRO aus Gründen der Kriminalität ausgeschlossen waren“.

Heimatloser Ausländer ist auch, wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet (§ 1 Abs. 3 HA-Gesetz). Diese Vorschrift soll Härten in den Fällen vermeiden, in denen eine Person durch Heirat mit einem heimatlosen Ausländer ihre Staatsangehörigkeit verliert. Eine solche Person soll auf keinen Fall schlechter gestellt sein, als der heimatlose Ausländer selbst, mit dem sie die Ehe eingeht. Insbesondere ist es nicht angängig, daß das Personalstatut der Frau durch das frühere Heimatrecht des Mannes bestimmt wird, während dieser selbst diesem Recht nicht mehr untersteht<sup>1)</sup>.

Ein heimatloser Ausländer verliert seine Rechtsstellung, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nimmt; auf seine Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne der Flüchtlingskonvention ist der Aufenthaltswechsel jedoch ohne Einfluß.

Zu b):

Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

<sup>1)</sup> Siehe Begründung zum Entwurf des HA-Gesetzes (Bundestagsdrucksache, 1. Wahlperiode, Nr. 1372, S. 12)

Z u c):

Wer die Stichtagsvoraussetzung nicht erfüllt, ist trotzdem heimatloser Ausländer, wenn er nach dem 1. Juli 1948 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in Berlin-West hatte und ihn danach außerhalb dieses Gebietes verlegt hat und er innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Bundesrepublik oder Berlin-West r e c h t m ä ß i g seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt in das Gebiet der Bundesrepublik oder von Berlin-West zurückverlegt hat. (§ 2 Abs. 3 HAG).

# Die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer im einzelnen

## KAPITEL I

### Allgemeine Vorschriften

#### Personenkreis

§ 1 Abs. 1 definiert den Begriff „heimatloser Ausländer“. Die Bezeichnung „heimatloser Ausländer“ wurde gewählt, weil die Bezeichnung „verschleppte Personen und Flüchtlinge“ den zugrundeliegenden Tatbestand nur ungenau wiedergibt und ein einheitlicher Begriff daher wünschenswert erschien. Die Begriffsbestimmung lehnt sich an Artikel 10 (a) des Gesetzes Nr. 23 AHK an. Eine weitere Differenzierung des Begriffs, wie sie z. B. die Konvention enthält, war zu dem HA-Gesetz nicht erforderlich, weil es sich bei diesem Personenkreis um die bereits von der IRO anerkannten Personen handelt. Die zeitliche Begrenzung trug dem Umstand Rechnung, daß das HA-Gesetz auf die Übernahme der IRO-betreuten abgestellt war, die am 30. Juni 1950 erfolgen sollte. Trotzdem erschien es angebracht, in

Abs. 2 eine Bestimmung aufzunehmen, die in Härtefällen auch über den Abs. 1 hinaus Anerkennung ermöglicht.

Abs. 3 regelt einen Tatbestand, der ohne eine Berücksichtigung zu Unklarheiten und Härten führen müßte.

#### Verlust der Rechtsstellung

§ 2 entspricht der im Art. 1 Abschnitt D der Konvention getroffenen Regelung. Die Notwendigkeit einer Beschränkung des durch dieses Gesetz gewährten Status auf das Bundesgebiet ergibt sich aus der territorialen Wirkung dieses Gesetzes. Die Bestimmung berührt nicht den auf Grund der Konvention gewährten internationalen Status für Flüchtlinge. Eine lediglich vorübergehende Abwesenheit löst die Wirkung des § 2 nicht aus.

#### Nichtdiskriminierung

§ 3 Abs. 1 lehnt sich an Artikel 3 der Konvention an, enthält jedoch gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes ein generelles Diskriminierungsverbot. Abs. 2 entspricht gleichfalls Artikel 4 des Grundgesetzes.

#### Allgemeine Verpflichtungen

§ 4. Im ersten Absatz, der Artikel 2 der Konvention entspricht, wird die an sich selbstverständliche Forderung einer Beachtung der

deutschen Gesetze und Vorschriften einschließlich der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ausgesprochen. Nach Abs. 2 unterstehen die heimatlosen Ausländer der deutschen Gerichtsbarkeit.

#### **Gegenseitigkeit**

§ 5. Die heimatlosen Ausländer sind im Gegensatz der für die Konventionsflüchtlinge nach Art. 7 normierten 3jährigen Wartezeit ohne jedwelche Einschränkung vom Erfordernis der Gegenseitigkeit befreit. Eine Unterwerfung eines heimatlosen Ausländers unter die Gegenseitigkeitsklausel würde nicht dem Sinne dieser Einrichtung entsprechen, da der Heimatstaat an einer möglichst günstigen Behandlung derjenigen, die sich durch ihre Flucht oder die Verweigerung der Rückkehr in Gegensatz zu dem herrschenden Regime gestellt haben, kein Interesse hat. Diese Bestimmung stellt übrigens seit 1933 anerkanntes internationales Flüchtlingsrecht dar.

#### **Ausnahmemaßnahmen**

§ 6. Die Bestimmung entspricht Artikel 8 der Konvention. Sie soll verhindern, daß bei Vergeltungsmaßnahmen gegen einen fremden Staat auf heimatlose Ausländer zurückgegriffen wird, die zwar noch formell Staatsangehörige dieses Staates sind, tatsächlich aber nicht mehr dessen Schutz genießen.

#### **Ununterbrochener Aufenthalt**

§ 7. Für den Fall, daß der Erwerb einer Rechtsstellung von einem längeren Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht wird (z. B. Einbürgerung) gewinnt diese Vorschrift praktische Bedeutung, zumal eine solche Regelung auch Art. 10 Abs. 1 der Konvention entspricht.

### **KAPITEL II**

#### **Bürgerliches Recht**

##### **Wohlerworbene Rechte**

§ 8. Diese Vorschrift soll verhindern, daß ein heimatloser Ausländer, der nach Heimatrecht eine im deutschen Recht nicht vorgesehene Rechtsstellung, insbesondere in familienrechtlicher Hinsicht, erworben hat, diese Rechtsstellung verliert. An sich würde selbst nach Art. 1 des Gesetzes Nr. 23 in den Fällen, in denen die deutsche international-privatrechtliche Norm auf das Heimatrecht verweist, also gerade in familienrechtlicher Hinsicht, die Rechtsstellung des heimatlosen Ausländers nach deutschem Recht beurteilt werden müssen (Art. 1 des Gesetzes Nr. 23 in Verbindung mit Art. 7 bis 30 EGBGB). Die Fassung des HA-Gesetzes gibt die Möglichkeit einer

Erhaltung dieser Rechtsstellung, wenn die örtlichen Formvorschriften erfüllt sind. Die Berufung auf die Innehabung einer Rechtsstellung nach ausländischem Recht findet jedoch, wie alle international-privatrechtlichen Vorschriften, ihre Grenze in der Bestimmung des Art. 30 EGBGB, wonach die Anwendung des ausländischen Rechts dann ausgeschlossen ist, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Der Grundgedanke der Bestimmung ist auch in Art. 12 Abs. 2 der Konvention verankert<sup>1)</sup>.

### Eigentumserwerb

§ 9. Die Regelung entspricht Art. 13 der Konvention, ist jedoch in den Rechtsbegriffen dem deutschen Sprachgebrauch angepaßt. Sie geht weiter als die Konvention, indem sie anstelle der günstigsten Ausländerbehandlung die heimatlosen Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichstellt. Nach geltendem deutschen Recht bestehen auf Grund Art. 88 EGBGB teilweise landesrechtliche Beschränkungen.

### Gewerbliche- und Kunsturheberrechte

§ 10. Die Regelung gewährt lediglich Meistbegünstigung. Art. 14 der Konvention normiert dagegen die gleiche Behandlung wie sie Angehörigen des Aufenthaltsstaates zuteil wird. Praktisch jedoch besteht in der Bundesrepublik keine Einschränkung für den Schutz geistigen Eigentums von Ausländern ganz allgemein.

### Zivilprozeß, freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 11. Die Vorschrift schafft in Anlehnung an Art. 16 der Konvention eine Regelung, wie sie bereits Art. 6 des Abkommens vom 28. Oktober 1933 enthält. Die Gleichstellung wird auf das gesamte Zivilprozeßverfahren und das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgedehnt und damit eine Regelung getroffen, die sowohl dem Interesse der heimatlosen Ausländer als auch der Rechtspflege dient.

## KAPITEL III

### Öffentliches Recht

#### Freizügigkeit

§ 12. Die Vorschrift normiert für heimatlose Ausländer den Grundsatz der Freizügigkeit. Für die Konventionsflüchtlinge gelten die allgemeinen Ausländervorschriften (Art. 21 und 26).

<sup>1)</sup> Vgl. Maßfelder: „Die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet“ (veröffentlicht in „Das Standesamt“ Jhg. 1951, S. 130-134 und S. 155-165).

## Vereinigungsfreiheit

§ 13. Die Vorschrift regelt die Vereinigungsfreiheit durch Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen. Die Gleichstellung gilt jedoch nicht für politische Vereinigungen. Für Konventionsflüchtlinge dagegen normiert Art. 15 der Konvention die günstigste Ausländerbehandlung. Nach Abs. 2 genießen heimatlose Ausländer auch das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenschließen oder ihre Aufnahme in deutsche Gewerkschaften zu beantragen.

## Schulwesen

§ 14. Die Konvention normiert in Art. 22 für die Ausbildung in Volksschulen Inländerbehandlung, für die sonstige Ausbildung Meistbegünstigung. Ausgehend von dem Gedanken, daß jedem Menschen das Recht auf Bildung im weitesten Umfang zusteht, geht das HA-Gesetz über die Konvention hinaus, indem für das gesamte öffentliche Bildungswesen die Gleichstellung mit den deutschen Staatsangehörigen normiert wurde. Auch beim Gebührenerlaß und der Beteiligung an Mitteln zur Begabtenförderung besteht die Gleichstellung. Den heimatlosen Ausländern wird damit die Möglichkeit gegeben, sich in kultureller Hinsicht voll zu entfalten. Abs. 2 bringt die Gleichstellung auch hinsichtlich der Ablegung von Staatsprüfungen. Es ist folgerichtig, nach dem Besuch der Schulen auch die Ablegung der entsprechenden Prüfungen zu ermöglichen. Abs. 3 stellt klar, daß die Errichtung von Privatschulen auch für heimatlose Ausländer entsprechend dem Grundgesetz gewährleistet wurde. Den heimatlosen Ausländern ist es gestattet, ihr Kulturgut in eigenen Schulen in einer ihnen besonders entsprechenden Weise zu pflegen.

## Anerkennung ausländischer Prüfungen

§ 15. Die Anerkennung ausländischer Prüfungen hat die Konvention nicht geregelt. Es erschien daher wichtig, dem im § 14 verankerten Grundsatz entsprechend auch die Anerkennung ausländischer Prüfungen, allerdings nur bei Gleichwertigkeit, festzulegen. Die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden ergibt sich aus dem Grundgesetz.

## Zulassung zu freien Berufen

§ 16. In Artikel 19 der Konvention wird bei der Zulassung zu freien Berufen eine möglichst günstige Ausländerbehandlung normiert. In Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten gerade dieser Berufsgruppe unter den heimatlosen Ausländern normiert das HA-Gesetz für sie die Zulassung unter den gleichen Bedingungen wie sie für deutsche Staatsangehörige gelten.

## Nichtselbständige und selbständige Arbeit

§ 17. In der Erwägung, daß das Recht zur Lohnarbeit das Minimum der jedem Menschen zu gewährenden Rechte darstellt, wird den heimatlosen Ausländern uneingeschränkt Gleichstellung gewährt. Die Regelung im Abs. 2 hinsichtlich der selbständigen Erwerbstätigkeit geht aus den gleichen Erwägungen über Art. 18 der Konvention hinaus und normiert Inländerbehandlung. Beschränkungen bestehen lediglich für das Wander- und Straßengewerbe.

### Sozialversicherung

§ 18. Die Vorschrift baut auf der Regelung des Art. 24 der Konvention auf. Jedem heimatlosen Ausländer, der in der Bundesrepublik arbeitet, stehen die Leistungen aus der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge in gleicher Höhe wie deutschen Staatsangehörigen zu.

### Öffentliche Fürsorge

§ 19. Die Gleichstellung in der Höhe der Fürsorgeleistungen entspricht auch Art. 23 der Konvention.

### Steuerliche Behandlung

§ 20. Die Regelung geht über die Bestimmungen des Art. 29 der Konvention hinaus und normiert für heimatlose Ausländer neben der Steuergleichheit auch bei Gebühren aller Art die Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen. Dagegen ist für Konventionsflüchtlinge bei der Ausstellung von Verwaltungsdokumenten einschließlich Personalausweisen die allgemeine Ausländerbehandlung vorgesehen.

## KAPITEL IV

### Verwaltungsmaßnahmen

#### Einbürgerung

§ 21. In Art. 34 der Konvention wird angeregt, die Einbürgerung ausländischer Flüchtlinge zu erleichtern. Das HA-Gesetz wendet sich an die mit der Einbürgerung betrauten Behörden, um sie zu einer wohlwollenden Behandlung der Anträge zu veranlassen und bei der Gebührenerhebung gegebenenfalls Entgegenkommen zu zeigen.

#### Rückkehr in die Heimat, Auswanderung, Ausweisung

§§ 22 und 23. Heimatlose Ausländer genießen in der Bundesrepublik auch nach Art. 16 GG (Asylrecht) weitgehenden Schutz. Es ist gewährleistet, daß sie nicht grundlos von Land zu Land geschoben

werden. § 23 schränkt daher die Ausweisung dahingehend ein, daß sie nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen darf. Darüber hinaus wurde den Betroffenen der Rechtsweg offen gehalten und eine richterliche Nachprüfung der Gründe gewährleistet. Der Schutz wird noch erhöht durch die Bestimmung, daß vor Rechtskraft der richterlichen Entscheidung eine Ausweisung nicht vollzogen werden darf und eine angemessene Frist zu gewähren ist, um die Aufnahme in einen anderen Staat nachzusuchen. Von besonderer Wichtigkeit ist der Schutz gegen eine Ausweisung in den Staat, in dem der heimatlose Ausländer einer Bedrohung ausgesetzt ist. Die Bestimmung entspricht übrigens dem Grundgedanken des Asylrechts gemäß Art. 16 des Grundgesetzes.

Die entsprechenden Regelungen finden sich auch in den Artikeln 32 und 33 der Konvention. Auf der anderen Seite ist die Freiheit des heimatlosen Ausländers zur Rückkehr in seine Heimat oder zur Auswanderung ausdrücklich garantiert.

## KAPITEL V

### Rechtsschutz

#### Amtshilfe

§ 24. Heimatlose Ausländer genießen, auch wenn sie formell ihre Staatsangehörigkeit behalten haben, nicht mehr den Schutz ihres Heimatstaates. Artikel 25 der Konvention sieht vor, daß die Aufenthaltsländer in dem Umfang Rechtshilfe gewähren, wie sie üblicherweise von der Heimatbehörde des Ausländers geleistet wird. Dadurch soll eine spätere internationale Vereinbarung über die Wahrnehmung der Amtshilfe durch ein Organ der Vereinten Nationen keinesfalls ausgeschlossen werden.

## KAPITEL VI

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### Kostentragung

§ 25. Die aus der Durchführung des HA-Gesetzes anwachsenden Kosten werden als Kriegsfolgelasten (Art. 120 GG) vom Bund getragen.

### Anwendungsausschluß

§ 26. In der Note der Alliierten Hohen Kommissare vom 9. Februar 1950 wurde festgestellt, daß die IRO allen am 30. Juni 1950 in Umsiedlung begriffenen „verschleppten Personen und Flüchtlingen“ auch weiterhin Fürsorge, Unterhalts- und Umsiedlungseinrichtungen zur Verfügung stellen wird und daß die bisherigen Obliegenheiten der Besatzungsbehörden, der Bundesregierung und der IRO in bezug auf diesen Personenkreis unverändert fortbestehen. Da nach Ziff. 3 b der Note sich die Ermächtigung zum Erlaß eines deutschen Gesetzes nur auf die am 30. Juni 1950 in die deutsche Obhut gelangenden Personen erstrecken wird, war eine Klarstellung notwendig, daß der bei der IRO verbleibende Personenkreis nicht von diesem Gesetz betroffen ist.

### Inkrafttreten

§ 28. Das HA-Gesetz wurde am 25. April 1951 verkündet und im Bundesgesetzblatt am 27. April 1951 veröffentlicht (BGBl. I S. 269 ff).

## IV. Vorschriften des Verwaltungsrechts Aufenthaltsberechtigung

### Meldepflicht

Das Meldewesen gehört zu den Aufgaben der Gemeinden. Gesetzliche Grundlagen sind die Meldeordnungen der Länder, die der ursprünglichen Reichsmeldeordnung angepaßt sind. Meldepflichtig ist jeder Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält. Für die Meldepflicht (An- und Abmeldung) gilt der Wechsel des Wohnsitzes, also auch der Wohnungswechsel im gleichen Ort. Der Meldeschein muß vom Hauseigentümer oder Verwalter (bei Untermiete auch vom Wohnungsinhaber) unterschrieben sein.

### Aufenthaltserlaubnis

Die heimatlosen Ausländer sind kraft Gesetz (§ 12 HA-Gesetz) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 des HA-Gesetzes erfüllen.<sup>1)</sup> Die Berechtigung zum Aufenthalt können heimatlose Ausländer unter den Voraussetzungen des § 23 HA-Gesetzes verlieren. Der Aufenthalt der ausländischen Flüchtlinge, die nicht heimatlose Ausländer sind, wird hingegen, wie bei allen „Ausländern“, durch die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung geregelt.<sup>2)</sup>

Das Ermessen der Ausländerpolizeibehörde bei der Entscheidung, ob dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stattgegeben wird, ist insofern eingeschränkt, als die Aufenthaltserlaubnis nicht versagt werden darf, wenn der Antragsteller nachweist, daß er von der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als ausländischer Flüchtling anerkannt worden ist, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Art. 32 der Konvention gegeben sind.

### Erlöschen der Aufenthaltsberechtigung und Rechtsstellung

Heimatlosen Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) nehmen, ist im Reiseausweis der Vermerk über ihre Rechtsstellung im Bundesgebiet und ihre Aufenthaltsberechtigung ungültig zu machen. Bei sonstigen ausländischen Flüchtlingen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes nehmen, wird der Vermerk über ihre Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet ungültig gemacht.

<sup>1)</sup> Vgl. Rundschreiben des BMI vom 29. 8. 1956 — IB 3-13403 B-293/56 — (GMBl. S. 427)

<sup>2)</sup> Vgl. Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053)

Ein solcher Aufenthaltswechsel ist stets anzunehmen, wenn der Ausreisende sich länger als 3 Monate im Auslande aufzuhalten beabsichtigt, es sei denn, daß er bei der Ausreise eine Bescheinigung der Melde- oder "Ausländerpolizeibehörde über die Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet oder in Berlin (West) vorlegt. Für heimatlose Ausländer gelten zusätzlich noch die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des HA-Gesetzes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 HAG ist der Vermerk über diese Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers erneut in den Reiseausweis einzutragen.

### Asylrecht

Das Asylrecht ist eine Grundgesetznorm. Artikel 16 GG Abs. 2 Satz 2 bestimmt: „politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Damit besteht ein grundsätzlich verankertes Verbot der Auslieferung oder Ausweisung in einen Staat, in dem das Leben oder die Freiheit des Ausländers wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. Die für den ausländischen Flüchtling wesentlichen Bestimmungen enthält die Genfer Flüchtlings-Konvention vom 28. 7. 1951 und das Gesetz hierzu, wonach die Konvention innerstaatliches Recht geworden ist. Wer die Voraussetzungen des Art. 1 der Konvention erfüllt, wird im Anerkennungsverfahren der Asylverordnung vom 6. 1. 1953 als ausländischer Flüchtling anerkannt. Für solche Flüchtlinge besteht nach Art. 33 der Konvention das Verbot der Ausweisung und der Zurückweisung. Heimatlose Ausländer genießen nach § 23 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 Ausweisungsschutz.

### Repatriierung

Da die Bundesregierung es als ein jedem in Freiheit lebenden Menschen zustehendes Recht ansieht, das Staatsgebiet zu verlassen, benötigen auch die heimatlosen Ausländer und sonstigen ausländischen Flüchtlinge für die Ausreise aus dem Bundesgebiet keine Genehmigung. Sie können mit den in ihrem Besitz befindlichen Reisepapieren jederzeit das Bundesgebiet verlassen. Ebenso klar und eindeutig muß jedoch festgestellt werden, daß die Bundesregierung keinen irgendwie gearteten Zwang zum Verlassen des Bundesgebietes auf Ausländer, denen sie auf ihren Antrag den Schutz des Asyls gewährt hat, ausüben oder zulassen wird. Es muß vielmehr der freien und unbeeinflussten Entscheidung jedes einzelnen ausländischen Flüchtlings überlassen bleiben, ob er in seine Heimat zurückkehren oder im Bundesgebiet verbleiben will.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Bulletin des Presse und Informationsamtes der Bundesregierung vom 15. November 1955 Nr. 215 S. 1805

Paragraph 22 HAG besagt, daß einem heimatlosen Ausländer die Rückkehr in seine Heimat nicht versagt werden darf. Auch sonstige ausländische Flüchtlinge haben das Recht, in ihre Heimat zurückzukehren. Die deutschen Behörden sind angewiesen, den Repatriierungswilligen bei der Verwirklichung ihres Vorhabens jede Unterstützung zu gewähren. Andererseits darf kein ausländischer Flüchtling zur Rückkehr in die Heimat, solange er dort der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt ist, gezwungen werden; es sei denn, daß die besonderen Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 der IKF vorliegen.

Ausländische Flüchtlinge, die freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren wünschen und dabei eine Hilfe benötigen, können sich an die diplomatische Vertretung des Staates, in den die Rückkehr erfolgen soll, wenden, sofern in der Bundesrepublik eine solche Vertretung besteht. In jedem anderen Fall kann der ausländische Flüchtling für die Durchführung seiner Reise in die Heimat die Hilfe deutscher Behörden in Anspruch nehmen; ein entsprechender Antrag ist an die zuständige örtliche Behörde (Kreis- oder Stadtverwaltung) zu richten.

In Strafanstalten befindliche ausländische Flüchtlinge, die eine Rückführung vor Ablauf ihrer Strafzeit wünschen, reichen Gesuche bei der für die Strafanstalt zuständigen Justizbehörde ein. Eine Rückführung eines Strafgefangenen kommt in Betracht, wenn die Strafvollstreckung im Gnadenwege ausgesetzt oder von der Vollstreckung wegen Ausweisung (§ 456a StPO) abgesehen wird.

Sobald sich ein ausländischer Flüchtling freiwillig erneut dem Schutze des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder besaß oder dem Schutze des Staates seiner Heimat unterstellt, fällt er nicht mehr unter die Bestimmungen der Konvention (Art. 1 Buchstabe C Ziff. 1 IKF). Ähnlich verhält es sich, wenn der ausländische Flüchtling in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat (Art. 1 Buchst. C Ziff. 4 IKF und § 2 Abs. 1 HAG).

## Ausweise — Reisedokumente

Nach § 2 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. 3. 1952 (BGBl. I S. 290) ist jeder Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen.

### Allgemeines

Für heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge sind als Paßersatz Sonderausweise vorgesehen. Als Paßersatz sind für den Aufenthalt von heimatlosen Ausländern und sonstigen ausländischen Flüchtlingen zugelassen die Sonderausweise für Flüchtlinge: a) aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarung vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1925 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933; b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (BGBl. 1951 II S. 160) und e) ausgestellt auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559). — Der Geltungsbereich der Reiseausweise ist auf den in dem Reiseausweis angegebenen Bereich beschränkt.

In diesem Zusammenhang sei kurz noch auf die Wichtigkeit der Klärung der Rechtsstellung der Flüchtlinge hingewiesen. Die Rechtsstellung eines Flüchtlings kann erst dann als geklärt angesehen werden, wenn der Betreffende im Besitze eines Reiseausweises ist. Fremdenpässe werden an diese Personen nur ausgegeben, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 7 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. 3. 1952, BGBl. I S. 290, und GMBI. 1952, S. 223 vorliegen (Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik u. a. m., siehe § 28 Abs. 2, Satz 3 AVV vom 15. 8. 1952 zur Ausführung des Paßgesetzes).

Anerkannte Flüchtlinge, die im Besitz ordnungsmäßiger Reiseausweise sind und erlaubt aus einem anderen Staat in das Bundesgebiet einreisen, behalten ihre Rechtsstellung als Flüchtlinge. Beabsichtigen sie, sich länger als 3 Monate in der Bundesrepublik aufzuhalten oder eine Beschäftigung auszuüben, so bedürfen sie einer besonderen Aufenthaltserlaubnis. Verlegt der Flüchtling rechtmäßig seinen Wohnsitz in das Bundesgebiet, so werden die Behörden im Bundesgebiet für die Ausstellung oder Erneuerung eines Internationalen Reiseausweises zuständig. (Art. 28 IKF in Verbindung mit § 11 des Anhangs zur IKF). Kein Flüchtling hat Anspruch auf Übernahme in einen anderen Staat. Verlegt er ohne Zustimmung der zuständigen Behörden seinen Wohnsitz in ein anderes Staatsgebiet (illegale Einreise und Niederlassung), so muß er mit Bestrafung und Zurückweisung in den Staat, in dem er sich vor der illegalen Einreise aufgehalten hat, rechnen.

## Heimatlose Ausländer

Heimatlose Ausländer erhalten auf Antrag durch die wohnortmäßig zuständige Paßbehörde einen Londoner oder einen Genfer Reiseausweis. Londoner Reiseausweise werden regelmäßig nur noch für die ausländischen Flüchtlinge ausgestellt, die in einen Staat zu reisen beabsichtigen, der der Internationalen Flüchtlingskonvention nicht beigetreten ist. Die Reiseausweise erhalten keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers, somit erübrigen sich Ermittlungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse dieses Personenkreises.

Zum Nachweis der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer und der Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet sowie zur Erleichterung der Prüfung durch die Behörden (Arbeits-, Finanzämter usw.) wird in den Paß bzw. Reiseausweis ein Vermerk mit folgendem Wortlaut eingestempelt: „Aufenthalts Erlaubnis — Der Inhaber des Passes — Reiseausweis — ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

Bei Erteilung der besonderen Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung von Reiseausweisen wird, was die zu erhebenden Gebühren anbelangt, grundsätzlich Bedürftigkeit im Sinne von § 12 der Ausländerpolizeiverordnung und § 6 der Paßgebührenverordnung angenommen, sofern nicht nachweisbar das Gegenteil festgestellt ist. In Fällen der Bedürftigkeit wird eine ermäßigte Gebühr erhoben oder ganz erlassen. Werden Fremdpässe heimatloser Ausländer in Reiseausweise umgetauscht, so werden Gebühren nicht erhoben.

## Ausländische Flüchtlinge

Ausländer, die nach den Vorschriften der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. 1. 1953 als ausländische Flüchtlinge anerkannt worden sind, erhalten die gleichen Reiseausweise wie heimatlose Ausländer.

Voraussetzung für die Ausstellung der Reiseausweise ist die Vorlage einer Bescheinigung des Anerkennungsausschusses der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Eigenschaft des Ausländers als ausländischer Flüchtling.

Diese Bescheinigung ist zugleich maßgebend für die Erteilung der besonderen Aufenthaltserlaubnis nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. 8. 1938 (RGBl. I. S. 1053) durch die zuständige Ausländerpolizeibehörde des Landes, dem der ausländische Flüchtling zugewiesen worden ist.

Bei ausländischen Flüchtlingen wird in den Ausweis folgender Vermerk eingestempelt: „Aufenthaltserlaubnis — Der Inhaber des Passes — Reiseausweis — ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.“

#### Angehörige Baltischer Staaten

Angehörige der Baltischen Staaten, die im Besitze von gültigen nationalen Pässen sind, ist es freigestellt, ihrer Ausweispflicht durch Nationalpässe oder Internationale Reiseausweise nachzukommen.<sup>1)</sup>

#### Aus- und Wiedereinreise

Der Reiseausweis berechtigt zum Verlassen des Bundesgebietes. Die Wiedereinreise kann während der Geltungsdauer des Reiseausweises grundsätzlich jederzeit erfolgen. In Ausnahmefällen kann bei der Ausstellung des Reiseausweises die Frist zur Rückkehr auf mindestens 3 Monate beschränkt werden.

Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, bedürfen während der in den Ausweisen eingetragenen Geltungsdauer bzw. Rückkehrberechtigung keines Sichtvermerks.

<sup>1)</sup> Vgl. Rundschreiben d. BMI v. 29. 4. 1954 (GMBl. S. 217)

## Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft

Im Zusammenhang mit der Seßhaftmachung ist die Erwerbung der Staatsbürgerschaft der Ausdruck eines vollkommenen Aufgehens des Flüchtlings im neuen Heimatstaat. Sie setzt voraus, daß der Flüchtling dem politischen Leben der Bundesrepublik ein gewisses Interesse entgegenbringt, daß er bemüht ist, sich wirtschaftlich einzufügen, und daß er sich, selbstverständlich ohne Aufgabe seines Volkstums, geistig und kulturell an Deutschland anzuschließen vermag. Unter diesen Voraussetzungen wird dem Flüchtling gemäß § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (Abk.: RuStAG) die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen werden können.

Die Einbürgerung setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Eine Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit ohne oder gegen den Willen des Beteiligten (Zwangseinbürgerung) ist unstatthaft. Der Antrag wird schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Behörde (Ausländeramt der wohnortmäßig zuständigen Verwaltungsbehörde oder Polizeibehörde) eingebracht. Die Einbürgerung darf erst erfolgen, nachdem der Bundesminister des Innern zugestimmt hat. Sie wird vollzogen durch Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde (länderweise verschieden) ausgefertigten Urkunde (Einbürgerungsurkunde). Nach Aushändigung genießt der Eingebürgerte alle politischen Rechte ohne Einschränkung.

Die Einbürgerung eines ausländischen Ehemannes erstreckt sich ipso jure auf die minderjährigen Kinder nicht aber auf die Ehefrau.

Bis zum 31. 3. 1953 war die deutsche Frau, die durch Eheschließung mit einem heimatlosen Ausländer oder ausländischen Flüchtling möglicherweise staatenlos wurde, durch den Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß sie sich frei entscheiden könne, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten oder staatenlos zu werden wünsche. Seit 1. 4. 1953, zufolge des Gleichstellungsgrundsatzes der Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG, hat die Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau keinerlei Einfluß mehr. Andererseits hat Art. 3 Abs. 2 GG auch zur Folge, daß eine Ausländerin, die einen deutschen Staatsangehörigen heiratet, nicht mehr automatisch (ipso jure) zufolge der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Da die staatsbürgerliche Familieneinheit nach wie vor als Idealzustand anzusehen ist, erscheint es geraten, daß die Standesbeamten bei der Entgegennahme des Aufgebotes oder aber bei dem Eheschließungsakt die ausländische Braut ausdrücklich auf die Einbürgerungsmöglichkeit hinweisen. Einbürgerungsanträge dieser Art werden, wenn nicht besondere Bedenken gegen die Einbürgerung sprechen, entgegenkommend behandelt.

Die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen „kann“, umreißt § 8 RuStAG. Ein Ausländer, der sich im Innland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Unter „Ausländer“ ist schlechthin eine Person zu verstehen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt; also nicht nur jemand, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, sondern auch ein Staatenloser.

Für heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge gelten zwar die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung, jedoch soll bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge das besondere Schicksal dieser Personen berücksichtigt werden. Ferner soll auch bei der Festsetzung der Einbürgerungsgebühr auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

**Einbürgerungsverfahren.** Einem Einbürgerungsantrag sind alle diejenigen schriftlichen Nachweise beizufügen, aus denen sich ein Urteil über die Persönlichkeit und über die Familienverhältnisse des Antragstellers gewinnen läßt, insbesondere Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit, Nachweis über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, Gesundheitszeugnis und handgeschriebener Lebenslauf.

**Gebühren und Abgaben.** Die für die Erteilung von Aufnahme- und Einbürgerungsurkunden erhobenen Gebühren und Abgaben sind länderweise verschieden. Soweit ein Gebührenansatz für die praktische Anwendung eine Staffelung innerhalb eines Minder- und eines Höchstsatzes zuläßt, kann im Einzelfall Gesichtspunkten der Bedürftigkeit und Billigkeit Rechnung getragen werden. In den meisten Bundesländern können nach Lage eines Falles die Gebühren schlechthin ermäßigt oder sogar gänzlich erlassen werden.

## VI.

### Wohnungs- und Mietrecht

#### Bewirtschafteter Wohnraum — Wohnungsamt

Um mit Hilfe des Wohnungsamtes bewirtschafteten Wohnraum zu erhalten, muß sich der Wohnungssuchende in die **V o r m e r k l i s t e** eintragen lassen. Wohnraum darf außer auf Grund einer Zuteilung nur mit Genehmigung der Wohnungsbehörden in **B e n u t z u n g** genommen oder zur Benutzung überlassen werden. Wohnraum kann **z u g e t e i l t** werden durch Benutzungsgenehmigung und durch **Z u w e i s u n g**. Die **B e n u t z u n g s g e n e h m i g u n g** ist entsprechend dem Antrag des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn der Wohnraum nicht aus gewichtigen Gründen der Wohnraumbewirtschaftung einem anderen als dem vorgeschlagenen Wohnungssuchenden zuzuteilen ist (**Z u t e i l u n g** durch Benutzungsgenehmigung). Die Wohnungsbehörden können verlangen, daß der Verfügungsberechtigte mit einem von mehreren zur Auswahl benannten Wohnungssuchenden ein Mietverhältnis vereinbart (**Z u w e i s u n g** von Wohnungssuchenden). Das **A u s w a h l r e c h t** darf nur aus besonders dringenden Gründen der Wohnraumbewirtschaftung versagt werden.

#### Nicht bewirtschafteter Wohnraum

Wenn eine Wohnung ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln oder von Steuerbegünstigung errichtet und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, kann sie ohne Einschaltung des Wohnungsamtes durch einen Mietvertrag mit dem Eigentümer gemietet und bezogen werden.

Da diese Neubauwohnungen jedoch nur in verhältnismäßig geringem Umfang zur Verfügung stehen und zudem in den meisten Fällen die Miete sehr hoch ist, wird der Wohnungssuchende in der Regel auf die Zuteilung bewirtschafteten Wohnraums durch das Wohnungsamt angewiesen sein.

#### Mietaufhebung — Räumung

Ein Mietverhältnis über Altbauwohnungen, mit öffentlichen Mitteln geförderte Neubauwohnungen sowie grundsteuerbegünstigte Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes kann auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen: 1. bei erheblicher Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners, 2. bei erheblicher Gefährdung des Hauses durch den Mieter, 3. bei unbefugter Überlassung des Mietraumes an einen Dritten, 4. bei Mietrückstand in Höhe von mehr als einer Monatsmiete, 5. bei dringendem Eigenbedarf des Vermieters.

### Vollstreckungsschutz

Bei einer Verurteilung zur Räumung kann der Mieter bei dem Vollstreckungsgericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen (auch für bewirtschaftungsfreien Wohnraum), die das Gericht dann anordnen wird, wenn dem Vollstreckungsschuldner eine angemessene oder ausreichende anderweitige Unterbringung nicht gesichert ist (§ 30 Abs. 1 und 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes). Kommt es zu einer Zwangsäumung, so hat die örtliche Polizeibehörde (Obdachlosenbehörde) für eine notdürftige Unterkunft Sorge zu tragen oder die vorübergehende Einweisung des Mieters in die bisherigen Wohnräume oder einen Teil der Wohnung zu verfügen. Auch Untermieter genießen Vollstreckungsschutz.

## Berufsausübung, Gewerbe und Handel

Jede berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit zur Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges heißt Gewerbe. Sie muß fortgesetzt auf Gewinn gerichtet und erlaubt sein. Die freien Berufe, die Produktion und der öffentliche Dienst gehören nicht zum Gewerbe.

Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt (§ 17 (2) HAG). Für sonstige ausländische Flüchtlinge gilt die möglichst günstige, in jedem Fall nicht weniger günstige Behandlung, die unter den gleichen Umständen Ausländern im allgemeinen gewährt wird. (Art. 18 und 19 (1) IKF).

Für die Anmeldung eines Gewerbes sind nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGBl. I S. 1459) in Städten das Amt für öffentliche Ordnung, sonst die Gemeindeämter oder der Landrat zuständig. Für erstmalige Anmeldung eines Gewerbes muß der Nachweis über die Befähigung erbracht werden. Außerdem muß die persönliche Zuverlässigkeit geprüft werden.

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17. 9. 1953 (BGBl. I S. 1411) regelt für das Bundesgebiet und West-Berlin einheitlich die Organisation, das Ausbildungs- und Prüfungswesen und die Gewerbezulassung im Handwerk. Selbständig kann der Handwerker grundsätzlich nur nach bestandener Meisterprüfung werden. Die Meisterprüfung berechtigt auch noch zur Anleitung von Lehrlingen und zur Führung des Meistertitels.

Um als selbständiger Handwerker tätig sein zu können, muß sich der Gewerbetreibende bei der zuständigen Handwerkskammer anmelden und seine Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.

Für Handelsvertreter besteht Anmeldepflicht bei der Verwaltung der zuständigen Gemeinde.

Nach dem Änderungsgesetz des Handelsgesetzbuches vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 771) ist der Handelsvertreter ein selbständiger Gewerbetreibender, der damit betraut ist, für einen anderen — dem Unternehmer — Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Das Gesetz legt die Rechte und Pflichten beider Vertragsteile fest. Hat der Handelsvertreter

einen bestimmten Bezirk oder einen bestimmten Kundenkreis zugewiesen erhalten, so hat er auch einen Provisionsanspruch bei direkten Geschäften, die ohne seine Mitwirkung während des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden sind. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile 6 Wochen für den Schluß des Kalenderjahres.

Über die Zulassung zum *Wandergewerbe* und zum ambulanten Handel entscheidet für Ausländer der Regierungspräsident. Um diese Zulassung zu bekommen, ist bei der zuständigen Meldestelle ein entsprechender Antrag auf Ausstellung eines *Wandergewerbescheines* zu stellen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des *Wandergewerbescheines* sind folgende:

- a) Es muß in dem betreffenden Gebiet ein Bedürfnis für die Erteilung von *Wandergewerbescheinen* bestehen. Die Bedürfnisprüfung ist aber nur insoweit zulässig, als sie Gefahren vorbeugt, die der öffentlichen Ordnung drohen. In den Ländern der ehem. **französischen und US-Zonen** ist sie jedoch nicht zulässig (Mil. Reg. Direktion vom 18. 12. 1948).
- b) Der Antragsteller muß das 25. Lebensjahr erreicht haben;
- c) Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Der erteilte *Wandergewerbeschein* kann zurückgenommen werden, wenn sich erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit des Gewerbescheininhabers nachträglich ergeben.

*Einzelhandelsgeschäfte* dürfen nach dem Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. 5. 1953 (RGBl. I S. 262) nur mit behördlicher Genehmigung errichtet werden. Die Verlegung innerhalb eines Landes ist genehmigungsfrei. Genehmigungsbehörden sind die Verwaltung des Stadt- und Landkreises. Über die Erteilung der Genehmigung wird eine Urkunde ausgehändigt, die als Ausweis gegenüber den Behörden dient. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn a) der Inhaber oder Leiter die für den Einzelhandel erforderliche Sachkunde nicht nachweist, oder b) Tatsachen vorliegen, die die persönliche Unzuverlässigkeit des Inhabers oder Leiters in bezug auf den Betrieb dartun. Die Bedürfnisfrage wird nicht mehr geprüft (Art. 12 GG). Das Einzelhandelsschutzgesetz gilt nicht mehr in Niedersachsen und in den Ländern der ehem. **französischen und US-Zonen**.

## Freie Berufe

Hinsichtlich der freien Berufe sieht die Konvention in Art. 19 eine möglichst günstige Ausländerbehandlung vor. Die Rechtsstellung der heimatlosen Ausländer ist jedoch günstiger, da § 19 HAG die Gleichstellung mit den deutschen Staatsangehörigen normiert. Die freien Berufe sind im „Bundesverband der Freien Berufe“, Düsseldorf, Cecilienallee 3, Tel. 4 67 56, zusammengefaßt. Angeschlossen dem Verband sind: die Berufsverbände der Ärzte und Tierärzte, Anwälte, Apotheker, Architekten, Buchprüfer, Chemiker, Dolmetscher, Graphiker, Ingenieure, Journalisten, Schriftsachverständige, Schriftsteller, Steuerberater, Volkswirte und Wirtschaftsprüfer.

## Erworbene Rechte

Die Rechtsstellung derjenigen Personen, die seit dem 8. 5. 1945 unter erleichterten Voraussetzungen — welche durch Gesetze, Verordnungen, Direktiven oder sonstige Erlasse oder Anweisungen der Besatzungsbehörden geschaffen worden sind — ein Gewerbe oder eine freie Berufstätigkeit aufgenommen und bis zum 23. 10. 1954 und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt haben, wird auch weiterhin in keiner Weise beeinträchtigt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Schreiben des Bundeskanzlers zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen v. 23. 10. 1954 und Art. 10, Teil II, Überleitungsvertrag (BGBl. II 405).

## VIII.

### Aus dem Arbeits- und Sozialrecht

#### Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung werden von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betrieben; ihre Dienststellen sind die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß Arbeitssuchenden offene Stellen nachgewiesen werden und Wirtschaft und Verwaltung Arbeitskräfte erhalten.

Die Berufsberatung hat die Aufgabe, jugendliche und erwachsene Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, zu beraten.

Bei der Lehrstellenvermittlung hat die Berufsberatung darauf hinzuwirken, daß geeignete Berufsanwärter in einwandfreie Ausbildungsstellen untergebracht werden.

Die Bundesanstalt übt die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unentgeltlich aus und ist verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch durchzuführen.

Die Vermittlung in Arbeit oder in Berufsausbildung geht dem Bezuge von Arbeitslosengeld oder der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe vor.

Bei Arbeitslosigkeit oder wenn eine Beratung in den oben genannten Angelegenheiten erforderlich ist, empfiehlt es sich, sofort mit dem für den Wohnort zuständigen Arbeitsamt in Verbindung zu treten.

## Arbeitserlaubnis und Kündigungsschutz

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß heimatlose Ausländer eine besondere Arbeitserlaubnis, die andere Ausländer nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. 1. 1933 (RGBl. I S. 26) haben müssen, nicht benötigen. Auf Antrag ist ihnen zwecks Vorlage beim Arbeitgeber oder beim Arbeitsamt von der zuständigen Kreispolizeibehörde eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß sie heimatlose Ausländer sind. Der Nachweis des HA-Status kann auch durch Paß bzw. Reiseausweis erbracht werden, sofern diese eine diesbezügliche Eintragung (Vermerk) aufweisen.<sup>1)</sup>

Der Arbeitnehmer wird im Rahmen des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. 8. 1951 (BGBl. I S. 499) gegen eine sozial ungerechtfertigte Kündigung geschützt. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen im Wege der Klage die Feststellung der Unwirksamkeit einer solchen Kündigung erreichen. Eine Kündigung ist aber in der Regel sozial gerechtfertigt, wenn sie durch in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegende Gründe oder durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt ist, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen.

Der Kündigungsschutz gegenüber sozial ungerechtfertigten Kündigungen greift nicht ein:

1. wenn in dem Betrieb regelmäßig nur 5 oder weniger Arbeitnehmer beschäftigt werden;
2. wenn der Arbeitnehmer noch nicht 6 Monate in dem Betrieb beschäftigt ist oder das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
3. wenn einem Repräsentanten des Arbeitgebers oder einem leitendem Angestellten, der zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt ist, gekündigt wird;
4. wenn die Kündigung lediglich als Maßnahme im Arbeitskampf erklärt wird.

Liegen die Voraussetzungen des Kündigungsschutzes vor, so muß der Arbeitnehmer innerhalb von 3 Wochen seit Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist; anderenfalls wird die Kündigung in der Regel von Anfang an rechtswirksam. Bei der außerordentlichen Kündigung ist gleichfalls binnen 3 Wochen Klage erheben, ohne daß sich der Arbeitnehmer im übrigen auf den Kündigungsschutz berufen kann.

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt IV „Ausweise—Reisedokumente“ — Flüchtlinge, die den Status eines heimatlosen Ausländers nicht besitzen, erhalten auf Antrag vom Arbeitsamt den sog. „Befreiungsschein“ für die Dauer von zwei Jahren.

In der Bundesrepublik besteht für Arbeiter in der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine 14-tägige Kündigungsfrist (§ 122 GewO), ebenso für den Bergbau (§ 81 des Preußischen Berggesetzes vom 24. 6. 1865). Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 621 BGB) sowie die tariflichen Regelungen. Bei kaufmännischen und technischen Angestellten beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres (§§ 66 HGB, 133a GewO). Sie kann durch Vereinbarung verkürzt werden, darf jedoch nicht weniger als einen Monat betragen und kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden (§§ 67 HGB, 133 aa GewO). Die Kündigung ist zulässig entweder zum Schluß eines Monats oder zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Verlängerte Kündigungsfristen bestehen für Schwerbeschädigte (4 Wochen, § 15 des Schwerbeschädigungsgesetzes vom 16. 6. 1953, BGBl. S. 389), und für Angestellte mit längerer Betriebszugehörigkeit (Ausdehnung der Kündigungsfrist bis auf 6 Monate, vgl. Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. 7. 1926, RGBl. S. 399).

## Arbeitsschutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche

Kinderarbeit, d. h. die Arbeit von Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt oder noch volksschulpflichtig sind, ist grundsätzlich **verboten**. Ausnahmen von diesem Verbot sind im Jugendschutzgesetz geregelt.

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren darf in der Regel 8 Stunden, ihre Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Der Arbeitgeber muß den Jugendlichen die notwendige Zeit zum Besuch der Berufsschule geben. Die Unterrichtszeit ist auf die Arbeitszeit anzurechnen und muß als solche bezahlt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche im allgemeinen nicht beschäftigt werden. In jedem Jahr muß der Jugendliche unter Fortgewährung der Vergütung **Urlaub** erhalten.

Weil in den Ländern des Bundesgebietes in der Frage der Arbeitsschutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche vielfach unterschiedliche Vorschriften bestehen, empfiehlt es sich, gegebenenfalls das zuständige **Gewerbeaufsichtsamt** um Auskunft zu bitten.

## Schutz der erwerbstätigen Mutter

Durch das Mutterschutzgesetz vom 24. 1. 1952 wird der erwerbstätigen Mutter ein besonderer Schutz zuteil. Das Gesetz enthält zunächst **Kündigungsverbote**, durch die der werdenden Mutter und Wöchnerin der Arbeitsplatz erhalten wird. Weiterhin sollen verschiedene **Beschäftigungsverbote** sicherstellen, daß schwangere Frauen und Wöchnerinnen nur mit den ihnen zuträglichen Arbeiten beschäftigt und grundsätzlich von Nacht-, Mehr- und Sonntagsarbeit freigestellt werden. Für werdende Mütter ist insbesondere jede Beschäftigung mit schweren körperlichen oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten verboten; greift dieses Verbot ein, so ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung des bisherigen Arbeitsentgelts verpflichtet. 6 Wochen vor und 6 (bei stillenden Müttern 8) Wochen nach der Entbindung dürfen Frauen nicht beschäftigt werden. In diesen Schutzfristen erhalten die Frauen, soweit sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, u. a. **Wochenlohn** in Höhe des bisherigen Arbeitsentgelts; nichtpflichtversicherten Frauen hat der Arbeitgeber das bisherige Arbeitsentgelt weiterzugewähren. Schließlich ist bestimmt, daß stillenden Müttern ausreichende **Stillpausen** zu gewähren sind, wobei ein Verdienstaufschlag nicht entstehen darf. Für **Hausgehilfinnen** enthält das Gesetz verschiedene Sonderregelungen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt dem **Gewerbeaufsichtsamt**. Im Zweifelsfall wende man sich an diese Stelle.

## Arbeitseinheiten bei alliierten Streitkräften

Die alliierten Streitkräfte sind berechtigt, Dienstgruppen zu unterhalten, die sich aus nichtdeutschen Staatsangehörigen zusammensetzen.

Den Mitgliedern der zivilen Dienstgruppen kann als Teil des Arbeitsentgelts Kost und Unterkunft gewährt werden. Es kann von ihnen verlangt werden, daß sie während der Arbeitszeit, soweit es angebracht ist, einheitliche Arbeitskleidung tragen.

Die Arbeitsbedingungen werden im Einvernehmen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der alliierten Streitkräfte im wesentlichen einheitlich festgelegt.

Die Behörden der alliierten Streitkräfte führen die Einstufung der Mitglieder der Dienstgruppen durch, teilen die Einstufung den zuständigen deutschen Behörden mit und berücksichtigen deren Änderungsvorschläge in angemessener Weise.

Rechtsstreitigkeiten aus der Beschäftigung bei den alliierten Streitkräften unterliegen der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die bei den alliierten Streitkräften Beschäftigten können zur Wahrnehmung ihrer Interessen Betriebsräte bilden. Die Betriebsräte haben Anspruch darauf, vom Arbeitgeber gehört zu werden.<sup>1)</sup>

Außerdem können staatenlose Personen auch außerhalb der zivilen Dienstgruppen in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige bei den Behörden der alliierten Streitkräfte beschäftigt werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 44—45 des Truppenvertrags (BGBl. II 1955 §21).

## Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenversicherung gewährt Leistungen auf Grund versicherungsmäßiger Ansprüche. Die Arbeitslosenhilfe gewährt Leistungen an Arbeitslose, die versicherungsmäßige Ansprüche nicht oder nicht mehr haben.

### Arbeitslosenversicherung

Personenkreis: Versicherungspflichtig sind a) Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die für den Fall der Krankheit in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und b) Angestellte, die nur wegen Ueberschreitung der Verdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr krankenversicherungspflichtig, jedoch versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung sind.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung umfassen:

a) Arbeitslosengeld, b) Krankenversicherung, c) Unfallversicherung, d) Lohnausfallvergütung (Kurzarbeitergeld, Stilllegungsvergütung), e) Kindergeld, f) Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Das Arbeitslosengeld: Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld sind: Arbeitslosigkeit, Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung, Erfüllung der Anwartschaftszeit, Arbeitslosmeldung, Antragstellung und Nichterschöpfung der Bezugsdauer.

Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer bereit und in der Lage ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben und nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsauffassung für eine Vermittlung als Arbeitnehmer in Betracht kommt.

Das Arbeitslosengeld wird bei unberechtigter Arbeitsverweigerung oder Arbeitsaufgabe oder bei mindestens grobfahrlässiger Herbeiführung des Verlustes der Arbeitsstelle in jedem Einzelfall für begrenzte Dauer (2 bis 8 Wochen) versagt. Der Anspruch kann in Fällen wiederholter Arbeitsverweigerung für den Rest der Bezugsdauer entzogen werden.

Die Anwartschaftszeit wird durch wenigstens 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung erfüllt.

Das Arbeitslosengeld wird nach einer Wartezeit gewährt, die mit der Arbeitslosmeldung beginnt und drei Tage beträgt. Unter bestimmten Voraussetzungen (voraufgegangene Krankheit oder Kurzarbeit, Anspruch auf 2 oder mehr Familienzuschläge) fällt die Wartezeit fort.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (innerhalb der Rahmenfrist)

von 26 Wochen = 13 Wochen,  
von 39 Wochen = 20 Wochen,  
von 52 Wochen = 26 Wochen.

Für Arbeitslose, die nicht Bezieher von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Alters, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit oder von ähnlichen Bezügen öffentlich-rechtlicher Art sind, erhöhen sich diese Bezugszeiten bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Arbeitslosmeldung von insgesamt

104 Wochen auf 39 Wochen,  
156 Wochen auf 52 Wochen,

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen für Angehörige.

Die Höhe des Hauptbetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 13 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung. Das Arbeitslosengeld ist in progressiver Staffelung und ferner durch Gewährung von Familienzuschlägen der sozialen Lage angepaßt.

Der Familienzuschlag für Angehörige des Arbeitslosen beträgt einheitlich 6 DM wöchentlich. Der Anspruch auf den Familienzuschlag ruht, wenn für den Angehörigen ein Kindergeld (s. Seite 51) gezahlt wird.

Der Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes darf eine Höchstgrenze nicht überschreiten, die bei niedrigeren Einkommen etwa 90 v. H., bei höheren Einkommen etwa 70 v. H. des Arbeitsentgelts beträgt.

Die Krankenversicherung: Der Krankenversicherungsschutz umfaßt den Bezieher von Arbeitslosengeld und seine von ihm unterhaltenen Angehörigen. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden voll vom Träger der Arbeitslosenversicherung entrichtet. Bezieher von Arbeitslosengeld erhalten im Falle der Erkrankung neben den sonstigen Leistungen der Krankenversicherung das Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.

Bezieher von Arbeitslosengeld sind auf den Wegen von und nach einer Dienststelle des Arbeitsamtes und auf den Wegen zu einem Arbeitgeber, dem sie vom Arbeitsamt zugewiesen wurden, sowie während des Aufenthalts bei diesen Stellen, gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz umfaßt auch die Teilnehmer von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (vgl. S. 52) sowie an Gemeinschaftsarbeiten (vgl. S. 52).

Die Lohnausfallvergütung: Als Ersatz für den Lohnausfall durch Arbeitszeitverkürzung infolge vorübergehenden und unvermeidbaren Arbeitsmangels wird Arbeitnehmern, die in arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, Kurzarbeitergeld, bei völligem Arbeits- und Lohnausfall Stilllegungsvergütung gewährt.

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Wirtschaftszweige und Betriebe zugelassen sind. Bis auf weiteres sind — mit einigen Abweichungen in einzelnen Bundesländern — grundsätzlich alle Betriebe zugelassen, in denen regelmäßig ein arbeitslosenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt ist. Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft, der See- und Binnenschifffahrt, des Schaustellergewerbes, ferner die Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen, die Hauswirtschaft, die in Heimarbeit sowie die unständig Beschäftigten.

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist für 14 Wochen zulässig. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Kurzarbeitergeld bis zu 52 Wochen für zulässig erklären.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen erzielten Arbeitsentgelt (Kurzlohn) und  $\frac{5}{6}$  des Arbeitsentgelts, das der Kurzarbeiter ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte (Volllohn). Die für diesen Unterschiedsbetrag zu gewährende Unterstützung ergibt sich aus Tabellen, die auf den Familienstand des Kurzarbeiters abgestellt sind.

**Kindergeld:** Wie die Beschäftigten, so erhalten unter bestimmten Voraussetzungen auch die Arbeitslosen für das dritte und jedes weitere Kind ein Kindergeld von monatlich DM 30,— (vgl. hierzu Seite 70 Abschnitt „Gewährung von Kindergeld“).

**Die Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit**

Zur Förderung der Arbeitsaufnahme können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Leistungen (als Darlehen oder Zuschüsse) gewährt werden:

**Vorstellungskosten** zum Zwecke der Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,

**Reisekosten** zur Aufnahme einer Arbeit und der Mitreise und Übersiedlung von Familienangehörigen,

**Trennungsbeihilfen**, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushalts erfordert,

**Arbeitsausrüstung,**

**Anlernzuschüsse**, wenn die volle Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erreicht werden kann,

Überbrückungsbeihilfen bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung sowie bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bis zur Erreichung eines angemessenen Einkommens, längstens jedoch bis zur Dauer von 26 Wochen,

einmalige Wirtschaftsbeihilfen an Landarbeiterfamilien für die zum Aufbau oder zur Übernahme einer Eigenwirtschaft erforderlichen Beschaffungen, soweit ihre Arbeitsvermittlung oder der Bestand ihrer Beschäftigungsverhältnisse hiervon abhängig ist.

Beihilfen an Arbeitgeber zur Eingliederung langfristig Arbeitsloser.

Darüber hinaus können Beihilfen zur Durchführung einer geordneten Berufsausbildung gewährt und Maßnahmen durchgeführt werden, die der Vorbereitung auf den Beruf, der beruflichen Fortbildung und Umschulung dienen oder geeignet sind, die Kenntnisse und Fähigkeiten von Arbeitslosen zu erhalten oder zu erweitern und damit die Vermittlung in Arbeit zu fördern.

Zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für geistig oder körperlich behinderte Personen können Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung im Zusammenwirken mit den Trägern der Sozialversicherung (vgl. die entsprechenden Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze) sowie mit der öffentlichen oder privaten Fürsorge durchgeführt oder gefördert werden (sog. Rehabilitationsmaßnahmen).

Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung kann, soweit ein Bedürfnis besteht und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die Errichtung von Arbeiter- und Jugendwohnheimen gefördert werden.

Durch die wertschaffende Arbeitslosenhilfe werden Notstandsarbeiten, Gemeinschaftsarbeiten und Siedlungsmaßnahmen gefördert.

Durch die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Notstandsarbeiten soll außer der Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose erreicht werden, daß die Mittel, die sonst zur Zahlung von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe aufgewandt werden müßten, produktiv eingesetzt werden. Als Notstandsarbeiten können nur Arbeiten gefördert werden, die zusätzlich, gemeinnützig und volkswirtschaftlich wertvoll sind, im öffentlichen Interesse liegen und nicht unmittelbar privaten erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für ältere Angestellte können auch Notstandsarbeiten gefördert werden, die kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Darlehen oder Zuschüsse für die in einem ordentlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Notstandsarbeiter werden an den Träger der Maßnahmen gewährt. Die Höhe der Zuschüsse soll den eingesparten Mitteln entsprechen.

Während der Verrichtung von Gemeinschaftsarbeiten, die zusätzlich und gemeinnützig sind und die der Erhaltung des Arbeitswillens

sowie der Leistungsfähigkeit der Arbeitslosen dienen sollen, wird das Arbeitslosengeld weitergewährt; daneben wird vom Träger der Maßnahme eine Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt.

Zur Förderung des Eigenheimbaues im Wege der Selbsthilfe wird den Arbeitslosen, die an derartigen Bauvorhaben beteiligt sind, das ungekürzte Arbeitslosengeld weitergewährt (Siedlungshilfe).

**Finanzierung:** Die Mittel der Arbeitslosenversicherung werden durch Beiträge aufgebracht, die je zur Hälfte von den Versicherten und ihren Arbeitgebern getragen werden. Der Beitrag beträgt 2 v. H. des Arbeitsentgelts, jedoch höchstens eines Arbeitsentgelts von 175,— DM wöchentlich (750,— DM monatlich).

**Organisation:** Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

### Die Arbeitslosenhilfe

**Personenkreis:** Leistungen der Arbeitslosenhilfe werden Arbeitslosen gewährt, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Unterstützung beantragt und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllen. Ferner muß der Arbeitslose bedürftig sein und im letzten Jahr vor der Arbeitslosenanmeldung Arbeitslosengeld bezogen oder mindestens zehn Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden haben. Die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe wird Deutschen und solchen fremden Staatsangehörigen gewährt, in deren Heimatstaat arbeitslose Deutsche Leistungen erhalten, die denen der deutschen Arbeitslosenhilfe gleichwertig sind. Heimatlose Ausländer sind in der Arbeitslosenhilfe Deutschen gleichgestellt. Ausländische Flüchtlinge genießen Gleichbehandlung mit Deutschen, sofern sie sich mindestens sechs Monate rechtmäßig im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufgehalten haben. Sonstige fremde Staatsangehörige oder Staatenlose sind Deutschen durch Rechtsverordnung gleichgestellt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Unberührt bleiben die weitergehenden Rechte nach den Vorschriften zwischenstaatlicher Verträge über die Arbeitslosenhilfe.

#### Leistungen:

Die Arbeitslosenhilfe gewährt folgende Leistungen:

- a) Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, b) Kranken- und Unfallversicherung, c) Kindergeld, d) Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe: Für sie gelten die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung sinngemäß, soweit

die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld setzt die Gewährung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe Bedürftigkeit voraus. Als bedürftig gilt der Arbeitslose, soweit sein eigenes Einkommen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, sowie das Einkommen des mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Ehegatten oder der mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge den Tabellensatz nicht erreicht. Neben dem Einkommen ist unter bestimmten Voraussetzungen auch das Vermögen zu berücksichtigen. Die Unterstützung besteht wie das Arbeitslosengeld aus Hauptbetrag und Familienzuschlägen für Angehörige.

Die Höhe des Hauptbetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrundegelegt worden ist oder nach dem Entgelt der letzten 10 Wochen der Beschäftigung. Kann der Hauptbetrag hiernach nicht bemessen werden oder wäre eine solche Bemessung mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen zuvor ausgeübte Beschäftigung unbillig hart, so ist das am Wohn- und Aufenthaltsort des Arbeitslosen maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die der Arbeitslose nach dem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt. Die Höhe der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe entspricht bis zu einem Einheitslohn von DM 50,— derjenigen des Arbeitslosengeldes. Bei höheren Einheitslöhnen ist sie niedriger als das Arbeitslosengeld. Der Familienzuschlag beträgt wie beim Arbeitslosengeld einheitlich DM 6,— wöchentlich.

**Die Kranken- und Unfallversicherung:** Kranken- und Unfallversicherung werden in der Arbeitslosenhilfe nach den gleichen Grundsätzen wie in der Arbeitslosenversicherung durchgeführt.

**Kindergeld (vgl. Kindergeld in der Arbeitslosenversicherung)**

**Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit:** Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe erhalten die gleichen Leistungen wie Empfänger von Arbeitslosengeld.

**Finanzierung:** Die Kosten für die Arbeitslosenhilfe trägt der Bund.

**Organisation:** Die Arbeitslosenhilfe wird ebenfalls von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Die Verwaltungskosten trägt jedoch der Bund.

## Die soziale Krankenversicherung

**Personenkreis:** a) Uneingeschränkt versicherungspflichtig sind Arbeiter (insbesondere Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Hausgehilfen, Seelente), vorausgesetzt, daß sie (mit Ausnahme der Lehrlinge) gegen Entgelt beschäftigt sind, ferner die Rentenberechtigten der Rentenversicherungen (Krankenversicherung der Rentner) und die Arbeitslosen, soweit sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen.

b) Bis zu einem regelmäßigen Einkommen bzw. Arbeitsverdienst von jährlich 7 920,— DM (ohne Familienzuschläge) sind versicherungspflichtig Angestellte (insbesondere Betriebsbeamte, Werkmeister, Büroangestellte, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Bühnenmitglieder und Musiker, Angestellte in den Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege), ferner selbständige Lehrer und Erzieher, Artisten, Hebammen, selbständig in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege tätige Personen ohne Arbeitnehmer in ihrem Betrieb, Schiffsführer und Schiffsoffiziere in der See- und Binnenschifffahrt sowie Hausgewerbetreibende.

c) Zur freiwilligen Fortsetzung einer beendeten Pflichtversicherung sind innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung alle Personen berechtigt, die in den vorausgegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren. Ferner unter den gleichen Voraussetzungen die überlebenden Ehegatten verstorbener Versicherter. Entsprechendes gilt auch für den geschiedenen Ehegatten eines Versicherten sowie den Ehegatten eines ehemaligen Mitgliedes, das aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um eine Beschäftigung im Ausland aufzunehmen, sofern das Mitglied nicht selbst seine Versicherung freiwillig fortsetzt.

d) Zum freiwilligen Beitritt sind, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 7 920,— DM nicht übersteigt, berechtigt Beschäftigte der vorstehend unter a) und b) bezeichneten Art, die wegen anderweitiger Versorgung von der Versicherungspflicht befreit sind (vgl. Buchst. e), ferner Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigenes Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt bei ihm beschäftigt sind, Gewerbetreibende und andere Unternehmer, die keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen sowie Rentenberechtigte der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, welche die Voraussetzungen der Pflichtversicherung nicht erfüllen.

e) Versicherungsfrei sind Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Mutterhausschwester u. ä. Personen sowie Personen, die zu oder während der wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind; Ehegatten, die im Betrieb des anderen beschäftigt sind; ferner sind in bestimmtem Umfang vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei.

Leistungen für Versicherte bestehen aus a) Krankenhilfe, b) Wohnhilfe, c) Sterbegeld.

Die Leistungen können Pflichtleistungen oder nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewährende Kannleistungen sein. Weiter unterscheidet man Sachleistungen und Geldleistungen. Die Rentenberechtigten der Rentenversicherungen erhalten die gleichen Leistungen wie die Versicherten, jedoch von den Geldleistungen nur Sterbegeld.

a) Die Krankenhilfe besteht aus Krankenpflege und Krankengeld — und ersatzweise — aus Krankenhauspflege.

Krankenpflege wird vom Beginn der Krankheit an unbegrenzt gewährt, jedoch endet sie, wenn der Kranke während der Krankheit aus der Versicherung ausscheidet, 26 Wochen nach dem Ausscheiden. Die Krankenpflege umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln. Darüber hinaus können nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach der Satzung der zuständigen Krankenkasse für größere Heilmittel und für Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung sowie für Zahnersatz (Kronen, Stifzähne) die vollen Kosten oder Zuschüsse dazu übernommen werden. Zulässig ist auch eine Beteiligung an den Kosten einer Genesungs- oder Erholungskur.

Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit vom dritten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, und zwar grundsätzlich für 26 Wochen, jedoch haben die Krankenkassen das Recht, die Höchstdauer bis auf ein Jahr zu erweitern. Außerdem kann im Einzelfall das Krankengeld über die Höchstdauer von 26 Wochen oder einem Jahr hinaus auf Grund eines ärztlichen Gutachtens weiter gewährt werden, wenn nach dem Gutachten begründete Aussicht besteht, daß der Versicherte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig sein wird; in diesem Fall kann das Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit weiter gewährt werden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Tage oder beruht sie auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, so wird Krankengeld vom 1. Tage an gezahlt. Das Krankengeld beträgt für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit 65 v. H. des versicherten Entgelts (bis zur Höhe von 22 DM täglich) und erhöht sich bei einem Angehörigen, der mit

dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebt und von ihm ganz oder überwiegend unterhalten wird, um 4 v. H. und für jeden weiteren Angehörigen um 3 v. H. bis zum Höchstbetrag von 75 v. H. des versicherten Entgelts. Arbeiter erhalten zu ihrem Krankengeld für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit einen Zuschuß von ihrem Arbeitgeber in der Höhe, daß Krankengeld und Zuschuß 90 v. H. des Nettolohnes erreichen. Von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an beträgt das Krankengeld 50 v. H. des versicherten Entgelts; es kann aber durch allgemeine Zuschläge bis auf 60 v. H. und durch Zuschläge für Familienangehörige (10 v. H. für den Ehegatten und 5 v. H. für jeden sonstigen Angehörigen) bis auf 75 v. H. des versicherten Entgelts erhöht werden. Das Krankengeld ruht, wenn und soweit Arbeitsentgelt fortgezahlt wird.

**Krankenhauspflege** kann an Stelle von Krankenpflege und Krankengeld gewährt werden; hat der Versicherte Familienangehörige, die bisher ganz oder überwiegend von ihm unterhalten worden sind, so wird für sie ein Hausgeld gewährt. Es beträgt für einen Angehörigen  $66\frac{2}{3}$  v. H. des Krankengeldes und erhöht sich für jeden weiteren Angehörigen um 10 v. H. des Krankengeldes. Das Hausgeld darf das Krankengeld nicht übersteigen. Es kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden, soweit es 25 v. H. des Krankengeldes übersteigt. Das Hausgeld kann bis auf 80 v. H. des Krankengeldes erhöht werden.

b) Die **Wochenhilfe** wird Frauen für den Fall der Schwangerschaft gewährt,

1. die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder wegen ihrer Schwangerschaft beurlaubt sind oder in Heimarbeit beschäftigt sind und in der sozialen Krankenversicherung pflichtversichert sind,
2. die weder in einem Arbeitsverhältnis stehen noch in Heimarbeit beschäftigt sind, jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate, davon im letzten Jahr mindestens 6 Monate der sozialen Krankenversicherung angehört haben.

Die **Wochenhilfe** besteht aus Hebammenhilfe, Arznei und kleineren Heilmitteln und, falls erforderlich, ärztlicher Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden, einem einmaligen Entbindungskostenbeitrag von 10,— DM, der bis auf 25,— DM erhöht werden kann, einem laufenden Wochengeld, einem Stillgeld für stillende Mütter. An Stelle des Wochengeldes aus der Krankenversicherung kann Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden. Außerdem kann Hilfe und Wartung durch Heimpflegerinnen gewährt werden.

Die Krankenkassen können Schwangeren, die mindestens 6 Monate versichert waren, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen zubilligen, wenn die Versicherte infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig wird.

Das Wochengeld wird bemessen für den Personenkreis zu Nr. b) 1. in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten 13 Wochen, mindestens aber in Höhe von 3,— DM täglich, für 6 Wochen vor und bis zu 12 Wochen nach der Niederkunft; für den Personenkreis zu Nr. b) 2. in Höhe von 50 Prozent des versicherten Entgelts (mindestens 0,50 DM täglich), aber für die Zeit vor der Entbindung in Höhe von mindestens 75 v. H. des versicherten Entgelts, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt; das Wochengeld wird für 4 Wochen vor und 6 zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft gewährt und kann für die Zeit vor der Entbindung auf 6 Wochen erstreckt werden, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine entgeltliche Beschäftigung ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb von 6 Wochen stattfinden wird.

Das Stillgeld für stillende Mütter wird bemessen für den Personenkreis zu Nr. b) 1. in Höhe von 0,75 DM täglich bis zu 26 Wochen nach der Niederkunft; für den Personenkreis zu Nr. b) 2. in Höhe von 25 v. H. des versicherten Entgelts, jedoch mindestens 0,50 DM täglich, bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft, vom Beginn der 13. Woche ab nur in Höhe von 0,25 DM täglich, sofern nicht die Satzung ein höheres Stillgeld über die 12. Woche hinaus vorsieht.

Soweit Frauen nicht versichert sind, hat nach dem Mutterschutzgesetz der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt von 6 Wochen vor und bis zu 12 Wochen nach der Niederkunft weiter zu zahlen; das gleiche gilt für Zeiten ärztlicher Beschäftigungsverbote.

c) Das beim Tod eines Versicherten zu zahlende Sterbegeld beträgt grundsätzlich das Zwanzigfache des auf den Kalendertag berechneten versicherten Entgelts, mindestens jedoch 100 DM. Das Sterbegeld kann bis zum Vierzigfachen des auf den Kalendertag berechneten Entgelts erhöht werden, der Mindestbetrag auf 150,— DM.

Leistungen an Familienangehörige bestehen aus a) Familienkrankenpflege, b) Familienwochenhilfe, c) Familiensterbegeld.

a) Die Familienkrankenpflege wird dem Versicherten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn sie sich gewöhnlich im Inland aufhalten, gewährt

Sie kann auch auf sonstige Angehörige, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden und sich im Inland aufhalten, erstreckt werden. Die ärztliche Behandlung wird zeitlich unbegrenzt gewährt. Für Arznei und kleinere Heilmittel ist eine Verordnungsblattgebühr zu entrichten. Krankenhauspflege oder ein Zuschuß hierfür kann bis zur Höchstdauer von 26 Wochen gewährt werden.

- b) Familienwochenhilfe erhalten Ehefrauen sowie Töchter, Stieftöchter und Pflegetöchter des Versicherten, welche mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben, vorausgesetzt, daß die Angehörigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ihnen ein Anspruch auf Versicherten-Wochenhilfe nicht zusteht und die Versicherte in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate, im letzten Jahr vor der Niederkunft mindestens 6 Monate gegen Krankheit versichert war. Die Leistungen der Familienwochenhilfe sind die gleichen wie in der Versicherten-Wochenhilfe, jedoch beträgt das Wochengeld grundsätzlich 0,50 DM und das Stillgeld 0,25 DM täglich. Diese Geldleistungen können jedoch bis auf 25 v. H. des versicherten Entgelts des Versicherten erhöht werden. Die Dauer des Wochengeldbezuges kann bis auf 13 Wochen, die des Stillgeldbezuges bis auf 26 Wochen erweitert werden.
- c) Dem Versicherten ist beim Tod des Ehegatten oder eines Kindes oder sonstigen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten und überwiegend unterhalten worden sind, ein Sterbegeld zu gewähren. Es beträgt die Hälfte des satzungsmäßigen Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch 50,— DM. Es ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst versichert war. Bei Totgeburten kann die Satzung der zuständigen Krankenkasse ein Sterbegeld zubilligen.

Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge. Der Beitrag wird je zur Hälfte von den Versicherten und ihren Arbeitgebern getragen. Freiwillig Versicherte tragen den Beitrag allein.

Träger der sozialen Krankenversicherung sind die gesetzlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen. Sie sind gegliedert in:

Ortskrankenkassen (Allgemeine Krankenkassen), Lankrankenkassen (für die Landwirtschaft), Betriebskrankenkassen (für größere Betriebe), Innungskrankenkassen (für das Handwerk), Seeskrankenkasse (für die Seeschifffahrt), Knappschaften (für den Bergbau) Ersatzkrankenkassen (für Angestellte und für bestimmte Gruppen von Arbeitern an Stelle der anderen Krankenkassen).

Die ärztliche Versorgung der Versicherten wird durch freiberuflich tätige Kassenärzte gewährleistet. Sie umfaßt die ärztliche Behandlung, die Verordnung von Arzneien, Heilmitteln und Krankenhauspflege sowie die Anordnung von Hilfeleistungen durch bestimmte Personen (z. B. Krankenpfleger, Masseure). Unter den zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzten hat der Versicherte die freie Wahl.

In der knappschaftlichen Krankenversicherung gilt das Sprengelarztssystem.

un  
fäl  
u.  
nel  
Au  
Un  
sta  
Ve  
k r  
de  
fäl  
vo  
sid  
I  
ins  
hä  
wi  
Ro  
Un  
Bl  
sti  
Ha  
tig  
lan  
Ge  
be  
gel  
pfl  
tät  
Ve  
sch  
am  
Be  
ric  
na  
I  
ve  
un  
Un  
na  
we  
vo  
Eh

## Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung gewährt Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle bei besonderen Ausnahmesituationen (Feuerwehr, Lebensretter u. a. m.) sowie Unfälle auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte und Unfälle bei einer mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird. Welche Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt sind, ergibt sich aus einem im Laufe der Zeit erheblich erweiterten Katalog. Zur Verhütung von Unfällen haben die Träger der Unfallversicherung Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die von den Unternehmern und den Versicherten zu beachten sind.

Personenkreis: a) Nach dem Gesetz versicherungspflichtig sind insbesondere alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten; die im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen; die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes und der Feuerwehren, ferner Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind, Lebensretter, Blutspender, Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer oder künstlerischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind; Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten und die sonstigen mitarbeitenden Personen, die landwirtschaftlichen Unternehmer und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten; Unternehmer gewerblicher Kleinbetriebe der Seefischerei, wenn sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten, Personen, die wie die vorstehend genannten Versicherten tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht; Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich um die Ausbildung für eine der vorgenannten Tätigkeiten handelt.

b) Durch die Satzung des Versicherungsträgers können pflichtversichert werden oder sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichern

Unternehmer, die nicht bereits versicherungspflichtig sind, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände, sowie außerdem Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, und schließlich die für die vorgenannten Unternehmer und Lotsen im Unternehmen tätigen Ehegatten.

c) Versicherungsfrei sind insbesondere

Beamte, Angestellte und Lehrlinge in öffentlichen Diensten, soweit beamtenrechtliche oder eine den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechende Unfallfürsorge gewährleistet ist, ferner Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Mutterhauschwestern u. ä., soweit lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Heilpraktiker bei ihrer freiberuflichen Tätigkeit, und schließlich Verwandte und Verschwägerte des Haushaltsvorstandes bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt.

### Leistungen an den Versicherten

Die Leistungen an den verletzten Versicherten bestehen aus

#### A. Sachleistungen:

1. **Krankenbehandlung:** Sie wird vom Unfalltage an gewährt und zwar solange sie entweder eine Besserung der Unfallfolgen oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt, oder besondere Maßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Sie wird auch dann gewährt, wenn der Unfall eine Erwerbsminderung überhaupt nicht herbeigeführt hat.

Die Krankenbehandlung umfaßt a) ärztliche Behandlung, wobei offene (ambulante) oder geschlossene (stationäre) in Betracht kommt; b) **Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,** die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Als Hilfsmittel kommen künstliche Gliedmaßen, Zahnprothesen, Glasaugen, Blindenführhunde, Krankenstühle usw. in Betracht. c) **Pflege.** Diese wird gewährt, solange der Verletzte infolge des Unfalles so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Die Pflege besteht in Hauspflege (durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise) oder in der Zahlung eines Pflegegeldes von 75,— DM bis 275,— DM monatlich.

2. **Berufsfürsorge:** Sie umfaßt die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, wenn der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufes oder eines anderen Berufes wesentlich beeinträchtigt ist; nötigenfalls umfaßt sie auch die Ausbildung für einen neuen Beruf.

3. **Wiederherstellung oder Erneuerung eines durch Unfall beschädigten Körperersatzstückes:** Wird bei einem Arbeitsunfall ein Körperersatzstück beschädigt, so ist es auf Kosten des zuständigen Trägers der Unfallversicherung wiederherzustellen oder zu erneuern.

Eine weitere Unterhaltung des ersetzten Körperersatzstückes ist in dessen nicht mehr Sache des Trägers der Unfallversicherung, sondern des Prothesenträgers oder aber derjenigen Stelle, die das Ersatzstück bewilligt hat.

## B. Geldleistungen

1. **Rente:** Voraussetzung für die Gewährung von Rente ist bei krankenversicherten Personen, daß nach Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus noch ein rentenberechtigender Schaden (in der Regel eine Erwerbsbeschränkung von mindestens 20 v. H.) vorliegt. Die Rente ist vom Tage nach dem Wegfall des Krankengeldes der Krankenversicherung, spätestens mit Beginn der 27. Woche nach dem Unfall zu gewähren.

Bei nicht gegen Krankheit versicherten Personen besteht die Verpflichtung zur Gewährung von Rente ebenfalls nur dann, wenn über die 13. Woche hinaus eine zu entschädigende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist. Sie beginnt in diesem Falle mit dem Tage nach dem Unfall.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird dem Verletzten eine Rente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 90,— DM monatlich gewährt, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit ein entsprechender Teil der Vollrente.

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 v. H. wird für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine Kinderzulage von 10 v. H. der Rente gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Kinderzulage 30,— DM je Monat; sie wird bis zum 25. Lebensjahr für solche Kinder gewährt, die sich in Berufsausbildung befinden oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2. **Krankengeld:** Krankengeld wird bei mit dem Unfall oder der Berufskrankheit verbundener Erwerbsunfähigkeit gezahlt, sofern Rente nicht gewährt wird.

3. **Tagegeld, Familiengeld:** a) **T a g e g e l d.** Der Verletzte hat während der Dauer der Heilanstaltspflege oder der Anstaltspflege Anspruch auf Tagegeld von jährlich insgesamt einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Es dient zur Befriedigung kleinerer Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Mindestsatz des Tagegeldes beträgt zur Zeit 0,65 DM. b) **F a m i l i e n g e l d.** Die Angehörigen des Verletzten haben einen selbständigen Anspruch auf Familiengeld. Dieses entspricht der Höhe nach der im Todesfall des Verunglückten zu gewährenden Rente.

4. **Sonderunterstützung:** Der Träger der Unfallversicherung kann während der Dauer der Heilbehandlung (offene Heilbehandlung, Heilanstaltspflege, Krankenpflege, Krankenhauspflege) oder Anstaltspflege dem Verletzten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren. Im allgemeinen wird hiervon in großzügiger Weise Gebrauch gemacht (Mietzuschuß), um dem Versicherten die Sorge um das Wohl seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu nehmen.

5. **Übergangsrente:** Besteht für einen Versicherten bei Weiterbeschäftigung in einem Unternehmen die Gefahr der Entstehung, Wiederentstehung oder Verschlimmerung einer Berufskrankheit, so soll der Versicherte zur Unterlassung der gefährlichen Beschäftigung angehalten werden und zum Ausgleich einer dadurch verursachten Verdienstminderung oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile neben der Rente für Erwerbsunfähigkeit Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente oder Übergangsgeld bis zur Höhe der halben Jahresrente erhalten.

#### Leistungen an Hinterbliebene

1. **Sterbegeld:** Ist der Tod Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls oder einer Berufskrankheit, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf ein Sterbegeld in Höhe von  $\frac{1}{15}$  des Jahresarbeitsverdienstes; es beträgt mindestens 100,— DM.

2. **Hinterbliebenenrente:** Hat ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit den Tod eines Versicherten zur Folge, so erhalten seine Hinterbliebenen vom Todestag ab eine Rente.

a) Die **Witwenrente** beträgt 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemannes und wird bis zum Tode der Witwe oder ihrer Wiederverheiratung gewährt.

Die Witwenrente beträgt 40 v. H. dieses Arbeitsverdienstes, wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit für die Dauer von mehr als drei Monaten verloren hat.

Die Witwenrente beträgt mindestens 54,— DM monatlich.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie eine Abfindung in 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes.

b) Der **Witwer** einer Versicherten erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes der Verstorbenen bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung, wenn die getötete Ehefrau ihn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Die Rente beträgt mindestens 40,— DM monatlich.

- c) **Waisenrente** erhält jedes Kind des Getöteten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. (Die Waisenrente beträgt mindestens 40,— DM monatlich.) Für das dritte und jedes weitere Kind wird sie bis zum 25. Lebensjahr gewährt, wenn diese sich in Berufsausbildung befinden oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- d) Hinterläßt der Verstorbene **Verwandte** der aufsteigenden Linie, die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 40,— DM monatlich zu gewähren; hierbei haben Eltern vor den Großeltern den Vorrang.
- e) Die **Hinterbliebenenrenten** dürfen zusammen 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.
- f) Hat die Witwe eines Schwerverletzten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Verletzten nicht Folge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit war, so erhält sie als einmalige **Witwenbeihilfe** 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge, die allein vom Unternehmer getragen werden.

## Die Rentenversicherung <sup>1)</sup>

Die Rentenversicherung umfaßt:

- A. Die Rentenversicherung der Arbeiter
- B. Die Rentenversicherung der Angestellten
- C. Die knappschaftliche Rentenversicherung

### Personenkreis

- A. In der Rentenversicherung der Arbeiter werden versichert
  - 1. alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
  - 2. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, soweit sie nicht unter den Personenkreis nach Nr. 1 fallen,
  - 3. Küstenschiffer und Küstenfischer als Unternehmer gewerblicher Betriebe der Seeschifffahrt und Seefischerei, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und bei dem Betrieb regelmäßig keine oder höchstens 2 versicherungspflichtige Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigen,

sofern sie nicht wegen derselben Beschäftigung oder Tätigkeit nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk versicherungspflichtig oder versicherungsfrei oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sind.

Die genannten Personen unterliegen der Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

- 4. Personen, die im Zeitpunkt der Einberufung zu einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Rentenversicherung der Arbeiter pflichtversichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung.

<sup>1)</sup> vgl. Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz v. 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 45), Angestelltenversicherung-Neuregelungsgesetz v. 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 88) und Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz v. 21. 5. 1957 (BGBl. I S. 533)

B. In der Rentenversicherung der Angestellten werden versichert

1. Alle Personen, die als Angestellte gegen Entgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Ausbildung für den Beruf als Angestellte beschäftigt sind,
2. selbständige Lehrer, Erzieher oder Musiker, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen,
3. selbständige Artisten,
4. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis,
5. in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen.
6. Personen, die im Zeitpunkt der Einberufung zu einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Rentenversicherung der Angestellten pflichtversichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung.

Wer mit seinem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst die z. Zt. auf 15 000 DM festgesetzte Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, mit Ausnahme der Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Schiffsärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen und höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen, ist versicherungsfrei.

C. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden versichert

1. alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. Personen,
  - a) die als Arbeitnehmer bei Arbeitgeberorganisationen oder Arbeitnehmerorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaues wahrnehmen,
  - b) die bei den Bergämtern und Oberbergämtern, soweit sie nicht Beamte sind,

beschäftigt sind, wenn sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren und während dieser Zeit mindestens sechzig Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet oder für einhundertachtzig Kalendermonate Beiträge entrichtet haben.

## Freiwillige Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Zur freiwilligen Fortsetzung einer Versicherung (Weiterversicherung) sind alle Personen berechtigt, die weder nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk versicherungspflichtig sind und die innerhalb von 10 Jahren während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet haben. Zur Weiterversicherung ist berechtigt, wer durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung (§ 1243 der Reichsversicherungsordnung alter Fassung, § 21 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung, § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes alter Fassung) begonnen oder bis zum 1. 1. 1957 von dem Recht der Weiterversicherung (§ 1244 der Reichsversicherungsordnung alter Fassung, § 21 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung, § 31 des Reichsknappschaftsgesetzes alter Fassung) Gebrauch gemacht hat.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist eine Weiterversicherung nur möglich, wenn eine nichtversicherungspflichtige Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb verrichtet wird und eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten mit Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt worden ist oder für 180 Kalendermonate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind. Im übrigen kann sich der knappschaftlich Versicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten entsprechend seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit weiterversichern, wenn die Voraussetzungen dieser Rentenversicherungen erfüllt sind.

### Leistungen an den Versicherten

Leistungen an den Versicherten sind:

- A. In der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten
  1. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit,
  2. Ruhegeld nach Erreichen der Altersgrenze (Altersruhegeld),
  3. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
  4. Beitragserstattungen.

B. In der knappschaftlichen Rentenversicherung

1. Bergmannsrente, <sup>1)</sup>
2. Knappschaftsrenten<sup>1)</sup> wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Knappschaftsruhegeld<sup>1)</sup> nach Erreichen der Altersgrenze,
4. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung, Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
5. Beiträgerstattungen.

Zu A und B:

Bergmannsrente erhält der Versicherte, der die Wartezeit erfüllt hat und der

- a) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben,
- b) das 50. Lebensjahr vollendet, eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt und während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat.

Rente (Knappschaftsrente) wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Berufsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Rente (Knappschaftsrente) wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte in nicht absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann.

Die Wartezeit für die Bergmannsrente und die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn vor Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist.

<sup>1)</sup> gegebenenfalls mit Leistungszuschlag.

Altersruhegeld (Knappschaftsruhegeld) erhält der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

Altersruhegeld (Knappschaftsruhegeld) erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit erfüllt hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Das Altersruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt. Endet diese Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, so wird das Altersruhegeld wieder gewährt. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, bleibt außer Betracht.

Altersruhegeld (Knappschaftsruhegeld) erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist und wenn sie in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und eine solche nicht mehr ausübt.

Die Wartezeit für das Altersruhegeld (Knappschaftsruhegeld) ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt ist.

Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht mehr ausübt, wenn eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und während dieser Zeit mindestens 120 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind oder eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten mit einer Beschäftigung unter Tage zurückgelegt ist und während dieser Zeit auch Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind und diese wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgegeben werden mußten.

Leistungszuschlag wird nach zehn vollen Jahren Hauerarbeit für jedes weitere volle Jahr einer solchen Tätigkeit gewährt.

Die Wartezeit für die Bergmannsrente und die Renten (Knappschaftsrente) wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit gilt u. a. als erfüllt, wenn der Versicherte

1. infolge eines Arbeitsunfalles oder
2. während oder infolge eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie während der Kriegsgefangenschaft oder

3. infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 des Bundesversorgungsgesetzes

vermindert bergmännisch berufsfähig oder berufsunfähig geworden oder gestorben ist.

Heilverfahren können zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eingeleitet werden. Weiterhin können Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitspflege, insbesondere zur Tuberkulosebekämpfung, durchgeführt werden. Während eines stationären Heilverfahrens wird den Angehörigen des Erkrankten, die er überwiegend unterhalten hat, ein Hausgeld gewährt.

Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß der Versicherte das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung hat, so ist ihm auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet und für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin entrichteten Beiträge zu erstatten. Beiträge der Höherversicherung sind dem Versicherten in voller Höhe zu erstatten. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht 2 Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist. Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

Hat ein Versicherter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch nicht erfüllt und ist es für ihn nicht mehr möglich, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld von 180 Kalendermonaten zu erfüllen, so gilt hinsichtlich einer Beitragserstattung das oben Gesagte.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Eintritt in die Versicherung ist eine Erstattung allerdings ausgeschlossen, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung 5 Jahre verstrichen sind. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge bzw. ihr Anteil an den Beiträgen erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist. Beiträge der Höherversicherung sind der Versicherten in voller Höhe zu erstatten. Der Anspruch kann nur binnen 3 Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden. Auch hier schließt die Erstattung weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

## Leistungen an Hinterbliebene

An Hinterbliebene werden in der Rentenversicherung der Arbeiter, in der Rentenversicherung der Angestellten sowie in der Knappschaftlichen Rentenversicherung folgende Leistungen gewährt:

- a) Witwenrente,
- b) Witwerrente,
- c) Waisenrente,
- d) Witwen- und Witwerrentenabfindungen,
- e) Beitragserstattungen.

Für die Gewährung der Hinterbliebenenrenten gilt folgendes:

Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte z. Zt. seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte, oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Über diese Zeit hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

Waisenrente erhalten nach dem Tode einer versicherten Ehefrau ihre Kinder, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie ihre in ihrem Haushalt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.

Witwerrente erhält der Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Voraussetzung für die Gewährung von Hinterbliebenenrente ist, daß vor Eintritt des Versicherungsfalles des Todes eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist oder die Wartezeit als erfüllt gilt (s. „Leistungen an den Versicherten“).

Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt. Die Abfindung wird auch der geschiedenen Ehefrau des Versicherten gewährt, die eine Witwenrente bezieht.

Hinsichtlich der Beitragserstattungen gilt das zu den Beitragserstattungen bei Leistungen an den Versicherten Gesagte auch für die Witwe, wenn der Anspruch auf Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.

Auch bei Hinterbliebenen können unter bestimmten Voraussetzungen Heilverfahrensmaßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eingeleitet werden.

#### Wanderversicherung

War ein Versicherter im Laufe seines Erwerbslebens sowohl in der Rentenversicherung der Arbeiter als auch in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder in zweien von diesen versichert, so wird nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Gesamrente festgestellt. Die in den einzelnen Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungszeiten werden zusammengerechnet.

Das gilt nicht für die Wartezeit der Bergmannsrente und des Knappschaftsruhegeldes bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

#### Finanzierung

Die Mittel für die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherungen werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 23,5 v. H., davon trägt der Versicherte 8,5 v. H. und der Arbeitgeber 15 v. H.

Der Beitrag wird in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten je zur Hälfte von den Versicherten und ihren Arbeitgebern getragen.

Freiwillig Versicherte tragen den Beitrag allein.

Zur Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte (Erhaltung der Anwartschaft) ist es nicht mehr notwendig, je Kalenderjahr 6 Monatsbeiträge zu entrichten. Den Umfang und das Ausmaß der freiwilligen Versicherung bestimmt hinsichtlich Anzahl und Höhe der Beiträge der Versicherte selbst.

Jeder Pflicht- und freiwillig Versicherte kann sich durch zusätzliche Beiträge in der Höherversicherung höher versichern.

#### Versicherungsträger

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sind die Landesversicherungsanstalten (bezirklich gegliedert), die Bundesbahn-Versicherungsanstalt (für die bei der Bundesbahn beschäftigten Arbeiter) und die Seekasse (für die Seeleute).

Der Träger der Rentenversicherung der Angestellten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin. Die Altersversorgung für das deutsche Handwerk ist der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte angeschlossen.

Die knappschaftliche Rentenversicherung wird anstelle der stillgelegten Reichsknappschaft von den ehemaligen Bezirksknappschaften, den derzeitigen Knappschaften, durchgeführt.

## Gewährung von Kindergeld

**Kreis der berechtigten Personen:** Alle Personen, die drei oder mehr Kinder im Sinne der Kindergeldgesetzgebung haben, und im Bundesgebiet oder in Westberlin wohnen und nicht außerhalb dieser Gebiete erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag Kindergeld, sofern die Kinder im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 wohnen und nicht nach bestimmten anderen Vorschriften Leistungen für die Kinder vorgesehen sind.

Kinder im Sinne der Kindergeldgesetzgebung sind die ehelichen Kinder, die ehelichen Stiefkinder, die in den Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter aufgenommenen Stiefkinder, die für ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Kinder, die unehelichen Kinder (im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist) und die Pflegekinder des Berechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder über 18 Jahre wird bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann Kindergeld gewährt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Der Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig von der Höhe des Einkommens des Berechtigten.

**Leistungen:** Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind 30.— Deutsche Mark monatlich.

**Organisation:** Träger der Kindergeldzahlung sind im Regelfalle

- a) bei erwerbstätigen Personen die für die einzelnen Wirtschaftszweige errichteten Familienausgleichskassen (oder die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung),
- b) bei Empfängern von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sowie bei diesen gleichgestellten Personen das Arbeitsamt,
- c) bei allen übrigen Personen die nach deren Wohnsitz durch das Gesetz bestimmte Familienausgleichskasse.

## Fremd- und Auslandsrenten

Das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. 8. 1953 hat eine einheitliche Regelung für alle die Fälle geschaffen, in denen durch die seit 1945 eingetretenen völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse die Versicherten und Anspruchsberechtigten Einbußen in ihren Ansprüchen gegen ihre Sozialversicherungen erlitten haben.<sup>1)</sup>

### Fremdrenten:

**Personenkreis:** Anspruch auf Fremdrente haben alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die

- a) sich ständig im Bundesgebiet oder im Lande Berlin aufhalten,
- b) von dem Versicherungsträger, bei dem das Versicherungsverhältnis bestanden hat, keine Leistungen erhalten, und
- c) in einer gesetzlichen Unfall- und einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht mehr bestehenden, einem stillgelegten oder einem außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindlichen deutschen Versicherungsträger versichert waren, sowie die Hinterbliebenen solcher Versicherter, oder
- d) in einer gesetzlichen Unfall- oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger versichert waren, falls es sich um Personen der nachstehend bezeichneten Art handelt:
  - aa) Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit sowie deren Ehegatten, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben;
  - bb) frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sowie deren Ehegatten;
  - cc) heimatlose Ausländer.<sup>2)</sup>

Voraussetzung ist jedoch, daß die unter Buchstaben aa) bis cc) bezeichneten Personen entweder

- im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges ihren Wohnsitz infolge Vertreibung, insbesondere Flucht, Ausweisung, Umsiedlung oder Aussiedlung verloren haben, oder
- in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen ihnen drohender oder gegen sie verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs genommen haben, oder

<sup>1)</sup> Vgl. Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 848) in der Fassung des Aenderungsgesetzes v. 21. 1. 1956 (BGBl. I S. 17), — des Zweiten Aenderungsgesetzes v. 4. 9. 1956 (BGBl. I S. 767).

<sup>2)</sup> Sonstige ausländische Flüchtlinge zählen nicht zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten.

— unabhängig von den Kriegsauswirkungen ihren Wohnsitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin begründet haben, jedoch infolge der Kriegsauswirkungen den früher für sie zuständigen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung nicht hat, nicht mehr in Anspruch nehmen können.

**Leistungen an den Versicherten:** Die Leistungen werden grundsätzlich nach den im Bundesgebiet bzw. im Lande Berlin geltenden Vorschriften gewährt. Dabei werden in den gesetzlichen Rentenversicherungen die in den Fremdgebieten zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) für die Wartezeit für die Rentenberechnung und für das Recht auf freiwillige Versicherung wie die in den gesetzlichen Rentenversicherungen im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

Die Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Gebieten, die nach dem 31. 12. 1937 vorübergehend dem Deutschen Reich eingegliedert gewesen sind oder unter deutscher Verwaltung gestanden haben, gelten mit bestimmten aus den veränderten Zeitumständen bedingten Abänderungen bezüglich der Leistungsansprüche und Rentenanwartschaften als Bundesrecht.

Hat ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Lande Berlin für einen Berechtigten bereits eine Leistung rechtskräftig festgestellt, so gilt sie als Leistung im Sinne dieses Gesetzes. Sie ist jedoch, sofern es für den Berechtigten günstiger ist, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes neu festzustellen, falls der Antrag bis zum 31. Dezember 1956 gestellt wird. Im übrigen hat es bei den bereits festgestellten Renten sein Bewenden.

Leistungen aus der Unfallversicherung werden auch gewährt für Arbeitsunfälle, die sich nach dem 1. Juli 1944 in Gebieten, aus denen die nach dem Gesetz Anspruchsberechtigten ausgewiesen, ausgesiedelt oder geflüchtet sind, ereignet haben und für Beschäftigungszeiten, die in diesen Gebieten nach dem genannten Zeitpunkt zurückgelegt worden sind; soweit sie nach Bundesrecht der Versicherungspflicht unterlegen hätten, auch dann, wenn in diesen Gebieten nach dem 30. 6. 1944 eine ordnungsmäßig geregelte Unfallversicherung oder Rentenversicherung nicht durchgeführt worden ist.

#### **Auslandsrenten:**

Soweit Sozialversicherungsabkommen oder internationale Ueber-einkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung nichts anderes vorsehen, werden Leistungen an Personen, die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten und die in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen versichert waren oder Leistungen an deren Hinterbliebene (Auslandsrenten) nur gewährt, wenn bestimmte versicherungsrechtliche Beziehungen zum Bundesgebiet oder zum Lande Berlin vorliegen:

- a) In der Unfallversicherung muß es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten handeln, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin oder auf Seeschiffen eingetreten sind, deren Heimathafen sich in diesen Gebieten befand und unter deutscher Flagge fuhren.
- b) In den Rentenversicherungen muß
  - aa) der Versicherte seine Beiträge an einen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin entrichtet haben,
  - bb) der Versicherte, der auch Beiträge zur Reichsversicherung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin entrichtet hat, während seiner Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen zuletzt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin pflichtversichert oder in diesen Gebieten überwiegend pflicht- oder freiwillig versichert gewesen sein.
  - cc) Die Voraussetzungen des Buchstaben bb) sind nicht erforderlich, wenn ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin diese Versicherungszeiten bei einer Feststellung bereits berücksichtigt hat.
- c) Das Gesetz tritt hinsichtlich der Leistungsgewährung mit dem 1. 4. 1952 in Kraft.

Ist der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten und ist nicht bereits eine Leistung für die Zeit vor dem Inkrafttreten festgestellt worden, so beginnt sie mit dem 1. 4. 1952, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes des Berechtigten im Bundesgebiet oder im Lande Berlin. Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten finden nicht statt.

#### Freiwillige Sozialversicherung

Zur Fortsetzung einer früheren Krankenversicherung (Pflicht- oder freiwilligen Versicherung) sind innerhalb von 6 Monaten alle Personen berechtigt, die am 30. Juni 1944 außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin gewohnt haben und nach diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet nehmen.

Die Frist für die Erklärung der Weiterversicherung beginnt am ersten Tage des Monats, der dem Monat folgt, in dem dieser Aufenthalt genommen wird. Der Anspruch auf Leistungen freiwillig Weiterversicherter ruht, solange sie sich im Ausland aufhalten. Hat der Berechtigte im Inland Familienangehörige, für die ihm Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren.

Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes nach Reichsrecht oder Bundesrecht versichert war und sich im Ausland aufhält, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder erneuern.

Nach Art. 2 § 43 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz und Art. 2 § 42 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz ist eine Anpassung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes an die Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze vorgesehen. Zwar gelten hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen vom 1. 1. 1957 an auch für den Bereich des Fremdrenten und Auslandsrentengesetzes die Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze; die Renten, auf die das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz Anwendung findet, werden aber nach den am 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften berechnet und mit den für laufende Renten geltenden Tabellenwerten umgestellt.

## Versorgung der Opfer des Krieges

### Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 20. 12. 1950 (BGBl. I S. 791), jetzt gültig in der Fassung vom 6. 6. 1956 (BGBl. I S. 469) unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 1. 7. 1957 (BGBl. I S. 661), enthält die Bestimmungen über Leistungen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Nach § 7 Ziffer 3 finden seine Vorschriften auch Anwendung auf die im Bundesgebiet oder im Land Berlin (West) wohnenden Ausländer und Staatenlosen,

wenn die gesundheitliche Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist; dies gilt jedoch nicht, wenn sie aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen ihr Heimatland haben.

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 10 bis 24);
2. soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 28);
3. Beschädigtenrente und Pflegezulage (§§ 29 bis 35);
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37);
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52) und
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).

Das Kernstück der Versorgungsleistungen bildet die Rente, die sich in Beschädigtenrente, in Witwen- und Waisenrente und schließlich in Elternrente gliedert. Elternrente wird nur für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre. Bedürftig ist, wer körperlich oder geistig gebrechlich ist oder als Mutter das 50., als Vater das 65. Lebensjahr vollendet hat und weder seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann noch einen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen.

#### Fristen

- a) Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche binnen 2 Jahren anmelden. Die Frist beginnt mit dem auf das schädigende Ereignis folgenden Tag, jedoch nicht vor Beendigung des Wehrdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung. Als Tag der Beendigung des Wehrdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung gilt der Tag des Eintreffens im Bundesgebiet bzw. Aufenthaltsort.

Wenn die Folgen der Schädigung aber erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, so kann der Anspruch innerhalb von 6 Monaten, vom Zeitpunkt der Verschlechterung gerechnet, geltend gemacht werden.

- b) Witwen, Witwer und Waisen müssen den Versorgungsanspruch binnen 2 Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden.
- c) Eltern binnen 3 Jahren nach dem Tode des Beschädigten.

#### Kapitalabfindung

Beschädigte, die Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent oder mehr haben, und Witwen können zum Zwecke des Erwerbs oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Zwecke des Erwerbs grundstückgleicher Rechte (auch zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, zum Abschluß eines Bausparvertrages) durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der zustehenden Grundrente umfassen. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von 10 Jahren mit Ablauf des Monats der Auszahlung.

#### Zuständigkeit

Zuständig für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Bundesversorgungsgesetz sind die Versorgungsämter.

## Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —)<sup>1)</sup> gehören sowohl heimatlose Ausländer als auch Flüchtlinge im Sinn der Genfer Konvention zum Kreis der Berechtigten, sofern sie die Voraussetzungen des BEG erfüllen.

Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter). Als Verfolgter gilt auch der Hinterbliebene eines Verfolgten.

### Heimatlose Ausländer

Hinsichtlich der heimatlosen Ausländer besteht ein Anspruch auf Entschädigung sämtlicher Schädigungsarten, wenn der Verfolgte am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgehalten hat und entweder nach dem 31. Dezember 1946 ausgewandert oder als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen ist oder die deutsche Staatsbürgerschaft erworben hat.

### Konventionsflüchtlinge

Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention haben Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit, sofern sie nicht von einem Staat oder einer zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Kapitalabfindung betreut worden sind. Der Anspruch steht den Verfolgten auch dann zu, wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben. Staatenlosen, die nach Artikel 1 F der Genfer Konvention von der Anerkennung als Flüchtlinge ausgeschlossen sind, steht ein Anspruch aus dem BEG nicht zu.

### Aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigte

Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt wurden und bei Inkrafttreten des BEG (1. 10. 1953) Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. 7. 1951 sind, haben Anspruch auf Entschädigung für einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit. Ein dauernder Schaden an Körper oder Gesundheit liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten

<sup>1)</sup> Vgl. BEG v. 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559)

im Zeitpunkt der Entscheidung noch um mindestens 25 von Hundert beeinträchtigt ist und sich voraussichtlich nicht wesentlich bessern wird.

#### Stichtag und Wohnsitz

Sofern das BEG nicht anders bestimmt, besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verfolgte 1. am 31. 12. 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehabt hat, 2. vor dem 31. 12. 1952 verstorben ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehabt hat.

#### Ausschließungsgründe

Von der Entschädigung ist ausgeschlossen: a) wer nach dem 23. 5. 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat; b) wem nach dem 8. 5. 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind; c) wer nach dem 8. 5. 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.

Der Anspruch auf Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte, um Entschädigung zu erlangen, sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.

#### Schadenstatbestände

**Schaden an Leben.** Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben besteht, wenn der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Den Hinterbliebenen steht Rente oder Kapitalentschädigung zu. Die Witwe oder der Witwer erhält im Falle der Wiederverheiratung eine Abfindung.

**Schaden an Körper oder Gesundheit.** Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist. Als Entschädigung werden geleistet: 1. Heilverfahren, 2. Rente, 3. Kapitalentschädigung, 4. Hausgeld, 5. Umschulungsbeihilfen und 6. Versorgung der Hinterbliebenen.

**Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung.** Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum Mai 1945 die Freizeit entzogen wurde, den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat. Die Entschädigung wird als Kapitalentschädigung geleistet.

**Verlust an Eigentum und Vermögen** wird entschädigt, wenn eine dem Verfolgten im Zeitpunkt der Schädigung gehörende Sache bzw. belegendes Vermögen im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. 12. 1937 zu Schaden gekommen ist. Die Entschädigung wird in DM

berechnet und bemißt sich nach dem Wiederbeschaffungswert. Bei Schaden an Vermögen ist die Entschädigung begrenzt.

Anspruch auf Entschädigung eines Schadens, der durch Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten entstanden ist, besteht, wenn die Verluste im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. 12. 1937 entstanden sind.

Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen ist zu entschädigen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. 12. 1937 begonnenen Verfolgung in nicht nur geringfügigem Ausmaße entstanden ist. Ein Schaden im beruflichen Fortkommen liegt vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen liegt vor bei a) Schaden an einer Versicherung (auch Sozialversicherung); b) Versorgungsschäden; und c) Schaden in der Kriegsopferversorgung.

Beschränkter Anspruch. Erfüllen verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und die Hinterbliebenen solcher Verfolgten die Voraussetzungen des § 4 BEG (Stichtag und Wohnsitz) nicht, so haben sie einen nach Art und Umfang beschränkten Anspruch auf Entschädigung.

#### Entschädigungsorgane und Verfahren

Entschädigungsorgane sind 1. die Entschädigungsbehörden der Länder, 2. die Entschädigungsgerichte.

Das Entschädigungsverfahren gliedert sich in 1. das Verfahren bei den Entschädigungsbehörden, 2. das Verfahren bei den Entschädigungsgerichten, soweit das Verfahren bei den Entschädigungsbehörden keinen Erfolg gefunden hat. Zuständig für die Entscheidung über den Anspruch ist in der Regel die Entschädigungsbehörde des Landes, in dem der Verfolgte am 31. 12. 1952 seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Für heimatlose Ausländer ist die Entschädigungsbehörde des Landes zuständig, in dem der Verfolgte sich am 1. 1. 1947 aufgehalten hat. Die Entscheidung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 1. 4. 1958 (Antragsfrist) bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen. Die Antragsbehörde entscheidet durch Bescheid. Soweit durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde der Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten Klage vor dem Entschädigungsgericht erheben. Berufungs- und Revisionsinstanzen sind das Oberlandesgericht bzw. der Bundesgerichtshof. Die Berufung bzw. die Revision ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzulegen. Das Verfahren bei den Entschädigungsgerichten ist gebühren- und auslagenfrei.

## Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer

Als Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes in der Fassung vom 17. 8. 1953 gelten auch Ausländer und Staatenlose, die innerhalb militärischer oder militärähnlicher Verbände auf deutscher Seite gekämpft haben, Kriegsgefangene waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet oder im Lande Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen. In die Frist von zwei Monaten werden Zeiten unverschuldeter Verzögerungen der Rückkehr nicht eingerechnet.

**Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe.** Heimkehrer, die nach dem 30. 10. 1951 im Bundesgebiet oder im Lande Berlin (West) ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen, erhalten ein Entlassungsgeld von 200 DM und als Übergangsbeihilfe Bekleidung oder Gebrauchsgegenstände im Werte von 300 DM. Die Übergangshilfe kann auf Antrag des Heimkehrers auch in bar gewährt werden.

**Zuzug und Wohnraumzuteilung.** Ist der Zuzug Beschränkungen unterworfen, so gelten diese für den Heimkehrer während der ersten sechs Monate nach der Rückkehr nicht. Wohnraum ist im Rahmen der bestehenden Vorschriften bevorzugt zuzuteilen.

**Zulassung zu freien Berufen und Kündigungsschutz.** Heimkehrer, die seit dem 1. 1. 1948 entlassen worden sind und den Befähigungsnachweis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erbringen, ist die Neuzulassung vor anderen Bewerbern zu erteilen. Heimkehrern darf während der ersten sechs Monate nach Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses nach der Entlassung nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung verursachten Minderleistungsfähigkeit gekündigt werden.

**Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge.** Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen Heimkehrer bevorzugt zu vermitteln. Zur Eingliederung der Heimkehrer in das Berufsleben kann Berufsfürsorge gewährt werden, und zwar Berufs- und Arbeitsberatung und Förderung der beruflichen Ausbildung einschließlich der Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes während der Ausbildung.

**Arbeitslosenhilfe** wird Heimkehrern nach Maßgabe des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährt.

**Sozialversicherung.** Zur Sicherung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes werden die Zeiten der Kriegsgefangenschaft, des zivilen Arbeitsverhältnisses im bisherigen Gewahrsamsland und der Internierung als Vorversicherungszeiten angerechnet. Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Schädigung der Gesundheit sind im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe Beihilfen zu gewähren. Zeiten der Kriegsgefangenschaft, Internierung und einer anschließenden unverschuldeten Arbeitslosigkeit und einer Krankheit gelten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und als anrechnungsfähige Versicherungsjahre.

**Sonstige Schutzvorschriften.** Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag eines Heimkehrers Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen. Die Anordnung ist jedoch längstens auf die Dauer von fünf Jahren nach der Heimkehr zulässig. Bei der Anwendung von Härtebestimmungen nach anderen Gesetzen sind Heimkehrer besonders zu berücksichtigen.

**Auskunft.** Nähere Auskünfte erteilen die Heimkehrerbetreuungsstellen bei den Fürsorge- und (Wohlfahrts-, Sozial-) ämtern.

## IX.

# DAS FÜRSORGEWESEN

## Oeffentliche Fürsorge

Die öffentliche Fürsorge nimmt sich der Personen an, die hilfsbedürftig sind. Hilfsbedürftig im Sinne der öffentlichen Fürsorge ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von dritter Seite (z. B. in Form einer anderen Sozialleistung, Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Sozial- oder Versorgungsrenten, Pensionen), insbesondere aber von Angehörigen, erhält. Von diesen wird Hilfe besonders dann erwartet, wenn sie mit dem Hilfsbedürftigen in Hausgemeinschaft leben.

Die öffentliche Fürsorge tritt also an letzter Stelle ein, erst dann, wenn die Kräfte der Selbsthilfe und Familienhilfe erschöpft sind und keine sonstigen ausreichenden Unterhaltsansprüche zur Verfügung stehen bzw. für notwendige Sondermaßnahmen kein anderer Kostenträger gefunden werden kann. Sie tritt teilweise ein, wenn die eigenen Kräfte und Mittel nur zum Teil ausreichen.

Nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 erhalten heimatlose Ausländer und auf Grund des Artikels 23 der Internationalen Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 ausländische Flüchtlinge in der öffentlichen Fürsorge Leistungen in gleicher Höhe wie deutsche Staatsangehörige.

Diese Leistungen umfassen den notwendigen Lebensbedarf. Dazu gehört:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege;
- b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit;
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem
- d) bei Minderjährigen Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit;
- e) bei Minderjährigen, bei Volljährigen, deren Berufsausbildung infolge des Krieges und seiner Auswirkungen nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht abgeschlossen werden konnte, und

bei Blinden, Hör- und Sprachgeschädigten sowie Krüppeln Hilfe zur Erwerbsbefähigung oder zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf.

Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

Zu a):

Der laufende Lebensunterhalt wird in der Regel als richtsatzmäßige Barunterstützung gewährt. Die Höhe der Fürsorgersätze ist nach grundsätzlichen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von den obersten Landesbehörden festgesetzt worden. Wird im Einzelfall ein Sonderbedarf festgestellt, dann kann der Lebensunterhalt höher bemessen werden. Das ist insbesondere der Fall bei alten und schwer erwerbsbeschränkten Personen, bei Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem geringfügigen Erwerb nachgehen, bei Versorgungs- und Unfallrentnern und Personen, die wegen einer durch nationalsozialistische Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung eine Rente erhalten, bei Lehrlingen und Anlernlingen und bei Blinden, die keine entsprechende Pflegezulage auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erhalten.

Bei Arbeitsscheu und offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann der Richtsatz auch unter schritten werden.

Die U n t e r k u n f t wird meist in Form einer Mietbeihilfe neben der richtsatzmäßigen Unterstützung gewährt; sie entspricht in der Regel der tatsächlichen Höhe der Miete.

Laufender Unterhalt und Unterkunft können auch in Form der Unterbringung in einem Lager, einem Heim oder in einer fremden Familie gewährt werden.

Der notwendige Bedarf an Kleidung, Wäsche, Schuhwerk und Hausrat sowie der Bedarf an Winterfeuerung wird durch Gewährung einmaliger Geld- oder Sachbeihilfen gedeckt.

Zu b):

Die K r a n k e n h i l f e umfaßt Arzthilfe, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel sowie die notwendige Pflege. Sie kann — wenn erforderlich — als Krankenhauspflege bzw. als Behandlung in einer Heilstätte oder einer Heil- und Pflegeanstalt gewährt werden. Darüber hinaus können als Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit u. a. Prothesen bereitgestellt oder Kurverschickungen bewilligt werden, soweit die Notwendigkeit solcher Maßnahmen vom Arzt bzw. vom Gesundheitsamt bestätigt wird.

Zu c):

Als Wochenfürsorge werden je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, ein Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld sowie ggfs. ein Stillgeld gewährt. Auch hier können an die Stelle von Geldleistungen Sachleistungen oder Heimpflege treten.

Zu d) und e):

Maßnahmen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung sind vor allem:

die auswärtige Unterbringung in einer Familie oder einem geeigneten Heim aus Gründen der Erziehung oder Ausbildung; berufsvorbereitende Maßnahmen, z. B. eine praktische oder theoretische Grundausbildung;

die Ausbildung in einem ordentlichen Lehr- oder Anlernverhältnis;

in Ausnahmefällen — insbesondere dann, wenn bei nachgewiesener Eignung Hilfsbedürftigkeit während der Ausbildung eintritt — die Ausbildung in einer höheren Fach- oder Hochschule;

bei Blinden, Hör- und Sprachgeschädigten sowie bei Krüppeln kann außer den angeführten Maßnahmen eine Berufsumschulung gewährt werden, wenn diese Personen einen bereits erlernten Beruf infolge ihres Leidens nicht mehr ausüben können.

Die öffentliche Fürsorge verlangt von dem Hilfesuchenden, ehe sie Hilfe gewährt:

A) den Einsatz seiner Arbeitskraft, sofern er — wenn auch nur teilweise — arbeitsfähig ist. Wenn keine Einsatzmöglichkeit auf dem freien Arbeitsmarkt besteht, kann die Fürsorge selbst dem Hilfesuchenden zumutbare Arbeit anweisen oder ihre Hilfe von der Leistung solcher Arbeit abhängig machen (Fürsorge- und Pflichtarbeit). Frauen soll Erwerbsarbeit jedoch nur zugemutet werden, wenn die geordnete Erziehung ihrer Kinder, die Führung des Haushalts oder die Pflege von Angehörigen nicht darunter leiden.

B) den Einsatz seines Einkommens und Vermögens.

Von seinem Einkommen bleiben anrechnungsfrei die Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder zu Privatversicherungen in angemessenem Umfang, die für seine Arbeit erforderlichen Aufwendungen wie Fahrtkosten zur Arbeitsstätte und Kosten für die Beschaffung und Instandhaltung

von Arbeitsgerät und Arbeitskleidung, Leistungen von rechtlich und sittlich nicht verpflichteten Dritten sowie Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt werden. Alle sonstigen Einkommen, auch gelegentliche Arbeitsverdienste, werden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll angerechnet.

Die Fürsorge darf nicht abhängig gemacht werden vom vorherigen Verbrauch oder der Verwertung bestimmter Vermögenswerte, vor allem

des Hausrats im üblichen Rahmen;

von Gegenständen zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit (z. B. Handwerkszeug, Nähmaschine, Fahrrad und dergleichen);

von Familienerbstücken, deren Veräußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde;

eines kleinen Vermögens bis zum Werte von DM 500,— für den Hilfsbedürftigen zuzüglich je DM 100,— für jeden bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit unterhaltenen Angehörigen.

In besonderen Härtefällen können auch andere oder darüber hinausgehende Vermögensteile vom Verbrauch oder der Verwertung ausgenommen werden.

Die Fürsorgebehörde kann die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse des Hilfesuchenden verlangen, um die Hilfsbedürftigkeit prüfen zu können. Sie kann Fürsorgeleistungen verweigern, wenn ihr die wahrheitsgemäßen Angaben über Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüche verweigert werden.

Das Fürsorgerecht regelt auch die Pflicht des Unterstützten, der öffentlichen Fürsorge die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, sobald er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Ersatzpflichtig sind in gleicher Weise der Ehegatte des Unterstützten und hinsichtlich Leistungen, die ihm vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt worden sind, seine Eltern. Für den Kostenersatz können Ratenzahlungen zugebilligt werden. Die Ersatzpflicht ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig und ihre Geltendmachung unterliegt bestimmten gesetzlichen und im Verwaltungswege geregelten Beschränkungen. Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist u. a. bei Unterstützten und Ersatzpflichtigen abzusehen, die Einkommen oder Vermögen durch Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, durch den Krieg oder die Kriegsfolgen verloren haben, wenn und solange die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde. Für eine Reihe von in der Verordnung über die

Fürsorgepflicht genannten Leistungen ist die Ersatzpflicht vollständig ausgeschlossen. Der Ersatzanspruch der Fürsorgebehörde erlischt nach 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt wurde.

Die Fürsorge ist zwar nicht von einem Antrag abhängig; eine Hilfe ist jedoch erst möglich, wenn der Fürsorgebehörde die Notlage bekannt wird. Die öffentliche Fürsorge kann auch weder für die Vergangenheit leisten, noch Schulden oder Abzahlungsraten für bereits abgeschlossene Kauf- oder Leistungsverträge übernehmen. Es empfiehlt sich daher, Fürsorgeleistungen rechtzeitig entweder bei der zuständigen Gemeindeverwaltungsbehörde oder bei dem in jedem Stadt- und Landkreis bestehenden Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrts-, Fürsorge- oder Sozialamt) zu beantragen; ihnen obliegt die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen. Die gegen die Ablehnung, Kürzung oder Einstellung von Fürsorgeleistungen zulässigen Rechtsmittel sind landesrechtlich geregelt.

## Gesundheitswesen

In allen Fragen, die das Gesundheitswesen betreffen, kann man sich an das Gesundheitsamt, das in jedem Stadt- und Landkreis besteht, wenden.

Hier sind insbesondere Beratungsstellen für Mütter und Kinder und eine besondere Abteilung für Tbc-Kranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige eingerichtet. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß sich auch Geschlechtskranke vertrauensvoll an diese Stellen wenden können.

Ansteckende Krankheiten, wie Tbc, Scharlach, Diphtherie müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden, damit die entsprechenden Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Meldepflichtig ist außer dem Arzt auch jede mit der Pflege betraute Person, ferner der Haushaltsvorstand und der Wohnungsinhaber.

Bezüglich einer Tbc-Hilfe wende man sich gleichfalls an das Gesundheitsamt.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Pflegebefohlenen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erzieht werden. Eine Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird bestraft.

Beim Gesundheitsamt wirkt in amtlicher Funktion der Kreisfürsorgearzt mit, dessen Zeugnisse für Unterstützungs- und Verschickungsanträge, für Sonderurlaubsgewährung, Anstaltsbehandlung und dergleichen mehr erforderlich sind.

## Tuberkulosenhilfe

Sie wird bei allen Formen der Tuberkulose gewährt, wenn und soweit die erforderliche Hilfe nicht durch Träger der Sozialversicherung oder in anderer Weise gesichert ist. Die Tuberkulosenhilfe umfaßt Beobachtung, Heilbehandlung, Pflege, Asylierung (Absonderung) und wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie. Die Leistungen werden auf Antrag des Gesundheitsamtes gewährt, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, um die durch die Krankheit bedingten erhöhten Lebenshaltungskosten zu tragen.

Die Tuberkulosenhilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge; sie ist nicht zurückzuerstatten.

## Außerordentliche Hilfsmaßnahmen

### Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge

Zur Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge in das deutsche Wirtschaftsleben und damit für ihre Selbsthaftmachung in der Bundesrepublik können — solange der hierfür geschaffene Fonds nicht erschöpft ist — durch die Lastenausgleichsbank in Bad Godesberg Darlehen gewährt werden. Merkblätter und Richtlinien, die alle Einzelheiten enthalten, können Interessenten für ein Darlehen bei der

#### Lastenausgleichsbank

(Bank für Vertriebene und Geschädigte)

Abt. für nichtdeutsche Flüchtlinge

Bad Godesberg, Lessingstraße 4

anfordern.

#### Antragsberechtigung

Darlehen können von „nichtdeutschen Flüchtlingen“ beantragt werden. Dieser Begriff umfaßt sowohl die heimatlosen Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer als auch die ausländischen Flüchtlinge im Sinne der Asylverordnung. Der Antragsteller muß im Besitz eines von deutschen Behörden nach dem Abkommen vom 28. 7. 1951 ausgestellten Reiseausweises oder eines Passes sein, in dem seine Eigenschaft als „heimatloser Ausländer“ oder als „ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung“ vermerkt ist.

#### Darlehnsarten

Aus den verfügbaren Mitteln können Darlehen

1. für den Aufbau einer Existenz,
2. zur Schaffung von Arbeitsplätzen,
3. zur Beschaffung von Wohnraum

gewährt werden.

Für andere Zwecke, wie z. B. für die Beschaffung von Hausrat, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder für Studien- und Ausbildungszwecke können Darlehen nicht bewilligt werden.

## Verfahren

### a) Vormerkung

Wer als nichtdeutscher Flüchtling ein Darlehen beantragen will, muß sich zunächst bei der Lastenausgleichsbank unter Angabe seiner Anschrift und der Darlehnsart (Existenzaufbau- oder Wohnraumbeschaffungs-Darlehen) anmelden. Zur Überprüfung seiner Antragsberechtigung ist nach Möglichkeit sein Personaldokument (siehe Abschnitt „Antragsberechtigung“) einzureichen. Nach Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft erhalten die Bewerber gegebenenfalls die erforderlichen Vordrucke, auf denen der förmliche Darlehnsantrag gestellt werden muß.<sup>1)</sup>

### b) Antragstellung

Die Lastenausgleichsbank gewährt Darlehen an nichtdeutsche Flüchtlinge nicht direkt, sondern über sog. Hausbanken. Der Antragsteller muß daher zunächst ein Kreditinstitut (Sparkasse, Genossenschaftsbank oder Privatbank) finden, das sich bereit erklärt, das beantragte Darlehen als Hausbank zu verwalten. Diesem reicht er den ausgefüllten Darlehnsantrag zur Weiterleitung an die Lastenausgleichsbank ein. Der Antragsteller soll sich von diesem Zeitpunkt an in allen das Darlehn betreffenden Fragen nicht mehr an die Lastenausgleichsbank direkt, sondern an seine Hausbank wenden.

### c) Bewilligung

Die Lastenausgleichsbank prüft jeden eingehenden Antrag. Zunächst müssen alle Fragen, die für die Beurteilung des Vorhabens, seine Rentabilität, Aussichten, die Absicherung des Darlehns usw. wesentlich sind, geklärt werden. Über den Antrag entscheidet dann ein bei der Lastenausgleichsbank gebildeter Kreditausschuß. Über Bewilligung oder Ablehnung erhalten sowohl die Hausbank als auch der Antragsteller einen Bescheid. Wurde das Darlehn bewilligt, so werden zwischen dem Antragsteller und der Hausbank ein Darlehnsvertrag sowie die zur Sicherung des Darlehns erforderlichen Verträge geschlossen.

## Die Darlehnsarten

### a) Existenzaufbaudarlehen

Existenzaufbaudarlehen sind zur Gründung neuer oder zur Festigung bereits bestehender selbständiger Existenzen im Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und freien Berufen bestimmt. Es ist nicht

<sup>1)</sup> Darlehnsbewerber aus Süddeutschland, insbesondere aus Bayern, können nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung die Überprüfung ihrer Antragsberechtigung auch im Büro des Herrn Prof. Dr. Pirkmajer in München 15, Bavariaring 20/1, Tel. 5 70 01, vornehmen lassen. Dort werden sie auch hinsichtlich der Einzelheiten der Antragstellung und der Aussichten ihres Vorhabens sachkundig beraten.

erforderlich, daß der Antragsteller Alleininhaber des Betriebes ist. Im Falle der Beteiligung muß der Darlehnsnehmer jedoch im Betrieb voll beschäftigt sein, Einfluß auf die Geschäftsführung und Einsicht in die Geschäftsvorgänge haben, am Gewinn beteiligt sein und eine angemessene Vergütung für seine Arbeitsleistung erhalten.

Existenzaufbaudarlehen können zur Gründung oder zur Festigung kleiner und mittlerer Existenzen bis zu einer Höhe von DM 3 000,—, in Ausnahmefällen bis zu DM 12 000,— gewährt werden. Für größere Betriebe beträgt der Höchstsatz DM 30 000,—, in besonders begründeten Ausnahmefällen DM 100 000,—. Um möglichst vielen nichtdeutschen Flüchtlingen bei der Eingliederung Hilfe leisten zu können, ist es notwendig, die Darlehnshöhe im Einzelfall auf den für die wirtschaftliche Eingliederung des Antragstellers erforderlichen Mindestbetrag zu begrenzen. Soweit es sich zur endgültigen Festigung einer bereits begründeten Existenz als notwendig erweist, können Zusatzdarlehen gewährt werden. Der Gesamtbetrag des ersten und des Zusatzdarlehns darf jedoch den jeweiligen Höchstsatz nicht überschreiten.

Die Darlehen sind bis zum 31. 3. 1958 mit 3 % und vom 1. 4. 1958 an mit 4 % jährlich zu verzinsen. Laufzeit und Tilgung des Darlehns werden in jedem einzelnen Fall besonders festgelegt. Zur Überwindung der Anlaufschwierigkeiten bei der Existenzgründung kann dem Darlehnsnehmer ein tilgungsfreier Zeitraum bis höchstens 2 Jahre zugestanden werden.

Für das Darlehn sind Sicherheiten zu leisten. Hierfür kommen neben der Übereignung der mit Darlehnsmitteln angeschafften Gegenstände u. a. Bürgschaften Dritter, die Bestellung von Grundschulden bzw. Hypotheken, die Sicherungsübereignung von beweglichen Gegenständen, die Abtretung von Forderungen, von Rechten aus Lebensversicherungen, von Wiedergutmachungsansprüchen und dergleichen infrage. Nach geltendem Recht gehen die sicherungshalber übereigneten Gegenstände in das Eigentum der Hausbank über und werden dem Darlehnsnehmer nur zur Benutzung im Rahmen seines Betriebes überlassen. Veräußerungen, Umtausch oder Herausnahme von Sicherungsgütern aus dem Betrieb dürfen daher nur im Einverständnis mit der Hausbank erfolgen. Ein eigenmächtiges Vorgehen des Darlehnsnehmers wäre unter Umständen strafbar.

#### b) Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen

Durch Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen soll nichtdeutschen Flüchtlingen die Arbeitsaufnahme erleichtert werden. Erklärt sich ein Betrieb bereit, einen nichtdeutschen Flüchtling zusätzlich einzustellen, so kann er für jeden neu einzurichtenden Arbeitsplatz einen Darlehnsbetrag bis zu DM 3 000,—, in Ausnahmefällen bis zu

DM 5 000,— erhalten. An einen einzelnen Betrieb können jedoch Darlehen nur bis zur Höchstgrenze von DM 30 000,— gewährt werden. Der Darlehnsantrag ist vom Betrieb zu stellen.

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze für die Dauer der Darlehnslaufzeit, mindestens jedoch für 5 Jahre, mit nichtdeutschen Flüchtlingen zu besetzen.

Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen sind durch die Betriebe bankmäßig abzuschließen. Den Bedürfnissen des Einzelfalles entsprechend können sie mit einer Laufzeit bis zu 8 Jahren gewährt werden. Die Zinsbedingungen entsprechen denen bei Existenzaufbaudarlehen.

#### c) Wohnraumbeschaffungsdarlehen

Zur Spitzenfinanzierung eines Eigenheimbaues, zum Erwerb einer Eigentumswohnung, zur Leistung von Mietvorauszahlungen oder zum Wirksamwerden eines Bausparvertrages können an nichtdeutsche Flüchtlinge Wohnraumbeschaffungsdarlehen gewährt werden, wenn sie auf diese Weise am Ort ihrer ständigen Tätigkeit eine Wohnung erhalten können. Da die Darlehen zurückgezahlt werden müssen, können sie nur solchen Flüchtlingen gewährt werden, die bereits wirtschaftlich eingegliedert sind oder deren Eingliederung nur noch davon abhängt, daß sie eine Wohnung erhalten.

Die Darlehnsätze betragen je nach Art des Vorhabens und der Wohnungsgröße DM 2 500,—. Sie dürfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen überschritten werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Wohnraumbeschaffungsdarlehns ist, daß die übrige erforderliche Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

Diese Darlehen werden unverzinslich zur Verfügung gestellt. Der Darlehnsnehmer hat jedoch eine Verwaltungsgebühr zu leisten, die jährlich bis zu 2 % des Darlehns betragen kann und bei der Bewilligung individuell festgesetzt wird. Darlehen zur Leistung von Mietvorauszahlungen sind in der Regel in 10 Jahren, Darlehen zum Bau von Eigenheimen in 25 Jahren zu tilgen.

Bevor dem Darlehnsbewerber ein Antragsformular auf ein Wohnraumbeschaffungsdarlehen zugestellt wird, erhält er nach seiner Vormerkung zunächst einen „vorläufigen Fragebogen“. Anhand der darin gemachten Angaben prüft die Lastenausgleichsbank, ob die wesentlichsten Voraussetzungen für die Bewilligung eines Darlehns gegeben sind und fordert den Bewerber gegebenenfalls unter Übersendung des Antragsformulars erst dann auf, einen solchen einzureichen. Auf diese Weise werden dem Darlehnsbewerber im eigenen Interesse die oft recht beträchtlichen Kosten für die Beschaffung der für einen Darlehnsantrag erforderlichen Unterlagen wie Bauzeichnungen, Finanzierungspläne und dergleichen erspart, wenn sein Antrag von vornherein aus den verschiedensten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hätte.

### Zusammenfassung

Bei den Darlehnsaktionen für nichtdeutsche Flüchtlinge handelt es sich nicht um Unterstützungsmaßnahmen, sondern um eine Hilfe beim Aufbau einer neuen Existenz in der Bundesrepublik aus eigener Kraft. Es werden also den nichtdeutschen Flüchtlingen Kreditmöglichkeiten eröffnet, die ihnen sonst aufgrund ihrer besonderen Lage verschlossen wären.

Die Wirksamkeit der gebotenen Hilfe ist sehr wesentlich vom Verhalten des Einzelnen abhängig. Sollen langwierige Rückfragen und damit Verzögerungen vermieden werden, müssen Darlehnsanträge vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit allen Unterlagen belegt werden, die zur gerechten Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Auch während der Laufzeit des Darlehns ist eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit nur möglich, wenn der Darlehnsnehmer die Bestimmungen des Darlehnsvertrages korrekt und gewissenhaft einhält. Er muß sich darüber im klaren sein, daß er bis zur vollständigen Abtragung der Darlehnschuld — auch im Falle einer evtl. Auswanderung — für diese und die anfallenden Zinsen haftbar bleibt.

## Flüchtlingshilfefonds der Vereinten Nationen

(United Nations Refugees Emergency Fund — UNREF — )

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat im Oktober 1954 beschlossen, in den Jahren 1955 bis 1958 ein besonderes Hilfsprogramm für Flüchtlinge durchzuführen. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wurde ermächtigt, einen Appell an die interessierten Staaten und an die Öffentlichkeit zu richten und diese aufzufordern, die erforderlichen Mittel (4 Mio US Dollar Notstandshilfe und 12 Mio für Endlösungen) aufzubringen. Aus den daraufhin gegründeten Fonds wurden für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland folgende Mittel bereitgestellt:

1955	1,8 Mio DM
1956	0,9 Mio DM
1957	2,9 Mio DM

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Endlösungsprogrammes soll die Eingliederung der Flüchtlinge in das soziale Leben des Gastlandes gefördert werden. Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt bei der Lageräumung, wobei daran gedacht ist, die deutschen behördlichen Maßnahmen sinnvoll zu ergänzen. Den Behörden und Wohlfahrtsverbänden soll ermöglicht werden, gerade für die besonders schwer eingliederbaren Flüchtlinge im Rahmen der Lageräumung eine Dauerlösung zu finden.

Die Verwaltung und Bewilligung der Mittel obliegt einem UNREF Exekutiv-Komitee, das sich aus Vertretern von 20 Staaten zusammensetzt und in dem auch die Bundesrepublik Deutschland vertreten ist. Auf Grund der von dem UNREF-Komitee bewilligten Jahrespläne werden zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den ausführenden Behörden oder Wohlfahrtsorganisationen Verträge geschlossen, die die Durchführung der Programme im einzelnen regeln. Die technische Ausführung der Projekte obliegt dem jeweiligen Projektträger.

Im einzelnen sieht das Flüchtlingshilfeprogramm der Vereinten Nationen in Deutschland die Durchführung folgender Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor:

## 1. Wohnraumbeschaffung

Im Rahmen dieses Programmes werden in arbeitsmarktpolitisch günstigen Gebieten Wohnungen gebaut. Das UNREF-Sonderbauprogramm umfaßt in den ersten 3 Jahren etwa 850 Wohnungseinheiten. Der UNREF-Beitrag ersetzt das üblicherweise erforderliche Eigenkapital; dadurch wird es den Trägerverbänden ermöglicht, auch für nichtdeutsche Flüchtlinge Wohnungen zu bauen, deren Mietzins den sozialen Richtsatzmieten entspricht.

Die Träger der Wohnungsbauprojekte sind:

Evangelisches Siedlungswerk in Deutschland e. V.,  
Stuttgart, Lenzhalde 83,

Katholischer Siedlungsdienst e. V.,  
Köln, Apostelnstr. 15/17.

## 2. Berufsausbildung

Mit Hilfe der Berufsausbildungsprojekte werden junge Flüchtlinge in Lehrstellen vermittelt. Soweit erforderlich werden Heimkosten, Unterhaltsbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen übernommen. Fachschulbesuch und Sonderausbildungsmaßnahmen werden im Zusammenwirken mit der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft ermöglicht. Anträge sind zu stellen:

Für Norddeutschland: Dr. Zelmenis, Arbeiterwohlfahrt  
Hauptausschuß e. V., Bonn,  
Dottendorfer Str. 168

Für Süddeutschland: H. N. Wulfert, International Rescue  
Committee, München 27, Moehlstr. 14.

## 3. Studienförderung

Zur Studienförderung sind Darlehen für Examenkandidaten und Beihilfen für bedürftige und förderungswürdige Studenten vorgesehen. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen der Hochschüler besonderen Belastungen ausgesetzt ist.

Anträge sind zu richten an:

World University Service, Deutsches Komitee,  
Bonn, Nassestraße 11,

International Rescue Committee,  
München 27, Moehlstraße 14.

#### 4. Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

Mit diesem Programm soll körperlich oder geistig behinderten Flüchtlingen oder solchen Flüchtlingen, die auf Grund besonderer familiärer Verhältnisse nicht in Arbeit vermittelt werden konnten, die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Gedacht ist an medizinische, arbeitstherapeutische und soziale Maßnahmen bis zur Wiederherstellung der vollen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit, an die Gewährung verbesserter Arbeitsgeräte und Hilfsmittel für Versehrte und an die Heranführung bisher nur beschränkt eingliederungsfähiger Flüchtlinge aus Lagern in geeignete Arbeitsstellen. Es handelt sich dabei um ein gemeinsames Programm der folgenden Trägerverbände:

Innere Mission, Anstalten Bethel bei Bielefeld, Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland — Hauptbüros, Caritas-Verbände und Catholic Relief Services/NCWC Weltrat der Kirchen — Flüchtlingsdienst, Stuttgart, Gerokstraße 17

Lutherischer Weltbund — Bielefeld, Herforder Str. 8,

Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß, Bonn, Dottendorfer Str. 168.

#### 5. Starthilfen

Zur Förderung der Erwerbstätigkeit werden Kleinstdarlehen von DM 200,— bis DM 1 000,— zur Beschaffung von Hausrat, Arbeitsgerät und Wohnraum gegeben.

Es handelt sich um ein gemeinsames Programm der folgenden Trägerverbände:

Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß,  
Bonn, Dottendorfer Str. 168

Caritas-Verbände — und Catholic Relief Service/NCWC

Hauptbüro des Hilfswerks der EKD und Weltrat der Kirchen  
und Lutherischer Weltbund

Tolstoy Foundation,  
München, Bäterstraße 13.

#### 6. Eingliederungsberatung

Mit den UNREF-Mitteln wurde es den Wohlfahrtsverbänden ermöglicht, besondere Eingliederungsberater einzustellen, die in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung, den Sozialbehörden

und der Wirtschaft Flüchtlinge an die Arbeitsvermittlung heranzuführen sollen. Die Eingliederungsberater sollen den einzugliedernden Flüchtlingen bei der Beschaffung von Wohnraum helfen, ihnen berufsfördernde Maßnahmen vermitteln und ihnen die soziale Eingliederung erleichtern. Hierzu gehört auch die Förderung der inneren und äußeren Umsiedlung sowie die nachgehende Betreuung der Familien in ihrer neuen Umgebung nach Verlassen der Lager. Über die Adressen der zuständigen Eingliederungsberater geben die Arbeitsämter, die Landesflüchtlingsverwaltungen und die Wohlfahrtsverbände Auskunft.

## Eingliederungshilfe für Nichtglaubensjuden

(50-Mio-Fonds)

Die Vergabe von Mitteln aus dem 50-Mio-Fonds an rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens erfolgt nach folgenden Richtlinien:

**Personenkreis:** Zuwendungen können an Personen gewährt werden, die aus rassischen Gründen verfolgt wurden und im Zeitpunkt der Verfolgung nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten. Angehörige dieser Verfolgten werden ebenfalls betreut, wenn der Verfolgte auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen gestorben oder in den Tod getrieben worden ist. Als Angehörige gelten der Witwer, die Witwe und die ihr gleichgestellten Personen, das uneheliche Kind sowie Verwandte in gerader Linie, soweit sie von dem Verfolgten unterhalten wurden oder jetzt noch zu unterhalten wären.

**Leistungsvoraussetzungen:** 1. Zur Milderung von Härten kann bei Vorliegen einer Notlage ein Härteausgleich gewährt werden. 2. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Beihilfe auch dann gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände die Gewährung einer Hilfe erforderlich machen.

**Leistungsarten:** Als Leistungen kommen in Betracht: Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat, zum Existenzaufbau oder zur Berufsausbildung sowie zu Heilverfahren oder Genesungszwecken. Es können einmalige oder laufende Beihilfen gewährt werden.

**Höhe der Leistungen ((Einmalige Beihilfen):** 1. Zum Lebensunterhalt bis zu 500,— DM. 2. Zur Beschaffung von Hausrat bis zum Höchstbetrag von 2 500 DM. 3. Zum Existenzaufbau bis zu 10 000 DM. 4. Zur Berufsausbildung bis zu 2 500 DM.

**(Laufende Beihilfen):** Zum Lebensunterhalt bei ledigen Antragstellern bis 200 und bei verheirateten bis 260 DM monatlich. Für unterhaltsberechtigter Kinder ist ein Zuschlag von 20 DM monatlich in Ansatz zu bringen.

**Zuständigkeit:** Über die eingebrachten Anträge entscheidet bis zu einer etwaigen anderen Regelung der Regierungspräsident in Köln — Entschädigungsbehörde —, soweit Leistungen bis zu einem Betrage von 5000 DM im Einzelfalle gewährt werden. Bei einem Betrage von über 5000 DM und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Bundesministerium für Finanzen.

## Umsiedlung aus überbelegten Ländern

Aufgrund der Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern vom 5. 6. 1956 (BGBl. I S. 490) sind aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Abgabelländer) 135 000 Personen in die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (Aufnahmeländer) umzusiedeln.

In die Umsiedlung sind gemäß den Bestimmungen des Abschnitts IV, Abs. (3) des Umsiedlungs- und Finanzierungsplans auch 5 500 nichtdeutsche Flüchtlinge einzubeziehen und wie folgt umzusiedeln:

aus Bayern nach Baden-Württemberg 1 250, nach Hessen 150, nach Nordrhein-Westfalen 1 500 und nach Rheinland-Pfalz 100; aus Niedersachsen nach Baden-Württemberg 250, nach Bremen 250, nach Hamburg 250, nach Hessen 250 und nach Nordrhein-Westfalen 720; aus Schleswig-Holstein nach Hamburg 150 und nach Nordrhein-Westfalen 600.

Die Umsiedler sind aus dem Kreis der berechtigten Antragsteller auszuwählen. Auszuwählen sind vornehmlich solche berechtigten Antragsteller, die ihre Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung am Arbeitsort des Ernährers beantragt haben oder noch beantragen, vorausgesetzt, daß der Ernährer im Zeitpunkt der Auswahl seit mehr als sechs Monaten in einem Aufnahmeland in Arbeit steht. Als Familienzusammenführung, in diesem Sinne gilt die Zusammenführung von Ehegatten, von minderjährigen Kindern zu ihren Eltern, von Eltern zu Kindern, von Volljährigen, in der Ausbildung stehenden oder sonst unterhalts- oder pflegebedürftigen Kindern zu den Eltern und schließlich von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

Soweit die Umsiedlungsverpflichtung nicht durch Familienzusammenführung ausgeschöpft wird, sind solche berechtigten Antragsteller auszuwählen, die

- a) in einem Abgabeland noch nicht in Arbeit stehen oder unzumutbar berufsfremd beschäftigt werden (dies gilt sinngemäß auch für Angehörige selbständiger oder freier Berufe),
- b) die die Umsiedlung überwiegend im Interesse der Berufsausbildung ihrer Kinder beantragen, soweit die erstrebte Berufsausbildung im Abgabeland nicht möglich ist, und

c) die sonst Gründe anführen, die die Umsiedlung zur Vermeidung besonderer Härten zwingend notwendig machen.

Anträge auf Umsiedlung sind an das zuständige Flüchtlingsamt zu richten. Die Auswahl wird von den Flüchtlingsverwaltungen der jeweils beteiligten Länder vorgenommen. Die ausgewählten Personen gelten zur Umsiedlung angenommen.

Die Umsiedler werden in Wohnungen angemessen untergebracht. Die Übernahme der Umsiedler erfolgt nach Zeitplänen, die von den Aufnahmeländern bestimmt werden. Der gesamte Umsiedlungszeitplan erstreckt sich auf die Dauer von drei Jahren.

## XI.

### Zivilrecht

#### Das Personenrecht

Das Zivilrecht regelt die rechtlichen Beziehungen von Privatpersonen untereinander. Bis auf wenige Ausnahmen haben die In- und Ausländer auf diesem Gebiet grundsätzlich die gleichen Rechte.<sup>1)</sup> Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden demnach auch auf heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge Anwendung und gewähren auch diesem Personenkreis die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche vor Gericht.

Es würde den Rahmen des Ratgebers weit überschreiten, wenn man auch nur die wichtigsten Vorschriften des Zivilrechts behandeln wollte. Daher sollen nur jene Abschnitte erörtert werden, die im täglichen Leben von besonderer Bedeutung sind. In Zweifelsfällen wende man sich an eine Rechtsauskunftsstelle, durch die die unbemittelte Bevölkerung kostenlos Rechtsrat erhält.

#### Rechtsfähigkeit

Sie ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig sind natürliche (Mensch) und juristische Personen. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

#### Wohnsitz

Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Der Wohnsitz gilt als aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

#### Namensrecht

Nach Internationalem Privatrecht ist für die Namensführung eines Ausländers das Nationalitätsprinzip maßgebend. Danach hat ein Ausländer in Deutschland den Namen zu führen, den er auch in seinem Heimatland zu führen berechtigt und verpflichtet ist. Eine

<sup>1)</sup> Die Rechtsverhältnisse eines heimatlosen Ausländers oder sonstigen ausländischen Flüchtlings werden, abgesehen von den in Art. 24 und 25 EGBGB behandelten Fällen, nach Art. 1 u. 2 des Gesetzes Nr. 23 des Rates der alliierten Hohen Kommission vom 15. März 1950 (AHKABL. 140) in der Fassung des Gesetzes Nr. 48 vom 1. März 1951 (AHKABL. 308) nach dem Recht des Staates beurteilt in welchem der Flüchtling zu der maßgebenden Zeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat, oder falls ein gewöhnlicher Aufenthalt fehlt, nach dem Recht des Staates, in welchem der Flüchtling sich zu der maßgebenden Zeit befindet oder befunden hat.

Änderung von Namensbestandteilen, insbesondere durch Übersetzung ausländischer Adelsbezeichnungen (z. B. „Earl“ in „Graf“, „de“ in „von“) oder durch Hinzufügung des deutschen Adelsprädikates „von“ bei ausländischen Namen ist unzulässig. Von Ausländern, deren Heimatstaat den Adel als Stand beibehalten hat, ist als Nachweis des behaupteten Adels die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen ausländischen Adelsbehörde zu fordern, wenn ein sonstiger glaubwürdiger Nachweis nicht erbracht werden kann. Taufscheine und andere kirchliche Urkunden sind kein Nachweis zur berechtigten Führung einer Adelsbezeichnung, sondern nur Beweisurkunden für die Vornahme bestimmter kirchlicher Handlungen. Ebenso sind Offizierspatente, Pässe usw. zum Nachweis der Berechtigung zur Führung von Adelsbezeichnungen im allgemeinen allein nicht ausreichend, da sie vielfach ohne Prüfung dieser Berechtigung ausgestellt wurden.

Bei Zweifeln an der rechtmäßigen Führung von Adelsbezeichnungen als Namensbestandteil ist die Möglichkeit eines Namensfeststellungsverfahrens gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen vom 18. 12. 1951 (GMBl. 1951 S. 267) gegeben.

#### Geschäftsfähigkeit

Im Rechtsleben kann nur der ohne Beschränkung geschäftlich handeln, der die volle Geschäftsfähigkeit besitzt. Geschäftsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Geschäfte abzuschließen, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Die volle Geschäftsfähigkeit ist mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht. Geschäftsunfähig ist das Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, weiterhin derjenige, der dauernd geisteskrank ist und daher einen freien Willen nicht mehr besitzt, und schließlich derjenige, der wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die Willenserklärungen dieser geschäftsunfähigen Personen sind nichtig. Von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zum 21. Lebensjahr gilt beschränkte Geschäftsfähigkeit. Die Willenserklärungen dieser beschränkt geschäftsfähigen Personen sind in der Regel nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters oder des Vormundes) voll wirksam. In derselben Weise wie dieser Personenkreis sind auch diejenigen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach internationalem Privatrecht nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört (Art. 7 EGBGB).

## Familienrecht

Die Eheschließung oder die Auflösung einer Ehe, die noch in dem Herkunftsland oder in einem anderen Staate erfolgt ist, sind nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen zu beurteilen, sondern auf Grund der Gesetze des Staates in dem die Ehe geschlossen wurde. Die Nichtigkeits- und Aufhebungsgründe des deutschen Rechtes können daher nicht geltend gemacht werden, wenn das frühere Heimatrecht oder das Recht des Ortes der Eheschließung keine entsprechenden Regeln kennt.<sup>1)</sup>

### Eheschließung

Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat, da sie sonst rechtlich ungültig ist. Der Eheschließung hat ein Aufgebot vorherzugehen, um festzustellen, daß keine Ehehindernisse vorliegen. Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden. Zuständig für die Eheschließung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausländer sind gemäß § 10 des Ehegesetzes gehalten, bevor sie in der Bundesrepublik eine Ehe eingehen, ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatstaates beizubringen, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht.

Der heimatlose Ausländer ist gemäß § 404 der Dienstanweisung für die Standesbeamten in der Fassung vom 10. 5. 1952 von der Eintragung des Ehefähigkeitsnachweises befreit.<sup>2)</sup>

Ein Mann darf nicht vor Vollendung des 21., eine Frau nicht vor dem 16. Lebensjahr heiraten. Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Diese kann bei Verweigerung durch das Gericht ersetzt werden.

Es darf nur heiraten, wer noch nicht verheiratet ist oder dessen Ehegatte verstorben oder aber dessen Ehe durch das Gericht rechtskräftig geschieden ist.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie (z. B. zwischen Vater und Tochter) und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern, gleichgültig, ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

<sup>1)</sup> Vgl. Maßfelder: in „Das Standesamt“, Jhg. 1952, S. 155 ff.

<sup>2)</sup> Auch auf sonstige ausländische Flüchtlinge findet § 10 des Ehegesetzes (Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer) nach Art. 4 des Gesetzes Nr. 23 des Rates der AHK vom 17. März 1950 keine Anwendung. Vgl. auch RdSchr. des InnMin. von NRW vom 24. 12. 1953; veröffentlicht in „Das Standesamt“, Jhg. 1954, S. 35).

Eine Ehe darf auch nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. — Schwägerschaft besteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig, ob die Blutsverwandschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Man darf also hiernach z. B. nach dem Tode seiner Ehefrau nicht die Schwiegermutter heiraten. Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden. Eine Ehe soll auch nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits.

Bei aufrechtem Bestand einer Ehe darf keine zweite geschlossen werden. Eine solche Ehe ist nichtig und wird strafrechtlich verfolgt (Bigamie).

Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Die Form einer Ehe, die im Inland geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen (Art. 13 EGBGB)

#### Nichtigkeit der Ehe

Eine Ehe ist unter bestimmten Voraussetzungen von Anfang an ungültig. Das bedeutet, daß sie rechtlich niemals bestanden hat. Wenn einer der unten angeführten Nichtigkeitsgründe vorliegt, so kann die Nichtigkeitsklage erhoben werden. Die Nichtigkeit der Ehe wird durch ein gerichtliches Urteil ausgesprochen. Ob eine vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 23 von einem DP geschlossene Ehe gültig ist, bestimmt sich nach dem früher anzuwendenden Recht, nicht nach den deutschen Vorschriften. Ist die Ehe nach dem früher anzuwendenden Recht gültig, so bleibt sie gültig, auch wenn sie bei Anwendung deutschen Rechts nichtig wäre.

Eine Ehe, die nicht vor dem Standesbeamten geschlossen wird, ist nichtig.

Eine kirchliche Trauung reicht zu einer Eheschließung nicht aus. Die kirchliche Trauung darf auch erst erfolgen, wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist. Eine Ehe ist weiterhin nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist auch nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Nichtig ist auch die Doppelhehe und diejenige zwischen Verwandten und Verschwägerten.

Schließlich ist auch diejenige Ehe nichtig, die zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und dem Ehebrecher geschlossen wird, wenn nicht hierzu die Genehmigung erteilt worden ist.

Auf die Nichtigkeit der Ehe kann man sich erst berufen, wenn die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

Die aus einer nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder gelten als ehelich, wenn sie im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wären.

### Aufhebung der Ehe

Eine Ehe kann nicht nur von Anfang an nichtig sein, sondern auch später aufgehoben werden. Die Aufhebung hat die Wirkung, daß die Ehe mit Rechtskraft des Aufhebungsurteils nicht mehr besteht. Die rechtlichen Folgen sind im großen und ganzen dieselben wie bei der Ehescheidung. Wenn ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung minderjährig ist und der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung zur Eheschließung nicht erteilt hat, kann ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe begehren.

Wenn der gesetzliche Vertreter die Genehmigung indessen ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht die fehlende Genehmigung ersetzen. Eine Aufhebung der Ehe kann weiterhin begehrt werden, wenn sich ein Ehegatte bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei der Kenntnis des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Auch dann kann die Aufhebung der Ehe begehrt werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

Eine Täuschung über die Vermögensverhältnisse reicht indessen nicht aus.

Eine Aufhebung der Ehe ist auch dann möglich, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt ist.

## Scheidung der Ehe

Eine Ehe kann schließlich geschieden werden. Im Gegensatz zu der bisher besprochenen Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe wird diese geschieden, wenn nach Eingehung der Ehe folgende Gründe eingetreten sind:

- a) Ehebruch durch den andern Ehegatten,
- b) andere schwere Eheverfehlungen (z. B. grobe Mißhandlung, schwere Beleidigungen, liebloses und feindliches Verhalten, versagen des Unterhalts wegen Arbeitsscheu).

Bei Vorliegen dieser Gründe wird die Ehe durch Verschulden eines oder beider Ehegatten geschieden.

Außerdem gibt es folgende Gründe, die ohne Verschulden der Ehegatten Anlaß einer Scheidung sein können:

- a) Geisteskrankheit,
- b) geistige Störung,
- c) ansteckende oder ekelerregende Krankheiten,
- d) Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit 3 Jahren, bei tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung des Eheverhältnisses, wenn die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht berechtigt, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Wenn ein Ehegatte von einem dieser genannten Scheidungsgründe Kenntnis erlangt und anschließend dem andern verzeihen hat, so kann er dann später wegen dieses Grundes nicht mehr die Scheidungsklage erheben; auch nicht, wenn er länger als sechs Monate nach Erlangung der Kenntnis hiermit wartet. Erneuter ehelicher Verkehr gilt als Verzeihung.

Die Scheidungsklage muß durch einen Rechtsanwalt vor dem Landgericht erhoben werden.

Scheidungsstatut ist nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB das Heimatrecht des Mannes zur Zeit der Scheidung, also das deutsche Recht, falls der Mann heimatloser Ausländer ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Frau im früheren Heimatstaat der Ehegatten zurückgeblieben ist. Ist nur die Frau heimatlose Ausländerin, der Ehemann dagegen nicht (weil er etwa im Heimatstaat zurückgeblieben ist), so verbleibt es bei der Regelung des Art. 17 Abs. 1 EGBGB. Scheidungsstatut ist das ausländische Heimatrecht des Mannes; die deutschen Sachnormen können daher nicht zur Anwendung kom-

men. Wird nicht Scheidung, sondern Aufhebung der Ehe begehrt, so ist nicht Art. 17 EGBGB, sondern Art. 13 anzuwenden, da es sich um Mängel der Eheschließung handelt.

#### Eheliches Güterrecht

Haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte. Die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde. (Art. 15 EGBGB).

#### Unterhaltungspflicht

Über die Unterhaltungspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens bestimmt, sofern die Ehegatten keine Vereinbarung treffen, das Gericht.

#### Verhältnis zu den Kindern

Solange das Kind dem elterlichen Haushalt angehört und von den Eltern unterhalten wird, ist es verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern im Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt. Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, im gegenseitigen Einvernehmen für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen. Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat jedoch auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen. Ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Gewalt dem anderen Teil allein zu.

Ist die Ehe geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, falls eine Einigung der Ehegatten nicht zustandegekommen ist, welchem von ihnen die Sorge der gemeinschaftlichen Kinder zustehen. Das Vormundschaftsgericht kann die Regelung jederzeit ändern, wenn dies im Interesse des Kindes angezeigt ist.

Der Ehegatte, dem die Sorge eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, hat das Recht, mit dem Kind zu verkehren.<sup>1)</sup>

#### Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung des Ehegatten

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Sie ist nur dann nichtig, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen,

<sup>1)</sup> Vgl. Maßfelder: Eheliches Kindschaftsstatut, Kindschaftsstatut des unehelichen Kindes, Legitimation, Adoption. — Das Standesamt, Jhg. 1954 S. 158—159.

daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat. Andernfalls wird mit der Schließung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Macht der frühere Ehegatte von diesem Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen.

### Uneheliche Kinder

**Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.** Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht für das Kind zu sorgen.

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes.

Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat (z. B. wenn der Mann ein Jahr lang abwesend gewesen ist).

Solange nicht durch Urteil rechtskräftig festgestellt ist, daß das Kind unehelich ist, gilt der Ehemann als der eheliche Vater des Kindes und ist für dessen Unterhalt verpflichtet.

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Manne binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt spätestens mit der Geburt des Kindes. Die Klage ist durch einen Rechtsanwalt beim Landgericht zu erheben.

Bestreitet der Vater eines unehelichen Kindes die Vaterschaft, so kann beim zuständigen Amtsgericht die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft eingebracht werden. Erst nach gerichtlicher Feststellung der Vaterschaft wird der außereheliche Vater zur Alimentation herangezogen.

### Die Legitimation

Einem unehelichen Kind kann durch folgende Möglichkeiten die Stellung eines ehelichen Kindes verschafft werden:

- a) durch die Ehelichung der Kindeseltern. Das Kind wird mit dem Tage der Eheschließung ehelich.
- b) Dadurch, daß das Kind auf Antrag bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt wird.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Vater das Kind als das seinige anerkennt.

Um nach außen hin die Unehelichkeit eines Kindes zu verbergen, kann der Ehemann der unehelichen Mutter dem unehelichen Kind vor dem zuständigen Standesbeamten seinen Namen geben.

### Die Adoption

Die Adoption ist die Kindesannahme durch Wahleltern. Sie kann nur erfolgen, wenn die Wahleltern bereits das 50. Lebensjahr erreicht haben, keine ehelichen Kinder besitzen und mindestens 18 Jahre älter als das anzunehmende Kind sind. Von den Erfordernissen des Lebensalters und der Kinderlosigkeit ist Befreiung möglich. Die Adoption kommt durch einen vor Gericht oder vor einem Notar geschlossenen Vertrag zustande und tritt mit der rechtskräftigen Bestätigung des Annahmevertrages in Kraft. Das Adoptivkind erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Im Annahmevertrag kann jedoch das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer verheirateten Frau angenommen, so erhält es den Namen der Frau, den sie vor der Verheiratung geführt hat, es sei denn, daß im Annahmevertrag vereinbart wurde, daß das Kind den Ehenamen der Frau führen soll. Wird ein Kind mit Flüchtlingsstatus von einem deutschen Staatsangehörigen an Kindesstatt angenommen, so wird hiernach der Status des Kindes nicht berührt, da die Adoption nach deutschem Recht keinen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des angenommenen Kindes hat. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Einbürgerung des Kindes in Deutschland zu beantragen. Auskunft über Einzelheiten und Voraussetzungen der Adoption erteilt das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht).

### Die Vormundschaft

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht. Das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Er ist der gesetzliche Vertreter des Mündels. Der Vormund bedarf zur Verfügung wichtiger Geschäfte, Grundstücksrechte usw. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Im allgemeinen wird die Vormundschaft einem Ver-

wandten des Kindes anvertraut. Für uneheliche Kinder ist das Jugendamt gesetzlicher Amtsvormund.<sup>1)</sup>

In seiner Eigenschaft als Vormundschaftsgericht überwacht das Amtsgericht in Fühlungnahme mit dem Jugendamt die Rechtsverhältnisse und sittliche Führung bei unehelichen Kindern, unmündigen Waisen, Halbweisen und entmündigten Erwachsenen. Das Vormundschaftsgericht entscheidet auch über die Unterhaltungspflicht der Eltern oder eines Elternteils an den Kindern. Es kann die Kinder der Gewalt der Eltern entziehen, wenn sie zum Stehlen oder Betteln angehalten werden oder wenn sie über Gebühr gezüchtigt werden. Auch Trunksucht der Eltern oder unsittlicher Lebenswandel und andere Umstände, die zur Verwahrlosung des Kindes führen, können diese Maßnahme veranlassen.

#### Personenstandsverzeichnung

Die Personenstandsverzeichnung erfolgt durch das Standesamt. Sie bezweckt, sämtliche familienrechtliche Vorgänge laufend festzuhalten. Jede Person ist verpflichtet, personenstandsrechtliche Veränderungen wie Geburt, Eheschließung, Sterbefall usw. dem Standesamt bekanntzugeben.

Wenn ein Kind geboren wird, so ist zunächst der eheliche Vater, daneben aber auch jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder hiervon aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, verpflichtet, hiervon binnen einer Woche dem Standesamt Anzeige zu machen. Die Anzeigepflicht ist auch gegeben, wenn das Kind tot geboren ist.

Ein Sterbefall muß zunächst vom Familienhaupt, dann vom Wohnungsinhaber, schließlich aber auch von jeder Person, die bei dem Tod zugegen war und hiervon aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, angezeigt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird bestraft.

<sup>1)</sup> Vergleiche hierzu Art. 23 der Konvention, Art. 74 Ziff. 7 GG sowie Erlaß des BMI v. 15. 7. 1954 Gesch.-Z.: 1014 — 766 I/54.

## Todeserklärung Verschollener

Die militärischen Ereignisse sowie die rassischen, religiösen, politischen oder nationalen Verfolgungen im Verlauf des Zweiten Weltkrieges haben die Verschollenheit einer Unzahl von Personen verursacht, deren Tod nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten rechtlicher Art haben die Angehörigen der Verschollenen in eine mißliche Lage gebracht. Die Lösung dieser Schwierigkeiten erforderten Maßnahmen auf internationaler Ebene. Daher wurde von den Vereinten Nationen am 6. April 1950 eine Konvention über die Todeserklärung Verschollener beschlossen, der die Bundesrepublik mit Gesetz vom 7. Juli 1955 (BGBl. II 701) beigetreten ist.

Mit dem Inkrafttreten der Konvention der UN vom 6. 4. 1950 in der Bundesrepublik am 29. 2. 1956 gibt es zwei Möglichkeiten des Todeserklärungsverfahrens. Das bisherige Verschollenheitsrecht der Bundesrepublik ist in Kraft geblieben. Antragsteller haben nunmehr die Wahl, nach welchem Verfahren die Todeserklärung durchgeführt werden soll. Beide Verfahren sind unterschiedlich. Die Bedeutung des Konventionsverfahrens liegt vor allem darin, daß auf Grund dieses Verfahrens ausgesprochene Todeserklärungen von den Staaten, die der Konvention beigetreten sind, ohne weiteres anerkannt werden, während dieses bei Todeserklärungen nach innerdeutschem Recht nicht unbedingt der Fall ist. Im übrigen unterscheidet sich das Verfahren nach der Konvention in den Voraussetzungen und in der Wirkung nach außen von Todeserklärungen nach innerdeutschem Recht. Da nicht generell gesagt werden kann, welches Verfahren für eine Todeserklärung zweckmäßiger ist, wird man sich von der Rechtsantragstelle des zuständigen Amtsgerichts beraten lassen müssen. Bereits nach innerdeutschem Recht ausgesprochene rechtskräftige Todeserklärungen können jedoch durch eine Todeserklärung auf Grund der Konvention nicht geändert werden.

### Konvention der UN über die Todeserklärung Verschollener

Die Konvention sieht Todeserklärungen von Personen vor, die ihren letzten Aufenthalt in Europa, Asien oder Afrika hatten und in den Jahren 1939 bis 1945 unter Umständen verschollen sind, die hinreichenden Grund für die Annahme bieten, daß sie infolge von Kriegsereignissen oder von rassischen, religiösen, politischen oder nationalen Verfolgungen gestorben sind.

Zuständig ist u. a. auch das Gericht des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Antragstellers, falls der Antrag von einem der folgenden Verwandten gestellt wird: Verwandte auf- und absteigender Linie, Adoptivkinder und ihre Nachkommen, Geschwister und ihre Nachkommen, Onkel, Tanten oder Ehegatte.

Dem Antrag auf Todeserklärung ist stattzugeben, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- a) der Verschollene hatte seinen letzten Aufenthalt in Europa, Asien oder Afrika;
- b) der Verschollene ist in den Jahren 1939 bis 1945 vermißt worden;
- c) die Umstände bieten hinreichenden Grund für die Annahme, daß der Verschollene infolge von Kriegseignissen oder rassischer, religiöser, politischer oder nationaler Verfolgung gestorben ist;
- d) ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren ist seit dem letzten Lebenszeichen verstrichen;
- e) im Laufe des Verfahrens ist in hinreichender Weise eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, die dem Verschollenen Gelegenheit bietet, mitzuteilen, daß er noch lebt.

Bei der Todeserklärung stellt das zuständige Gericht den Tag und die Stunde des Todes fest, wobei es jedes Beweismittel oder Anzeichen über die Umstände oder den Zeitraum des Todes berücksichtigt.

Todeserklärungen, die in einem der Vertragsstaaten ausgesprochen worden sind, haben auch in den Gebieten der anderen Vertragsstaaten die Wirkung der Todeserklärung.

Im Rahmen der Vereinten Nationen wird ein Internationales Büro zur Todeserklärung errichtet, dessen Sitz, Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der UN-Generalsekretär bestimmt.

#### Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz

Ist eine Person verschollen, so kann die Todeserklärung erfolgen. Eine Todeserklärung eines heimatlosen Ausländers nach dem Verschollenheitsgesetz ist unter bestimmten Voraussetzungen dann möglich, wenn der heimatlose Ausländer zur Zeit der letzten Nachricht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Über Einzelheiten des Verfahrens gibt das Amtsgericht Auskunft.

## Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen, durch die eine rechtliche Wirkung begründet, aufgehoben oder geändert werden soll. Zu unterscheiden sind einseitige Rechtsgeschäfte (z. B. Kündigung, Aufrechnung) und zweiseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge (z. B. Kauf, Miete, Pacht, Dienstvertrag, Darlehen, Verwahrung). Das Rechtsgeschäft bedarf regelmäßig keiner besonderen Form. Schreibt das Gesetz eine bestimmte Form vor und wird diese Form nicht eingehalten, dann ist das Rechtsgeschäft nichtig. Auch kann das Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreiben (z. B. Gesellschaftsvertrag einer G. m. b. H.). Der öffentlichen Beglaubigung bedürfen z. B. die Anmeldung zum Vereinsregister, die Erklärung des Ehemannes, daß er dem außerehelichen Kind der Frau seinen Namen erteilt usw.

Ein Vertrag kommt durch Antrag (Offerte) und Annahme des Antrages zustande.

Die Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten. Die Vollmacht bedarf keiner besonderen Form (Ausnahmen sind z. B. Prozeßvollmacht). Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

## Schuldrecht

Aus dem sehr umfangreichen Gebiet des Schuldrechts sei wegen der Häufigkeit der Streitfälle auf das sogenannte Abzahlungs-geschäft verwiesen.

Ein Abzahlungsgeschäft ist ein Kaufvertrag, bei dem dem Käufer gestattet wird, den Kaufpreis in Raten zu zahlen. Die Ware wird dem Käufer sofort vom Verkäufer übergeben. Der Verkäufer behält sich aber in der Regel das Eigentum an der verkauften Ware vor bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises (Eigentumsvorbehalt). Tritt der Verkäufer aus irgend einem Grunde vom Vertrage zurück, so sind die empfangenen Leistungen (Ware, Teilzahlungsbeträge) Zug um Zug zurückzugewähren. Der Verkäufer kann für die Gebrauchs- bzw. Nutzungsüberlassung, Beschädigung der Sache und für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen in beschränktem Umfang Entschädigung verlangen. Ist der Käufer mit Ratenzahlungen im Rückstand, so tritt die Fälligkeit der Restschuld nur unter bestimmten Voraussetzungen ein. Näheres regelt das Abzahlungsgesetz vom 16. 5. 1894 (RGBl. S. 450) bzw. der Kaufvertrag.

## Das Testament

Das Testament ist die letztwillige Verfügung einer Person unter gleichzeitiger Bestimmung der Erben. Man kann durch Errichtung eines Testaments verfügen, was nach dem Tode mit seinem Eigentum geschehen soll. Damit dieser Wille tatsächlich durchgeführt wird, ist wichtig, daß solche Verfügungen vollständig sind und auch die Form den bestehenden Rechtsvorschriften entspricht. Es sollen daher die wichtigsten Voraussetzungen zur Errichtung eines gültigen Testamentes im nachfolgenden kurz aufgezeigt werden.

Eine letztwillige Verfügung kann nur bei voller rechtlicher Handlungsfähigkeit (Rechts- und Geschäftsfähigkeit) errichtet werden. Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wer entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten, ebenso wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewußtseinsstörungen nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments muß im Augenblick der Abfassung des Letzten Willens vorhanden sein. Daher kann der Letzte Wille z. B. auch dann gültig sein, wenn eine Person nach Errichtung eines Testaments entmündigt oder geisteskrank wird.

Man kann ein Testament auf folgende Weise errichten:

- a) Durch ein eigenhändiges Schreiben (nicht Maschinenschrift), das die Unterschrift des Erblassers trägt. Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Wer Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach diesen Vorschriften errichten. Empfohlen wird die Angabe des Ortes und des Datums, die aber zur Gültigkeit des Testaments nicht unbedingt erforderlich ist. Ein solches Testament kann man bei sich oder bei einer Vertrauensperson verwahren oder bei jedem Amtsgericht in amtliche Verwahrung geben.
- b) Ehegatten können in einem Testament gemeinsam ihren Letzten Willen erklären. In diesem Falle genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der unter a) aufgezeigten Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Über die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar und für die letztwilligen Anordnungen für bestimmte Sonderfälle (z. B. Blinde, Taubstumme) kann man sich bei dem nächstgelegenen Amtsgericht bzw. bei einem Notar informieren.

In der Folge sei noch ein einfaches Testament wiedergegeben,  
das nach a) errichtet wird:

Testament: Ich setze hiermit zu Erben ein: 1. meine Frau  
Elisabetha Kiss, 2. meinen Sohn Franz Kiss. Meine Frau  
soll  $\frac{3}{4}$  meines Nachlasses erhalten, mein Sohn  $\frac{1}{4}$ . München,  
am 10. August 1956.

Karl Kiss.

## Strafrecht

## Bestimmungen des Strafrechts

Auch auf dem Gebiete des Strafrechts können nicht sämtliche wichtigen Vorschriften besprochen werden. Es sollen nur einige Bestimmungen herausgehoben werden, die vom heimatlichen Recht her möglicherweise unbekannt sind.

Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht. Unabhängig vom Recht des Tatortes gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begeht: hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen die Bundesrepublik oder eines ihrer Länder und Verbrechen des Verfassungsverrats, Sprengstoffverbrechen, Kinder- und Frauenhandel, Verrat eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes, Münzvergehen und Verbrechen, unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln und Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen. Eine im Ausland vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Inland abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 6 Abs. 3 und 5 des Zusatzvertrages Liste II des Deutschlandvertrags hinzuweisen, wonach die deutschen Behörden mit Zustimmung der Behörden der alliierten Streitkräfte einzelne Strafsachen (Strafbare Handlungen gegen die alliierten Streitkräfte, deren Mitglieder oder das Eigentum der alliierten Streitkräfte oder deren Mitglieder) an die Behörden der alliierten Streitkräfte zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung abgeben, sofern der Täter nicht Deutscher ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß die Unkenntnis eines Gesetzes nicht ohne weiteres vor Strafe schützt.

Der Versuch einer strafbaren Handlung kann zwar milder, er kann aber auch genau so bestraft werden, wie die vollendete Handlung.

Bei Rückfall sind unter bestimmten Voraussetzungen erheblich schwerere Strafen zu gewärtigen.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

Die Bestrafung eines Täters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er sich vorher in einen Rauchzustand versetzt hat.

Widerstand gegen die Staatsgewalt kann mit Gefängnis bestraft werden. Bei Festnahme z. B. darf kein Widerstand geleistet werden.

Wer in die Wohnung oder in abgeschlossene Räume des öffentlichen Dienstes widerrechtlich eindringt, auf Aufforderung der Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch bestraft.

Wer sich an einer verbotenen Vereinigung beteiligt oder sie sonst unterstützt, macht sich strafbar.

Unbefugtes Uniformtragen wird bestraft.

Wer zu Gunsten einer ausländischen Macht Deutsche zum Wehrdienst in einer militärischen oder militaristischen Einrichtung anwirbt, hat Bestrafung zu gewärtigen.

Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt oder ausüben läßt, so lange ihm dies gesetzlich untersagt ist, wird bestraft.

Wenn einer eine Doppelhehe führt, so können beide Ehegatten mit Zuchthaus bestraft werden.

Es sei besonders hervorgehoben, daß auch Unzucht unter Männern bestraft wird.

Schwere Strafen treffen auch denjenigen, der eine Abtreibung vornimmt.

Es wird auch derjenige bestraft, der einer Schwangeren ein Abtreibungsmittel verschafft oder wer Abtreibungsmittel herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt.

Mit Zuchthaus kann bestraft werden, wer durch Gewalt oder durch Drohung eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Wer einen andern vorsätzlich körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung bestraft. Hierzu ist nicht erforderlich, daß der andere eine sichtbare Verletzung davonträgt.

Jeder, der sich an einer Schlägerei beteiligt, wird bestraft, wobei es nicht darauf ankommt, daß den Beteiligten einzeln verletzende Handlungen nachgewiesen werden.

Wegen schweren Diebstahls wird derjenige bestraft, der aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen hat, die dem Gottesdienst gewidmet sind,

oder wer aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen stiehlt,

oder wer den Diebstahl dadurch bewirkt, daß er zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse

falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge anwendet,

oder auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platz, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazugehörigen Hofraum oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigung oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge stiehlt, oder der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahl bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt,

oder der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude erfolgt, in welches sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind.

Wer Diebeswerkzeug für einen andern in Verwahrung nimmt, von einem andern für sich verwahren läßt, nachdem er wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfall, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder Hehlerei im Rückfall rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer Diebeswerkzeug im Besitz oder Gewahrsam hat oder in Verwahrung nimmt oder einem andern überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einen Diebstahl begeht, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Wer nach Begehen eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, verkauft, zum Pfand annimmt oder sonst annimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei andern mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.

Wenn einer Geschlechtsverkehr pflegt, obwohl er weiß, daß er g e s c h l e c h t s k r a n k i s t, kann er mit Gefängnis bestraft werden.

Nach deutschem Recht wird auch derjenige möglicherweise mit Gefängnis bestraft, der sich eines Z o l l v e r g e h e n s (S c h m u g g e l) schuldig gemacht hat. Gleichfalls wird auch der Hehler der Schmuggelware bestraft.

### XIII.

#### Rechtsprechung

Die rechtsprechende Gewalt, das heißt in erster Linie die Befugnis, über Streitigkeiten zwischen natürlichen und juristischen Personen untereinander, über Streitfälle zwischen dem Staat und natürlichen und juristischen Personen über die Bestrafung eines Rechtsbrechers zu entscheiden, ist nach Art. 92 GG den Richtern anvertraut. Sie sind bei Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig, also nicht an dienstliche Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 GG). Der Richter urteilt unparteiisch, ohne Ansehen der Person auf Grund eines für die einzelnen Prozeßarten genau festgelegten Verfahrens. Eine richtige Rechtsfindung setzt die Sicherung des Rechtsmittelverfahrens voraus. Darunter versteht man die Möglichkeit, ein Urteil innerhalb einer bestimmten Frist anzufechten mit dem Ziel, durch ein höheres Gericht eine andere Entscheidung herbeizuführen. Man unterscheidet dabei 1. Berufung (erneute Behandlung und Entscheidung des gesamten Streitfalles) und 2. Revision (Nachprüfung des Urteils auf Verstöße gegen das Verfahrensrecht und das materielle Recht). Bei rechtskräftigen Urteilen besteht außerdem unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.<sup>1)</sup>

#### Gerichtswesen

Im Hinblick auf die bundesstaatliche Verfassung der Bundesrepublik ist die Gliederung der Gerichte zweigleisig.

Die ordentlichen Gerichte der Länder, die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zuständig sind, gliedern sich in:

1. Instanz Amtsgerichte
2. Instanz Landesgerichte (auch als 1. Instanz)
3. Instanz Oberlandesgerichte.

Daneben gibt es auf Landesebene

1. Verwaltungsgerichte
2. Arbeitsgerichte
3. Finanzgerichte
4. Sozialgerichte.

<sup>1)</sup> Flüchtlinge, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, wenden sich zumeist an ihre Nationalkomitees, an Wohlfahrtsorganisationen oder an das Amt des UN-Flüchtlingskommissars, ohne sich zugleich durch Einlegung des zulässigen Rechtsmittels die Möglichkeit einer rechtlichen Verfolgung ihrer Angelegenheit zu sichern (Terminversäumnis!). Richtig ist: vorerst das zulässige Rechtsmittel einlegen.

Auf **Bundesebene** bestehen für folgende Sachgebiete **oberer Bundesgerichte**:

1. für die ordentliche Gerichtsbarkeit der **Bundesgerichtshof**
2. für die Verwaltungsgerichtsbarkeit das **Bundesverwaltungsgericht**
3. für die Arbeitsgerichtsbarkeit das **Bundesarbeitsgericht**
4. für die Finanzgerichtsbarkeit der **Bundesfinanzhof**
5. für die Sozialgerichtsbarkeit das **Bundessozialgericht**.
6. Außerdem besteht für das Gebiet der Verfassungsgerichtsbarkeit das **Bundesverfassungsgericht**.

#### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandgerichte und durch den Bundesgerichtshof (das oberste Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

Innerhalb des Aufbaues der Gerichte ist das Amtsgericht **1. Instanz** für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 1000 DM und für Strafverfahren bei Übertretungen und Vergehen. Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist das Amtsgericht zuständig für Vormundschafts- und Nachlaßsachen, Grundbuchwesen, Führung der Handels-, Vereins- und Güterregister.

#### Ordentlicher Rechtsweg

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

#### Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist Deutsch. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.

#### Verwaltungsrecht — Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsrecht ist ein Teil der staatlichen Rechtsordnung. Der Verwaltungsakt (Bescheid, Verfügung) ist ein Gebot oder Verbot, welches die Verwaltungsbehörde gegen eine natürliche oder

juristische Person erläßt. Gegen den Verwaltungsakt ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, durch die der Verwaltungsakt, gegen den sie sich richtet, angegriffen wird. Der Verwaltungsakt erwächst nach Ablauf der sog. Rechtsmittelfrist in formelle Rechtskraft, d. h.: Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist eine Aufhebung der Entscheidung durch die Einlegung weiterer Rechtsmittel, falls sie an sich gegeben wären, nicht mehr möglich.<sup>1)</sup>

Die Anfechtungsklage richtet sich gegen den Verwaltungsakt. Durch sie wird die Rechtsgültigkeit der staatlichen Verwaltungsakte sozusagen nachgeprüft.

Der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten. Der Hauptfall der verwaltungsgerichtlichen Klage ist die Anfechtungsklage gegen eine behördliche Anordnung (Verw. Akt).

### Arbeitsgericht

Die Arbeitsgerichte sind im Urteilsverfahren zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, aus Verhandlungen über Eingehung eines Arbeitsverhältnisses oder aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen. Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von Arbeitnehmern untereinander aus gemeinsamer Arbeit oder aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen. Die Klage kann zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Arbeitsgerichts gegeben werden. Als Berufsstufen gelten die Landesarbeitsgerichte und als Revisionsinstanz das Bundesarbeitsgericht.

### Sozialgericht

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. In die Zuständigkeit des Sozialgerichtes gehören alle Streitfälle der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung sowie Streitfälle aus dem Bereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

<sup>1)</sup> Die durch einen Verwaltungsakt betroffenen Personen haben besonders darauf zu achten, daß sie ihre Rechte in erster Linie auf dem normalen Rechtswege wahrzunehmen haben. Dies erfolgt im allgemeinen mittels einer Beschwerde bei der Verwaltungsstelle, die den umstrittenen Verwaltungsakt erlassen hat. Die Verwaltungsbehörde gibt der Beschwerde statt oder legt sie der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vor. Bei erneuter Zurückweisung der Beschwerde besteht die Möglichkeit der Verwaltungsklage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht.

und des Kindergeldgesetzes. Wer mit dem Bescheid einer Krankenkasse, einer Berufsgenossenschaft, einer Landesversicherungsanstalt, einer Knappschaft oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Landesarbeits- und Arbeitsämter sowie der Behörden der Versorgungsverwaltung nicht einverstanden ist, kann mit der Klage das Sozialgericht anrufen.

Das Verfahren vor den Gerichten wird durch Klage eingeleitet, die sich gegen alle Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, insbesondere gegen die Bescheide über die Ablehnung von Leistungen richten kann. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, so kann mit der Klage auch eine Feststellung begehrt werden. Zum Unterschied vom bisherigen Recht sind künftig auch Verwaltungsmaßnahmen gerichtlich nachprüfbar, bei denen der Versicherungsträger und die Versorgungsbehörde nach ihrem Ermessen handeln können.

Um die Sozialgerichte vor Überlastung zu schützen, sind alle Bescheide, die von den Trägern der Krankenversicherung, von den Dienststellen der Bundesanstalt und von den Versorgungsbehörden der Kriegsopferversorgung erlassen werden, in einem außergerichtlichen Vorverfahren nachzuprüfen, das der Klage vorgeschaltet ist.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten wird grundsätzlich durch ein Urteil abgeschlossen, gegen das die Berufung an das Landessozialgericht möglich ist. Die Urteile der Landessozialgerichte können im Regelfalle nach Zulassung durch das erkennende Gericht beim Bundessozialgericht mit der Revision angefochten werden. Die Prüfung des Bundessozialgerichts erstreckt sich lediglich auf Rechtsfragen. Seine Aufgabe ist es, Grundsatzfragen zu klären und damit das Recht fortzuentwickeln und die Rechtseinheit zu wahren. Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für die Versicherten grundsätzlich kostenfrei.

### Finanzgericht

Die Finanzgerichtsbarkeit bezweckt die richterliche Überprüfung der Steuerbescheide und der sonstigen Verwaltungsakte der Finanzverwaltungsbehörden. Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichte als Tatsacheninstanz und der Bundesfinanzhof als Revisionsinstanz.

## XIV.

### Verfahrensrecht

#### 1. Zivilprozeß

Was das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten anbelangt, ist es wichtig zu wissen, daß die Klagen entweder beim **Amtsgericht** oder beim **Landgericht** eingelegt werden.

Gegen ein Urteil des Amtsgerichts kann in der Regel **Berufung** beim **Amtsgericht** eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils, spätestens aber innerhalb fünf Monaten seit der Verkündung des Urteils erfolgt sein.

Bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes mindestens 50 DM beträgt.

In dem Verfahren vor dem **Landgericht** muß sich der **Kläger** und der **Beklagte** grundsätzlich durch einen beim Landgericht zugelassenen **Rechtsanwalt** vertreten lassen.

Jedes Gerichtsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der **Gebühren** richtet sich dabei nach der Höhe des Streitwertes; danach richten sich auch die Gebühren für die **Rechtsanwälte**.

Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie **Unterhalt**, die **Kosten** eines Prozesses zu bestreiten, der kann das **Armenrecht** beantragen. Dem **Gesuch** ist ein von der zuständigen **Gemeindebehörde** gegebener **Armenschein** beizufügen, durch den bezeugt wird, daß der **Antragsteller** zur **Zahlung** der **Prozeßkosten** nicht in der Lage ist, ohne dabei den notwendigen **Unterhalt** für sich und seine Familie zu beeinträchtigen. Die **Gewährung** erfolgt nur, wenn der **Prozeß** hinreichend **Aussicht** auf **Erfolg** hat.

Während gewöhnliche **Ausländer** auf **Verlangen** des **Beklagten** die **Prozeßkosten** als **Sicherheitsleistung** voranzahlen müssen, sind die **heimatlosen Ausländer** und sonstigen **ausländischen Flüchtlinge** hierzu nicht verpflichtet.

#### Pfändung

Ein **Arbeitseinkommen** kann nicht gepfändet werden, wenn der **Monatslohn** 169,—, der **Wochenlohn** 39,— und der **Taglohn** 6,50 DM nicht übersteigt. Soweit das **Einkommen** diese **Beträge** übersteigt, ist die **Pfändung** bis zu drei **Zehntel** des **Mehrbetrages** möglich.

Hat der **Schuldner** einem früheren **Ehegatten**, einem **Verwandten** oder einem **unehelichen Kind** **Unterhalt** zu gewähren, so erhöht sich

der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 39,— DM monatlich (9,40 DM wöchentlich, 1,60 DM täglich) höchstens um 130,— DM monatlich (31,20 DM wöchentlich, 5,20 DM täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages um ein weiteres Zehntel, mindestens um 19,50 DM monatlich (4,70 DM wöchentlich, 0,80 DM täglich), höchstens um 65,— DM monatlich (15,60 DM wöchentlich, 2,60 DM täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 130,— DM (31,20 DM wöchentlich, 5,20 DM täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.

Für Unterhaltsansprüche gelten besondere Bestimmungen (§ 850d ZPO).

In Härtefällen kann das Gericht auf Antrag des Schuldners vom pfändbaren Teil des Einkommens ausnahmsweise einen Teil belassen (§ 850f ZPO).

## 2. Strafprozeß

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden (Art. 104, 1 GG).

Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig festgenommen ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen (Art. 104, 3 GG).

Die zuständigen Behörden der alliierten Streitkräfte dürfen einen Verdächtigen, der nicht Deutscher ist, für die Dauer von 21 Tagen in eigenen Gewahrsam nehmen und selbst alle Vernehmungen und sonstigen Ermittlungen führen.<sup>1)</sup>

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Dem Angeklagten müssen mindestens die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekanntgegeben werden.

Bei der Verurteilung erfolgt stets eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden kann. Die Berufung muß innerhalb einer Woche nach Verkündung des

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 6 Ziff. b) des Truppenvertrages (BGBl. 1955 II 321).

Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes ist empfehlenswert und in bestimmten Fällen (§ 140 StPO) unerlässlich.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abge-  
schlossenen Verfahrens ist zugunsten des Verurteilten zulässig:

- a) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder gefälscht war,
- b) wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu seinen Ungunsten abgegebenen Zeugnis oder Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat,
- c) wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich hierbei einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, und er hierfür in einem gerichtlichen Strafverfahren mit öffentlicher Strafe bestraft werden kann,
- d) wenn ein zivilrechtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist,
- e) wenn neue Tatsachen oder Beweismaterial beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind.

## Auswanderung

Die Auswanderung aus der Bundesrepublik erfolgt auf völlig freiwilliger Basis. Niemand darf an der Auswanderung gehindert werden.

Für die Auswanderung ergeben sich grundsätzlich zwei verschiedene Möglichkeiten.

### 1. Gruppentransporte:

Hier handelt es sich um Vorhaben für eine bestimmte Anzahl von Auswanderern, die auf Grund eines Vorschlages eines Überseeestaates im Einvernehmen mit der Bundesregierung und mit Hilfe des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung (ICEM) ausgearbeitet wurden.

### 2. Einzelauswanderung:

Die Einzelauswanderung erfolgt vornehmlich mit Hilfe des sogenannten „Revolving Fund“, eines von dem ICEM gegründeten Fonds, der den freiwilligen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt wird und mit dessen Hilfe ein Betrag im Wege eines langfristigen Kredits an die Auswanderer zur Deckung der Reisekosten ausgegeben wird oder durch das United States Escapee Programm (USEP), durch das für eine bestimmte Gruppe von Flüchtlingen die Überfahrt vollkommen kostenlos gewährt wird.

Der Weg zur Erlangung der finanziellen Unterstützung für die Auswanderung ist im allgemeinen der, daß der Auswanderer, sobald er einen Garanten (Sponsor) oder eine Unterstützung durch einen Freund oder Verwandten in Übersee hat, umgehend Verbindung mit seiner zuständigen Freiwilligen Hilfsorganisation aufnehme.<sup>1)</sup> Die freiwillige Hilfsorganisation unternimmt sodann mit Hilfe des ICEM oder USEP alles weitere, d. h. die gesamten Reisevorbereitungen und Schiffsbuchungen für die Überfahrt.

### Die Kosten für die Auswanderung

Das schwierigste Problem der Auswanderung ist deren Finanzierung. Die Auswanderer werden hinsichtlich der Finanzierung in zwei Gruppen geteilt:

- a) in die Selbstzahler, das sind Personen, die in der Lage sind, die gesamten Kosten der Auswanderung selbst zu bezahlen;

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang: Freiwillige ausländische Hilfsorganisationen in der Bundesrepublik S. 218—222.

- b) in die Subventionierten, das sind Personen, deren Auswanderungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen oder privaten Mitteln getragen werden.

Um Personen, die unbemittelt sind, die Auswanderung zu ermöglichen, wurde 1951/52 das „Zwischenstaatliche Komitee für europäische Auswanderung“ (ICEM) gegründet, dem auch die Bundesrepublik beigetreten ist.

Die Kosten für die Auswanderung gliedern sich im allgemeinen in Voreinschiffungskosten und Überseetransportkosten.

- a) Die Voreinschiffungskosten umfassen die Dokumentationskosten und die Transportkosten bis zum Einschiffungshafen. Unter Dokumentationskosten werden die Kosten für ärztliche Untersuchung, für die Fahrt zum Auswahlort, die Beschaffung der Reisepapiere und der Aufenthalt im Sammellager bis zum Abgang des Transportes verstanden. Falls der Auswanderer über entsprechende Geldmittel verfügt, werden die Voreinschiffungskosten von diesem getragen, andernfalls durch die Länder bzw. Bundesrepublik (Fürsorge, Kriegsfolgenhilfe).
- b) Die Deckung der Überseetransportkosten ist abhängig von dem Auswanderungsprogramm. Bei Gruppenauswanderung bestimmt es sich nach dem jeweiligen Plan. Falls irgendein Beitrag vom Auswanderer verlangt werden sollte, wird dies bei der Bekanntmachung des Planes angegeben. Im Falle der Einzelauswanderung erfolgt die Beitragsleistung durch den bereits erwähnten Revolving Fund des ICEM oder bei ausländischen Flüchtlingen, die nach dem 1. 1. 1948 in die Bundesrepublik gekommen sind, mit Hilfe des sogenannten US-Escapee-Programms (USEP).

Abschließend seien noch einige Ratschläge gegeben:

Es ist von großem Vorteil, wenn man sich vor der Auswanderung alles erreichbare und wissenswerte Material über das in Aussicht genommene Einwanderungsland verschafft und studiert, um einen gewissen Überblick über die neue Heimat zu erlangen. Neben den ausländischen freiwilligen Hilfsorganisationen geben auch die Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen<sup>1)</sup> jederzeit bereitwillig die erwünschten Auskünfte. Unabhängig vom Zeitpunkt der Abreise beginne man sofort mit dem Lernen der Sprache des Auswanderungslandes, denn die Sprachkenntnis stellt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Sefthaftmachung in der neuen Heimat dar.

1) Vgl. Anhang: Verzeichnis der Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen in der Bundesrepublik S. 201—207.

## XVI.

### Steuer- und Devisenrecht

Für heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge gelten die gleichen steuerlichen Bestimmungen wie für die deutschen Staatsbürger.

Abweichend davon können aber auf Grund eines Billigkeitserlasses der Finanzminister der Länder heimatlose Ausländer Freibeträge für besondere Fälle auf die Dauer von insgesamt 3 Jahren erhalten sofern sie einen internationalen Reiseausweis oder Fremdenpaß mit Stempelindruck: „Heimatloser Ausländer“ besitzen und ihnen diese Freibeträge vor dem 1. 1. 1955 nicht schon durch 3 Jahre gewährt wurden. Vom 1. 1. 1957 an können demnach die Freibeträge nur jenen heimatlosen Ausländern gewährt werden, die nach dem 31. 12. 1954 im Bundesgebiet Aufnahme gefunden haben, oder denen der erforderliche Ausweis erst nach diesem Stichtag ausgestellt wurde. Arbeitnehmer, die diese Voraussetzungen erfüllen, können bei ihrem zuständigen Finanzamt die Eintragung des Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte beantragen. Selbständig erwerbstätige Steuerpflichtige müssen den entsprechenden Antrag bei der Abgabe der Steuererklärung stellen.

Nachgewiesene Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von durch die Flucht verlorenem Hausrat können auf Antrag dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn nicht in dem gleichen Jahr Anspruch auf Gewährung des Freibetrages besteht.

#### Deviseninländer

Heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge sind bei Anwendung devisenrechtlicher Bestimmungen im rechtsgeschäftlichen Verkehr innerhalb der Bundesrepublik und Westberlins wie Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik und Westberlin zu behandeln, sofern sie einen Ausweis der zuständigen deutschen Behörde als heimatlose Ausländer nach dem Gesetz vom 25. 4. 1951 bzw. als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 besitzen. Diese Personen können sich mithin im Rahmen der für Devisenländer geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen im Bundesgebiet rechtsgeschäftlich betätigen; insbesondere können für sie verzinsliche DM-Konten bei inländischen Geldinstituten und Postsparkonten geführt werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Amtsblatt des Bundesministers für Post- und Fernmeldewesen vom 15. 3. 1957, S. 222.

## Finanzbehörde — Steuerbescheid

Für den unmittelbaren Verkehr mit den Steuerpflichtigen sind die Finanzämter einschließlich ihrer Hilfsstellen zuständig. Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Sie entsteht also nicht erst mit der Veranlagung. Die Steuerschuld ist im allgemeinen mit Ablauf der vom Finanzamt gesetzten Frist fällig. Wird bei Fälligkeit nicht gezahlt, ist ein Säumniszuschlag verwirkt. Der Fälligkeitszeitpunkt kann durch Stundung und Zahlungsaufschub hinausgeschoben werden. Der Steuerschuldner hat mit seinem ganzen Vermögen für die Erfüllung der Steuerschuld einzustehen. Als Steuerpflichten gelten: Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht, wenn im Sinne gesetzlicher Bestimmungen Bücher und Aufzeichnungen zu führen sind; Meldepflicht, z. B. bei Eröffnung eines Gewerbebetriebes; Steuererklärungspflicht, soweit die Einzelsteuergesetze es vorschreiben oder das Finanzamt dazu auffordert. Bei Versäumnis der Erklärungsfrist kann ein Zuschlag bis zu 10% der festgesetzten Steuer erhoben werden. Eine wichtige Befugnis der Finanzämter ist die Nachschau befugnis. Der Steuerpflichtige muß den Beamten des Finanzamtes in seine Geschäftsräume hinein lassen, die Bücher vorlegen und die erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Anordnungen der Finanzämter können durch Geld-, im Falle des Unvermögens durch Haftstrafe erzwungen werden.

### Festsetzungsverfahren (Bescheid)

Die Steuerbehörde setzt nach Abschluß ihrer Ermittlungen durch Steuerbescheid die Steuer fest. Wird die Steuer im Abzugsverfahren erhoben (z. B. Lohnsteuer), so wird sie nicht besonders festgesetzt. Grundsätzlich werden Steuerbescheide nach Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist formell rechtskräftig und damit unanfechtbar.

### Rechtsmittelverfahren

Gegen Verfügungen der Steuerbehörden ist ein Rechtsmittel zulässig. Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Bescheids. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht gehemmt. Die Rechtsmittel bestehen in der Regel aus Einspruch beim Finanzamt, Berufung an das Finanzgericht und Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof.

### Beitreibung

Die nach den Steuergesetzen geschuldeten Leistungen sind im Verwaltungsweg erzwingbar (Vollstreckung). Die Vollstreckung erfolgt durch Pfändung von Sachen und bei unbeweglichem Vermögen nach den Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Gegen die Vollstreckung steht dem Schuldner oder einem Dritten, sofern dieser durch die Vollstreckungsmaßnahme beeinträchtigt wird (z. B. durch Pfändung einer unpfändbaren Forderung) das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

### Steuerstrafrecht

Die wichtigsten Tatbestände des Steuerstrafrechts bilden die Steuerhinterziehung, die Steuergefährdung, die Steuerhhehlerei und die Steuerordnungswidrigkeit. Wer ein Steuerdelikt bereits begangen hat, kann strafrei bleiben, wenn er unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt. Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren, von Ordnungswidrigkeiten in einem Jahr. Gegen den Strafbescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Finanzamt Beschwerde einlegen bzw. wahlweise Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.



AN H A N G



A

Gesetzestexte

**Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951  
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.**

Vom 1. September 1953.

(BGBl. II S. 559 ff)

Artikel 1

Dem am 19. November 1951 von dem deutschen Geschäftsträger in Washington für die Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht. Die Bestimmungen des Abkommens erhalten unbeschadet seines Artikels 43 einen Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes für die Bundesrepublik Gesetzeskraft.<sup>1)</sup>

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß Artikel 43 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.<sup>2)</sup>

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.<sup>3)</sup>

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.**

Vom 28. Juli 1951

Präambel

**DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE**

IN DER ERWÄGUNG, daß die Satzung der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grund-

<sup>1)</sup> Das Abkommen wurde am 24. 11. 1953 im Bundesgesetzblatt II S. 559 ff veröffentlicht und erhielt demnach in der Bundesrepublik am 24. 12. 1953 Gesetzeskraft.

<sup>2)</sup> Die internationale Rechtswirksamkeit erlangte das Abkommen am 24. 4. 1954 (BGBl. II S. 619). Vgl. Fußnote zu Art. 43.

<sup>3)</sup> Das Land Berlin stellt die Anwendung des Abkommens mit Gesetz vom 21. 5. 1954 fest (GVBl. 21. 5. 1954).

satz bestätigt haben, daß die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Organisation der Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung zum Ausdruck gebracht hat, die sie für die Flüchtlinge empfindet, und sich bemüht hat, diesen in möglichst großem Umfange die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wünschenswert ist, frühere internationale Vereinbarungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu revidieren und zusammenzufassen und den Anwendungsbereich dieser Regelungen sowie den dadurch gewährleisteten Schutz durch eine neue Vereinbarung zu erweitern,

IN DER ERWÄGUNG, daß sich aus der Gewährung des Asylrechts nicht zumutbare schwere Belastungen für einzelne Länder ergeben können und daß eine befriedigende Lösung des Problems, dessen internationalen Umfang und Charakter die Organisation der Vereinten Nationen anerkannt hat, ohne internationale Zusammenarbeit unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann,

IN DEM WUNSCH, daß alle Staaten in Anerkennung des sozialen und humanitären Charakters des Flüchtlingsproblems alles in ihrer Macht Stehende tun, um zu vermeiden, daß dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht,

IN ANERKENNTNIS dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Aufgabe obliegt, die Durchführung der internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge zu überwachen, und daß eine wirksame Koordinierung der zur Lösung dieses Problems getroffenen Maßnahmen von der Zusammenarbeit der Staaten mit dem Hohen Kommissar abhängen wird, —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

#### Definition des Begriffs „Flüchtling“

##### A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

(1) Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September

1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

Die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;

(2) Die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

#### B.

(1) Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder
- b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Hinsichtlich der von der Bundesrepublik auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen gilt die umfassendere Bestimmung gemäß B 1 b).

(2) Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung b) erweitern.

### C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

(1) wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder

(2) wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder

(3) wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder

(4) wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder

(5) wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

(6) wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne daß das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

#### E.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

#### F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

### Artikel 2

#### Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

### Artikel 3

#### Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die vertragschließenden Staaten werden die Bestimmungen dieses Abkommens auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anwenden.

## Artikel 4

### Religion

Die vertragschließenden Staaten werden den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

## Artikel 5

### Unabhängig von diesem Abkommen gewährte Rechte

Rechte und Vergünstigungen, die unabhängig von diesem Abkommen den Flüchtlingen gewährt werden, bleiben von den Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

## Artikel 6

### Der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“

Im Sinne dieses Abkommens ist der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“ dahingehend zu verstehen, daß die betreffende Person alle Bedingungen erfüllen muß (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden Aufenthalts beziehen), die sie erfüllen müßte, wenn sie nicht Flüchtling wäre, um das in Betracht kommende Recht in Anspruch zu nehmen, mit Ausnahme der Bedingungen, die ihrer Natur nach ein Flüchtling nicht erfüllen kann.

## Artikel 7

### Befreiung von der Gegenseitigkeit

(1) Vorbehaltlich der in diesem Abkommen vorgesehenen günstigeren Bestimmung wird jeder vertragschließende Staat den Flüchtlingen die Behandlung gewähren, die er Ausländern im allgemeinen gewährt.

(2) Nach dreijährigem Aufenthalt werden alle Flüchtlinge in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten Befreiung von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit genießen.

(3) Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen weiterhin die Rechte und Vergünstigungen gewähren, auf die sie auch bei fehlender Gegenseitigkeit beim Inkrafttreten dieses Abkommens für diesen Staat bereits Anspruch hatten.

(4) Die vertragschließenden Staaten werden die Möglichkeit wohlwollend in Erwägung ziehen, bei fehlender Gegenseitigkeit den

Flüchtlingen Rechte und Vergünstigungen außer denen, auf die sie nach Ziffer 2 und 3 Anspruch haben, sowie Befreiung von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit den Flüchtlingen zu gewähren, welche die Bedingungen von Ziffer 2 und 3 nicht erfüllen.

(5) Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 finden nicht nur auf die in den Artikeln 13, 18, 19, 21 und 22 dieses Abkommens genannten Rechte und Vergünstigungen Anwendung, sondern auch auf die in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen.

#### Artikel 8

##### Befreiung von außergewöhnlichen Maßnahmen

Außergewöhnliche Maßnahmen, die gegen die Person, das Eigentum oder die Interessen der Staatsangehörigen eines bestimmten Staates ergriffen werden können, werden von den vertragschließenden Staaten auf einen Flüchtling, der formell ein Staatsangehöriger dieses Staates ist, allein wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht angewendet. Die vertragschließenden Staaten, die nach dem bei ihnen geltenden Recht den in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatz nicht anwenden können, werden in geeigneten Fällen Befreiungen zugunsten solcher Flüchtlinge gewähren.

#### Artikel 9

##### Vorläufige Maßnahmen

Keine der Bestimmungen dieses Abkommens hindert einen vertragschließenden Staat in Kriegszeiten oder bei Vorliegen sonstiger schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände daran, gegen eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Staat für seine Sicherheit für erforderlich hält, bis dieser vertragschließende Staat eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob diese Person tatsächlich ein Flüchtling ist und die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen im vorliegenden Falle im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig ist.

#### Artikel 10

##### Fortdauer des Aufenthaltes

(1) Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges zwangsverschickt und in das Gebiet eines der Vertragsstaaten verbracht worden und hält er sich dort auf, so wird die Dauer dieses Zwangsaufenthaltes als rechtmäßiger Aufenthalt in diesem Gebiet gelten.

(2) Ist ein Flüchtling während des zweiten Weltkrieges aus dem Gebiet eines Vertragsstaates zwangsverschickt worden und vor Inkrafttreten dieses Abkommens dorthin zurückgekehrt, um dort

seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, so wird die Zeit vor und nach dieser Zwangsverschiebung für alle Zwecke, für die ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, als ein ununterbrochener Aufenthalt gelten.

#### Artikel 11

##### Geflüchtete Seeleute

Bei Flüchtlingen, die ordnungsgemäß als Besatzungsangehörige eines Schiffes angeheuert sind, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, wird dieser Staat die Möglichkeit wohlwollend in Erwägung ziehen, diesen Flüchtlingen die Genehmigung zur Niederlassung in seinem Gebiet zu erteilen und ihnen Reiseausweise auszustellen oder ihnen vorläufig den Aufenthalt in seinem Gebiete zu gestatten, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Lande zu erleichtern.

#### KAPITEL II

##### Rechtsstellung

#### Artikel 12

##### Personalstatut

(1) Das Personalstatut jedes Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.

(2) Die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem vertragschließenden Staat geachtet, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, daß das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre.

#### Artikel 13

##### Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling hinsichtlich des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliches und unbewegliches Eigentum eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

## Artikel 14

### Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

Hinsichtlich des Schutzes von gewerblichen Rechten, insbesondere an Erfindungen, Mustern und Modellen, Warenzeichen und Handelsnamen, sowie des Schutzes von Rechten an Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft genießt jeder Flüchtling in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Schutz, der den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Gebiete jedes anderen vertragschließenden Staates genießt er den Schutz, der in diesem Gebiet den Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## Artikel 15

### Vereinigungsrecht

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die nicht politischen und nicht Erwerbszwecken dienen, und den Berufsverbänden die günstigste Behandlung wie den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewähren.

## Artikel 16

### Zugang zu den Gerichten

(1) Jeder Flüchtling hat in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.

(2) In dem vertragschließenden Staat, in dem ein Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten dieselbe Behandlung wie ein eigener Staatsangehöriger.

(3) In den vertragschließenden Staaten, in denen ein Flüchtling nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, genießt er hinsichtlich der in Ziffer 2 erwähnten Angelegenheit dieselbe Behandlung wie ein Staatsangehöriger des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## KAPITEL III

### Erwerbstätigkeit

## Artikel 17

### Nichtselbständige Arbeit

(1) Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit jedem Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhält, die günstigste Behandlung gewähren,

die den Staatsangehörigen eines fremden Landes unter den gleichen Umständen gewährt wird.

(2) In keinem Falle werden die einschränkenden Maßnahmen, die für Ausländer oder für die Beschäftigung von Ausländern zum Schutze des eigenen Arbeitsmarktes bestehen, Anwendung auf Flüchtlinge finden, die beim Inkrafttreten dieses Abkommens durch den betreffenden Vertragsstaat bereits davon befreit waren oder eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) wenn sie sich drei Jahre im Lande aufgehalten haben;
- b) wenn sie mit einer Person, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzt, die Ehe geschlossen haben. Ein Flüchtling kann sich nicht auf die Vergünstigungen dieser Bestimmung berufen, wenn er seinen Ehegatten verlassen hat;
- c) wenn sie ein oder mehrere Kinder haben, die die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitzen.

(3) Die vertragschließenden Staaten werden hinsichtlich der Ausübung nichtselbständiger Arbeit Maßnahmen wohlwollend in Erwägung ziehen, um alle Flüchtlinge, insbesondere diejenigen, die im Rahmen eines Programmes zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplanes in ihr Gebiet gekommen sind, den eigenen Staatsangehörigen rechtlich gleichzustellen.

#### Artikel 18

##### Selbständige Tätigkeit

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befinden, hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie der Errichtung von Handels- und industriellen Unternehmen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

#### Artikel 19

##### Freie Berufe

(1) Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet aufhalten, Inhaber von durch die zuständigen Behörden dieses Staates anerkannten Diplomen sind und einen freien Beruf ausüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

(2) Die vertragschließenden Staaten werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um im Einklang mit ihren Gesetzen und Verfassungen die Niederlassung solcher Flüchtlinge in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten sicherzustellen, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind.

## KAPITEL IV Wohlfahrt

### Artikel 20

#### Rationierung

Falls ein Rationierungssystem besteht, dem die Bevölkerung insgesamt unterworfen ist und das die allgemeine Verteilung von Erzeugnissen regelt, an denen Mangel herrscht, werden Flüchtlinge wie Staatsangehörige behandelt.

### Artikel 21

#### Wohnungswesen

Hinsichtlich des Wohnungswesens werden die vertragschließenden Staaten insoweit, als diese Angelegenheit durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist oder der Überwachung öffentlicher Behörden unterliegt, den sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhaltenden Flüchtlingen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.

### Artikel 22

#### Öffentliche Erziehung

(1) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen gewähren.

(2) Für über die Volksschule hinausgehenden Unterricht, insbesondere die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und akademischen Titeln, den Erlaß von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien, werden die vertragschließenden Staaten eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung gewähren als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.

### Artikel 23

#### Öffentliche Fürsorge

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

## Artikel 24

### Arbeitsrecht und soziale Sicherheit

(1) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, dieselbe Behandlung gewähren wie ihren Staatsangehörigen, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:

- a) Lohn einschließlich Familienbeihilfen, wenn diese einen Teil des Arbeitsentgelts bilden, Arbeitszeit, Überstunden, bezahlten Urlaub, Einschränkungen der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen und Genuß der durch Tarifverträge gebotenen Vergünstigungen, soweit alle diese Fragen durch das geltende Recht geregelt sind oder in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen;
- b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Arbeitsunfälle, der Berufskrankheiten, der Mutterschaft, der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit, des Alters und des Todes, der Arbeitslosigkeit, des Familienunterhalts sowie jedes anderen Wagnisses, das nach dem im betreffenden Land geltenden Recht durch ein System der sozialen Sicherheit gedeckt wird) vorbehaltlich
  - (i) geeigneter Abmachungen über die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften,
  - (ii) besonderer Bestimmungen, die nach dem im Aufenthaltsland geltenden Recht vorgeschrieben sind und die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfüllen.

(2) Das Recht auf Leistung, das durch den Tod eines Flüchtlings infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit entsteht, wird nicht dadurch berührt, daß sich der Berechtigte außerhalb des Gebietes des vertragschließenden Staates aufhält.

(3) Die vertragschließenden Staaten werden auf die Flüchtlinge die Vorteile der Abkommen erstrecken, die sie hinsichtlich der Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit untereinander abgeschlossen haben oder abschließen werden, soweit die Flüchtlinge die Bedingungen erfüllen, die für Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten der in Betracht kommenden Abkommen vorgesehen sind.

(4) Die vertragschließenden Staaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen diesen vertragschließenden Staaten und Nichtvertragsstaaten in Kraft sind oder sein werden, soweit wie möglich auf Flüchtlinge auszudehnen.

## KAPITEL V

### Verwaltungsmaßnahmen

#### Artikel 25

##### Verwaltungshilfe

(1) Würde die Ausübung eines Rechts durch einen Flüchtling normalerweise die Mitwirkung ausländischer Behörden erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so werden die vertragschließenden Staaten, in deren Gebiet er sich aufhält, dafür sorgen, daß ihm diese Mitwirkung entweder durch ihre eigenen Behörden oder durch eine internationale Behörde zuteil wird.

(2) Die in Ziffer 1 bezeichneten Behörden werden Flüchtlingen diejenigen Urkunden und Bescheinigungen ausstellen oder unter ihrer Aufsicht ausstellen lassen, die Ausländern normalerweise von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden.

(3) Die so ausgestellten Urkunden oder Bescheinigungen werden die amtlichen Schriftstücke ersetzen, die Ausländern von den Behörden ihres Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden; sie werden bis zum Beweis des Gegenteils als gültig angesehen.

(4) Vorbehaltlich der Ausnahmen, die zugunsten Bedürftiger zuzulassen wären, können für die in diesem Artikel erwähnten Amtshandlungen Gebühren verlangt werden; diese Gebühren sollen jedoch niedrig sein und müssen denen entsprechen, die von eigenen Staatsangehörigen für ähnliche Amtshandlungen erhoben werden.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Artikel 27 und 28.

#### Artikel 26

##### Freizügigkeit

Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

#### Artikel 27

##### Personalausweise

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling, der sich in ihrem Gebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis ausstellen.

## Artikel 28

### Reiseausweise

(1) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, daß zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen; die Bestimmungen des Anhanges zu diesem Abkommen werden auf diese Ausweise Anwendung finden. Die vertragschließenden Staaten können einen solchen Reiseausweis jedem anderen Flüchtling ausstellen, der sich in ihrem Gebiet befindet; sie werden ihre Aufmerksamkeit besonders jenen Flüchtlingen zuwenden, die sich in ihrem Gebiet befinden und nicht in der Lage sind, einen Reiseausweis von dem Staat zu erhalten, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben.

(2) Reiseausweise, die auf Grund früherer internationaler Abkommen von den Unterzeichnerstaaten ausgestellt worden sind, werden von den vertragschließenden Staaten anerkannt und so behandelt werden, als ob sie den Flüchtlingen auf Grund dieses Artikels ausgestellt worden wären.

## Artikel 29

### Steuerliche Lasten

(1) Die vertragschließenden Staaten werden von den Flüchtlingen keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben oder Steuern, gleichviel unter welcher Bezeichnung, erheben, als unter ähnlichen Verhältnissen von ihren eigenen Staatsangehörigen jetzt oder künftig erhoben werden.

(2) Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer schließen nicht aus, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsurkunden einschließlich Personalausweisen an Ausländer auf Flüchtlinge anzuwenden.

## Artikel 30

### Überführung von Vermögenswerten

(1) Jeder vertragschließende Staat wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Landes den Flüchtlingen gestatten, die Vermögenswerte, die sie in sein Gebiet gebracht haben, in das Gebiet eines anderen Landes zu überführen, in dem sie zwecks Wiederansiedlung aufgenommen worden sind.

(2) Jeder vertragschließende Staat wird die Anträge von Flüchtlingen wohlwollend in Erwägung ziehen, die auf die Erlaubnis gerichtet sind, alle anderen Vermögenswerte, die zu ihrer Wiederansiedlung erforderlich sind, in ein anderes Land zu überführen, in dem sie zur Wiederansiedlung aufgenommen worden sind.

## Artikel 31

Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten

(1) Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, daß sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

(2) Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen beim Wechsel des Aufenthaltsorts keine Beschränkungen auferlegen, außer denen, die notwendig sind; diese Beschränkungen werden jedoch nur solange Anwendung finden, bis die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge im Aufnahmeland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Land Aufnahme zu erhalten. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle notwendigen Erleichterungen zur Aufnahme in einem anderen Land gewähren.

## Artikel 32

### Ausweisung

(1) Die vertragschließenden Staaten werden einen Flüchtling, der sich rechtmäßig in ihrem Gebiet befindet, nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausweisen.

(2) Die Ausweisung eines Flüchtlings darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe für die öffentliche Sicherheit entgegenstehen, soll dem Flüchtling gestattet werden, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, ein Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck vor einer zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren Personen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind, vertreten zu lassen.

(3) Die vertragschließenden Staaten werden einem solchen Flüchtling eine angemessene Frist gewähren, um ihm die Möglichkeit zu geben, in einem anderen Lande um rechtmäßige Aufnahme nachzusuchen. Die vertragschließenden Staaten behalten sich vor, während dieser Frist diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung für zweckdienlich erachten.

## Artikel 33

### Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

(1) Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

(2) Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

## Artikel 34

### Einbürgerung

Die vertragschließenden Staaten werden soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens soweit wie möglich herabzusetzen.

## KAPITEL VI

### Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

## Artikel 35

### Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Vereinten Nationen

(1) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen.

(2) Um es dem Amt des Hohen Kommissars oder jeder ihm etwa nachfolgenden anderen Stelle der Vereinten Nationen zu ermöglichen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Berichte vorzulegen, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, ihm in geeigneter Form die erbetenen Auskünfte und statistischen Angaben zu liefern über

- a) die Lage der Flüchtlinge,
- b) die Durchführung dieses Abkommens und
- c) die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf Flüchtlinge jetzt oder künftig in Kraft sind.

#### Artikel 36

##### Auskünfte über innerstaatliche Rechtsvorschriften

Die vertragschließenden Staaten werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut der Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften mitteilen, die sie etwa erlassen werden, um die Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen.

#### Artikel 37

##### Beziehung zu früher geschlossenen Abkommen

Unbeschadet der Bestimmungen seines Artikels 28 Ziffer 2 tritt dieses Abkommen im Verhältnis zwischen den vertragschließenden Staaten an die Stelle der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 sowie der Abkommen vom 28. Oktober 1933, 10. Februar 1938, des Protokolls vom 14. September 1939 und der Vereinbarung vom 15. Oktober 1946.

### KAPITEL VII

#### Schlußbestimmungen

##### Artikel (38—40)

#### Artikel 41

##### Klausel für Bundesstaaten

Im Falle eines Bundes- oder Nichteinheitsstaates werden nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die der Bund die Gesetzgebung hat, werden die Verpflichtungen der Bundesregierung dieselben sein wie diejenigen der Unterzeichnerstaaten, die keine Bundesstaaten sind.
- b) Soweit es sich um die Artikel dieses Abkommens handelt, für die die einzelnen Länder, Provinzen oder Kantone, die auf Grund der Bundesverfassung zur Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen nicht verpflichtet sind, die Gesetzgebung haben, wird die Bundesregierung sobald wie möglich diese Artikel den zuständigen Stellen der Länder, Provinzen oder Kantone befürwortend zur Kenntnis bringen.
- c) Ein Bundesstaat als Unterzeichner dieses Abkommens wird auf das ihm durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermit-

telte Ersuchen eines anderen vertragschließenden Staates hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Abkommens eine Darstellung der geltenden Gesetzgebung und ihrer Anwendung innerhalb des Bundes und seiner Glieder übermitteln, aus der hervorgeht, inwieweit diese Bestimmungen durch Gesetzgebung oder sonstige Maßnahmen wirksam geworden sind.

#### Artikel 42

##### Vorbehalte

(1) Im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts kann jeder Staat zu den Artikeln des Abkommens, mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 (1), 33, 36 bis 46 einschließlich, Vorbehalte machen.

(2) Jeder vertragschließende Staat, der gemäß Ziffer 1 dieses Artikels einen Vorbehalt gemacht hat, kann ihn jederzeit durch eine diesbezügliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung zurücknehmen.

#### Artikel 43

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) Für jeden der Staaten, die das Abkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifizieren oder ihm beitreten, tritt es am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Staates in Kraft.

#### Artikel (44—46)

##### Kündigung — Revision — Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

##### ANHANG

##### § 1

(1) Der im Artikel 28 dieses Abkommens vorgesehene Reiseausweis hat dem anliegenden Muster zu entsprechen.<sup>2)</sup>

(2) Der Ausweis ist in mindestens zwei Sprachen abzufassen, von denen eine englisch oder französisch ist.

1) Australien hat als sechster Unterzeichnerstaat die Urkunde am 22. 1. 1954 hinterlegt.

2) Vgl. BGBl. 1953 II S. 586 ff.

## § 2

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Ausstellungslandes können die Kinder auf dem Ausweis eines der Elternteile, oder unter besonderen Umständen, eines anderen erwachsenen Flüchtlings aufgeführt werden.

## § 3

Die für die Ausstellung des Ausweises zu erhebenden Gebühren dürfen den für die Ausstellung von nationalen Pässen geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

## § 4

Soweit es sich nicht um besondere oder Ausnahmefälle handelt, wird der Ausweis für die größtmögliche Anzahl von Ländern ausgestellt.

## § 5

Die Geltungsdauer des Ausweises beträgt je nach Wahl der ausstellenden Behörde ein oder zwei Jahre.

## § 6

(1) Zur Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer des Ausweises ist die ausstellende Behörde zuständig, solange der Inhaber sich rechtmäßig nicht in einem anderen Gebiet niedergelassen hat und rechtmäßig im Gebiet der genannten Behörde wohnhaft ist. Zur Ausstellung eines neuen Ausweises ist unter den gleichen Voraussetzungen die Behörde zuständig, die den früheren Ausweis ausgestellt hat.

(2) Diplomatische oder konsularische Vertreter, die zu diesem Zweck besonders ermächtigt sind, haben das Recht, die Geltungsdauer der von ihren Regierungen ausgestellten Reiseausweise für eine Zeitdauer, die sechs Monate nicht überschreiten darf, zu verlängern.

(3) Die vertragschließenden Staaten werden die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung der Geltungsdauer der Reiseausweise oder der Ausstellung neuer wohlwollend prüfen, wenn es sich um Flüchtlinge handelt, die sich nicht mehr rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten und nicht in der Lage sind, von dem Lande, in dem sie rechtmäßig wohnhaft sind, einen Reiseausweis zu erhalten.

## § 7

Die vertragschließenden Staaten werden die Gültigkeit der im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 28 dieses Abkommens ausgestellten Ausweise anerkennen.

### § 8

Die zuständigen Behörden des Landes, in welches der Flüchtling sich zu bewegen wünscht, werden, wenn sie zu seinem Aufenthalt bereit sind und ein Sichtvermerk erforderlich ist, einen Sichtvermerk auf seinem Ausweis anbringen.

### § 9

(1) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, den Flüchtlingen, die den Sichtvermerk ihres endgültigen Bestimmungsgebietes erhalten haben, Durchreisichtvermerke zu erteilen.

(2) Die Erteilung dieses Sichtvermerks darf aus Gründen verweigert werden, die jedem Ausländer gegenüber zur Verweigerung eines Sichtvermerks berechtigen würden.

### § 10

Die Gebühren für die Erteilung von Ausreise-, Einreise- oder Durchreisichtvermerken dürfen den für ausländische Pässe geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

### § 11

Wechselt ein Flüchtling seinen Wohnort oder läßt er sich rechtmäßig im Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates nieder, so geht gemäß Artikel 28 die Verantwortung für die Ausstellung eines neuen Ausweises auf die zuständige Behörde desjenigen Gebietes über, bei welcher der Flüchtling seinen Antrag zu stellen berechtigt ist.

### § 12

Die Behörde, die einen neuen Ausweis ausstellt, hat den alten Ausweis einzuziehen und an das Land zurückzusenden, das ihn ausgestellt hat, wenn in dem alten Ausweis ausdrücklich bestimmt ist, daß er an das Ausstellungsland zurückzusenden ist; im anderen Falle wird die Behörde, die den neuen Ausweis ausstellt, den alten einziehen und ihn vernichten.

### § 13

(1) Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, dem Inhaber eines Reiseausweises, der ihm vom Staat gemäß Artikel 28 dieses Abkommens ausgestellt wurde, die Rückkehr in sein Gebiet zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Geltungsdauer des Ausweises zu gestatten.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Ziffer kann ein vertragschließender Staat verlangen, daß sich der Inhaber dieses

Ausweises allen Formalitäten unterwirft, die für aus- oder einreisende Personen jeweils vorgeschrieben sind.

(3) Die vertragschließenden Staaten behalten sich das Recht vor, in Ausnahmefällen oder in Fällen, in denen die Aufenthaltsgenehmigung des Flüchtlings für eine ausdrücklich bestimmte Zeitdauer gültig ist, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises den Zeitabschnitt zu beschränken, während dessen der Flüchtling zurückkehren darf; diese Zeit darf jedoch nicht weniger als drei Monate betragen.

#### § 14

Unter alleinigem Vorbehalt der Bestimmungen des Paragraphen 13 berühren die Bestimmungen des Anhangs in keiner Weise die Gesetze und Vorschriften, die in den Gebieten der vertragschließenden Staaten die Voraussetzungen für die Aufnahme, Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und Ausreise regeln.

#### § 15

Die Ausstellung des Ausweises und die darin angebrachten Vermerke bestimmen und berühren nicht die Rechtsstellung des Inhabers, insbesondere nicht seine Staatsangehörigkeit.

#### § 16

Die Ausstellung des Ausweises gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertreter des Ausstellungslandes und verleiht diesen Vertretern kein Schutzrecht.

#### Stand der Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden am 22. April 1955,

d. h. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens (am 90. Tage nach dem Tage der Hinterlegung der 6. Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde — 22. April 1954).

Unterzeichnerstaat	Urkunde hinterlegt am	Abk. in Kraft getreten am	s. Bekanntma- chung d. Er- klär. u. d. Vor- behalte bzw. entspr. Hin- weise
Dänemark	4. 12. 1952	22. 4. 1954	BGBI. 1954 II Seite 619
Norwegen	23. 3. 1953	"	"
Belgien	22. 7. 1953	"	"
Luxemburg	23. 7. 1953	"	"

Unterzeichnerstaat	Urkunde hinterlegt am	Abk. in Kraft getreten am	s. Bekanntma- chung d. Er- klär. u. d. Vor- behalte bzw. entspr. Hin- weise
Bundesrepublik Deutschland	21. 12. 1953	24. 12. 1953	BGBI. 1953 II Seite 559
Australien	22. 1. 1954	22. 4. 1954	BGBI. 1954 II Seite 619
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	11. 3. 1954	9. 6. 1954	BGBI. 1954 II Seite 1204
Monako	18. 5. 1954	16. 8. 1954	"
Frankreich	23. 6. 1954	21. 9. 1954	"
Israel	1. 10. 1954	30. 12. 1954	BGBI. 1955 II Seite 604
Schweden	26 10. 1954	24. 1. 1955	"
Österreich	1. 11. 1954	30. 1. 1955	"
Italien	15. 11. 1954	13. 2. 1955	"
Schweiz	21. 1. 1955	21. 4. 1955	"

**Verordnung  
über die Anerkennung und die Verteilung  
von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung).**

Vom 6. Januar 1953.

Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts an ausländische Flüchtlinge zu schaffen, die im Bundesgebiet nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 die Rechtsstellung von Flüchtlingen genießen, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetzeskraft:

**I  
Meldepflicht**

**§ 1**

(1) Ausländer, die ohne Einreiseerlaubnis die Grenzen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin überschreiten oder sich ohne Aufenthaltserlaubnis im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin aufhalten und als Flüchtlinge im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin Zuflucht suchen, haben sich unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über die Meldepflicht unverzüglich in einem Sammellager für Ausländer zu melden.

(2) Ausländer, die als Flüchtlinge seit dem 1. Juli 1950 in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in das Land Berlin eingereist sind und denen der Aufenthalt gestattet ist, haben sich nach Aufforderung der für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Ausländerpolizeibehörde im Sammellager zu melden.

(3) Die Erfüllung der Meldepflicht in einem Sammellager kann durch Verwaltungs- oder Polizeimaßnahmen sichergestellt werden.

**§ 2**

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge.

**II.**

**Bestimmung der Lager und Aufenthalt im Lager**

**§ 3**

Die Bundesregierung bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammellager für Ausländer.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das Sammellager für Ausländer befindet sich z. Zt. in Nürnberg.

#### § 4

(1) Ausländern, die ihrer Meldepflicht in einem Sammellager nachgekommen sind, wird der Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge gestattet.

(2) Eine von einer Ausländerpolizeibehörde erteilte Aufenthaltserlaubnis wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

### III.

#### Anerkennung

#### § 5

Als ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 24 Personen anerkannt, die Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sind.

#### § 6

Die Entscheidung über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling ergeht in einem besonderen Anerkennungsverfahren.

Im Anerkennungsverfahren wirken mit

1. der Leiter des Anerkennungsverfahrens,
2. der Anerkennungsausschuß,
3. der Beschwerdeausschuß.

#### § 7

(1) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Leiter des Anerkennungsverfahrens und bestellt das für das Anerkennungsverfahren erforderliche Personal.

(2) Der Leiter des Anerkennungsverfahrens ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens verantwortlich.

#### § 8

Der Leiter des Anerkennungsverfahrens hat den Sachverhalt durch eine Vorprüfung zu klären.

#### § 9

(1) Der Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling ist bei dem Leiter des Anerkennungsverfahrens zu stellen.

(2) Bei der Antragstellung ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Auf Beschluß des Anerkennungsausschusses kann hiervon abgesehen werden, wenn der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert ist.

#### § 10

Der Leiter des Anerkennungsverfahrens hat einem Ausländer, der sich in einem Sammellager gemeldet und einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling gestellt hat, Gelegenheit zu geben, mit dem mit dem Schutz der Flüchtlinge beauftragten Amt der Vereinten Nationen im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin Verbindung aufzunehmen.

#### § 11

(1) Über den Antrag auf Anerkennung eines Ausländers als ausländischer Flüchtling entscheidet ein Anerkennungsausschuß.

(2) Der Anerkennungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden.

(4) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

#### § 12

(1) Der Anerkennungsausschuß verhandelt bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers in nicht öffentlicher Sitzung. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder oder des mit dem Schutz der Flüchtlinge beauftragten Amtes der Vereinten Nationen ausweisen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) Der Leiter des Anerkennungsverfahrens kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

#### § 13

Der Anerkennungsausschuß hat den Sachverhalt zu klären und die hierfür erforderlichen Beweise zu erheben. Er kann Behörden, politische Parteien und andere Organisationen gutachtlich hören.

#### § 14

(1) Der Anerkennungsausschuß entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist dem Antragsteller zuzustellen. Die Entscheidung soll eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### § 15

Gegen den ablehnenden Bescheid des Anerkennungsausschusses kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

## § 16

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Vorschriften der §§ 11 Abs. 3 und 4, 12, 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

## § 17

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Anerkennungsverfahrens eine erneute Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuß anzuordnen, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Anerkennungs- oder Beschwerdeverfahren zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antrag kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die im Anerkennungs- und Beschwerdeverfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten.

## § 18

(1) Der Anerkennungsausschuß hat eine Anerkennung als ausländischer Flüchtling, die auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, zu widerrufen.

(2) Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 für eine Anerkennung als Flüchtling nicht mehr vorliegen.

(3) Die Vorschriften der §§ 12, 13, 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

## § 19

Der Bundesminister des Innern übt in allen das Anerkennungsverfahren betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

## IV.

### Verteilung

#### § 20

(1) Die Bestimmung des Landes, in dem Ausländer, welche die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge erlangt haben, ihren Aufenthalt zu nehmen haben, erfolgt durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden, die Verhältnisse der Länder berücksichtigenden Schlüssels. Die Unterbringung kann auch in Lagern erfolgen.

(2) Ausländer, denen vor der Meldung im Sammellager eine besondere Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, sollen dem bisherigen Aufenthaltsort wieder zugewiesen und dem Lande, zu dem der Aufenthaltsort gehört, angerechnet werden.

(3) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

#### § 21

Ausländern ist nach ihrer Verteilung auf die Länder von der Ausländerpolizeibehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine besondere Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

#### § 22

Der Bundesminister für Vertriebene übt in allen die Verteilung betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

#### § 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Einzelweisungen zu erteilen, wenn sich bei der Verteilung der Flüchtlinge Schwierigkeiten ergeben, die durch die obersten Landesbehörden nicht beseitigt werden können.

### V.

#### Schluß- und Strafbestimmungen

#### § 24

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 269) geregelt ist.

#### § 25

Ausländer, die vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht (§ 1) nicht nachkommen, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 26

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Lande Berlin.<sup>1)</sup>

#### § 27

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist im Lande Berlin am 29. 3. 1953 in Kraft getreten (GVBl. Nr. 18 vom 28. 3. 1953).

# Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet

Vom 25. April 1951.

(BGBl. I S. 269 ff)

## Kapitel I

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

- (1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der
- nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und
  - nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und
  - am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erwirbt.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die andere ausländische Flüchtlinge zur Vermeidung unbilliger Härten den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt werden.
- (3) Wer eine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer oder einer ihm nach Absatz 2 gleichgestellten Person ableitet, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.

#### § 2

- (1) Ein heimatloser Ausländer verliert diese Rechtsstellung, wenn er nach dem 30. Juni 1950 eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) nimmt.
- (2) Hat ein heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) genommen, so kann er innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.
- (3) Ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 a und b erfüllt, nach dem 1. Juli 1948 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte und ihn danach außerhalb des

Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verlegt hat, erlangt die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers, wenn er innerhalb von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) rechtmäßig seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegt.

### § 3

(1) Ein heimatloser Ausländer darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht benachteiligt werden.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

### § 4

(1) Heimatlose Ausländer sind den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen.

(2) Sie unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit.

### § 5

Rechte und Vergünstigungen, die allgemein Angehörigen fremder Staaten nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, sind heimatlosen Ausländern auch dann nicht zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

### § 6

Ausnahmsmaßnahmen, die sich gegen Angehörige des früheren Heimatstaates eines heimatlosen Ausländers richten, dürfen gegen diesen nicht angewandt werden.

### § 7

In den Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) abhängig ist, ist die Zeit des Zwangsaufenthalts einer Person im Falle einer Verschleppung in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 anzurechnen.

## KAPITEL II

### Bürgerliches Recht

#### § 8

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

### § 9

Heimatlose Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen erwerben.

### § 10

Heimatlose Ausländer genießen hinsichtlich des Schutzes literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Urheber- und Verlagsrechte sowie hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte die günstigste Behandlung, die Angehörigen fremder Staaten zusteht.

### § 11

Im Verfahren vor allen deutschen Gerichten sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie genießen unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige das Armenrecht und sind von den besonderen Pflichten der Angehörigen fremder Staaten und der Staatenlosen zur Sicherheitsleistung befreit.

## KAPITEL III

### Öffentliches Recht

#### § 12

Heimatlose Ausländer sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

#### § 13

(1) Heimatlose Ausländer sind hinsichtlich des Rechts, sich in Vereinigungen für kulturelle, soziale, Wohlfahrts-, Selbsthilfe- und ähnliche Zwecke zusammenzuschließen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt nicht für die Bildung von Vereinigungen mit politischen Zwecken.

(2) Heimatlose Ausländer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen oder ihre Aufnahme in deutsche Gewerkschaften zu beantragen.

#### § 14

(1) Heimatlose Ausländer haben zu allen öffentlichen Volksschulen, mittleren und höheren Lehranstalten sowie wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie deutsche Staatsangehörige. Sie werden nach Maßgabe des Landesrechts an Gebührenerlaß und an den Mitteln zur Förderung Begabter beteiligt.

(2) Heimatlose Ausländer können Staatsprüfungen unter den gleichen Bedingungen ablegen wie deutsche Staatsangehörige.

(3) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen für heimatlose Ausländer wird nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet.

#### § 15

(1) Ausländische Prüfungen heimatloser Ausländer werden im Bundesgebiet anerkannt, wenn sie den entsprechenden inländischen Prüfungen gleichzuachten sind.

(2) Die Entscheidung darüber, welche ausländischen Prüfungen den inländischen Prüfungen gleichzuachten sind, wird von den Obersten Landesbehörden getroffen.

#### § 16

Heimatlose Ausländer, die Prüfungen gemäß § 14 abgelegt haben oder deren ausländische Prüfungen gemäß § 15 anerkannt werden, sind zur Ausübung eines freien Berufes im Bundesgebiet unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie deutsche Staatsangehörige.

#### § 17

(1) Heimatlose Ausländer sind in der Ausübung nichtselbständiger Arbeit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in der Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das gilt nicht für das Wandergewerbe und den Straßenhandel. Für die Ausübung dieser Gewerbe verbleibt es für heimatlose Ausländer bei der in § 56 d und § 42 b Abs. 4 der Gewerbeordnung für Ausländer getroffenen Regelung.

#### § 18

Heimatlose Ausländer sind in der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

#### § 19

Heimatlose Ausländer erhalten in der öffentlichen Fürsorge Leistungen in gleicher Höhe wie deutsche Staatsangehörige.

#### § 20

Die Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren richtet sich für heimatlose Ausländer nach den für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften.

### KAPITEL IV

#### Verwaltungsmaßnahmen

#### § 21

Für heimatlose Ausländer gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge soll

das besondere Schicksal der heimatlosen Ausländer berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einbürgerung soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

#### § 22

Einem heimatlosen Ausländer darf die Rückkehr in seine Heimat oder die Auswanderung nicht versagt werden.

#### § 23

(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegen einen Ausweisungsbefehl steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist der Vollzug der Ausweisung bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszusetzen.

(2) Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

(3) Ein heimatloser Ausländer darf weder an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist.

(4) Die Anwendung des Gesetzes Nr. 10 der Alliierten Hohen Kommission vom 27. Oktober 1949 über die Ausweisung unerwünschter Personen wird hierdurch nicht berührt.<sup>1)</sup>

### KAPITEL V

#### Rechtsschutz

#### § 24

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen,

- a) um heimatlosen Ausländern den Schutz und Beistand zu gewähren, der fremden Staatsangehörigen sonst durch die Auslandsvertretungen ihrer Heimatstaaten geleistet wird und
- b) um die Ausstellung von Urkunden zu regeln, die fremden Staatsangehörigen sonst von ihren Heimatbehörden erteilt werden.

(2) Die so ausgestellten Urkunden haben die gleiche Gültigkeit, wie sie entsprechenden, den fremden Staatsangehörigen von ihren Heimatbehörden erteilten Urkunden zukommt.

<sup>1)</sup> Bleibt gemäß Art. 1 des Deutschlandvertrages bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Organe der Bundesrepublik in Kraft. Die alliierten Behörden üben dieses Recht jedoch praktisch seit langem nicht mehr aus.

(3) Für die Ausstellung solcher Urkunden dürfen, vorbehaltlich einer günstigeren Behandlung für minderbemittelte heimatlose Ausländer, keine höheren Gebühren erhoben werden als von deutschen Staatsangehörigen.

## KAPITEL VI

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 25

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe eines Gesetzes gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes.

#### § 26

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die in Umsiedlung begriffen sind und von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) Fürsorge und Unterhalt erhalten.

#### § 27

Die Anwendung dieses Gesetzes auf heimatlose Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, ist davon abhängig, daß Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.<sup>1)</sup>

#### § 28

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> In Berlin am 13. 3. 1952 in Kraft getreten (GVBl. für Berlin Nr. 42 S. 393).

# Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Vom 7. August 1952.

(BGBl. II S. 685, 953)

## Artikel I

Der in Rom am 4. November 1950 von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird zugestimmt.

## Artikel II

(1) Die Konvention wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention anzuerkennen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention in allen die Auslegung und Anwendung dieser Konvention betreffenden Angelegenheiten als obligatorisch anzuerkennen.

(4) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 66 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.<sup>1)</sup>

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Bekanntmachung erfolgte am 15. 12. 1953 im BGBl. 1954 II S. 14. Danach ist die Konvention am 3. 9. 1953 für die Bundesrepublik Deutschland und acht weitere Staaten sowie das Saargebiet in Kraft getreten. Die Konvention wurde von der Bundesrepublik am 5. 12. 1952 ratifiziert. Das Gesetz wurde am 22. 8. 1952 verkündet. Die Bundesrepublik machte für die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 Vorbehalt im Sinne des Art. 103 Abs 2 des Grundgesetzes. Sie gab ferner die Erklärung ab, daß sich die Konvention auch auf Berlin (West) erstrecke.

## Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Vom 4. November 1950.<sup>1)</sup>

In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der Allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

in der Erwägung, daß diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, daß das Ziel des Europarats die Herbeiführung einer größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und daß eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorrang des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Universellen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen;

vereinbaren die unterzeichneten Regierungen und Mitglieder des Europarats folgendes:

### Artikel 1

Die Hohen Vertragsschließenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

### Abschnitt I

#### Artikel 2

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten

<sup>1)</sup> Vgl. BGBl. II S. 686 ff.

Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsmäßige Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

### Artikel 3

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### Artikel 4

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

- a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

## Artikel 5

(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Freiheit und Siderheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, daß der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern;
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zwecks Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;
- f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muß unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3) Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 (c) dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muß unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat

Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

#### Artikel 6

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

- a) unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

- c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;
- e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

#### Artikel 7

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.<sup>1)</sup>

#### Artikel 8

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

#### Artikel 9

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

<sup>1)</sup> Hinsichtlich des Art. 7 Abs. 2 hat die Bundesregierung im Hinblick auf Art. 103, Abs. 2 GG den nach Art. 64 der Konvention zulässigen Vorbehalt gemacht.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

#### Artikel 10

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

#### Artikel 11

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

#### Artikel 12

Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.

### Artikel 13

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

### Artikel 14

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.

### Artikel 15

(1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

(2) Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 (Absatz 1) und 7.

(3) Jeder Hohe Vertragschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muß den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.

### Artikel 16

Keine der Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, daß sie den Hohen Vertragschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

### Artikel 17

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention

festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

#### Artikel 18

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewandt werden.

### Abschnitt II

#### Artikel 19

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, welche die Hohen Vertragsschließenden Teile in dieser Konvention übernommen haben, sicherzustellen, werden errichtet:

- a) eine Europäische Kommission für Menschenrechte, im folgenden „Kommission“ genannt;
- b) ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden „Gerichtshof“ genannt.

### Abschnitt III

#### (Artikel 20—24)

#### Artikel 25

(1) Die Kommission kann durch ein an den Generalsekretär des Europarats gerichtetes Gesuch jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung angegangen werden, die sich durch eine Verletzung der in dieser Konvention anerkannten Rechte durch einen der Hohen Vertragsschließenden Teile beschwert fühlt, vorausgesetzt, daß der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission auf diesem Gebiete anerkannt hat. Die Hohen Vertragsschließenden Teile, die eine solche Erklärung abgegeben haben, verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts in keiner Weise zu behindern.<sup>1)</sup>

(2) Diese Erklärungen können auch für einen bestimmten Zeitabschnitt abgegeben werden.

(3) Sie sind dem Generalsekretär des Europarats zu übermitteln, der den Hohen Vertragsschließenden Teilen Abschriften davon zu-leitet und für die Veröffentlichung der Erklärungen sorgt.

(4) Die Kommission wird die ihr durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse nur ausüben, wenn mindestens sechs Hohe Vertragsschließende Teile durch die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Erklärungen gebunden sind.<sup>2)</sup>

1) Die Bundesrepublik hat die Zuständigkeit der Kommission für die Dauer von 3 Jahren auf der VII. Sitzungsperiode des Europarates (Juli 1955) anerkannt. (Vgl. Bulletin Nr. 126 S. 1055 v. 12. 7. 1955.)

2) Die Bundesrepublik hat die Zuständigkeit der Kommission als sechster vertragsschließender Staat anerkannt.

#### Artikel 26

Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittelverfahren in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

#### Artikel 27

(1) Die Kommission befaßt sich nicht mit einem gemäß Artikel 25 eingereichten Gesuch, wenn es

- a) anonym ist;
- b) mit einem schon vorher von der Kommission geprüften Gesuch übereinstimmt oder einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Ausgleichsinstanz unterbreitet worden ist, und wenn es keine neuen Tatsachen enthält.

(2) Die Kommission behandelt jedes gemäß Artikel 25 unterbreitete Gesuch als unzulässig, wenn sie es für unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention, für offensichtlich unbegründet oder für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält.

(3) Die Kommission weist jedes Gesuch zurück, das sie gemäß Artikel 26 für unzulässig hält.

#### Artikel 28

Falls die Kommission das Gesuch annimmt,

- a) hat sie zum Zwecke der Tatsachenfeststellung mit den Vertretern der Parteien eine kontradiktorische Prüfung und, falls erforderlich, eine Untersuchung der Angelegenheit vorzunehmen; die betreffenden Staaten haben, nachdem ein Meinungs austausch mit der Kommission stattgefunden hat, alle Erleichterungen, die zur wirksamen Durchführung der Untersuchung erforderlich sind, zu gewähren;
- b) hat sie sich zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, damit ein freundschaftlicher Ausgleich der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, erreicht werden kann.

#### Artikel 29

(1) Die Kommission führt die in Artikel 28 bezeichneten Aufgaben durch eine Unterkommission aus, die aus sieben Mitgliedern der Kommission besteht.

(2) Jede der beteiligten Parteien hat das Recht, eine Person ihrer Wahl in diese Unterkommission zu entsenden.

(3) Die übrigen Mitglieder werden nach dem in der Geschäftsordnung der Kommission festgelegten Verfahren durch das Los bestimmt.

### Artikel 30

Gelingt es der Unterkommision gemäß Artikel 28 ein Übereinkommen zu erzielen, so hat sie einen Bericht anzufertigen, der den beteiligten Staaten, dem Ministerausschuß und dem Generalsekretär des Europarats zur Veröffentlichung zu übersenden ist. Der Bericht hat sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung zu beschränken.

### Artikel 31

(1) Wird eine solche Lösung nicht herbeigeführt, so hat die Kommission einen Bericht über den Sachverhalt anzufertigen und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich aus den festgestellten Tatsachen ergibt, daß der betreffende Staat seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat. In diesem Bericht können die Ansichten sämtlicher Mitglieder der Kommission über diesen Punkt aufgenommen werden.

(2) Der Bericht ist dem Ministerausschuß vorzulegen; er ist auch den beteiligten Staaten vorzulegen, die nicht das Recht haben, ihn zu veröffentlichen.

(3) Bei der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuß hat die Kommission das Recht, von sich aus die ihr geeignet erscheinenden Vorschläge zu unterbreiten.

### Artikel 32

(1) Wird die Frage nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom Datum der Vorlage des Berichts an den Ministerausschuß an gerechnet, gemäß Artikel 48 dieser Konvention, dem Gerichtshof vorgelegt, so entscheidet der Ministerausschuß mit Zweidrittelmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses berechtigten Mitglieder, ob die Konvention verletzt worden ist.

(2) Wird eine Verletzung der Konvention bejaht, so hat der Ministerausschuß einen Zeitraum festzusetzen, innerhalb dessen der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil die in der Entscheidung des Ministerausschusses vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen hat.

(3) Trifft der betreffende Hohe Vertragsschließende Teil innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums keine befriedigenden Maßnahmen, so beschließt der Ministerausschuß mit der in vorstehendem Absatz 1 vorgeschriebenen Mehrheit, auf welche Weise seine ursprüngliche Entscheidung vollstreckt werden soll, und veröffentlicht den Bericht.

(4) Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, jede Entscheidung des Ministerausschusses, die in Anwendung der vorstehenden Absätze ergeht für sich als bindend anzuerkennen.

### Artikel 33

Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

#### Artikel 34

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder; die Unterkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

#### Artikel 35

Die Kommission tritt zusammen, so oft die Umstände es erfordern. Die Sitzungen werden vom Generalsekretär des Europarats einberufen.

#### Artikel 36

Die Kommission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

#### Artikel 37

Die Sekretariatsgeschäfte der Kommission werden vom Generalsekretär des Europarats wahrgenommen.

(Artikel 38—65)

#### Artikel 66

(1) Diese Konvention steht den Mitgliedern des Europarats zur Unterzeichnung offen; sie bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

(2) Diese Konvention tritt nach der Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft.<sup>1)</sup>

(3) Für einen Unterzeichnerstaat, dessen Ratifikation später erfolgt, tritt die Konvention am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Der Generalsekretär des Europarats hat allen Mitgliedern des Europarats das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Hohen Vertragsschließenden Teile, die sie ratifiziert haben, sowie die Hinterlegung jeder später eingehenden Ratifikationsurkunde mitzuteilen.

<sup>1)</sup> In Kraft getreten am 3. 9. 1953.

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949.

(Bundesgesetzblatt S. 1)

## I. Grundrechte<sup>1)</sup>

### Artikel 1

#### Schutz der Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2

#### Allgemeines Persönlichkeitsrecht

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3

#### Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

### Artikel 4

#### Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

<sup>1)</sup> Vgl. das Genfer Abkommen vom 28. 7. 1951 und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 und das Gesetz über die Konvention v. 7. 8. 1952.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## Artikel 5

### Recht der freien Meinungsäußerung

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## Artikel 6

### Ehe, Familie, uneheliche Kinder

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## Artikel 7

### Schulwesen

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemein-

schaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

#### Artikel 8

##### Versammlungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

#### Artikel 9

##### Vereinsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

#### Artikel 10

##### Brief- und Postgeheimnis

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

## Artikel 11

### Freizügigkeit

- (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

## Artikel 12

### Freiheit der Berufswahl

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht.

(3) Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden. Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Falle verwendet werden.

(4) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

## Artikel 13

### Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ins-

besondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

#### Artikel 14

##### Eigentum, Erbrecht und Enteignung

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### Artikel 15

##### Sozialisierung

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### Artikel 16

##### Ausbürgerung, Auslieferung, Asylrecht

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.<sup>1)</sup>

#### Artikel 17

##### Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

<sup>1)</sup> Über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer siehe Gesetz v. 25. 4. 1951 und Genfer Abkommen vom 28. 7. 1951.

Vgl. auch die — soweit Art. 16 nicht entgegensteht — noch gültige AusländerpolizeiVO v. 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) dazu Rdschr. d. BMI v. 2. 3. 1951 (GMBl. S. 99) und die Asylverordnung v. 6. 1. 1953.

## Artikel 17 a

### Einschränkung von Grundrechten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

## Artikel 18

### Verwirkung von Grundrechten

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Asylrecht (Art. 16 Abs. 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

## Artikel 19

### Einschränkungen von Grundrechten

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Schadensersatzpflicht des Staates bei Amtspflichtverletzungen regelt Art. 34.

## Artikel 25

### Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechts

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

## Artikel 30

### Funktionen der Länder

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

## Artikel 31

### Vorrang des Bundesrechts

Bundesrecht bricht Landesrecht.

## Artikel 34

### Amtshaftung bei Amtspflichtverletzungen

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

## Artikel 38

### Wahl in den Bundestag

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das 21., wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.<sup>1)</sup>

## Artikel 39

### Zusammentritt und Wahlperiode

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner

<sup>1)</sup> Vgl. das Wahlgesetz v. 8. 7. 1953 (BGBl. I S. 470).

Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

#### Artikel 65

##### Verteilung der Verantwortung

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

#### Artikel 65 a

##### Befehls- und Kommandogewalt

(1) Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

(2) Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über.

#### Artikel 83

##### Grundsatz der Landesexekutive

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

#### Artikel 92

##### Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das Oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

#### Artikel 102

##### Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

## Artikel 103

### Ex-post-facto-Verbot, ne bis in idem

- (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

## Artikel 104

### Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

## Artikel 142

### Grundrechte in Landesverfassungen

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

## Auskunftsstellen und Rechtsberatung

Der Ratgeber hat Hinweise gegeben, welche Rechte und welche Pflichten der ausländische Flüchtling innerhalb des deutschen Rechts- und Wirtschaftslebens hat. Die Hinweise konnten bei dem geringen Umfang des Ratgebers natürlich nur allgemeiner Art sein.

Wenn sich in irgendeinem Einzelfall Schwierigkeiten ergeben oder wenn Fragen auftauchen, die nur mit Hilfe eines Rechtskundigen geklärt werden können, so können sich die Lagerbewohner zunächst an den Lagerleiter wenden.

Auch werden im Rahmen des Möglichen die nationalen Komitees dem Ratsuchenden helfen und zur Seite stehen. Daneben stehen auch die verschiedenen nationalen und internationalen Wohlfahrtsorganisationen mit Rat und Tat zur Verfügung.<sup>1)</sup>

Man kann sich in Rechtsfragen aber auch an die einzelnen Auskunftsstellen der Rechtsanwaltskammern, der Oberlandesgerichtsbezirke oder die öffentlichen Rechtsberatungsstellen der Justizbehörden und Arbeitsgerichte wenden. Diese Auskunftsstellen dienen dem Zwecke, hilfsbedürftigen Ratsuchenden kostenlose Rechtsauskünfte zu geben.

Der Ratsuchende hat eine entsprechende — mit den Wohlfahrtsverbänden vereinbarte Bescheinigung vorzulegen, in der seine Bedürftigkeit amtlich bestätigt wird. Eine solche Bescheinigung ist notwendig, um einem Mißbrauch vorzubeugen. Die technische Handhabung ist den örtlichen Verhältnissen angepaßt und demgemäß unterschiedlich. In jedem Falle sind die örtlichen Wohlfahrtsämter, Sozialbehörden und Amtsgerichte darüber unterrichtet, wo jeweils ein Rechtsrate eingeholt werden kann. Bevor also ein ausländischer Flüchtling eine Rechtsberatungsstelle aufsucht, ist es zweckmäßig, vorher mit einer dieser Stellen Verbindung aufzunehmen, was schon allein deshalb zu empfehlen ist, weil diese Dienststellen die für den kostenlosen Rechtsrat notwendige Bescheinigung über die Bedürftigkeit des Ratsuchenden ausstellen.

<sup>1)</sup> Anschriften der Wohlfahrtsorganisationen siehe nachstehend.

## Archive und Dokumente

### Internationaler Suchdienst

(Anschrift: Arolsen-Waldeck, Tel. 4 34)

#### Entstehung

Der Internationale Suchdienst in Arolsen ist im Jahre 1945 zur Sammlung und Aufbewahrung von Unterlagen über verschleppte Personen und ehemalige ausländische und deutsche Insassen von Konzentrations- oder Arbeitslagern sowie zur Auskunfterteilung über diesen Personenkreis eingerichtet worden. Anfangs wurde der Internationale Suchdienst von der UNRRA, später von der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) verwaltet. Von Mitte des Jahres 1951 bis zum 5. Mai 1955 war der Internationale Suchdienst der Alliierten Hohen Kommission unterstellt.

In einer der Vereinbarungen, die sich auf die Bestimmungen des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen bezieht, sind die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland übereingekommen, die Verantwortung für die Verwaltung des Internationalen Suchdienstes für eine Zeitdauer von zunächst 5 Jahren an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu übertragen. Dieses hat sich bereit erklärt, die ihm angetragene Aufgabe zu übernehmen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat einen Schweizer Staatsbürger zum Direktor des Suchdienstes ernannt, der von einer kleinen Anzahl Schweizer Sachverständiger unterstützt wird. Im übrigen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die deutschen und nichtdeutschen Arbeitskräfte weiter zu beschäftigen, die schon seit vielen Jahren für den Internationalen Suchdienst arbeiten. Der Internationale Suchdienst hat seinen Sitz in Arolsen und wird ausschließlich von der Bundesrepublik finanziert.

Eine weitere Vereinbarung, die von dem Königreich Belgien, der Republik Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, dem Staate Israel, der Republik Italien, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden ist, hat die Errichtung eines Internationalen Ausschusses zum Gegenstand, der die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit zwischen den in dem Ausschuß vertretenen Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten und gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz

Richtlinien für die Tätigkeit des Internationalen Suchdienstes aufzustellen. Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Generalsekretärs der Westeuropäischen Union und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sind in diesem Ausschuß ebenfalls vertreten. Die im Internationalen Ausschuß vertretenen Regierungen können — falls sie dies wünschen — Verbindungsbeamte nach Arolsen entsenden, um ihre besonderen Interessen wahrzunehmen.<sup>1)</sup>

### Funktion

Die Klärung der Flüchtlingseigenschaft wird in allen Fällen, in denen der Betreffende bei der IRO registriert war, erleichtert, wenn der Ausländerpolizeibehörde ein Auszug aus den Akten der ehemaligen IRO vorgelegt werden kann.

Es ist Vorsorge getroffen worden, daß die bisher ausgestellten Haftbestätigungen und die Auszüge aus den Akten der ehemaligen IRO ohne Unterbrechung ausgegeben werden. Die Anträge sind wie bisher zu richten an:

Internationaler Suchdienst  
(16) Arolsen (Kreis Waldeck)/Hessen  
Große Allee

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Möglichkeiten zur Beschaffung von Unterlagen hingewiesen:

Für Akten von Flüchtlingen, die die Auswanderung nach den USA betrieben haben:

U. S. Court Records Branch  
D. P.-File  
(16) Frankfurt/Main  
I. G. Farben-Hochhaus  
HQ. Building

Für Akten über die Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht:

Das Bundesarchiv  
Abt. Zentralnachweisstelle  
(22c) Kornelimünster  
bei Aachen

oder

Wehrmachtsauskunftsstelle (WASt)  
(1) Berlin-Wittenau/Westsektor  
Eichenborndamm 167/209

<sup>1)</sup> Vgl. Bundesanzeiger v. 8. 6. 1955, Nr. 108, Jahrg. 7.

Für Akten der ehemaligen Einwanderungs- und Rückwanderungs-Zentrale („EWZ“) des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei (Staatsangehörigkeitsnachweis, Volkslisten usw.) an das Berlin Document Centre, US Army, über United Nations High Commissioner for Refugees, Bad Godesberg, Bahnhofstraße 19.

Für Krankenunterlagen:

Krankensachlage beim Versorgungsamt Kassel  
(16) Kassel  
Graf-Bernadotte-Platz 3

Für persönliche Dokumente aus den Akten der ehemaligen IRO:

United Nations High Commissioner for Refugees  
(22c) Bad Godesberg  
Bahnhofstraße 19

Für Unterlagen der ehemaligen IRO in Österreich:

United Nations High Commissioner for Refugees  
Wien I  
Krugerstraße 3  
Österreich

Für Entlassungspapiere aus der Kriegsgefangenschaft:

Grenzdurchgangslager  
(20b) Friedland/Leine

Es empfiehlt sich bei Anfragen jeglicher Art den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort anzugeben. Auf Möglichkeiten verschiedener Schreibweise sollte besonders hingewiesen werden. Bei Anfragen betreffend die Akten der ehemaligen IRO ist nach Möglichkeit der Name des Familienoberhauptes zur Zeit des Registrierungsverfahrens zu erwähnen.

#### Weitere Suchdienststellen:

DRK-Generalsekretariat	Bonn, Friedr.-Ebert-Allee 71
— Suchdienststelle —	Tel. 2 39 81
Suchdienst für politisch, rassisch und religiös Verfolgte	Hamburg I, Altstädter Str. 8 Tel. 33 41 22

(Suchdienst für Kriegsgefangene und Wehrmachtvermißte: Deutsches Rotes Kreuz, München 13, Infanteriestr. 7a; für Zivilverschleppte, Zivilinternierte und Zivilgefangene: Deutsches Rotes Kreuz, Hamburg-Osdorf, Blomkamp 51.)

## Organisation und Aufgaben der Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen

Die Erteilung von Rat und Auskunft an Auswanderungswillige im Bundesgebiet und in West-Berlin erfolgt durch Auskunftsstellen, die sich die Betreuung der Auswanderer zur Aufgabe machen und gemäß § 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) als Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen anerkannt worden sind.

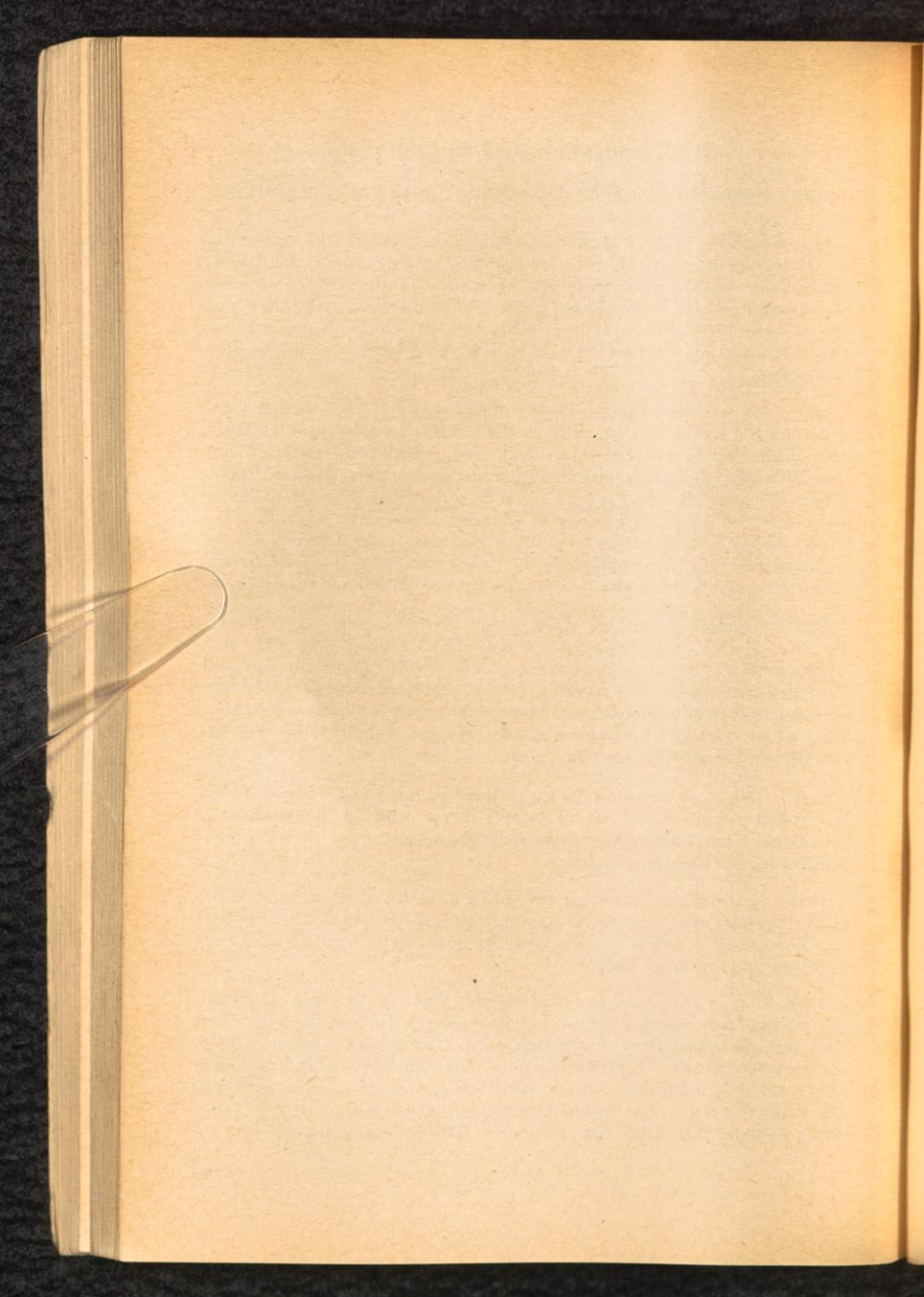
Die Auswanderer-Beratungsstellen wollen den Auswanderer in seinem Bestreben, sich eine bessere wirtschaftliche Existenz zu schaffen, mit Rat und Aufklärung unterstützen. Der Ratsuchende erhält auf Grund stets neuer zuverlässiger Unterlagen, die den Beratungsstellen laufend vom Bundesamt für Auswanderung zugehen, Auskunft über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse aller Länder, die als Zielland für eine Auswanderung in Frage kommen, über die beruflichen Aussichten, über die Reisewege, Einreisebestimmungen u. a. m.

Ein besonders wichtiger Zweig der Tätigkeit der Auswanderer-Beratungsstellen ist die Begutachtung von Anstellungsverträgen, die Auswanderer mit Arbeitgebern im Ausland abschließen wollen. Insbesondere sollte keine Frau oder Mädchen eine Auslandsstellung antreten, bevor durch eine Auswanderer-Beratungsstelle über den zukünftigen Arbeitgeber eine Erkundigung eingezogen wurde.

Bei den Auswanderer-Beratungsstellen sind Merkblätter über Land und Leute, Lebens- und Lohnverhältnisse, Einreisebestimmungen, Vertragsabschlüsse u. a. m. der meisten Auswanderungszielländer erhältlich.

Jeder Auswanderungswillige sollte die geringe Mühe nicht scheuen, sich von sachkundiger unparteiischer Stelle beraten zu lassen, selbst wenn er sich noch so gut von Freunden und Verwandten unterrichtet glaubt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß es für das Gelingen des Auswanderungsvorhabens von besonderer Bedeutung ist, schon vor der Auswanderung die Sprache des Ziellandes zu erlernen bzw. die Sprachkenntnisse fortzubilden, da sonst im Berufs- und täglichen Leben mit beträchtlichen Schwierigkeiten gerechnet werden muß und der Auswanderer unter Umständen gezwungen ist, eine weit unter seinem Berufskönnen stehende Arbeit anzunehmen.



## Verzeichnis

### der Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstellen

Bundesamt für Auswanderung, Köln, Ludwigstr. 2, Tel. 21 48 51.

#### Verwendete Abkürzungen:

Auswanderer-Beratungsstelle auf Landesebene	
des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland	= EvH
des St. Raphaels-Vereins zum Schutze kath. deutscher Auswanderer e.V.	= StRV
der Arbeiter-Wohlfahrt	= AW
des Deutschen Roten Kreuzes	= DRK
der Deutschen Arbeitsgemeinschaft im internationalen Bund der „Freundinnen junger Mädchen“	= FjM
des Deutschen Nationalverbandes der kath. Mädchenschutzvereine	= KMSchV

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
<b>Baden-Württemberg</b>				
(17b) Freiburg/ Breisgau	Werthmannpl. 4	38 11/12	StRV	Werktags 10-12 Uhr od. nach Vereinbarung
(17b) Freiburg/ Breisgau	Werthmannpl. 4	3811	Zentralstelle KMSchV	Montag-Freitag 9-12 Uhr 15-17 Uhr
(17a) Karlsruhe	Kriegstr. 124	2 82 17	EvH	Montag-Freitag 8-12 Uhr 14-16 Uhr Samstag 8-10 Uhr
(17a) Mannheim	Renzstraße 11-13	4 19 82	AW	Montag, Mittwoch, Frei- tag 14-18 Uhr
(14a) Stuttgart-S.	Charlottenpl. 17	9 25 57/58	Gemeinnützige Auswanderer-Ber- atungsstelle des Instituts f. Aus- landsbeziehun- gen	Montag-Freitag 9-15 Uhr Samstag 8.30-11.30 Uhr Auswandererberatung in den Durchgangslagern: Ulm: Am 1. Donnerstag im Monat ab 9 Uhr Weinsberg: Am 2. Don- nerstag im Monat ab 11 Uhr
(14a) Stuttgart-O.	Gerokstraße 17	24 14 60	Zentralbüro	EvH Montag-Freitag 9-17 Uhr
(14a) Stuttgart-W.	Reinsburgstraße 46/48	68 549/40	EvH	Montag-Freitag 9-12 Uhr oder nach Vereinbarung
(14a) Stuttgart-S.	Weißenburg- straße 13	74546/47/48	StRV	Werktags 9-12 Uhr
(14a) Stuttgart-W.	Breitscheid- straße 20a	9 47 48/49	AW	Werktags 9-12 Uhr
(14a) Stuttgart-O.	Moserstraße 10	2 07 86	Zentralstelle FjM	Werktags 9-12 Uhr Montag-Donnerstag 13-17 Uhr Freitag 13-18.30 Uhr
<b>Bayern</b>				
(13b) Augsburg	Volkhartstr. 9	84 03	StRV	Montag, Dienstag, Mitt- woch, Freitag 9-12, 15-18 Uhr Samstag 9-12 Uhr
(13a) Bamberg	Geyerswörthstr.2	52 66	StRV	Montag-Freitag 8-12 Uhr 14-16 Uhr
(13a) Eichstätt	Leuchtenbergstr. 3 A 30 1/5 (Dom- pfarrhof)	3 33	StRV	Montag-Freitag 8-12 Uhr 14-18 Uhr Samstag 8-12 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Beratungsstelle Auswand.-	Sprechzeiten
(13b) München 22	Prinzregenten- straße 28 II. Stock, Zim- mer 2074/75	2 83 21	Bayerische Aus- wanderer-Bera- tungsstelle	Montag, Mittwoch, Frei- tag 9-13, 14-16.30 Uhr oder nach Vereinbarung
(13b) München 22	Himmelreich- straße 3	2 70 55	EvH	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 10-12, 14-16 Uhr
(13b) München 15	Lessingstraße 1	5 45 61 App. 07	StRV	Montag-Freitag 9-12 Uhr
(13a) Nürnberg	Pirkheimerstr. (Baracke)	6 3 07 51/54	EvH	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 10-12, 14-16 Uhr
(13a) Nürnberg	Bärenschanz- straße 4-6	6 18 56	StRV	Dienstag, Freitag 9-11 Uhr 14-17.30 Uhr
(13b) Passau	Innbrückgasse	9 41 01	StRV	Montag-Freitag 9-11 Uhr 15-17 Uhr
(13a) Regensburg	Von-der-Tann- Straße 7	30 41	StRV	Montag-Samstag 8-12 Uhr
(13a) Würzburg	Wallgasse 1/2	22 80	StRV	Montag-Freitag 9-17 Uhr
<b>Bremen</b>				
(23) Bremen	Parkstraße 50	3 61 81/33	GAB Gemeinnützige Auswanderer- Beratungsstelle f. das Land Bre- men e. V.	Montag, Dienstag, Frei- tag 10-12, 15-17 Uhr Donnerstag, Samstag 10-12 Uhr
(23) Bremerhav.- Lehe	Stadthaus, Block IV, Zimmer 143 des DRK		dto.	Jeden Donnerstag 9-12, 15-17 Uhr
(23) Bremen- Lesum	Bremer Übersee- heim		dto.	Jeden Dienstag 9-12 Uhr
(23) Bremen	Am Dobben 112	2 09 51/2	Ev. Auswande- rermission	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 9-14 Uhr
(23) Bremen	Rembertistr. 28	30 02 63	StRV	Montag-Freitag 9-12 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
<b>Hamburg</b>				
(24a) Hamburg	Admiralitäts- str. 46, Zimmer 3	34 21 28	GAB Öffentliche Ber- atungsstelle für Auswanderer in Hamburg e. V.	In HAMBURG: Montag-Freitag 13-16 Uhr Zu erreichen mit Linien 6 u. 31 u. Hochbahn bis Rödingsmarkt In BERGEDORF im Rat- haus jeden zweiten Mitt- woch im Monat 10-13 Uhr, Zimmer 10 Im Arbeitsamt HAR- BURG, Neue-Str. 50, je- den letzten Mittwoch im Monat von 10-15 Uhr, Zimmer 48 Während der Sprechtag in Bergedorf und Har- burg bleibt die Ber- atungsstelle in Hamburg geschlossen
(24a) Hamburg	1 Große Allee 41	24 22 39 / 24 61 55	Generalsekreta- riat StRV	— — —
(24a) Hamburg	1 Große Allee 41	24 22 39 / 24 61 55	StRV	Montag, Mittwoch, Frei- tag 8-17 Uhr
(24a) Hamburg	1 Rautenbergstr. 11	24 48 36	Ev.-luth. Aus- wanderermission	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 9-14 Uhr
<b>Hessen</b>				
(16) Frankfurt a. Main	Feuerbachstr. 21	77 77 71	Deutsches Natio- nalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels e. V.	Werktags 11-13 Uhr oder nach Vereinbarung
(16) Frankfurt a. Main	N. Schlesinger- gasse 24	9 36 51	EvH	Montag-Samstag 8.30-12.30 Uhr Montag und Donnerstag 13-17 Uhr
(16) Frankfurt a. Main	Alte Mainzer Gasse 73	9 53 98	StRV	Werktags 9-12, 14-16 Uhr außer Samstagnachmittag
(16) Frankfurt a. Main	Gutleutstr. 45	3 15 85	FjM	Montag-Freitag 9-12 Uhr Montag und Donnerstag 15-17 Uhr Mittwoch und Freitag 17-19 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
(16) Frankf./M.- Ginnheim	Ginnheimer Landstr. 180	2 47 31	Auswanderer- Beratungsstelle des Hilfswerks d. Methodisten- kirche	Montag-Freitag 15-18 Uhr
(16) Fulda	Wilhelmstr. 2	25 05	StRV	Werktags 9-12, 15-17 Uhr auß. Samstagnachmittag
(16) Kassel	Akazienweg 28	—	dto.	Am 2. Montag im Monat 9-18 Uhr
(16) Kassel	Pfannkuchstr. 26	30 35/51 04	EvH	Montag-Donnerstag 9-12 Uhr oder nach Vereinbarung

### Niedersachsen

(20b) Braun- schweig	Pet.-Jos.-Krahe- Str. 11	21 044/45	EvH	Werktags 9-12 Uhr
(20a) Hannover	Marienstr. 35 (Gartenkirche)	2 44 65	GAB Niedersächsische Auswanderer- Beratungsstelle	Montag-Freitag 9-16 Uhr Samstag 9-12 Uhr
(20a) Hannover	Ebhardtstr. 3 A (Lutherhaus) Persönl. Besuche: Zimmer 39	2 46 56 App. 48	EvH	Werktags 8-16 Uhr Samstags 8-12 Uhr
(20a) Hannover	Seilwinder- straße 9-11	1 35 61	StRV	Montag-Freitag Samstag 8-16.30 Uhr 8-13 Uhr
(20b) Braun- schweig	Magnitorwall 16	—	dto.	Am 2. Mittwoch im Monat 15-17 Uhr

### Nordrhein-Westfalen

(22c) Aachen	Mozartstr. 9	3 77 41	StRV	Montag-Freitag 9-12 Uhr
(21a) Bielefeld	Marktstr. 10-12	6 59 11/13	AW	Werktags 9-12 Uhr
(21b) Bodum	Mühlenstr. 25	6 50 15	EvH	Montag-Donnerstags 9-11 Uhr
(22c) Bonn	Dottendorfer Str. 168	23184/87	AW-Hauptaus- schuß e. V.	Montag-Freitag 10-16 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
(21b) Dortmund	2. Kampstr. 40	3 40 55/56	EvH	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30-16 Uhr Mittwoch u. Samstag 8.30-12 Uhr
(22a) Düsseldorf	Benrather Str. 11	2 67 51/53	StRV	Montag-Freitag 9-13 Uhr 15-17 Uhr
(22a) Düsseldorf 1	Graf-Redke-Str. 213	68 11 16/17	EvH	Dienstag, Mittwoch, Freitag 9-13 Uhr
(22a) Essen	Alfredstr. 66	7 58 57	StRV	Montag-Freitag 9-13 Uhr 14-17 Uhr Samstag 9-13 Uhr
(22a) Essen	Martinstr. 2 (Rathaus Rütten- scheid)	7 47 02	DRK	Dienstag u. Freitag 12-16 Uhr
(22c) Köln	Georgstr. 5b	21 21 47/48	StRV	Werktags 9-13 Uhr
(21a) Münster	Breul 23	2 28 46/7	StRV	Montag-Freitag 8-12 Uhr
(21a) Münster	Friesenring 34	2 28 51/53	EvH	Mittwoch, Donnerstag, Freitag 9-12 Uhr
(21a) Münster	Zumsandestr. 25-27	3 67 57/58/59	DRK	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-17 Uhr Mittwoch und Samstag 8-13 Uhr
(21a) Paderborn	Domplatz 26	39 38	StRV	Werktags 7.30-13 Uhr Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 14.30-18 Uhr
(21a) Herford	Rennstr. 1	39 32	StRV	Am 3. Freitag im Monat 11-16 Uhr
(21a) Moschde	in der Krypta d. Maria-Himmel- fahrt-Kirche	—	StRV	Am 4. Freitag im Monat 10-15 Uhr
<b>Rheinland-Pfalz</b>				
(22b) Mainz	Holzhofstr. 4 <sup>1/10</sup>	42 47/48 75	StRV	Montag und Freitag 8.30-12.30 Uhr Dienstag und Donnerstag 8.30-12.30, 15-17 Uhr
(22b) Speyer/Rh.	Bahnhofstr. 31	21 40	StRV	Montag-Freitag 9-12 Uhr 14-18 Uhr Samstag 9-13 Uhr

Ort	Straße u. Haus-Nr.	Fernruf-Nr.	Auswand.- Beratungsstelle	Sprechzeiten
(22b) Speyer/Rh.	Ludwigstraße 6	23 09/23 04	EvH	Dienstag-Freitag 9-12 Uhr 14-17 Uhr
(22b) Trier	Petrusstr. 26	51 91/92	StRV	Montag, Mittwoch-Sams- tag 9-12 Uhr
(22b) Koblenz	Neustadt 20	34 88	dto.	Am 2. und 4. Dienstag im Monat 11-15 Uhr
<b>Saarland</b>				
Saarbrücken,	Scheidter Str. 105		StRV	
<b>Schleswig-Holstein</b>				
(24b) Kiel	Schloßgarten 13	4 13 26	GAB Gemeinnützige Auswanderer- Beratungsstelle d. Landes Schles- wig-Holstein in Kiel	Montag 10-13 Uhr Mittwoch 15-18 Uhr Freitag 10-13 Uhr
(24b) Flens- burg	Rathaus	—	dto.	Am 3. Donnerstag im Monat 9.30-13 Uhr 14.30-17 Uhr
(24a) Lübeck	Königsstr. 23	2 09 70/ 2 09 79/ 2 12 67	dto.	Am 2. u. letzten Don- nerstag im Monat 9.30-13, 14.30-17 Uhr,
(24b) Neu- münster	Rathaus	—	dto.	Am 1. Donnerstag im Monat 9.30-13 Uhr 14.30-17 Uhr
(24b) Heide	Landratsamt	—	dto.	Am 2. Dienstag im Monat 9.30-13, 14.30-17 Uhr
(24b) Husum	Landratsamt	—	dto.	Am letzten Dienstag im Monat 9.30-13 Uhr 14.30-17 Uhr
(24b) Rendsburg	Kanalufer 48	31 15/16	EvH	Montag-Freitag 9-16 Uhr
<b>Berlin</b>				
(1) Berlin Zehlendorf	Teltower Damm 93	84 86 72	EvH	Montag-Freitag 9-13 Uhr
(1) Berlin-Char- lottenburg	Bayernallee 28	97 65 68	StRV	Montag, Dienstag, Don- nerstag, Freitag 10-16 Uhr

## Einwanderungsmissionen in der Bundesrepublik

Ausländische Einwanderungsmissionen werden im Bundesgebiet unterhalten von:

**Australien** an der Australischen Botschaft (Einwanderungsbüro): Köln, Hohenzollernring 103, Viktoriahaus, Tel. 5 82 71,

**Kanada**, Auskunft und Formulare durch die Kanadische Botschaft, Visum-Abteilung, Köln-Mühlheim, Buchheimer Straße 64-66 (Wiener Platz), Tel. 6 16 16/18.

Kanadisches Konsulat

Hamburg 11, Admiralitätsstraße 46,

Kanadisches Einwanderungsbüro

München 8, Am Lilienberg 1-2,

Kanadisches Einwanderungsbüro

Stuttgart, Königstraße 20, Marquart-Haus

Kanadisches Einwanderungsbüro

Berlin-Zehlendorf, Schützallee 27-29.

**Venezuela**, Auskunft durch die Venezolanische Einwanderungsmission, München, Ottostraße 16, Tel. 5 22 77.

Bei den übrigen Staaten sind Anfragen und Anträge auf die Einwanderungsgenehmigungen an die zuständigen konsularischen Vertretungen zu richten. Es empfiehlt sich jedoch, bevor ein solcher Schritt unternommen wird, sich von einer ausländischen bzw. deutschen Wohlfahrtsorganisation oder einer Gemeinnützigen Auswanderer-Beratungsstelle beraten zu lassen.

## Deutsche Wohlfahrtsverbände

Die „Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände Deutschlands“ ist die zentrale Organisation der deutschen Wohlfahrtsverbände. Sie hat ihren Sitz in Bonn, Wilhelmstraße 25, Tel. 3 67 36. In der „Arbeitsgemeinschaft“, deren Federführung in den Händen der Arbeiterwohlfahrt liegt, sind die nachfolgenden sieben freien Wohlfahrtsverbände zusammengefaßt.

1. „Deutscher Caritasverband“. Der Caritasverband ist die vom Episkopat Deutschlands anerkannte Zusammenfassung der gesamten katholischen Hilfstätigkeit Deutschlands. Seine Zentrale befindet sich in Freiburg i. Br., Werthmann-Platz 4. Hauptvertretungen besitzt er in Bonn, München und Berlin. Ihm sind angegliedert in 23 deutschen Bistümern Diözesan-Caritasverbände und in 547 Orten Bezirks- und Orts-Caritasverbände und 11000 Pfarrcaritasstellen. Die Tätigkeit des Caritasverbandes erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Gebiete: Kinder- und Jugendfürsorge; Hausarmen- und Familienfürsorge; Müttererholung; Altershilfe; Gesundheitsfürsorge und Krankenpflege; Mädchenschutz; Bahnhofsmision und Ortsfremdenfürsorge; Fürsorge für Suchtkranke, Strafgefangene und Vertriebenenhilfe; Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge; Caritas-Suchtdienst; Seelsorgehilfe; Auswanderer- und Pilgerfürsorge; Auslandscharitas; Dorfc Caritas; Wohlfahrtsrecht und caritatives Arbeitsrecht (Anschriften von Rechtsberatern, Arbeitsvermittlern und Straffälligen-Fürsorgern). Auskünfte über Caritasstellen und Einrichtungen erteilen die katholischen Pfarrämter.

### Diözesan-Caritas-Verbände:

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.	Aachen, Mozartstraße 9 Tel. 3 77 41
Caritasverband für die Diözese Augsburg	Augsburg, Volkhartstraße 9 Tel. 84 03
Diözesan-Caritasverband Bamberg e. V.	Bamberg, Geyerswörthstraße 2 Tel. 52 66
Caritas-Verband für das Bistum Berlin	Berlin W 15, Düsseldorfer Str. 13 Tel. 91 35 18, 91 54 46
Diözesan-Caritasverband Eichstätt	Eichstätt/Bayern, Leuchtenberg- str. A 30 <sup>1</sup> / <sub>5</sub> Tel. 3 33

- |                                                                                      |                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Caritasverband für die<br>Erzdiözese Freiburg e. V.                                  | Freiburg i. Br., Eisenbahnstr. 3<br>Tel. 66 51, 81 48                    |
| Caritasverband für die<br>Diözese Fulda e. V.                                        | Fulda, Wilhelmstraße 2<br>Tel. 25 05                                     |
| Caritasverband für die<br>Diözese Hildesheim e. V.                                   | Hildesheim, Mühlenstraße 24<br>Tel. 21 26                                |
| Diözesan-Caritasverband<br>für das Erzbistum Köln e. V.                              | Köln, Georgstraße 5 b<br>Tel. 21 21 47                                   |
| Diözesan-Caritasverband<br>Limburg e. V.                                             | Limburg a. d. Lahn,<br>Werner-Senger-Straße 15<br>Tel. 6 82              |
| Caritasverband für die<br>Diözese Mainz e. V.                                        | Mainz, Holzhofstraße 4 <sup>1</sup> / <sub>10</sub><br>Tel. 42 47, 48 75 |
| Kath. Caritasverband der Erz-<br>diözese München und Freising<br>e. V.               | München 13,<br>Heßstraße 26<br>Tel. 5 57 41                              |
| Caritasverband für die<br>Diözese Münster e. V.                                      | Münster/Westf., Breul 23<br>Tel. 2 28 46/47                              |
| Caritasverband für die<br>Diözese Osnabrück e. V.                                    | Osnabrück, Johannisfreiheit 7<br>Tel. 39 20                              |
| Caritasverband für das<br>Erzbistum Paderborn                                        | Paderborn, Domplatz 26<br>Tel. 39 38, 24 48                              |
| Caritasverband für die<br>Diözese Passau e. V.                                       | Passau, Innbrückgasse 9<br>Tel. 41 01, 41 02, 41 03                      |
| Diözesan-Caritasverband<br>Regensburg                                                | Regensburg, Von der Tannstr. 7<br>Tel. 2 30 41/42, 64 85                 |
| Caritasverband für Stadt<br>und Land Saarbrücken                                     | Saarbrücken 3, Scheidter Str. 105<br>Tel. 70 00                          |
| Caritasverband für Württem-<br>berg (Diözese Rottenburg) e. V.                       | Stuttgart S, Weißenburgstr. 13<br>Tel. 7 45 46/48                        |
| Caritasverband für Württem-<br>berg - Bezirk Südwürttemberg,<br>Diözese Rottenburg - | Tübingen, Albrechtstraße 4<br>Tel. 23 15                                 |
| Caritasverband für die<br>Diözese Speyer e. V.                                       | Speyer, Bahnhofstraße 31<br>Tel. 21 40                                   |
| Caritasverband für die<br>Diözese Trier e. V.                                        | Trier, Petrusstraße 28<br>Tel. 51 91/92                                  |
| Diözesan-Caritasverband<br>Würzburg e. V.                                            | Würzburg, Wallgasse 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub><br>Tel. 5 34 01        |

2. „Innere Mission“. Der Zentralaussschuß der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat seinen Sitz in Bethel bei Bielefeld, Tel. 6 21 11/12. Die von der Inneren Mission unterhaltenen Landesverbände sind:

Gesamtverband der Inneren Mission in Baden	Karlsruhe, Kriegstraße 124 Tel. 2 82 17/19
Landesverband der Inneren Mission i. d. Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V.	Nürnberg 23, Pirkheimer Straße 6 Tel. 3 07 51/54
Evangelischer Verein (Landesverband) f. Innere Mission e. V.	Braunschweig, Peter-Jos.-Krahe-Straße 11 Tel. 2 10 44/45
Landesverband für Innere Mission	Bremen, Am Dobben 112 Tel. 2 09 51/52
Landesverein für Innere Mission Eutin	Eutin, Schloßstraße 13 Tel. 6 89
Evangel. Verein für Innere Mission	Frankfurt a. M., Neue Schlesingergasse 22-24 Tel. 9 12 37
Landesverband der Inneren Mission	Hamburg 1, An der Katharinenkirche Tel. 33 29 51, 33 36 77
Landesverband der Inneren Mission	Hannover, Ebhardtstraße 3 A Tel. 2 46 57/59
Hessischer Landesverband für Innere Mission	Darmstadt, Erbacher Str. 25 Tel. 54 49
Landesverband d. Inneren Mission u. d. Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck (e. V.)	Kassel, Wichernweg 3 Tel. 30 25, 51 04
Landesverein für Innere Mission in Lippe e. V.	Detmold, Mühlenstraße 9 Tel. 26 02
Lübecker Verband für Innere Mission e. V.	Lübeck, Bäckerstraße 3/5 Tel. 2 09 70, 2 09 79

Nassauischer Verband der Inneren Mission	Wiesbaden, Schützenhofstraße 9 Tel. 2 47 14, 2 96 90
Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission e. V.	Oldenburg i. O., Taubenstraße 21 Tel. 42 21
Landesverband Pfalz der Inneren Mission	Speyer, Ludwigstraße 6 Tel. 28 04/09
Landesverband der Inneren Mission Rheinland	Langenberg/Rhld., Bonsfelder Straße 1 Tel. 2 53/54
Landesverein f. Innere Mission in Schaumburg-Lippe	Bad Eilsen, Adolfstraße 5 Tel. Bückeberg 9 07
Landesverband der Inneren Mission u. Hilfswerk der evang. Kirche in Deutschland, Schleswig-Holstein	Rendsburg, Kanalufer 48 Tel. 31 15/16
Landesverband der Inneren Mission in Westfalen e. V.	Münster/Westf., Friesenring 34 Tel. 2 28 51/53
Landesverband der Inneren Mission in Württemberg e. V.	Stuttgart W., Reinsburgstr. 46 Tel. 6 82 88
Landesverband für Innere Mission der Evang.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland	Leer/Ostfriesland, Saarstraße 6 Tel. 34 17

3. „Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland“. Das Hilfswerk hat seinen Sitz in Stuttgart-S, Staffenbergstraße 66, Tel. 24 17 48. Das Hilfswerk ist eine Einrichtung der Kirche in der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages und dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Am Hilfswerk sind alle 28 evangelischen Landeskirchen Deutschlands beteiligt. Das Hilfswerk steht auch in einer besonderen Arbeitsgemeinschaft mit den Evangelischen Freikirchen. Es unterhält Hauptbüros in: Braunschweig, Bremen, Detmold, Emden, Eutin, Essen-Rüttenscheid, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Lübeck, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Rendsburg, Seggebruch, Speyer und Stuttgart. In vielen Landeskirchen sind in jedem Kirchenkreis besondere Fürsorgerinnen und Fürsorger für die Flüchtlinge tätig. Die Mitwirkung des Hilfswerkes bei der Internationalisierung der Flüchtlingsfrage ist besonders hervorzuheben. Das Tätigkeitsgebiet des Hilfswerkes erstreckt sich im allgemeinen auf die gleichen Gebiete wie die des Caritasverbandes. Auskünfte über alle das Hilfswerk betreffenden Fragen erteilen die evangelischen Pfarrämter.

Hauptbüros:

Baden	Karlsruhe, Blumenstraße 1 Tel. 2 59 61
Bayern	Nürnberg 23, Untere Pirkheimer Straße 6 Tel. 3 07 51
Braunschweig	Braunschweig, Peter-Jos.-Krahe-Straße 11 Tel. 2 10 44/45
Bremen	Bremen, Am Dobben 112 Tel. 2 09 51/52
Eutin	Eutin, Kirchplatz 5 Tel. 3 65
Hamburg	Hamburg 11, Katharinenkirchhof Tel. 33 29 51/53
Hannover	Hannover, Ebhardtstraße 3 A Tel. 2 46 57
Hessen und Nassau	Frankfurt a. M., Neue Schlesingergasse 24 Tel. 9 36 51/53
Kurhessen-Waldeck	Kassel, Wichernweg 3 Tel. 1 30 35/36
Leer	Leer/Ostfriesland, Saarstraße 6 Tel. 34 17
Lippe	Detmold, Mühlenstraße 9 Tel. 26 02
Lübeck	Lübeck, Bäckerstraße 3 Tel. 2 09 70
Oldenburg	Oldenburg, Peterstraße 28 Tel. 28 50
Pfalz	Speyer, Ludwigstraße 6 Tel. 28 04, 28 09
Rheinland	Düsseldorf, Graf-Recke-Str. 213 Tel. 68 11 16/17
Saarland	Saarbrücken, Deutscherrenstr. 12 Tel. 2 87 67
Schaumburg-Lippe	Bad Eilsen, Adolfstraße 5 Tel. Bückeberg 9 07
Schleswig-Holstein	Rendsburg, Kanalufer 48 Tel. 31 15/16

Westfalen	Münster/Westf., Friesenring Tel. 2 28 51
Württemberg	Stuttgart W., Reinsburgstr. 46 Tel. 6 85 40
Evangelisches Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene Erlangen e. V.	München 2, Nymphenburger Straße 52 Tel. 5 40 97
Weltrat der Kirchen — Flücht- lingsdienst (World Council of Churches- Service Refugees)	München 27, Schönebergstraße 9 Tel. 48 06 38

4. „Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland“. Die Wohlfahrtspflege der Juden in Deutschland nimmt die Zentralwohlfahrtsstelle wahr, die ihren Sitz in Hamburg, Rothenbaumchaussee 38, Tel. 44 09 44 hat. Hilfe- und ratsuchende Glaubensgenossen stehen auch die Jüdischen Gemeinden bereitwillig zur Verfügung, die im „Zentralrat der Juden in Deutschland“ ihre Spitzenvertretung besitzen. Der Zentralrat unterhält ein Sekretariat in Düsseldorf, Fischstraße 49, Tel. 4 86 97 und 4 31 03. Landesverbände der jüdischen Gemeinden befinden sich in: Berlin, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Koblenz, Köln, München und Stuttgart. Rabbinate in: Dortmund, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Köln, München, Stuttgart; Zusammenschluß in der „Konferenz der Landesrabbiner“, Frankfurt a. M., Hebelstraße 15, Tel. 55 69 58.

5. „Deutsches Rotes Kreuz“ (DRK). Das DRK ist dem Internationalen Roten Kreuz (IRK) angeschlossen und hat seinen Sitz in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, Tel. 2 39 81. Es ist regional gegliedert und besitzt Landesverbände in: Berlin, Bremen, Braunschweig, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Hamburg, Kiel, Koblenz, München, Münster, Oldenburg, Stuttgart. Das DRK verfügt in fast jeder Gemeinde über freiwillige Helfer und Helferinnen. Das DRK ist auf den mannigfaltigsten Gebieten tätig, so auch in der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Flüchtlingshilfe, Heimkehrerbetreuung, Suchdienst, Jugendpflege. Das DRK besitzt auch Krankenhäuser und Heime. (Auskünfte über die Gemeindeämter.)

#### Landesverbände:

DRK, Landesverband Baden- Württemberg	Stuttgart-O, Neckarstraße 40 Tel. 9 14 47/48
Bayerisches Rotes Kreuz	München 22, Wagnmüllerstr. 16 Tel. 2 33 21

DRK, Landesverband Berlin	Berlin-Friedenau, Bundesallee 73 Tel. 83 03 31
DRK, Landesverband Braunschweig e. V.	Braunschweig, Adolfstraße 20 Tel. 2 35 35
DRK, Landesverband Bremen e. V.	Bremen, Osterdeich 5 Tel. 2 22 91, 2 49 68
DRK, Landesverband Hamburg e. V.	Hamburg 13, Harvesterhuder Weg 26 Tel. 45 60 51
DRK, Landesverband Hessen	Frankfurt a. M. Mendelssohnstraße 78 Tel. 77 40 82, 77 50 30
DRK, Landesverband Niedersachsen e. V.	Hannover, Erwinstraße 7 Tel. 2 27 41/43
DRK, Landesverband Nordrhein e. V.	Düsseldorf, Rosenstraße 20 Tel. 4 13 88
DRK, Landesverband Oldenburg	Oldenburg i. O., Baumgartenstraße 2 Tel. 22 96, 29 09
DRK, Landesverband Rheinland-Pfalz	Koblenz, Kard.-Krementsz-Str. 10 Tel. 3 14 80
DRK, Landesverband Saar	Saarbrücken 1, Saaruferstr. 1 Tel. 2 57 56
DRK, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	Kiel, Blocksberg 1 Tel. 4 16 35/36
DRK, Landesverband Südbaden	Freiburg i. Br., Bernhardstr. 1 Tel. 25 71
DRK, Landesverband Westfalen-Lippe e. V.	Münster/Westf., Zumsandstraße 25/27 Tel. 3 67 57/59

6. „Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt“. Die Arbeiterwohlfahrt hat ihren Hauptsitz in Bonn, Dottendorfer Straße 168, Tel. 2 31 84/87. Sie ist regional gegliedert in Landesverbänden mit den Sitzen in: Berlin, Bremen, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Hamburg, Hannover, Kiel, Koblenz, München und Reutlingen. Die Arbeiterwohlfahrt ist auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge tätig. Sie wendet ihre Hilfe allen Bevölkerungskreisen zu und macht ihre Hilfeleistungen nicht abhängig von einem nationalen, politischen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Sie unterhält in 5 000 Orten Hilfsstellen, sie verfügt über 200 verschiedenartiger Heime, 1 700 Nähstuben, 3 000 Beratungsstellen, Hauspflege- und Gemeindepflegestationen und eine große Zahl anderer

Einrichtungen der praktischen Hilfe. Alljährlich werden Stipendien und Studendarlehen an begabte junge Menschen für die Durchführung eines sozialen Studiums ausgegeben. (Auskünfte über die Gemeindeämter.)

**Landesverbände:**

Landesausschuß Baden-Württemberg e. V.	Stuttgart W, Breidtscheidstr. 20a Tel. 9 47 48/49
Landesverband Bayern e. V.	München 42, Von-der-Pfordten- Platz 11 Tel. 1 57 21/22
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.	Berlin SW 61, Möckernstr. 69 Tel. 66 94 80/89, 66 44 36
Landesausschuß Bremen	Bremen, Duckwitzstraße 40 Tel. 2 70 05
Hamburger Ausschuß für soziale Fürsorge e. V.	Hamburg 13 Rothenbaumchaussee 44 Tel. 44 64 52/53
Landesverband Hessen e. V.	Frankfurt a. M., Münchener Straße 48 Tel. 3 28 63, 3 37 01
Landesausschuß Niedersachsen e. V.	Hannover, Maschstraße 7 Tel. 8 24 80
Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf, Metzgerstraße 15 Tel. 44 41 57/58
Landesausschuß Rheinland-Pfalz	Neustadt a. d. Weinstr. Hohenzollernstraße 16 Tel. 26 97, 30 61
Bezirk Schleswig Holstein e. V.	Kiel, Legienstraße 24 Tel. 4 45 68

7. „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband“. Der Paritätische Wohlfahrtsverband dient der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge. Sein Sitz ist in Frankfurt a. M., Hebelstraße 17, Tel. 55 56 49. Er verfügt über 521 Mitgliedsorganisationen mit 2 371 Einrichtungen. Der Verband unterhält zahlreiche Ausbildungsstätten, Krankenhäuser, Erholungs-, Erziehungs- und Wohnheime. In der halboffenen Fürsorge betreibt er Tagesstätten, Werkstätten, Nähstuben, Speiseanstalten und Jugendherbergen. Zur Unterstützung Aufbauwilliger hat der Verband zahlreiche Arbeitslager eingerichtet. (Auskünfte über die Gemeindeämter.)

Landesverbände:

Landesverband Baden-Württemberg e. V.	Stuttgart W, Forststr. 51 A Tel. 6 96 26
Landesverband Bayern	München 15, Landwehrstraße 37 Tel. 59 15 36
Landesverband Berlin e. V.	Berlin-Dahlem, Schorlemerallee 40 Tel. 76 43 55
Landesverband Bremen e. V.	Bremen, Am Wall 171 Tel. 2 51 78
Landesverband Hamburg e. V.	Hamburg 13, Mittelweg 115 a Tel. 44 22 70, 44 54 65
Landesverband Hessen	Frankfurt a. M., Hebbelstraße 17 Tel. 59 12 75
Landesverband Niedersachsen	Braunschweig, Am Fallersleber Tore 10 Tel. 2 71 76
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Wuppertal-Elberfeld, Kölner Str.7 Tel. 3 71 40, 3 65 93
Landesverband Rheinland-Pfalz	Mainz, Hindenburgstr. 43 a Tel. 2 33 56
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.	Kiel, Holtenauer Str. 116 Tel. 4 66 13

Das „Deutsche Müttergenesungswerk“ der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung hat seinen Sitz in Stein b. Nürnberg, Tel. 6 80 12 und 6 80 20. Die Trägergruppen des Mütter-Genesungswerkes sind: 1. Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Mütter-Genesungsfürsorge, 2. Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttererholung, 3. DRK, Abt. Mütter-Genesungsfürsorge, 4. Arbeiter-Wohlfahrt, Abt. Mütter-Genesungsfürsorge, und 5. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Abt. Mütter-Genesungsfürsorge. Zweck der Stiftung ist, Gewährung von Beihilfen zu Erholungskuren für bedürftige Mütter. Anträge auf Müttererholungs- und Heilkuren sind an die Ortsgruppen der Trägergruppen zu richten. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen.

## Ausländische Wohlfahrtsorganisationen

Council of Voluntary Agencies Working in Germany,  
Bad Godesberg, Moltkeplatz 1

**American Friends of Russian Freedom** Frankfurt/Main, Eysseneckstr. 18  
Tel.: 5 88 92

Zweibüros:

München 22, Christophstr. 3  
Tel.: 29 21 59

Solingen, Kölner Straße 115/119  
Tel.: 2 21 23

Hannover, Lichtenbergstr. 16  
Tel.: 2 03 22

**American Friends Service Committee**

Darmstadt, Rheinstr. 94/III  
Tel.: 52 72, 52 82

Zweibüro:

München 27, Möhlstraße 14  
Tel.: 4 31 72

**American Fund for Czechoslovak Refugees German Office**

München 27, Possartstraße 9  
Tel.: 44 81 40, 44 18 57

München 27, Möhlstraße 14  
Tel.: 44 24 92

Zweibüros:

Stuttgart, Alexanderstraße 69  
Tel.: 9 68—85

Hamburg 13, Schlüterstraße 10 a  
Tel.: 4 45—5 64

Frankfurt/Main, Sandweg 109  
Tel.: 4 15—38

Sammellager für Ausländer,  
Nürnberg 39, Tel.: 7 83 36

**American Joint Distribution Committee**

Frankfurt/Main, Zeil 127  
Tel.: 9 47 57

- American Polish War Relief** München 8, Untere Feldstr. 4  
Tel.: 44 85 47
- Zweigbüro:  
Hamburg, Hartungstraße 12  
Tel.: 45 05 08
- Brethren Service Commission** Kassel, Witzenhauser Straße 5  
Tel.: 1 39 86
- CARE Mission to Germany** Bad Godesberg, Moltkestraße 24  
Tel.: 30 21/22
- Zweigbüro:  
Berlin-Wilmersdorf, Konstanzer  
Straße 14  
Tel.: 87 46 71
- Friends Service Council** Braunschweig,  
An der Neustadtmühle 3  
Tel.: 2 54 19
- Foster Parents' Plan** München, Rathaus, Zi. 240  
Tel.: 2 84 41 App. 605
- General Council Assemblies  
of God, Inc.** Erzhausen b. Darmstadt  
Tel.: Graefenhausen 2 73
- United HIAS Service** München 15, Bayerstraße 13  
Tel.: 59 16 27
- International Rescue Committee** München 27, Möhlstraße 14  
Tel.: 44 52 76, 44 54 27
- Zweigbüros:  
Berlin-Friedenau, Ringstraße 5  
Tel.: 83 83 67  
Zirndorf b. Nürnberg,  
Sammellager für Ausländer,  
Rothenburger Str. 29  
Tel.: 7 80 12  
Sammellager für Ausländer,  
b. Nürnberg, Postamt 39  
Tel.: 48 31 69

- Köln, AFSC-IRC joint employment office, Hochstadenstr. 35  
Tel.: 21 70 27
- Reutlingen/Wttbg., AFSC-IRC joint employment office, Kaiserstraße 57  
Tel.: 43 63
- International Social Service**  
(deutscher Zweig)
- Frankfurt/Main,  
Beethovenstraße 61/IV  
Tel.: 77 63 60, 77 63 68
- Jewish Agency for Palestine**
- Frankfurt/Main,  
Grüneburgweg 87  
Tel.: 72 24 56, 72 29 72
- Zweighbüros:**
- Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Straße 65/66  
Tel.: 97 36 24
- München 8, Maria-Theresia-Str. 11  
Tel.: 45 03 17
- Lutheran World Federation**
- Stuttgart O, Gerokstr. 17  
Tel. 2 02 23, 2 01 31
- Zweighbüro:**
- Überseeheim  
Bremen-Lesum  
Hannover, Friesenstraße 29  
Tel.: 2 30 85
- Mennonite Central Committee**
- Frankfurt/Main, Eysseneckstraße 54  
Tel.: 5 74 76
- Zweighbüro:**
- Kaiserslautern/Pfalz, Bruchstr. 13  
Tel.: 27 44
- Catholic Relief Services-National Catholic Welfare Conference**
- Frankfurt/Main, Guillottstraße 6  
Tel.: 72 28 05, 72 32 41

Zweigbüros:

Berlin-Charlottenburg 2,  
Straße des 17. Juni 112  
Tel.: 39 54 76

Hamburg 1, Große Allee 41/II  
Tel.: 24 76 15

Bremen-Lesum Überseeheim  
Tel.: 7 55 48

Hannover, Seilwinderstraße 9-11  
Tel.: 1 24 73

München 2, Sendlinger Str. 57  
Tel.: 29 26 61

Sammellager für Ausländer,  
b. Nürnberg  
Tel.: 48 32 37

Düsseldorf, Karl-Rudolf-Str. 174  
Tel.: 2 19 82

**Tolstoy Foundation**

München 2, Bayerstraße 13  
Tel.: 5 77 85/86

Zweigbüros:

Karlsfeld Center  
München 68, Dachauerstraße 13/14  
Tel.: 6 97 54

Frankfurt/Main, Myliusstraße 54  
Tel.: 77 24 72

Hamburg 13, Abteistraße 15  
Tel.: 45 04 76

**United Lithuanian Relief  
Fund of America**

München 2, Augustenstraße 46/III  
Tel. 48 19 68

**United Restitution Organization**

Frankfurt/Main, Friedrichstr. 29  
Tel.: 72 01 31

**United Ukrainian American  
Relief Committee**

München 2, Augustenstraße 46/III  
Tel.: 59 26 69

**Unitarian Service Committee**

Bremen, Kurfürstenallee 9  
Tel.: 4 55 40

- World Council of Churches**      Stuttgart-O, Gerokstraße 17  
Tel.: 24 11 71
- Zweigbüros:
- Hamburg 1, Rauthenbergstr. 11  
Tel.: 24 77 25
- München 55, Naßbaumstr. 6  
Tel.: 59 56 96
- Bremen-Lesum, Überseeheim  
Haus 5, Block II  
Tel.: 7 53 75
- Frankfurt/Main, Myliusstraße 54  
Tel.: 77 42 18
- Sammellager für Ausländer,  
b. Nürnberg  
Tel.: 48 32 48
- World's YMCA/YWCA**      Hamburg-Blankenese, Manteuffel-  
straße 30 bei M. S. O.
- World ORT Union**      München 13, Schwere Reiterstr. 39  
Tel.: 3 86 59
- Hungarian Relief Action**      München 8, Maria-Theresia-Str. 19  
Tel.: 45 86 98
- Hungarian Refugee Office**      München 22, Widenmayerstr. 49  
Tel.: 2 12 63
- World University Service**      Bonn, Nassestraße 11  
Tel.: 5 24 13
- Union of Exiled Students  
Organisations in the Federal  
Republic of Germany**  
(Arbeitsgemeinschaft der Exil-  
studentenverbände in Deutsch-  
land - AdE)      Bad Godesberg,  
Annaberger Straße 400  
Tel.: 48 40

### Behörden-Wegweiser:

Es empfiehlt sich, bevor der Ratsuchende die Dienststellen des Landes oder des Bundes befaßt, Auskünfte bei den nachfolgenden Stellen einzuholen:

**Einwohnermeldeamt** (Anmeldung).

**Polizeidienststelle der Stadt- und Landkreise** (Ausweise).

**Wohnungsamt** (Wohnungsfragen).

**Arbeitsamt** (Arbeits- und Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsbeihilfen, Umschulung usw.)

**Fürsorge-, Wohlfahrts-, Sozialamt** (Fürsorgefragen).

**Ortskrankenkasse** (Krankenversicherung, Heilbehandlung usw.)

**Versorgungsamt** (Rentenanträge auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes usw.).

**Versicherungsamt** (Beratung in anderen Rentenanträgen).

**Gesundheitsamt** (Beratung in gesundheitlichen Fragen).

**Jugendamt** (Ausbildungsbeihilfen, Vormundschaftsfragen usw.).

**Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer** (Fragen beruflicher Art, Lehrlingswesen, Gesellen- und Meisterprüfung usw.).

**Finanzamt** (Steuerfragen).

## Bundesbehörden

Auswärtiges Amt, Koblenzer Str. 101—103, Tel. 2 01 21

Bundesministerium des Innern, Bonn, Rheindorfer Straße 198, Tel. 3 01 41.

Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Sammellager für Ausländer), Nürnberg 2, Postfach 8, Tel. 4 71 72.

Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des BMI, Köln, Ludwigstraße 2, Tel. 21 48 51.

(Einreise- und Aufenthaltserlaubnisse an Ausländer und Staatenlose, insbesondere aus Staaten, in denen keine deutschen Auslandsvertretungen mit konsularischen Befugnissen eingerichtet sind.)

Bundesamt für Auswanderung, Köln, Ludwigstr. 2, Tel. 21 48 51.

Bundesministerium der Justiz, Bonn, Rosenberg, Tel. 2 01 71.

Bundesministerium der Finanzen, Bonn, Rheindorfer Str. 118, Tel. 3 01 31.

Bundesministerium für Arbeit, Bonn, Euskirchener Straße, Tel. 3 01 81.

Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, Frauentorgraben 33/35, Tel. 2 55 42 und 2 87 11.

(Örtliche Dienststellen sind die Arbeitsämter.)

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und Vermittlungsausgleich, Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstr. 1, Tel. 5 04 51.

Bundesministerium für Wohnungsbau, Bad Godesberg-Mehlem, Deichmannsaue, Tel. Bad Godesberg 7 20.

Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn, Husarenstr. 30, Tel. 3 76 46.

(Vertr. des Bundesministerium für Vertr., Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Berlin W 15, Bundesallee 216-218, Tel. Nr. 24 00 16.)

Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), Abt. für nichtdeutsche Flüchtlinge, Bad Godesberg, Lessingstr. 4, (Ndf. Abt. Poststr. 1, Tel. 37 33).

## Landesbehörden

(Flüchtlingsverwaltungen der Länder)

**Baden-Württemberg:** Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Stuttgart-O, Silberburgstr. 123/125, Tel. 6 47 51/54.

**Bayern:** Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, München 22, Prinzregentenstr. 5, Tel. 2 88 31.

**Bremen:** Senator für Wohlfahrtswesen, Bremen, Am Wall 199, Tel. 2 25 01.

**Hamburg:** Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde, Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte, Hamburg 1, Ernst-Merck-Str., Bieberhaus, Tel. 24 80 11.

**Hessen:** Hessischer Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen, Wiesbaden, Luisenstr. 13, Tel. 58 71.

**Niedersachsen:** Niedersächsischer Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte, Hannover, Hans-Böckler-Allee 15, Tel. 8 60 91.

**Nordrhein-Westfalen:** Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Landhaus), Berger Allee 33, Tel. 10 29.

**Rheinland-Pfalz:** Sozialministerium — Hauptabteilung Flüchtlings- und Wohnungswesen —, Mainz, Uferstraße 50, Tel. 44 75.

**Saarland:** Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt, Saarbrücken, Allee-Str. 21, Tel. 6 49 11.

**Schleswig-Holstein:** Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Brunswicker Straße 16-22, Tel. 4 08 91.

**Berlin (West):** Senator für Arbeit und Sozialwesen - Abt IV - Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4, Tel. 87 05 91.

## Internationale Institutionen und Behörden

### Vertretungen in der Bundesrepublik

**Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge**

— Amt des Vertreters in Deutschland —

Bonn, Remigiusstraße 5  
Tel. 3 17 71 (Sammel-Nummer)

**Zweigstelle in**

München 27, Cuvillierstr. 9  
Tel. 48 31 16

**Beauftragter in**

Nürnberg 2, Postfach 746  
Tel. 48 32 47

**Internationales Arbeitsamt**  
— Zweigamt Bonn —

Bad Godesberg, Kölner Str. 64 a  
Tel. 23 22, 43 22

**Deutsches Komitee des Kinderhilfswerkes der Vereinten Nationen**

Köln, Komödienstraße 40  
Tel. 21 42 88

**Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung, Verbindungsstelle bei der Bundesregierung ICEM**

Bad Godesberg, Friedrichstr. 10  
Tel. 58 88

**Organisation der Vereinten Nationen (United Nations Organisation UN)**

New York, N. Y.  
T. Plaza 4 12 34

Secr.-Gen.: Dag Hammarskjöld

**Europäisches Büro der Vereinten Nationen (European Office of the United Nations)**

Genève, Palais des Nations

**Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization ILO)**

Genève, 154 route de Lausanne

**Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Educational Scientific and Cultural Organization UNESCO)**

Paris 16, 19 av. Kléber,  
FS Unesco

**Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees UNHCR)**

Genève, Palais des Nations

- Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund UNICEF)** New York, N. Y., United Nations
- Internationale Liga für Menschenrechte (International League for the Rights of Man IILRM)** New York 21, N. Y., 25 East 64th St.
- Seine Heiligkeit Papst Pius XII Staatssekretariat Seiner Heiligkeit** Roma, Palazzo Apostolico Vaticano, Citta del Vaticano
- Oekumenischer Rat der Kirchen (World Council of Churches)** Genève, 17 route de Malagnou
- Lutherischer Weltbund (Lutheran World Federation)** Genève, 17 route de Malagnou
- Konsultativ-Rat der jüdischen Organisationen (Consultative Council of Jewish Organizations)** New York 6, N. Y. 61 Broadway
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Comité International de la Croix Rouge)** Genève, 7 av. de la Paix
- Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung ICEM** Genève, 63 r. des Paquis
- Europarat - Council of Europe - Gen. Sekretariat** Strasbourg, Place Lenotre
- Ausschuß für Bevölkerungs- u. Flüchtlingsfragen** Strasbourg, Place Lenotre
- Sonderausschuß zur Wahrung d. Interessen der im Europarat nicht vertretenen europäischen Nationen** Strasbourg, Place Lenotre

## Industrie- und Handelskammern

Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)	Bonn, Markt 26/32 Tel. 5 19 31
Kammern:	
Aachen	Aachen, Theaterstraße 6 Tel. 3 44 45
Arnsberg	Arnsberg/Westf., Königstr. 20 Tel. 26 51/53
Aschaffenburg	Aschaffenburg/Ufr., Herstattstr. 26 Tel. 4 21/23
Augsburg	Augsburg, Phil.-Weiser-Str. 28 Tel. 27 11/18
Baden-Baden	Baden-Baden, Lichtentaler Str. 92 Tel. 39 30, 39 39, 39 49
Bayreuth	Bayreuth, Bahnhofstraße 29 Tel. 22 81/83
Berlin-Charlottenburg	Bln.-Charlottenburg, Hardenbergstraße 16—18 Tel. 32 51 21
Bielefeld	Bielefeld, Herforder Straße 28 Tel. 6 32 31
Bochum	Bochum, Husemannplatz 6—7 Tel. 6 04 01
Bonn	Bonn, Schumannstraße 4/6 Tel. 2 20 03
Braunschweig	Braunschweig, Garküche 3 Tel. 2 03 01
Bremen	Bremen, Am Markt 13 Tel. 2 23 01
Bremerhaven	Bremerhaven 1, Friedrich-Ebert-Straße 6 Tel. 40 41
Coburg	Coburg/Ofr., Schloßplatz 5 Tel. 27 67, 27 68
Darmstadt	Darmstadt, Luisenplatz 7 Tel. 44 55/57

Detmold	Detmold, Bismarckstraße 19 Tel. 49 91
Dillenburg	Dillenburg/Hessen, Wilhelmstr. 10 Tel. 2 41, 6 90
Dortmund	Dortmund, Märkische Str. 120 Tel. 2 37 41, 2 37 17, 2 54 66
Düsseldorf	Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 47 Tel. 1 00 91
Duisburg-Wesel	Duisburg-Ruhrort, Mercatorstraße 22/24 Tel. 3 44 61
Ostfriesland u. Papenburg	Emden, Ringstraße 4 Tel. 33 24/25
Essen, Mühlheim (Ruhr) u. Oberhausen zu Essen	Essen, Lindenallee 21/23 Tel. 2 13 31
Eblingen	Eblingen/Neckar, Fabrikstr. 1 Tel. 3 60 79, 3 65 06
Flensburg	Flensburg, Heinrichstraße 34 Tel. 18 01/03
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Börsenstr. 8—10 Tel. 9 01 81, 9 29 51
Freiburg i. Br.	Freiburg i. Br., Wilhelmstr. 26 Tel. 66 77
Friedberg u. Büdingen	Friedberg/Hessen, Goetheplatz 3 Tel. 57 74
Fulda	Fulda, Sturmiusstraße 8 Tel. 26 46/47
Gießen	Gießen, Lonystraße 7 Tel. 20 54/55
Hagen	Hagen, Bahnhofstraße Tel. 82 41
Hamburg	Hamburg, Börse Tel. 36 11 71
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern	Hanau/Main, Friedrichstraße 18 Tel. 44 44/45
Hannover	Hannover, Finkenstraße 5 Tel. 1 61 61

Heidelberg	Heidelberg, Friedr.-Ebert-Anl. 1 Tel. 2 57 55
Heidenheim	Heidenheim/Brenz, Karlstraße 3 Tel. 39 01
Heilbronn	Heilbronn/Neckar, Kaiser-Wilhelm-Platz 4 Tel. 34 56
Südhanover in Hildesheim	Hildesheim, Hindenburgplatz 20 Tel. 32 32
Karlsruhe	Karlsruhe/Baden, Lammstr. 15-17 Tel. 2 79 21/24
Kassel	Kassel, Ständeplatz 17 Tel. 1 97 91
Kiel	Kiel, Lorentzendamm 24 Tel. 4 12 21, 4 12 25
Koblenz	Koblenz, Schloßstr. 2 Tel. 21 36
Köln	Köln, Unter Sachsenhausen 14 Tel. 21 24 51
Konstanz	Konstanz, Schützenstraße 8 a/b Tel. 33 22
Krefeld	Krefeld, Nordwall 39 Tel. 2 86 61
Mittelbaden	Lahr/Baden, Lotzbeckstraße 5 Tel. 25 75, 26 41
Limburg a. d. Lahn	Limburg a. d. Lahn, Schiede 20 Tel. 21 34
Lindau/Bodensee	Lindau a. Bodensee, Hauptstr. 1 Tel. 24 17, 20 79
Lübeck	Lübeck, Breitestraße 6 Tel. 2 51 12
Ludwigsburg	Ludwigsburg/Württ., Schillerplatz 6 a Tel. 40 53/55
Pfalz	Ludwigshafen a. Rh., Ludwigsplatz 2 Tel. 2 25 36

Reg.-Bez. Lüneburg	Lüneburg, Am Sande 1 Tel. 46 81/83
Rheinessen	Mainz, Schillerplatz 7 Tel. 2 51 41
Mannheim	Mannheim, L 1. 2 Tel. 4 50 71
Mönchen-Gladbach	Mönchen-Gladbach, Bismarckstraße 109 Tel. 2 08 41/43
München	München 34, Maximiliansplatz 7 Tel. 5 80 41
Münster	Münster/Westf., Engelstraße 14 Tel. 4 00 88
Neuß	Neuß, Am Obertor 4 Tel. 61 01
Mittelfranken	Nürnberg, Hauptmarkt 25—27 Tel. 2 88 11
Nürtingen	Nürtingen, Bismarckstraße 12 Tel. 7 26, 7 27
Offenbach	Offenbach a. Main, Kaiserstr. 28 Tel. 8 30 57
Oldenburg	Oldenburg i. O., Moslestraße 4 Tel. 60 76
Osnabrück	Osnabrück, Neuer Graben 38 Tel. 53 31
Niederbayern	Passau, Nibelungenstraße 15 Tel. 64 82/83
Pforzheim	Pforzheim, Poststraße 1 Tel. 51 11, 61 11
Ravensburg	Ravensburg/Württ., Olgastr. 12 Tel. 32 72/73
Regensburg	Regensburg, D. Martin-Luther-Str. 12 Tel. 72 51
Remscheid	Remscheid, Elberfelder Str. 49 Tel. 4 70 91

<b>Reutlingen</b>	Reutlingen, Schulstraße 11 Tel. 60 96/98
<b>Rottweil</b>	Rottweil a. N., Körnerstraße 12 Tel. 4 81/82
<b>Saarland</b>	Saarbrücken, An der Christ-König-Kirche 10 Tel. 6 49 31
<b>Schopfheim</b>	Schopfheim/Baden, Wehrerstr. 5 Tel. 5 91/92, 2 09
<b>Siegen</b>	Siegen, Friedrichstraße 13 Tel. 54 91
<b>Solingen</b>	Solingen, Kölner Straße 8 Tel. 2 62 61
<b>Reg.-Bez. Stade</b>	Stade, Schäferstieg 2 Tel. 34 46/47
<b>Stuttgart</b>	Stuttgart N, Jägerstraße 30 Tel. 9 91 51
<b>Trier</b>	Trier, Kaiserstraße 27 Tel. 23 15
<b>Ulm</b>	Ulm a. D., Bismarckring 44 Tel. 26 98, 34 56
<b>Wetzlar</b>	Wetzlar, Friedenstraße 2 Tel. 34 37
<b>Wiesbaden</b>	Wiesbaden, Adelheidstraße 23 Tel. 5 94 26
<b>Wuppertal</b>	Wuppertal-Elberfeld, Immermannstraße 15 Tel. 4 40 81
<b>Würzburg</b>	Würzburg, Neubastraße 66 Tel. 5 01 37

## Handwerkskammern

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)  
B o n n , Koblenzer Str. 133, Tel. 2 39 11.

Aachen	Aachen, Couvenstraße 18 Tel. 3 26 46/47
Arnsberg	Arnsberg/Westf., Brückenplatz 1 Tel. 25 85
Schwaben	Augsburg, Schmiedberg 4 Tel. 69 74/76
Aurich	Aurich, Kirchstraße 15 Tel. 3 17
Oberfranken	Bayreuth, Friedrichstraße 19 Tel. 46 20, 52 25
Berlin	Berlin SW 61, Mehringdamm 10 Tel. 66 52 91
Bielefeld	Bielefeld, Obernstraße 48 Tel. 6 10 08/09
Braunschweig	Braunschweig, Burgplatz 2 Tel. 2 13 86
Bremen	Bremen, Ansgaritorstraße 24 Tel. 2 80 54
Coburg	Coburg, Ernstplatz 12 Tel. 24 56
Darmstadt	Darmstadt, Hügelstraße 8/16 Tel. 44 17
Detmold	Detmold, Paulinenstraße 16 Tel. 20 78/79
Dortmund	Dortmund, Reinholdstr. 7/9 Tel. 3 25 41
Düsseldorf	Düsseldorf, Breitestraße 7/11 Tel. 2 05 31
Flensburg	Flensburg, Nikolaistraße 12 Tel. 17 74/75
Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 21 Tel. 72 21 54, 43 77/78

Freiburg i. B.	Freiburg i. Br., Bismarck-Allee 6 Tel. 69 59, 43 77/78
Hamburg	Hamburg 36, Holstenwall 12 Tel. 35 17 51/57
Hannover	Hannover, Prinzenstraße 4—6 Tel. 2 34 51/54
Heilbronn	Heilbronn, Allee 76 Tel. 57 08
Hildesheim	Hildesheim, Braunschweiger Straße 53/54 Tel. 48 83/84
Pfalz	Kaiserslautern, Am Altenhof 15 Tel. 29 41/42
Karlsruhe	Karlsruhe, Ettlinger Straße 59 Tel. 3 20 14/16
Reg.-Bez. Kassel	Kassel, Scheidemannplatz 2 Tel. 1 40 81/82
Koblenz	Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33 Tel. 3 11 71/72
Köln	Köln, Gilbachstraße 20 Tel. 5 83 76
Konstanz	Konstanz, Webersteig 3 Tel. 42 21
Lübeck	Lübeck, Breitestraße 10/12 Tel. 2 57 91/92
Lüneburg	Lüneburg, Friedenstraße 6 Tel. 47 66/67
Rhein Hessen	Mainz, Klarastraße 10/14 Tel. 2 44 35/36
Mannheim	Mannheim, Renzstraße 11—13 Tel. 4 08 58/59, 4 08 50
Oberbayern	München 34, Max-Joseph-Str. 8 Tel. 5 82 31
Münster	Münster, Bismarckallee 1 Tel. 4 00 35
Mittelfranken	Nürnberg, Sulzbacher Str. 11/15 Tel. 5 18 51

Oldenburg	Oldenburg i. O., Theaterwall 32 Tel. 45 41/42
Osnabrück	<b>Osnabrück</b> , Johannistr. 91 Tel. 33 51/52
Niederbayern	Passau, Nikolaistraße 10 Tel. 21 94
Oberpfalz	Regensburg, Weissenburgstraße 3 Tel. 2 42 41
Reutlingen	Reutlingen, Burgplatz 1 Tel. 62 68
Stuttgart	Stuttgart O, Urbanstraße 49 Tel. 9 10 55
Trier	Trier, Sichelstraße 10/12 Tel. 23 11
Ulm	Ulm a. D., Olgastr. 72 Tel. 23 52
Wiesbaden	Wiesbaden, Bahnhofstraße 63 Tel. 5 98 26
Würzburg	Würzburg, Rennwegerring 3 Tel. 32 40, 32 50

## Arbeitnehmerorganisationen

**Deutscher Gewerkschaftsbund**    Düsseldorf, Stromstraße 8  
**DGB (Bundesvorstand)**            Tel. 87 21

### Landesbezirke des DGB:

**Baden-Württemberg**            Stuttgart N, Rotestraße 2 A  
Tel. 9 93 51

**Bayern**                            München 15, Landwehrstraße 7/9  
Tel. 5 83 61

**Berlin**                             Berlin W 15, Schlüterstraße 45  
Tel. 91 01 91

**Hessen**                            Frankfurt a. M.,  
W.-Leuschner-Straße 69/77  
Tel. 3 03 64

**Niedersachsen**                Hannover, Wilhelmstraße 1  
Tel. 8 47 71/73

**Nordmark**                        Hamburg 1, Besenbinderhof 59  
Tel. 24 80 81

**Nordrhein-Westfalen**        Düsseldorf,  
Friedrich-Ebert-Straße 34/38  
Tel. 89 51

**Rheinland-Pfalz**                Mainz, Kaiserstraße 26/30  
Tel. 61 75

**Deutsche Angestellten-Gewerk-**    Hamburg 36, Holstenwall 3/5  
**schaft (DAG) - (Hauptvorstand)**    Tel. 34 10 05

**Saar**                                Saarbrücken 3, Nassauer Str. 5  
Tel. 2 18 80, 2 19 65

### Landesverbände der DAG:

**Südbaden**                        Freiburg i. Br., Bertoldstraße 10  
Tel. 69 76

**Bayern**                            München 2, Briennerstraße 50a  
Tel. 2 44 85, 29 24 51

**Berlin**                             Berlin SW 11,  
Bernburger Straße 24/25  
Tel. 66 00 10

Hamburg	Hamburg 36, Büschstraße 7 Tel. 35 16 01
Hessen	Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 72—74 Tel. 9 45 66, 9 52 68
Niedersachsen	Hannover, Höltystraße 14 Tel. 8 13 53
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf, Haroldstraße 37 Tel. 1 21 53
Rheinland-Pfalz	Mainz, Schusterstraße 2 Tel. 2 59 05
Schleswig-Holstein	Kiel, Holstenstraße 66-68 Tel. 4 55 62, 4 86 51/52
Württemberg-Baden	Stuttgart N, Jägerstraße 24 Tel. 9 57 51
Christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands (Bundesvorstand)	Essen, Hindenburgstraße 28 Tel. 3 95 47
Bundesverband der freien Berufe	Düsseldorf, Schadowstraße 44 Tel. 8 46 86

## D

### Vertretungen, Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen

#### Vertretungen

Zentralrat der Nationalkomitees ausländischer Flüchtlinge in  
Deutschland, München 15, Bavariaring 20, Tel. 5 70 01.

Zentralverband ausländischer Flüchtlinge in Deutschland,  
Velbert/Rhld., Höferstr. 58, Tel. 12 42.

#### Beratungsstellen:

Büro für heimatvertriebene Ausländer, Düsseldorf 10, Cecilien-  
allee 52, Tel. 44 32 54.

Übernationaler YMCA/YWCA Bund in Deutschland — Bewegung  
der ausländischen Flüchtlinge —, Stuttgart-Bad Cannstatt, Wil-  
helmstraße 20, Tel. 5 10 97.

#### Arbeitsgemeinschaften:

Ausschuß für heimatlose Ausländer in Baden-Württemberg, Stutt-  
gart-Bad Cannstatt, König-Karl-Straße 3.

Arbeitsgemeinschaft Ausländischer Flüchtlinge in Bayern (AGAFIB),  
München 2, Dachauer Str. 9.

Beirat für die Angelegenheiten der heimatlosen Ausländer in der  
Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1, Ernst-Merk-Str. 9,  
Tel. 24 80 11.

Arbeitsgemeinschaft für die Angelegenheiten heimatloser Ausländer  
in Hessen, Wiesbaden, Luisenstraße 13, Tel. 58 71.

Arbeitsgemeinschaft für nichtdeutsche Flüchtlinge in Niedersachsen.  
Hannover, Hans-Böckler-Allee 15, Tel. 8 60 91.

Arbeitsgemeinschaft für die Angelegenheiten heimatloser Ausländer  
und ausländischer Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Düssel-  
dorf, Landeshaus, Tel. 10 29.

Arbeitsgemeinschaft für die Angelegenheiten heimatloser Aus-  
länder in Schleswig-Holstein, Kiel, Brunswicker Straße 16—22,  
Tel. 4 08 91.

# Stichwortverzeichnis

(Römische und arabische Ziffern = Seitenzahl)

- Abgaben 171  
Abkommen, früher geschlossene 157  
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951  
(Text) 141—162  
Abschiebung, Ausweisung 16, 17, 27, 28  
Abschreibungen bei Steuern 135  
Abtreibung 123  
Abzahlungsgeschäfte 119  
Achtung der Gesetze des Aufenthaltsstaates 169  
Adelsprädikat, Führung im Namen 106—107  
Adoption, Kinderannahme durch Wahleltern 114  
Alliierte Streitkräfte, Arbeitseinheiten bei 48  
American Friends of Russian Freedom 218  
American Friends Service Committee 218  
American Fund for Czechoslovak Refugees — German Office —  
218  
American Joint Distribution Committee 218  
American Polish War Relief 219  
Amt des UN-Flüchtlingskommissars, Zusammenarbeit mit dem 156  
—157  
Amtsgericht, Zuständigkeit 126  
Amtshilfe, Gewährung von Rechtsschutz und Verwaltungshilfe;  
Schutz konsularischer Vertretung 16, 28  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach der Asylverordnung;  
Verfahren zur; Text der Asylverordnung 12, 164—166  
Angenommenes Kind 114  
Angestellte, Kündigung; Kündigungsfristen 45  
Anhang zum Genfer Abkommen über Reiseausweise 158—161  
Anwendungsausschluß, vom HAG nicht betroffen 29  
Anwerbung, verbotene für fremde Heere 123  
Arbeit, Zulassung unselbständiger Arbeit; Schutz des Arbeitsmark-  
tes; 3jähriger Aufenthalt; selbständige Erwerbstätigkeit; Aus-  
übung freier Berufe 14—15, 149, 171  
Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß für 215—216  
Arbeitnehmerorganisationen 236—237

- Arbeitsämter 43
- Arbeitseinheiten bei alliierten Streitkräften 48
- Arbeitsfähigkeit, Wiederherstellung der; aus UNREF-Mitteln 101
- Arbeitserlaubnis, besondere; für Konventionsflüchtlinge 44—45
- Arbeitsgemeinschaften, für heimatlose Ausländer und sonstige ausländische Flüchtlinge 238—239
- Arbeitsgerichte 128
- Arbeitslosenhilfe, Personenkreis; Unterstützung; Kranken- und Unfallversicherung; Kindergeld; Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit 50—53
- Arbeitslosenversicherung, versicherungspflichtig; Arbeitslosengeld; Krankenversicherung; Unfallversicherung; Kurzarbeiterunterstützung; Kindergeld; Anwartschaftszeit; Kindergeld 49—51
- Arbeitslosigkeit, Verhütung und Beendigung 43, 53—54
- Arbeitsplatzbeschaffungsdarlehen (Lastenausgleichsbank) 94—98
- Arbeitsrecht, Gleichstellung mit Inländern; Arbeitserlaubnis; soziale Sicherheit 15, 441, 152
- Arbeitsschutzbestimmungen, für Kinder und Jugendliche; für Mütter 46, 47
- Arbeitsvermittlung 43
- Arbeits- und Sozialrecht 43—87
- Armenrecht, wie Deutsche 130, 170
- Asylrecht, Grundgesetznorm; Genfer Konvention; Asylverordnung; Ausweisungsschutz 31, 190
- Asylverordnung, Anerkennung und Verteilung von ausländischen Flüchtlingen, vom 6. 1. 1953 (Text) 163—167
- Aufenthalt, Anrechenbarkeit; Beschränkung auf Lager Nürnberg; unerlaubter 12, 16, 24
- Aufenthaltsdauer, Anrechenbarkeit von Zwangsaufenthalt 13, 147—148, 169
- Aufenthalterlaubnis, Berechtigung zum Aufenthalt; Ermessen eingeschränkt; Erlöschen der 12, 30—31
- Aufenthaltslager, in Nürnberg 163—164
- Aufenthaltsort, freie Wahl des; Wohnsitz 30, 37, 106, 170
- Aufhebung der Ehe 110
- Aufnahme ausländischer Flüchtlinge nach der Asylverordnung 12
- Ausländerbehandlung 9
- Auslieferung 172
- Auskünfte, dem Generalsekretär der UN 157

- Auskunftsstellen und Rechtsberatung 195  
 Auswanderer-Beratungsstellen, gemeinnützige 199—207  
 Auswanderung 172  
 Ausweisung 16, 17, 27, 28  
 Ausweisungsschutz 17, 27, 28, 172  
 Ausländerpolizeiverordnung, Aufenthaltserlaubnis 30  
 Auslands(Fremd)-renten 76—79  
 Ausnahmemaßnahmen, im Konfliktsfalle; nur gegen eine bestimmte Person zulässig; Vergeltungsmaßnahmen 13, 24, 169  
 Außergewöhnliche Maßnahmen, Befreiung von 147  
 Auswanderung, Gruppen- und Einzelauswanderung; Kosten der Auswanderung 27—28, 133—134  
 Ausweise, Allgemeines; heimatlose Ausländer; ausländische Flüchtlinge; Angehörige Baltischer Staaten; Aus- und Wiedereinreise 12, 20, 33—35  
 Ausweisung, ungerechtfertigte Abschiebung; aus Gründen öffentlicher Sicherheit und Ordnung; Fristbewilligung bei; Anwendung von Ordnungsmaßnahmen; Verbot der Ausweisung; bei gemeinem Verbrechen 17, 27—28, 155—157  
 Aus- und Wiedereinreise, Geltungsdauer der Reiseausweise 35  
 Baltische Staaten, Reiseausweise der Angehörigen der, 35  
 Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) 94  
 Beachtung der Gesetze des Landes 12, 23, 145  
 Begabtenförderung 26  
 Begünstigung 124  
 Behörden-Wegweiser 223  
 Beischlafnötigung 123  
 Beratungsstellen für ausländische Flüchtlinge; für Auswanderer 199—207, 238  
 Berufsausbildung, Hilfe aus UNREF-Mitteln 100  
 Berufsausübung, Anmeldung eines Gewerbes; Handwerk; Handelsvertreter; Wandergewerbe; Einzelhandelsgeschäfte; freie Berufe; erworbene Rechte 40—42, 171  
 Berufsberatung 43  
 Berufsverband der freien Berufe 237  
 Berufung gegen Urteil 126—127, 130, 131  
 Betriebsrat, bei Arbeitseinheiten der alliierten Streitkräfte 48

- Besatzungsstatut, „vorbehaltenes Gebiet“, Ziffer 2 des; Gerichtsbarkeit auf vorbehaltenen Gebieten; Gesetz Nr. 23 AHK 19
- Bescheinigung des Anerkennungsausschusses bei Ausstellung eines Reiseausweises 34
- Beschwerde gegen Verwaltungsakt 128
- Bewirtschaftung, Rationierung 151
- Bigamie (Doppelehe) 109, 123
- Brethren Service Commission 219
- Bundesbehörden, Bundesministerien 224
- Bundesgerichte 127
- Bundesministerien 224
- Bundesrepublik Deutschland, demokratischer Staatsaufbau; Organe des Staates; Bundestag; Bundesrat; Bundesregierung; Bundespräsident; Bundeskanzler; Hauptstadt der Bundesrepublik; ihre Farben; Länder der Bundesrepublik 1—2
- Bundesstaaten, Gesetzeskompetenz der Länder; Klausel für 18, 157—158
- Catholic Relief Services — National Catholic Welfare Conference 220
- CARE Mission to Germany 219
- Caritasverband, Deutscher 209—210
- Christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands 237
- Darlehen für Wohnraumbeschaffung; Existenzaufbau; Arbeitsplatzbeschaffung 94—98, 100
- Deutsche Gerichtsbarkeit 23, 24
- Deutscher nach Art. 116 GG 8
- Devisenrecht, Deviseninländer 135
- Deutsches Rotes Kreuz 214—215
- Diebeswerkzeug 124
- Diebstahl 123
- Diskriminierung, Verbot der 12—13, 23, 145, 169
- Diplome, Anerkennung ausländischer 15, 151, 171
- Dokumente und Archive in Arolsen; Anschaffung von IRO-Dokumenten 196—198
- Dolmetscher 127, 131
- Doppelehe, (Bigamie) 123

DP (Displaced Persons), Begriffsbestimmung; Änderung des DP-Status; Zahl der DP's 1945 und 1950 XVII

Ehebruch 111

Ehescheidungsgründe 111

Eheschließung 108—109

Eigentum, Schutz des beweglichen und unbeweglichen; Erwerb von 14, 148, 170

Eigentumserwerb heimatloser Ausländer und Konventionsflüchtlinge 25

Einbürgerung, Erleichterung der; Ermäßigung der Gebühren für 17, 27, 156, 171—172

Einbruch 123—124

Eingliederung, wirtschaftliche und soziale Integration; keine Assimilation; Erhaltung und Pflege des Volkstums; Darlehen für XIX, 94—98, 99—102

Eingliederungsberater 101—102

Eingliederungshilfe für Nichtglaubensjuden (50-Mio-Fonds) 103

Einwanderungsmissionen in der Bundesrepublik 208

Einreise, unrechtmäßige Niederlassung 12, 16, 33, 155

Einzelhandelsgeschäfte 41

elterliche Gewalt 112

Entmündigung 107

Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz BEG); Personenkreis; Stichtag und Wohnsitz; Ausschließungsgründe; Schadenstatbestände (an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung; Verlust an Eigentum und Vermögen; Schaden im beruflichen u. wirtschaftlichen Fortkommen); Verfahren; Organe 82—84

Ereignisse vor dem 1. 1. 1951, 11

Erlöschen der Aufenthaltsberechtigung und Rechtsstellung 30—31

Ermäßigung von Gebühren 27, 37, 156, 170—171

Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft; Antrag auf; allgemeine Bedingungen; Verfahren; Gebühren und Abgaben; von Eigentum 36—37, 156, 170

Erwerbstätigkeit, selbständige; Wander- und Straßengewerbe 27

- Erworbene Rechte, Schutz der 42
- Erziehungswesen, öffentliches 15, 26
- Europäische Kommission für Menschenrechte, Beschwerde an, 7
- Existenzaufbaudarlehen (Lastenausgleichsbank) 94—98
- Familienrecht 108—115
- Finanzbehörde-Steuerbescheid, Bescheid; Rechtsmittelverfahren; Beitreibung; Steuerstrafrecht 136—137
- Finanzgerichte 129
- Flüchtling, Begriff nach Genfer Konvention; Verlust des Flüchtlingsstatus 10—11, 142—145
- Flüchtlingshilfefonds der Vereinten Nationen, für Wohnraumbeschaffung; Berufsausbildung; Studienförderung; Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Starthilfe; Eingliederungsberatung 99—102
- Flüchtlingsverwaltungen der Länder 225
- Freie Berufe 14, 26, 42, 150
- Freibeträge bei Steuern 135
- Freiheitsentziehung, Rechtsgarantien bei 194
- Freiwillige Gerichtsbarkeit 25
- Freizügigkeit heimatloser Ausländer und Konventionsflüchtlinge 16, 25, 153, 170
- Fremdenpaß 33
- Fremd- und Auslandsrenten, Personenkreis; Auslandsrenten bei Unfall- u. Rentenversicherung; freiwillige Weiterversicherung 76—79
- Friends Service Council 219
- Foster Parents' Plan 219
- Fürsorge, öffentliche; Voraussetzung der Inanspruchnahme; Leistungen (Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Erziehungsbeihilfen, Berufsausbildung, Bestattungsaufwand); Kostenerstattung; Zuständigkeit 15, 27, 87—91, 151, 171
- Fürsorgearzt, Gesundheitsamt 92
- Gebühren, Bemessung von; Befreiung von Studiengebühren; für Dokumente und Personalausweis; für Reiseausweise 15, 16, 26, 27, 34, 171

- Geburt 106, 115
- Gegenseitigkeit, Befreiung von der; Wartezeit 13, 24, 146, 169
- Geltungsdauer des Reiseausweises 35
- Gen. Council Assemblies of God, Inc. 219
- Genfer Konvention, rechtliche Behandlung der Flüchtlinge; Übersicht und Inhalt der Konvention; Text der 9—10, 141—162
- Gerichte, ordentliche; für bürgerliche und Strafsachen; Rechtsprechung; Zugang zu 126—129, 149
- Gerichtbarkeit, Recht vor Gericht zu erscheinen; freiwillige; deutsche Gerichtbarkeit 14, 25, 169
- Gerichtsorganisation, nach Grundgesetzbestimmung 193
- Gerichtssprache 127
- Gerichtswesen 126
- Gesundheitswesen, Gesundheitsamt; Fürsorgearzt 92
- Geschäftsfähigkeit 107
- Geschlechtskrank, bei Geschlechtsverkehr 125
- Gesetzlicher Vertreter 112
- Gewerbe, Anmeldung; Ausübung; Verbot der Ausübung 40, 123, 171
- Gewerbliche Schutzrechte 149
- Gewerbliche- und Kunsturheberrechte 25
- Gewerkschaften, Zusammenschluß in 170
- Gewerkschaftsbund, Deutscher 236—237
- „Gleiche Umstände“, Definierung des Begriffs 13, 146
- Gleichstellung vor deutschen Gerichten 170
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Text-Auszug 8, 186—194
- Grundrechte des GG 7
- Güterrecht, eheliches 112
- Haft, Festgenommener; durch alliierte Streitkräfte 131
- Handelskammern, Industrie- und 228—232
- Handelsvertreter 40—41
- Handwerk, selbständiges Handwerk; Anmeldung; Eintragung in Handwerksrolle; Meistertitel; Lehrling 40

- Handwerkskammern 233—235
- Hausfriedensbruch 123
- Hehlerei 124—125
- Heimatlose Ausländer, Begriffsbestimmung; Personenkreis; Verlust der Rechtsstellung; Nichtdiskriminierung; Beachtung der Gesetze des Aufenthaltslandes; Gegenseitigkeitsklausel; Ausnahmemaßnahmen; ununterbrochener Aufenthalt, Gesetz über Rechtsstellung der 6—7, 19, 20—24, 168—173
- Heimkehrer, Hilfsmaßnahmen für; Entlassungsgeld und Übergangshilfe; Zuzug und Wohnraumzuteilung; Zulassung zu freien Berufen; Kündigungsschutz; Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge; Arbeitslosenhilfe; Sozialversicherung; sonstige Schutzvorschriften; Auskunft 85—86
- Hilfsbedürftigkeit bei öffentlicher Fürsorge 87
- Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer 85—86
- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland 212—214
- Hoher Kommissar der UN für Flüchtlinge — Amt des Vertreters in Deutschland, Bad Godesberg; München; Beauftragter in Nürnberg XIX, 3—5, 17, 156, 226
- Hungarian Refugee Office 222
- Industrie- und Handelskammern 228—232
- Inkrafttreten, des Genfer Abkommens; des Heimatlosen-Ausländergesetzes 29, 158
- Inländerbehandlung 9
- Innere Mission 211—212
- International Social Service 220
- International Rescue Committee 219
- Internationale Behörden und Institutionen 226—227
- Internationaler Gerichtshof, Entscheidung von Streitfällen zwischen vertragschließenden Staaten vor dem 17
- Internationaler Reiseausweis 33—34
- Internationaler Suchdienst Arolsen 20, 196—198
- IRO, Gründung; Aufgabe; Tätigkeit in Deutschland; deutscher Beitrag XVIII; Bescheinigung zum Nachweis der Betreuung; IRO-Dokumente in Arolsen 20, 120, 196—198

- Jewish Agency for Palestine 220  
 Juden, Nichtglaubensjuden, Eingliederungshilfe 103  
 Jugendschutz 46  
 Kaufvertrag 119  
 Kinder, Verhältnis der Eltern zu 112  
 Kinderarbeit 46  
 Kindergeld, auf Antrag; Leistungen; Träger (Familienausgleichskassen, Arbeitsamt) 75  
 Koalitionsrecht 26, 149, 140  
 Konvention der Menschenrechte, europäische 7—8, 174—185  
 Konvention, Genfer über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 (Text) 141—162  
 Kosten für Auswanderung 133—134  
 Körperverletzung 123  
 Krankenversicherung, soziale; Personenkreis; Arbeitseinkommen (Höchstgrenze); freiwillige; Leistungen (Krankenpflege, Krankengeld); Wochenhilfe — Wochengeld, Stillgeld für Mütter; Leistungen an Familienangehörige; ärztliche Versorgung 55—59  
 Krankheitsfall, wirtschaftliche Sicherung der Arbeiter 59—60  
 Kriegsfolgenlasten, Kostentragung 28  
 Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz); Personenkreis; Leistungen (Heilbehandlung, Kranken und Hausgeld, soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Bestattungsgeld, Sterbevierteljahr, Hinterbliebenenrente, Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen); Fristen; Kapitalabfindung; Zuständigkeit 80—81  
 Kündigung 44—45  
 Kunsturheberrechte 25  
 Kündigungsschutz, Fristen 44—45  
 Landesbehörden, Flüchtlingsverwaltungen der Länder 225  
 Landesgericht, Zuständigkeit 126  
 Landesexekutive, für Bundesgesetze 193  
 Lastenausgleichsbank, Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge 94—98  
 Legitimation unehelicher Kinder 113—114  
 Lehrling, Berechtigung zur Anleitung von 40  
 Lehrstellenvermittlung 43  
 Lohnarbeit, Recht auf Zulassung zu 27

- Lutheran World Federation 220  
Meistbegünstigung 9  
Meldeordnung, Meldepflicht 30, 163  
Meldepflicht, nach Meldeordnung der Länder; nach Asylverordnung  
30, 163  
Mennonite Central Committee 220  
Menschenrechte, Gesetz und Konvention zum Schutz der (Text 179  
—185  
Mietaufhebung; Mieterschutz; Vollstreckungsschutz; Räumung 38—  
39  
Müttergenesungswerk, Deutsches 217  
Namensrecht, Zulassung des Adelsprädikats 106—107  
Naziverfolgte, Entschädigung der 82—84  
Niederlassung im Bundesgebiet 33  
Nichtigkeit der Ehe 109—110  
Nichtgläubensjuden, Eingliederungshilfe für 103  
Oberlandesgericht 126  
Öffentliche Erziehung (Schul- und Bildungswesen) 151  
Öffentliche Fürsorge 87—91, 151, 171  
Öffentliche Ordnung 12, 23  
Paß, Personalausweis, Ausstellung, Gebühren 16, 27, 153  
Personenrecht 106  
Personenstandverzeichnis 115  
Personenstatus, wohlerworbene Rechte 148, 169  
Pfändung 130—131  
Privatschulen 26  
Privilegierter Status 7  
Prozeßverfahren (Zivil- und Strafsachen) 130—132  
Prüfungen, Anerkennung ausländischer 26, 170—171  
Ratengeschäft 119  
Ratifikationsurkunden, Hinterlegung zum Genfer Abkommen 161  
—162  
Rationierungsmaßnahmen (Bewirtschaftung), Gleichstellung mit den  
Staatsbürgern; Wohnraum-Bewirtschaftung 15, 151  
Raub 124  
Räumung, Mietaufhebung; Vollstreckungsschutz 38—39

- Rauschzustand 122  
 Rechtsberatung und Auskunftsstellen 195  
 Rechtsfähigkeit der Person 106  
 Rechtsgeschäfte, Vertrag; Vollmacht 118  
 Rechtssprechung (Gerichte) 126—129  
 Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge im einzelnen 12—18  
 Rechtsschutz, Amtshilfe 28, 172  
 Rechtsweg 8, 16  
 Reiseausweis, auf Grund des Londoner bzw. Genfer Abkommens;  
     allgemein 16, 33—35, 158—161  
 Religionsausübung 13, 23, 146, 169  
 Renten (Fremd- und Auslandsrenten) 76—79  
 Rentenversicherung der Arbeiter, Angestellten und  
     knappschaftliche; freiwillige Weiterversicherung;  
     Leistungen (Rente, Altersruhegeld, Wiederherstellung der  
     Erwerbsfähigkeit, Beitragserstattung); Leistungen an Hinter-  
     bliebene; Weiterversicherung 66—74  
 Repatriierung 27—28, 31—32, 172  
 Revision 126  
 Rückkehr in die Heimat 27—28, 31—32, 172  
 Rückfall, im Strafrecht 122  
 Sammellager für ausländische Flüchtlinge in Nürnberg 12  
 Seeleute, geflüchtete 148  
 Selbständige Tätigkeit 14, 150  
 Sicherung im Krankheitsfall 59—60  
 Sichtvermerk, (Visum) 35  
 Staatsbürgerschaft, Erwerb der; Stellung der Ehefrau und minder-  
     jährigen Kinder 36—37  
 Staatsprüfung 26  
 Starthilfe aus UNREF-Mitteln 101  
 Steuerwesen (allgemein) 136—137  
     steuerliche Behandlung 16, 27  
     Steuern und Abgaben 154  
     Gebührenbemessung 16  
     Abgaben und Gebühren 171  
 Steuer- und Devisenrecht 135  
 Strafprozeßverfahren 131—132  
 Studienförderung aus UNREF-Mitteln 100

- soziale Sicherheit und Arbeitsrecht 151  
 Sozialgerichte 128  
 Sozialversicherung, Gleichstellung; Zulassung und Leistungen 15,  
 27, 171  
 Subsidiärer Charakter der Genfer Konvention 13  
 Suchdienst, Internationaler; Arolsen; weitere Suchdienststellen 196  
 —198  
 Scheidung der Ehe 111  
 Schlägerei 123  
 Schmuggel (Zollvergehen) 125  
 Schuldrecht, Kaufvertrag; Ratengeschäft 119  
 Schulwesen, öffentliches Erziehungswesen; Elementarunterricht; Zu-  
 lassung zum Studium; Anerkennung ausländischer Diplome; Ge-  
 bührenbefreiung 15, 26, 151, 170—171, 187—188  
 Schutzrechte, geistiger Güter 170  
 Starthilfe aus UNREF-Mitteln 101  
 Strafrechtsbestimmungen 122—125  
 Testament 120—121  
 Todeserklärung, Verschollener, Konvention der UN; nach deutschem  
 Recht 116—117  
 Tolstoy Foundation 221  
 Transfer mitgebrachten Vermögens 16  
 Tuberkulosenhilfe 93  
 Umsiedlung aus überbelegten Ländern 104—105  
 Uneheliche Kinder 113  
 Unerlaubte Einreise, Aufenthalt 16  
 Unfallversicherung, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheit; Per-  
 sonenkreis; freiwillige; versicherungsfrei; Leistungen (Kranken-  
 behandlung, Berufsfürsorge, Wiederherstellung von Prothesen,  
 Rente, Krankengeld, Tage- und Familiengeld, Sonderunter-  
 stützung, Übergangsrente, Sterbegeld, Hinterbliebenenrente)  
 61—64  
 UN-Flüchtlingskommissar, Amt des; Zusammenarbeit des; Informa-  
 tionen und statistische Angaben an den XIX, 17, 156  
 Uniformtragen, unbefugtes 123  
 Union of Exiled Student Organization Federal Republik of Germany  
 222  
 Unitarian Service Committee 221  
 United HIAS Service 219

United Lutheran Relief Fund of America 221  
United Restitution Organization 221  
United Ukrainian American Relief Committee 221  
Unkenntnis im Strafrecht 122  
UNRRA, Gründung; Aufgaben; Tätigkeit in Deutschland; deutscher Beitrag XVII—XVIII  
UNREF 99—102  
Unterhaltsgewährung 112  
Unterschiedliche Behandlung, Verbot der 12, 17, 23  
Untersuchungshaft, Zeitdauer der 131  
Unzucht, unter Männern 123  
Urheber- und Verlagsrechte 25, 129, 170  
Urkunden, Beurkundung von 172  
Vereinigungsfreiheit 14, 26  
Verfahrensrecht, Zivilprozeßverfahren; Pfändung; Strafprozeßverfahren 130—132  
Verfolgte des Naziregimes, Entschädigung der 82—84  
Vergeltungsmaßnahmen 24  
Vergewaltigung 123  
Vergünstigungen, von Konvention unberührte 146  
Verhütung der Arbeitslosigkeit 53—52  
Verlust der Rechtsstellung, allgemein, bei Repatriierung 11, 21, 32, 144  
Vermögenswerte, Überführung von 154  
Verteilung aufgenommener Flüchtlinge auf die Länder 12, 166—167  
Vertrag (Kontrakte) 118  
Vertretungen nichtdeutscher Flüchtlinge in der Bundesrepublik 238  
Verschollene, Todeserklärung 116—117  
Versorgung der Kriegsoffer 80—81  
Versuch einer strafbaren Handlung 122  
Vereinigungsrecht 14, 26, 123, 149, 170  
Verwaltungsdokumente, Gebühren 27  
Verwaltungsgerichte 127—128  
Verwaltungshilfe 153  
Verwaltungsrecht, bindende Vorschriften 30—35, 127—128  
Visum (Sichtvermerk) 35  
Volljährigkeitserklärung 106

- Vollmacht 118  
 Vollstreckungsschutz, Mietaufhebung; Räumung 38—39  
 Völkerrecht, Bestandteil des Bundesrechts 192  
 Vorbehalte zum Genfer Abkommen 158  
 Vorbehaltene Gebiete, Gerichtsbarkeit 19  
 „Vorläufige Maßnahmen“ gegen Einzelpersonen 147  
 Vormundschaft 114—115  
 Wander- und Straßengewerbe, Zulassung 27, 41  
 Widerstand gegen die Staatsgewalt 122  
 Wiederaufnahme eines Verfahrens 126, 132  
 Wiederverheiratung, im Falle der Todeserklärung des Ehegatten  
 112—113  
 Wohlerworbene Rechte, Berufung auf 24—25  
 Wohlfahrtsverbände, Deutsche 209—217  
 Wohlfahrtsverband, Deutscher Paritätischer 216—217  
 Wohlfahrtsorganisationen, ausländische 218—222  
 Wohnungsamt, Vormerkliste; Benutzungsgenehmigung; Zuteilung;  
 Zuweisung; Auswahlrecht des Vermieters; Untermiete 38—39  
 Wohnraumbeschaffungsdarlehen (Lastenausgleichsbank) aus UNREF-  
 Mitteln 94—98, 100  
 Wohnraumbewirtschaftung, Rationierungsmaßnahmen 15  
 Wohnsitz 30, 106  
 Wohnungswesen (Bewirtschaftung) 151  
 World Council of Churches 222  
 World ORT Union 222  
 World University Service 222  
 YMCA-YWCA 222  
 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 214  
 Zeugnisse für Unterstützungsanträge 92  
 Zivilprozeß, Gleichstellung; Verfahren im 25, 130  
 Zollvergehen (Schmuggel) 125  
 Zulassung zu selbst. Arbeit und freien Berufen 14, 15, 26  
 Zuständigkeit deutscher Behörden 19  
 Zwangsaufenthalt, Anrechenbarkeit bei Aufenthaltsdauer 13, 14, 169

